

SCHRIFTEN DES VEREINS  
FÜR  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
KIRCHENGESCHICHTE

---

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 17. Band (1959/60)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

# SATZUNG

## des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“. Er hat seinen Sitz in Kiel.

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der schleswig-holsteinischen Landeskirche zu erforschen und weitere Kreise mit derselben bekanntzumachen. Die Tätigkeit des Vereins ist deshalb gerichtet sowohl auf die verschiedenen Gebiete des innerkirchlichen Lebens wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die die Landeskirche bilden oder geschichtlich zu ihr in Beziehung stehen, schließlich auch besonders auf die Geschichte des Schulwesens und der kirchlichen Kunst.

(2) Seinen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch die Herausgabe größerer und kleinerer Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen sollen. Die Schriften des Vereins sollen den Anforderungen der heutigen Geschichtswissenschaft in möglichst gemeinverständlicher Sprache Rechnung tragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur für dessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil an dem vorhandenen Vereinsvermögen. Übermäßige Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr.

### § 4 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 3,50 DM, für Studenten 2 DM, für Kirchengemeinden 10 DM, für Propsteien 25 DM, für sonstige Mitglieder mindestens 10 DM. Er ist im Laufe des Geschäftsjahres an den Rechnungsführer zu entrichten. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen sind erwünscht.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Mitglieder erhalten die vom Verein herausgegebenen Schriften, und zwar die kleineren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 2) sowie die Nachrichten aus dem Vereinsleben unentgeltlich, die größeren Veröffentlichungen (Schriftenreihe 1 und Sonderhefte) zu einem Vorzugspreis.

(5) Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

(6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderungen nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

### § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und vier weiteren Mitgliedern. Die Verteilung der sonstigen Geschäfte innerhalb des Vorstandes bleibt dem Vorstand überlassen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Es werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer für die Dauer von vier Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so regelt der Vorstand dessen Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

SCHRIFTEN DES VEREINS  
FÜR  
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
KIRCHENGESCHICHTE

2. Reihe (Beiträge und Mitteilungen), 17. Band (1959/60)

CHRISTIAN WOLFF, GRAPHISCHE BETRIEBE GMBH, FLENSBURG

## Inhaltsverzeichnis

Dr. Thomas Otto Achelis, Generalsuperintendent Johann Leonhard Callisen über seine Stellung zur Adlerschen Agende .....	147—148
Pastor Erwin Freytag, Die Gründung des Klosters Uetersen und die Edelherren von Barmstede .....	10—20
Pastor Dr. Lorenz Hein, Die Auseinandersetzungen um eine neue Feiertagsordnung auf den schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen in den Jahren 1836—1840 .....	77—144
Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen †, Die Klageschrift des Königs Friedrich I. gegen das Hamburger Domkapitel (1529) .....	64—68
Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen †, Vita mea .....	149—150
Professor D. Peter Meinhold, In memoriam Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen .....	1—9
Pastor Dr. Walther Rustmeier, Konrad Dippel in Schleswig-Holstein (IV), Drei Dokumente .....	69—76
Propst i. R. Anton Tödt, Das Speculum abbatis des Klosters Reinfeld, verfaßt von Abt Friedrich im Jahre 1440 .....	21—63
Propst i. R. Anton Tödt, Ist die Kirche in Tetenbüll eine St. Annen-Kirche? .....	145—146
Buchbesprechungen .....	151—154
Register, bearbeitet von Pastor Fr. Schwandt .....	155—158



Gh 3916

In memoriam  
Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen

\* 12. September 1882 † 6. März 1960

*Ansprache von Professor D. Peter Meinhold in Kiel,  
gehalten bei der Trauerfeier in Hamburg-Wandsbek am 11. März 1960*

„Wer mir dienen will, der folge mir nach; und wo ich bin, da soll mein Diener auch sein. Und wer mir dienen wird, den wird mein Vater ehren.“  
(Joh. 12,16.)

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unerwartet für uns alle den Pfarrer im Ruhestand D. Dr. Wilhelm Jensen nach einer kurzen Krankheit aus dieser Zeitlichkeit abberufen. So stehen wir, die Gattin, die Töchter und Schwiegersöhne mit ihren Kindern, ein großer Kreis von Freunden und die Glieder der Gemeinde, denen der Heimgegangene durch viele Jahrzehnte hindurch gedient hat, mit tiefem Schmerz an dieser Stätte. Aber wir bekennen auch in unserem Leide, daß es Gott dem Herrn gefallen hat, seinen Diener zu sich zu rufen, den er in seinem guten, gnädigen Willen allezeit geleitet und dem er es vergönnt hat, in seltener Frische bis in das hohe Alter hinein für ihn zu wirken.

In dieser Stunde überblicken wir in tiefer Dankbarkeit das Leben unseres Heimgegangenen. Es ist ein reiches, erfülltes und ausgefülltes Leben gewesen. Über ihm steht die nur von wenigen Menschen erreichte Einheit von Glauben und Wirken, von Erkennen und Aussprechen des Erkannten, von Verkündigung und Seelsorge, von Nachfolge und Dienst. Deshalb sprechen wir auch in dieser Stunde nur von dem, was Gott ihm in seinem Leben gegeben und wie er durch ihn im Kreise der Familie, in der Gemeinschaft seiner Freunde und in den Gemeinden der Landeskirche sein Werk getan hat.

Wenn der Christ auf das abgeschlossene Leben eines Christen blickt, rühmt er im Angesicht des Todes und der Ewigkeit nicht menschliche Größe. Wenn Christen vom Leben der Christen sprechen, so tun sie es nicht, um hervorzuheben, was darin den Menschen zu eigen ist. Sie suchen vielmehr zu erkennen, was Gott ihnen durch das Leben ihrer Brüder und Schwestern gegeben hat. Stets ist ihnen das Leben der Mitchristen ein Hinweis auf die Herrschaft Gottes, die der Welt zu bezeugen auch sie verpflichtet sind. Für den Christen weist das Leben des Christen stets über sich selbst hinaus. In allem, was er ausfüllt an Leistung und Versagen, an Liebe und Schuld, an Hingabe und Versäumnis, vernimmt er die Frage nach Gott. Der Christ kann an der Grenze, die allem Leben gesetzt ist, vom Wirken seines Bruders deshalb nur so sprechen, daß er des Dienstes gedenkt, den ihm dieser in der Hinführung zu Gott und in der Bezeugung seiner Herrschaft getan hat.

Das Leben unseres Heimgegangenen, der die Höhe des biblischen Alters von mehr als 70 Jahren erreicht hat, kann uns den Sinn des christlichen, über sich selbst hinausweisenden Lebens unmittelbar deutlich machen. Sein Leben war ein Dienst, der nicht ihm selbst, sondern der Kirche und ihrem Herrn gegolten hat, der auch der Herr seines Lebens war. Unsere Dankbarkeit in dieser Stunde hat deshalb einen doppelten Grund. Sie richtet sich auf Gott, den Geber aller Gaben, und an den christlichen Bruder, der die ihm verliehenen Gaben zum Dienst für Gott eingesetzt und also sich selbst zu einem Werkzeug Gottes zubereitet hat.

In dieser Stunde steht deshalb der Dank der Gattin obenan. Fast fünfzig Jahre hindurch hat sie an der Seite des Heimgegangenen im Kreise der Familie gelebt. Sie hat an seiner Arbeit innerhalb und außerhalb der Gemeinde, an seinen Freuden und Sorgen unmittelbar teilgenommen. Es ist etwas Großes um eine Frau, die ihren Mann in den ihn täglich fordernden Pflichten seines Berufes verstehen kann. Das gilt besonders für die vielfachen Aufgaben, die gerade das geistliche Amt an seine Träger stellt. Sie fordern ein hohes Maß an Verstehensbereitschaft und Selbstlosigkeit für beide Gatten. Im Hause des Heimgegangenen hat dieser Geist gewaltet, ist das Leben durch dieses Miteinander der beiden Gatten bestimmt worden.

Im November dieses Jahres würde das Ehepaar die goldene Hochzeit gefeiert haben. Die die Gattin in den letzten Jahren viel-

fach bedrängende Sorge, daß ihr Mann einmal alleinsein und ohne ihre ihm immer begleitende, ihn stets umgebende Liebe hätte auskommen müssen, ist jetzt von ihr genommen. Sie hat an seiner Seite die Häuslichkeit mit christlichem Geist erfüllt und der Gemeinde ein Pfarrhaus gegeben, das seinen Segen nach vielen Seiten hin ausstrahlte und damit unmittelbar auch dem amtlichen Wirken unseres heimgegangenen Freundes zugute gekommen ist. Wenn Pastor Wilhelm Jensen in den letzten Jahren noch oft gepredigt hat und immer wieder zu vielen Amtshandlungen von den Gliedern seiner Gemeinde gerufen wurde, wenn er trotz des hohen Alters diesen Dienst mit unversiegbarer Freudigkeit getan hat, so war ihm dies möglich, weil er in seinem Hause eine Stätte der Geborgenheit hatte. Das mannigfache Wirken innerhalb und außerhalb des kirchlichen Amtes ist ihm dadurch leicht gefallen. Deshalb dürfen wir in dieser Stunde mit der Bezeugung unseres Schmerzes auch der Gattin des Heimgegangenen unseren Dank für das bekunden, was sie an der Seite ihres Gatten in der ganzen Zurückstellung der eigenen Person und in steter Teilnahme an allen seinen Arbeiten getan hat. Möchten wir in dieser Stunde alle innwerden, daß wir in dem Maße, als wir uns selbst, wie es das Leben des Heimgegangenen bezeugt, für den Dienst Gottes zurüsten, auch befähigt werden, in dem uns gegebenen Rahmen zu wirken – nicht menschlich Großes, sondern die Bezeugung der göttlichen Herrschaft in der Welt als Erfüllung eines Dienstes, zu dem jeder Christ gerufen ist.

Neben dem Dank der Lebensgefährtin steht in dieser Stunde der Dank der Töchter an den Vater. Sie haben von ihm die Bestimmtheit der Lebensauffassung empfangen. Er konnte ein strenger Vater sein, denn er wollte seinen Kindern die unbedingte Sachlichkeit, die Klarheit des Blickes in allen Lebenslagen und die Bereitschaft, zu dienen und sich selbst mit ihrem Leben unter die Herrschaft Gottes zu stellen, als die größte Verpflichtung und als die wertvollste und bleibende Gabe mitteilen. Sie haben von ihm das Auskaufen der Zeit gelernt, die Erkenntnis, daß Gott dem Menschen – und jedem in gleicher Weise – „Zeit“ gegeben hat, die nicht ungenutzt vergehen darf, die vielmehr im Hinblick auf die Zubereitung des eigenen Selbst zu steter Bereitschaft für den Dienst Gottes genutzt werden muß.

Aber der zuweilen in seiner Sachlichkeit strenge Vater hat auch seinen Töchtern die Güte und die verstehende Menschlichkeit ver-

macht, die beide sein Leben zutiefst bestimmten. Sie haben an ihm das Beispiel der Hingabe des ganzen Menschen an die Sache, zu der er sich von Gott gerufen wußte, vor Augen gestellt bekommen. Sie haben an Vater und Mutter den Gedanken des Dienstes, der auch ihr Leben bestimmen sollte, in der Fülle der täglichen Verpflichtungen verwirklicht gesehen. Wenn die Töchter in dieser Stunde dem Vater für die glaubensmäßige Prägung ihres Lebens danken, so kann sich diese Dankbarkeit im Sinne des Entschlafenen nur darin äußern, daß sie die ihnen zuteil gewordenen Gaben in der Erziehung ihrer eigenen heranwachsenden Kinder betätigen. Ja, der Heimgegangene hat selbst noch darauf gesehen, daß die Hingabe an die Sache, das stete Zurücktretelassen der eigenen Person vor der Aufgabe und ihren Erfordernissen, vor die man von Gott her gestellt ist, auch in der Erziehung seiner Enkelkinder wirksam werden. Auch die zweite Generation sollte diese Verpflichtung erkennen, die von der Arbeit, auch der unscheinbarsten des Tages, her erwächst. Hinter den an jeden ergehenden Forderungen der Stunde trifft uns der Ruf Gottes, der uns auf diese Weise begegnet und durch Dienst und Pflicht uns zu sich selbst ruft.

Diese Forderungen, die Wilhelm Jensen an die Seinen gestellt hat, galten vor allen Dingen für ihn selbst. Er hat ihre Erfüllung nicht nur von anderen erwartet, sondern sie auch selbst eingelöst. In diesem Sinne ist er ganz bewußt ein evangelischer Christ gewesen, der in der sachlichen Hingabe an seine Arbeit dem Rufe Gottes folgen wollte, um so das Leben in Nachfolge und Dienst für seinen Herrn zu führen. Doch ist der ihn eigentlich leitende Glaube mit der Feststellung dieser für ihn so charakteristischen Züge noch nicht erfaßt. Dieser geht viel tiefer und weiter. Wilhelm Jensen hat nichts als ein treuer Prediger des Evangeliums, der frohen Botschaft, die in Jesus Christus als Verkörperung der göttlichen Liebe und als Darbietung der göttlichen Gnade in die Welt getreten ist, sein wollen.

Von seinem amtlichen Wirken ist deshalb, weil er es ganz und gar an der Botschaft von der sich in Christus erschließenden Liebe Gottes ausgerichtet hat, ein von vielen Gliedern seiner Gemeinden immer wieder bezeugter Segen ausgegangen.

Nach kurzer Tätigkeit als Hilfsprediger in Kiel und Flensburg ist er 23 Jahre hindurch Pastor in St. Margarethen in der Marsch gewesen. Im Jahre 1915 wurde er zum Hauptpastor an der Kreuz-

kirche in Hamburg-Wandsbek ernannt, wohin er noch im gleichen Jahre übersiedelte. Hier hat er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1951 gewirkt. Während der beiden Weltkriege war er mit derselben Freudigkeit, mit der er den Gemeinden der Heimat diente, als Divisionspfarrer tätig.

Überblickt man das pfarramtliche Wirken des Heimgegangenen, so umfaßt er zwei, bzw. mit Einschluß des Kriegspfarramtes drei Stationen. Nur wenigen Gemeinden hat seine Wirksamkeit in einem langen Leben gegolten. Er ist von den Gemeinden mit einer unendlichen Liebe getragen worden. Er hat von der einen wie von der anderen stets mit der gleichen Freude gesprochen. In St. Margarethen und in Hamburg-Wandsbek verbanden ihn viele persönliche Beziehungen mit den Gliedern der Gemeinde. Sie bestanden auch dann noch fort, als er längst schon in den Ruhestand getreten war. Immer wieder wurde er zu Amtshandlungen gebeten. Gern ist er solchen Rufen nachgekommen. Bis in seine letzten Lebensjahre war er ein unermüdlicher Prediger des Evangeliums und hat er in der Fülle der von ihm vorgenommenen Amtshandlungen die Herzen mit dem Glauben an das Evangelium zu durchdringen gesucht.

Während seiner amtlichen Arbeit ist die Pflege der kirchlichen Archive und der Kirchenbücher Wilhelm Jensen besonders ans Herz gewachsen. Nachdem er verhältnismäßig spät in Kiel den Dr. phil. erworben hatte, beschäftigte er sich mit der Geschichte der Kirchen, an denen er tätig war. Er wurde sehr bald ein ausgezeichnete Kenner ihrer Vergangenheit, der mit allen historischen Dokumenten wohlvertraut war. Für seine Einstellung zur Geschichte ist es höchst charakteristisch, daß er so wichtige Urkunden wie die Kirchenbücher gesammelt, geordnet und teilweise neu herausgegeben hat. Sein Überblick über das Kirchenbuchwesen in Schleswig-Holstein stellt ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Kirchenhistoriker dar. Er hatte die Freude, noch in den letzten Lebensjahren eine zweite Auflage dieses Werkes herstellen zu können.

Wilhelm Jensen war nicht nur ein treuer Prediger des Evangeliums, sondern auch ein gewissenhafter Seelsorger. Er ist dem Einzelnen nachgegangen. Jeder, der mit ihm zusammengekommen ist, hat die von ihm ausgehende Liebe und das gütige Verstehen spüren müssen, die er jedem entgegenbrachte. Seine Auffassung des geistlichen Berufes hat darin ihre Eigenart, daß sie diesen in

erster Linie als Dienst an den Seelen der Menschen verstanden hat. Das Ziel der seelsorgerlichen Arbeit war, in die Nachfolge Jesu zu rufen. Für ihn verbanden sich das seelsorgerliche Wirken und die Predigt des Evangeliums zu einer Einheit. Es waren zwei Seiten ein und derselben Sache. Das Evangelium führt zu dem geschichtlichen Jesus, der mit seinem demutsvollen Leben und mit seinem Opfer am Kreuz uns die Liebe Gottes offenbart. Und es ist die Aufgabe des Seelsorgers, in die Nachfolge Jesu zu rufen. Wie aber Jesus der zu Gott erhobene Herr ist, der heute seine Herrschaft an den Herzen der Menschen bezeugt und durch sie in der Welt ausübt, so nimmt er uns auch in seinen Dienst, der sich in der Treue bis zum Tode erfüllen muß.

Nur selten lassen sich der Inhalt der Predigt und die verzweigte Arbeit der Seelsorge in einer solchen Harmonie wie bei Wilhelm Jensen zusammenfassen. Der erhöhte Herr im Himmel führt uns zum geschichtlichen Jesus von Nazareth und nimmt uns so unter seine Herrschaft, die wir in der Nachfolge des irdischen Menschen Jesus zu verwirklichen haben. Die Nachfolge Jesu aber bedeutet die willige und gläubige Aufnahme des Kreuzes, das Gott dem Einzelnen auferlegt hat. Ebenso ist aber auch die Nachfolge Jesu freudiger Dienst für den Herrn zur Bezeugung seiner unsere Herzen ergreifenden und sie erneuernden Herrschaft. Deshalb ist in der pfarramtlichen Arbeit von Wilhelm Jensen insbesondere die Bezogenheit von Nachfolge und Dienst auf den erhöhten und auf den geschichtlichen Jesus besonders hervorgetreten. Er hat die Forderung Jesu erfüllt sehen wollen, die in dem Wort des Johannesevangeliums liegt: „Wer mir dienen will, der folde mir nach.“ Deshalb richtete sich sein Glaube auch auf die Verheißung Jesu: „Wo ich bin, da soll mein Diener auch sein. Wer mir dienen wird, den wird mein Vater ehren.“

Der evangelische Christ, der Wilhelm Jensen war, wollte ein bewußt lutherischer Theologe sein. Er hat nicht nur die Lehren der lutherischen Kirche aus ganzem Herzen bejaht und an ihnen immer festgehalten, sondern sich auch darin als Schüler Luthers erwiesen, daß er den Spuren Gottes in der Geschichte nachgegangen ist. Weil Gott selbst in Jesus von Nazareth – in der Verhüllung freilich, die aber seine Offenbarung ist – in die Geschichte eingetreten ist, hat er dieser einen neuen Sinn gegeben. Der Blick auf Christus als den, der uns Gottes Willen enthüllt, hat für die Deutung des geschichtlichen Jesus für Wilhelm Jensen den ent-

scheidenden Gesichtspunkt abgegeben, der ihm auch das Verständnis des geschichtlichen Lebens überhaupt erschlossen hat. Der bewegende Faktor in der Geschichte ist für ihn der christliche Glaube gewesen. So ist er allen Wirkungen des Glaubens nachgegangen, die dieser in der Geschichte hervorgebracht hat. Er hat die Disharmonie des geschichtlichen Lebens als Wirkungen des Unglaubens aufgefaßt und so zutiefst in der Geschichte den Kampf von Glauben und Unglauben, von Christus und Antichristus gesehen.

Diese Einsicht bedeutete für seine Arbeit ein Doppeltes. Sie hat seine Zukehr zu den als objektiv aufgefaßten Größen des geschichtlichen Lebens bewirkt. So sehr er davon überzeugt gewesen ist, daß der Glaube der bewegende Faktor im Leben der Geschichte ist, so sehr war er auch darum bemüht, die Umsetzung des Glaubens in objektive Gestalt festzuhalten. So erklärt sich seine Zuwendung zur Kirchengeschichte, die für ihn in erster Linie die Geschichte der Kirche als göttlich gestiftete Institution gewesen ist. Mit glühendem Herzen und doch in kühler Sachlichkeit hat er die Geschichte der Kirche verfolgt, wie sie sich auf dem engsten Raume der heimatlichen Gemeinde und als Spiegelung des Lebens der universalen Kirche vollzogen hat.

Wilhelm Jensen hat deshalb die Kirche gerade in ihrer Heimatverbundenheit mit besonderer Liebe betrachtet. Er sah darin ein Kennzeichen der Geschichtlichkeit der Kirche, das zwar nicht zu ihrem Wesen gehört, aber seit ihrem Eintritt in die Geschichte von ihr selbst unabtrennbar ist. Aus der gleichen Auffassung heraus hat er sich insbesondere mit den historischen Fakten beschäftigt. Er wußte, daß sie nicht das ganze geschichtliche Wesen ausmachen, jedoch den äußeren Rahmen bilden, in dem es das Leben des Glaubens zu erkennen gilt. Wer einmal mit ihm über geschichtliche Fragen gesprochen hat, mußte von dem Umfang und der Gründlichkeit seiner geschichtlichen Kenntnisse beeindruckt sein. Die Dinge der Vergangenheit waren ihm immer lebendig. Er hat deshalb die Geschichte – und das ist nur wenigen gegeben, die wie er das Auge auf das äußere geschichtliche Leben richten – als den Niederschlag geistiger Kräfte verstanden. Er hat Vergangenheit und Gegenwart in eins gesehen. Eine Fülle von Assoziationen und Bildern, von vielen Einzelheiten und großen Zusammenhängen stieg vor ihm auf, sobald er nur einmal der geschichtlichen Erörterung sich zuwandte. Stets hat er dabei die Verbindungslinien zur Gegenwart gezogen.

Diese Einstellung zur Geschichte liegt auch seinem letzten zusammenfassenden Werke zugrunde, an dem er in den letzten Jahren mit großer Freude und ganzer Hingabe gearbeitet hat, seiner Arbeit über die Hamburger Geistlichkeit. Er hat sie von den Anfängen an bis zur Gegenwart nach allen verfügbaren Daten registriert. Er wollte in möglichst lückenlosem Zusammenhang das heute erreichbare historische Material ausbreiten. So sollte „Die Hamburger Kirche und ihre Geistlichen seit der Reformation“ in zwei Bänden behandelt werden. Er hatte das Glück, den ersten Band noch selbst abschließen zu können, der die Geistlichkeit an den Hamburger Hauptkirchen zur Darstellung bringt. Ein zweiter, von ihm noch vorbereiteter Band sollte die zu Hamburg gehörenden Kirchen von Eppendorf, Eimsbüttel, Fuhlsbüttel, Hörn, Hamm, Barmbek, Finkenwärder usw. einschließlich der Landherrschaften der Marschlande und Bergedorf, ja sogar der Kapellengemeinden und der evangelisch-reformierten Gemeinden behandeln. Die Institution der Kirche sollte nach ihrer Geschichtlichkeit in diesem großangelegten Wrek erkannt und dargestellt werden, die hat ja Wilhelm Jensen stets besonders angezogen. Man muß ihn nach seinen letzten Anschauungen zu verstehen suchen, wenn man diese Art der Arbeit, die unendlich viel Mühe und Entsagung mit sich bringt, in rechter Weise würdigen will. Das Motiv zu solcher Forschungsarbeit liegt in der Überzeugung, daß gerade die Kirche die Merkmale der Geschichtlichkeit an sich trägt. Diese gilt es aufzudecken, denn alles Leben ist an die Geschichte gebunden und kann nur als solches von uns erfahren und aufgenommen werden.

Daß Wilhelm Jensen gerade auf diese Seite des geschichtlichen Lebens sein Augenmerk gerichtet hat, ist als ein positiver Ausdruck seines Glaubens zu beurteilen. Er hat nicht so sehr an die überindividuellen Gegebenheiten der Geschichte angeknüpft, und er ist nicht an der Geschichte des Dogmas interessiert gewesen. Vielmehr war er davon überzeugt, daß das Konkrete und das Einmalige, eben der Glaube des einzelnen Christen selbst, Träger und Motor des geschichtlichen Lebens zugleich ist.

Deshalb darf heute die große Schar seiner Freunde, die ja meist selbst in irgendeiner Weise geschichtlich arbeiten, den Dank, den wir Gott in dieser Stunde für das reich gesegnete Leben Wilhelm Jensens darbringen, auch darauf beziehen, daß er uns durch ihn eine Seite des geschichtlichen Lebens hat erkennen lassen, auf die

unser Blick gewöhnlich nicht fällt: alles Dasein in der Geschichte ist von dem Glauben an den Erhöhten bestimmt, der zu Dienst und Nachfolge ruft. So hat sich auch in der weitverzweigten historischen Arbeit des Heimgegangenen ebenso wie in seiner Tätigkeit, die er als Prediger und Seelsorger ausgeübt hat, das Wort erfüllt: „Wer mir dienen will, der folge mir nach; und wo ich bin, da soll mein Diener auch sein. Und wer mit mir dienen wird, den wird mein Vater ehren.“

Wir nehmen von dem heimgegangenen Freunde Abschied, indem wir seinen Leib der Erde übergeben. Sein Bild wird bei denen lebendig bleiben, die ihn gekannt haben. Es wird für sie Hinweis auf das sein, was Gott an diesem seinen Diener und durch ihn an uns gewirkt hat.

Wir scheiden von dieser Stätte in der gewissen Hoffnung der Auferstehung von den Toten, in der uns Jesus Christus vorangegangen ist. Wenn deshalb unsere Herzen voll Dankbarkeit gegen Gott in der Stunde des Abschieds erfüllt sind, dann sollen sie auch von der Hoffnung zeugen, die sich auf das Kommen der Gottesherrschaft richtet, da Gott sein wird alles in allem. Wir leben viel stärker aus der Hoffnung, als wir wissen. Wer einem Menschen die Hoffnung nimmt, zerstört die eigentliche Kraft seines Lebens. Wir sind deshalb in dieser Stunde von Trauer bewegt, da wir fühlen, was wir an dem Heimgegangenen verloren haben. Unsere Hoffnung aber gründet sich auf das Wort Gottes, das Jesus Christus heißt. Das Ziel der irdischen Sendung Jesu ist ja der Antritt seiner himmlischen Herrschaft gewesen. Wer immer deshalb in Dienst und Nachfolge Jesu eingetreten ist, wird auch an der Gottesherrschaft teilhaben. So scheiden wir von unserem Freunde mit dem Bekenntnis der Auferstehung von den Toten im Herzen und auf den Lippen. Für uns selbst aber vernehmen wir aus diesem nun zu Ende gegangenen Leben den Ruf Gottes an uns: „Wer mir dienen will, der folge mir nach; und wo ich bin, da soll mein Diener auch sein. Und wer mit mir dienen wird, den wird mein Vater ehren.“ Amen.

## Die Gründung des Klosters Uetersen und die Edelherren von Barmstede

*Von Pastor Erwin Freytag in Uetersen (Holstein)*

Der genaue Zeitpunkt der Klostergründung in Uetersen steht nicht fest, da die Schenkungsurkunde nicht datiert ist. Man kann das Jahr 1235 als ungefähres Datum annehmen. Camerer<sup>1</sup> hat das Dokument im Auszug veröffentlicht: „Henricus de Barmstede, omnibus ad quos praesens pagina pervenit salutem in vero salutari. Notum sit tam praesentibus quam futuris, quod cum consensu uxoris meae Adelheidis et filiorum meorum Henrici et Godoscalki ad honorem Dei et ejus genetricis beatae Mariae virginis nec non omnium sacrorum<sup>2</sup> suorum contuli ecclesiae in Utersen in eadem villa quam habui proprietatem in pratis, pascuis et campis et molendinum aquarum juxta eandem villam et vinginti tres Stederscepel siliginis in Horst et quinquaginta duos Stederscepel avene de Grund hure in Crempa et duos Melenbü butiri in Glinde annuatim et loci castri cum Copple proprietatem et piscationem in agris circumjacentibus, qui etiam ad Conventus utilitatem.“

Ein plattdeutsch abgefaßtes Schriftstück<sup>3</sup> berichtet: Herr Hinrick von Barmstede heft geveven dem Kloster dat Dorp und wat mehr do thor Tid em im silven Dorp hefft gehort, ock in Wisch und Weiden, und de Helfte der Watermölen by Uetersen und XXIV Stederscepel Roggen up Horst alle Jahr und LXX Stederscepel<sup>3b</sup> Havern, Grundhure tho der Krempe II Melen Botteren oder I Vatt Botteren in Glinde und den Egendem des Sloten, dat dar legen hefft und de Fischerie und dat Slot her.

Die Urkunden berichten, daß durch die Edelherren von Barmstede ein Zisterzienserkloster in Uetersen um 1235 errichtet wor-

<sup>1</sup> Vermischte historisch-politische Nachrichten, Flensburg u. Leipzig 1762 II., S. 198.

<sup>2</sup> wohl: „sanctorum“.

<sup>3</sup> Neues Staatsbürgerl. Magazin, von N. Falk, II, 1834, darin Kuß, Christian, Die vormaligen Nonnen Klöster des Cistercienserordens in Holstein: Das Uetersener Kloster, S. 834.

<sup>3b</sup> Stederscepel = Stader Scheffel.

den ist. Zu diesem Kloster gehörte auch die Klosterkirche, die Gott, Maria und allen Heiligen zu Ehren aufgebaut sei. Der Konvent erhält Rechte und Einkünfte. Eine zweite Urkunde<sup>4</sup> stellt einen rückschauenden Bericht vom Jahre 1238 dar. Heinrich von Barmstede hatte seine Burg in Uetersen zwölf Zisterzienserinnen eingeräumt, die er aus dem Kloster Reinbek berufen hatte. Klosterpropst wurde Herr Gottschalk, Rektor (d. h. Leiter) und Priester der christlichen Gemeinde in Krempe<sup>4b</sup>, als Priorin wurde „domina Elysabet“ eingesetzt. Heinrich von Barmstede und seine Familie machten noch mehrere Schenkungen: den Steinbruch „Ullerlo“ zur Mörtelbereitung, den Zehnten zu Horst, zwei Molgen Butter jährlich in Glinde, den Zehnten in Krempe, Appen und Bunebotel (Bönebüttel) etc. So war das Kloster reich ausgestattet worden. Später erwarb es noch große Besitzungen hinzu.

In diesem Zusammenhang interessiert auch die reiche Grundbesitzerfamilie, die so viele Schenkungen an die Kirche machte, indem sie ein Kloster errichtete und ausstattete.

In dem „Registrum Bonorum Bremensis“ des Erzbischofs Johann Rode (1497–1511)<sup>5</sup> findet sich im 17. Abschnitt eine Aufzählung der „Nobiles, Ministeriales et Vasalli Ecclesiae Bremensis“. Zuerst werden genannt die Grafen von Oldenburg, von Alt-Bruchhausen, Neu-Bruchhausen, von Stotel und Stoltenbrock, dann die Edelherren von Diepholz, Grimberg, Stumpenhausen, Machtenstede, Barmstede, Haseldorf und Bederkesa. Im Anschluß daran sind die Ministerialen des Erzstiftes verzeichnet. Ministeriale waren solche Ritter, die ihren Besitz zu Lehen vom Erzbischof trugen und vielfach unfrei waren. Die Edelherren hatten großen Eigenbesitz (Allod), trugen es also nicht zu Lehen vom Erzbischof. Jedoch haben die bremischen Kirchenfürsten diesen Edelherren oft Schutz- und Schirmvogteien übertragen. Dazu wurden von ihnen die vornehmsten und mächtigsten edelfreien Herren ausgewählt.

Auch die Edelherren von Barmstede gehörten zu diesem Kreis, mit ihnen die Herren von Haseldorf<sup>5b</sup>. Das Streben der Kirchenfürsten und Grafen nach Macht führte schließlich dazu, daß diese

<sup>4</sup> Hasse, Schl.-Holst. Regesten und Urkunden, I, 608.

<sup>4b</sup> vgl. Hofmann, Marianne: Die Anfänge der Städte Itzehoe, Wilster und Krempe (Zeitschrift d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch., Band 84. Neumünster 1960, S. 47/48).

<sup>5</sup> Herausgegeben von Dr. R. Cappele, Bremerhaven 1926.

<sup>5b</sup> Bei den Haseldorfs und Bederkesas wird die Edelfreiheit bestritten. Die von Haseldorf sind eines Stammes mit den von Brobergen und Vögten von Stade.

Edelfreien sich nicht halten konnten und schließlich in die Ministerialität herabsanken<sup>6</sup>.

Eine Anzahl von Urkunden aus dem Mittelalter spiegelt die Geschichte des edelfreien Geschlechtes von Barmstede wider. Um das Jahr 1200 hat es im südlichen Holstein eine beherrschende Stellung eingenommen.

In Verbindung mit dem Namen Barmstede wird erstmalig im Jahre 1149 der Ahnherr des Geschlechtes genannt. In einer Urkunde bestätigt Herzog Heinrich der Löwe dem Kloster Neumünster die Verleihung verschiedener Marschländereien. Darin tritt als Zeuge ein „Heinricus, advocatus de Barmizstide“ auf, ein Schirmvogt der Kirche. Von Aspern<sup>7</sup> hat wohl recht, wenn er Heinrich nicht als Vogt der Kirche von Barmstedt bezeichnet, sondern sein Amt mit dem Kloster in Neumünster in Verbindung bringt. Dieses Kloster hatte seit Vicelins Tagen auch Besitzungen in der Haseldorfer Marsch. Oft hat dieser Bischof Vicelin in Bishorst, dem untergegangenen Kirchdorfe an der Elbe, eine Zuflucht gefunden. Vielleicht hat Heinrich nicht nur die klösterliche Vogtei, sondern auch die erzbischöfliche Vogtei in der Haseldorfer Marsch innegehabt. Diese hatten nach ihm Otto (I.) von Barmstede, Graf Burchard von Wölpe (1276)<sup>7b</sup> und Heinrich (IV.) von Barmstede<sup>8</sup>.

Die Frage nach der Herkunft des Geschlechtes führt zu der Erwägung, ob jener Heinrich I. der erste bekannte Namensträger gewesen ist. Es war früher üblich, nur den Vornamen zu gebrauchen, bis ins 12. Jahrhundert hinein. Somit können wir Heinrich als ersten Träger des Namens von Barmstede ansprechen. Daß die Herren von Barmstede auch im Kirchspiel Barmstedt begütert gewesen sein mögen, ist wahrscheinlich. Auch jenseits der Elbe hatte das Geschlecht noch Grundbesitz. Nach einer Urkunde, ausgestellt in Stade am 12. November 1288, bezeugt Erzbischof Gisbert von Bremen, daß Adelheid, Witwe des Ritters Heinrich von Heimborch, dem Ritter Otto von Bederkesa die von ihrem Vater,

<sup>6</sup> Dabei ist zu bemerken, daß es in Holstein keine Ministerialität wie in Niedersachsen gegeben hat.

<sup>7</sup> Von A., F. Beiträge zur älteren Geschichte Holsteins, I. Band, Hamburg 1849, S. 102.

<sup>7b</sup> Er war verheiratet mit Elisabeth Gräfin von Holstein-Schauenburg. Die Stammburg Wölpe lag bei Nienburg an der Weser. Die Grafen von Wölpe hatten auch Besitzungen im Alten Land. Der Vorname Burchard findet sich sowohl bei den Wölpes als auch bei den Barmstedes.

<sup>8</sup> Vgl. Detlefsen, D., Gesch. d. holst. Elbmarschen, I. Bd., Glückstadt 1891, S. 254 und 258.

Otto von Barmstede, ererbten Güter für 250 Mark Silber unter gewissen Bedingungen über die Vererbung jener Güter abgetreten habe<sup>9</sup>.

Der Wappenschild der Edelherren von Barmstede zeigt drei abgerissene Bärenköpfe mit aufgerissenem Rachen (zwei oben, einer am Schildfuß). Auf dem im Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum in Schleswig befindlichen Goldenen Kelche des Klosters Uetersen vom Jahre 1504 finden sich drei Hundeköpfe mit ausgestreckter Zunge und mit je einem Halsband versehen<sup>9b</sup>. Zu jener Zeit war das Geschlecht derer von Barmstede schon längst ausgestorben.

Der Zusammenhang der einzelnen Glieder des Geschlechtes läßt sich in der Reihenfolge der Generationen nicht immer einwandfrei feststellen. Doch hat das Geschlecht einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte des südlichen Holsteins geleistet. Besonders ausgedehnte Besitzungen besaß die Familie in der Umgegend von Uetersen.

Im Jahre 1175 wird in einer Urkunde Heinrichs des Löwen über die Dotation der St.-Johannis-Kapelle in Lübeck als Zeuge ein „Wilbrandus de Barmstede“ genannt. Dieser könnte ein Sohn des 1149 genannten „advocatus“ Heinrich und ein Bruder zu dem im Jahre 1190 als Zeuge auftretenden Borchardus gewesen sein. Graf Adolf III. von Holstein bestätigt den Freibrief Kaiser Friedrichs I. für Hamburg im Jahre 1190. Unter den Rittern zeugt „Dominus Borchardus de Barmstede“.

In einer undatierten Urkunde des Grafen Albert von Orlamünde, die in Holstein von 1202 bis 1216 ausgestellt sein muß, finden wir vier Namensträger in der Zeugenreihe: „Burchardus, Heinricus, Marquardus, Lambertus fratres de Barmstede.“

Seestern-Pauly<sup>10</sup> hält Burchardus identisch mit dem im Jahre 1190 genannten Borchardus. Er hält ihn für den Vater der drei nachfolgend genannten Brüder<sup>11</sup>. „Marquardus de Barmstede“ zeichnet als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Albert von Orlamünde vom 10. März 1211, in der er dem St.-Michaelis-Kloster zu Lüneburg seine Rechte am Dorfe Hethbergen überträgt<sup>12</sup>. Lam-

<sup>9</sup> Bubbe, H. F., Heimatbuch Uetersen, II. Bd., 5. u. 6. Teil, Uetersen 1939, S. 15 ff.

<sup>9b</sup> Es handelt sich um das Wappen einer unehelichen Linie der Schauenburger Grafen.

<sup>10</sup> Beiträge zur Kunde u. Gesch. etc. II. Schleswig 1822, S. 27.

<sup>11</sup> Diese Annahme hat m. E. die größte Wahrscheinlichkeit.

<sup>12</sup> v. Aspern a. a. O., S. 104.

bertus war Kanonikus in Hamburg. Er wird im Jahre 1216 mit seinem Bruder Heinrich als Zeuge genannt: *Heinricus de Barmstede, frater suus Lambertus*.

Lambert wurde im Jahre 1227 Bischof von Ratzeburg und starb schon im folgenden Jahre. Am 15. August 1228 las er seine erste und einzige Messe im Dom zu Ratzeburg. Er starb am 6. November dieses Jahres. Sein Grabstein im Ratzeburger Dom trägt die Aufschrift: „*lambertus quintus epus.*“<sup>13</sup>

Sein Bischofsstab steht verkehrt. Das war wohl beabsichtigt; denn der Bischof war nicht satzungsgemäß vom Domkapitel gewählt, sondern dem Stifte vom Papste aufgedrängt worden. „Da er ein Fremder gewesen“, so erzählt der Chronist, „ist er bei seinem ersten Eintritt in die Kirche wie von einer heftig brennenden Feuerröte im Gesicht ergriffen worden, gleichsam, als wenn dies seinen Eintritt wehren wollte.“

„Wie ein Wolf drang er ein; nicht durch kirchlichen Rat berufen. Nur kurz hat er geherrscht, als der Tod ihn ereilte.“

Neid und Zorn haben also auch nach dem Tode nicht geschwiegen<sup>14</sup>.

Sein Bruder Heinrich II. ist wohl der bekannteste unter den Edelleuten von Barmstede. Er war einer von den Landgerichtsräten, die mit Graf Albrecht von Orlamünde 1221 zu Kellinghusen und Megedeberge Gericht hielten<sup>15</sup>. In einer Urkunde des Grafen Adolf vom Jahre 1225 ist Heinrich von Barmstede ebenfalls als Zeuge mit der Bezeichnung „*Dominus*“ und vor dem Mitzeugen Gottschalk „*praefectus Holsatiae*“ genannt. Er ist der Gründer des Nonnenklosters der Zisterzienser in Uetersen, das um 1235 entstanden ist.

Wenn wir vorher von dem Schicksal seines bischöflichen Bruders gelesen haben, der so plötzlich unter so tragischen Umständen starb, so mögen wohl die eigentlichen Beweggründe deutlich werden, die zur Klostergründung in Uetersen geführt haben. Jedenfalls mag Heinrich II. die Absicht, ein Kloster zu begründen, schon gleich nach dem Tode seines Bruders Lambert im Jahre 1228 gefaßt haben. Verwirklicht wurde sie erst etwa sieben Jahre später. Heinrich wird in einer Reihe von Urkunden von 1212 bis 1240 an hervorragender Stelle genannt. Den ersten Platz unter den angesehenen Laien, die als Zeugen in einer vom Grafen Adolf zum Besten der Hamburger Domkirche am 30. Juli 1238 ausge-

<sup>13</sup> *epus* = *episcopus* (Bischof), vgl. Bubbe, a. a. O., S. 19.

<sup>14</sup> v. Notz, Ferdinand: Der Dom zu Ratzeburg. Ratzeburg, o. Jahr., S. 85.

<sup>15</sup> Kuß, Chr., a. a. O., S. 807.

stellten Urkunde aufgeführt werden, erhielt Heinrich von Barmstedt<sup>16</sup>.

Heinrich wird zuletzt am 24. August 1240 urkundlich genannt<sup>17</sup> und wird kurz darauf gestorben sein. Im Kloster Uetersen soll er seine letzte Ruhestätte gefunden haben<sup>17b</sup>. Seine Gemahlin hieß Adelheid. Irgendwie hatten die von Barmstedt Beziehungen zu den Grafen von Schwerin. Aus einer Urkunde, die bald nach der Stiftung des Klosters ausgestellt worden ist, wahrscheinlich 1236, erfahren wir etwas über die Beziehungen. In dieser Urkunde danken der Propst Gottschalk<sup>18</sup>, die Priorin Elisabeth und der ganze Konvent des Klosters Uetersen der Gräfin Audacia von Schwerin geb. v. Schlawe für einen ihnen gestifteten Kelch. Sie verleihen ihr, ihrem verstorbenen Gemahl Heinrich, ihrem Sohn Gunzelin und ihrer Tochter Mechthild, Gräfin von Gleichen, die volle Fraternität des Klosters und versprechen, ihrer durch Messen, Vigilien und Fürbitten zu gedenken<sup>18b</sup>. An dieser Urkunde befindet sich das älteste Siegel des Uetersener Klosterkonvents<sup>18b</sup>. Es zeigt die Mutter Maria mit dem Jesuskinde auf dem Arm. Damit ist zugleich auch die Frage nach dem Titelheiligen der alten, 1748 abgebrochenen Klosterkirche gelöst. Es ist also nicht, wie Haupt<sup>18c</sup> angibt, der heilige Georg, sondern die Mutter Jesu, Maria.

Ein Hermann von Barmstede, der 1250 dem Hamburger Domkapitel mehrere im Kirchspiel Quickborn belegene Grundstücke geschenkt hat, wird 1253 und 1259 urkundlich genannt. Er gehörte derselben Familie an<sup>19</sup>. Er nannte sich 1256 und 1266 nach seinem Sitz „von Seester“ und gilt als der Stammvater der Zweiglinie von Seester-Raboysen<sup>19b</sup>. Heinrichs II. von Barmstede beiden

<sup>16</sup> Kuß, a. a. O., S. 807.

<sup>17</sup> Er ist nicht 1238 gestorben, wie Kuß mit Seestern-Pauly behauptet.

<sup>17b</sup> Ein angeblich verschollener Grabstein soll die Jahreszahl 1238 getragen haben.

<sup>18</sup> Er war wohl der Sohn von Heinrich II. (vgl. Hofmann, Marianne, a. a. O., S. 49).

<sup>18b</sup> Meckl. Urkd. Buch, Bd. I, 451, S. 450; siehe auch Mecklenb. Jahrbücher, 27. Jahrg., 1862, S. 156.

<sup>18b</sup> Herr Landesarchivdirektor Prof. Dr. Hoffmann-Schleswig, überließ mir frdl. Weise ein Photo davon.

<sup>18c</sup> Beitrag aus der Nordmark zur Patrozinienforschung. Kiel 1927.

<sup>19</sup> Daß es noch ein anderes Geschlecht von Barmstede gegeben hat, wie von Aspern (Beiträge S. 132 ff.) meint, ist völlig ausgeschlossen.

<sup>19b</sup> Biereye, Wilh.: Untersuchungen zur älteren Geschichte des Adels in den holsteinischen Marschen (Zeitschrift d. Gesellschaft f. Schlesw.-Holst. Gesch. Bd. 64/1936, S. 105.

Söhne hießen Heinrich (III.) und Otto (I.). Sie werden ab 1246 in Urkunden genannt. Auch soll Heinrich II. eine Tochter Adelheid gehabt haben, die mit dem Overboden Verestus vermählt war, der 1228 über Stormarn dies Amt ausübte. Otto (I.) wird in den Urkunden 1246, 1257, 1268 und 1269 genannt. Er war mit Gertrud, einer Tochter Theoderichs von Haselthorp, verheiratet und muß um 1270 gestorben sein. Seine Tochter Adelheid von Barmstede war verheiratet mit dem Ritter Heinrich von Heimborch, als dessen Witwe sie 1288 genannt wird<sup>19c</sup>. Von Heinrich (III.) wissen wir, daß er mit einer Margarethe vermählt gewesen ist, die am 28. Januar 1286 urkundlich als Mutter Heinrichs (IV.) genannt wird.

Der Edelherr Otto (I.) v. Barmstede war am 16. April 1254 mit den Grafen Adolf und Gerhard von Schauenburg in Riga anwesend.

Im Jahre 1257 begeben sich die Brüder Otto und Heinrich ihrer Edelfreiheit und leisten dem Erzbischof von Bremen den Ministerialeid. Sie werden mit Schloß und Gut Haseldorf und Haselau belehnt. Es war für sie schwer, sich gegenüber der Gewalt der holsteinischen Grafen zu behaupten. So suchten sie Schutz unter dem Krummstab des Erzbischofs von Bremen. Dieser Schritt konnte aber den holsteinischen Grafen nicht gleichgültig sein. Es kam zu kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof und den Barmstedtern auf der einen Seite und den Grafen von Holstein und den Hamburgern andererseits.

Heinrich III. von Barmstedt hat die Fehde nicht mehr erlebt. Am 24. Juli 1257 ist er gestorben, wahrscheinlich an einer Verwundung, die er sich auf einem Raubzuge gegen die Hamburger zugezogen hatte.

Der Edelherr Otto v. Barmstede war bis zum Jahre 1265 Inhaber des Patronates der Kirche zu Mohrin, nördlich von Küstrin.

Otto hatte sich für die Wahl des Erzbischofs Hildebold eingesetzt, der von Geburt ein Graf von Wunstorf-Limmer war. Letzterer war Domherr in Bremen und Archidiakon von Rüstringen.

Von der Mehrheit des Domkapitels nach dem 27. Juli 1258 gegen den Bremer Dompropst Gerhard von Lippe gewählt, wurde er am 17. April 1259 in Rom von Papst Clemens IV. konfirmiert und konsekriert<sup>20</sup>.

<sup>19c</sup> Bubbe, a. a. O., Bd. II, S. 20. Verschiedene Hinweise verdanke ich Herrn Bernhard Runne in Höftgrube u. Reg.-Rat Arnold Berg, Rendsburg.

<sup>20</sup> Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands, 9. Aufl., Berlin 1958, V., S. 1171.

Im selben Jahre brach eine heftige Fehde aus. Die holsteinischen Grafen und die Hamburger standen gegen den Erzbischof und somit gegen Otto von Barmstede. Die hamburgischen Koggen mit bewaffneten Mannschaften legten sich vor Haseldorf und vor die Schwingemündung, um zu verhindern, daß Erzbischof Hildebold seinem Vasallen mit Schiffen und Kriegern zu Hilfe käme. Hier erging es ihnen aber schlecht: „Dar worden vele user borghere gevanghen, ghewundet onde geschlaghen“<sup>21</sup>.

Haseldorf wurde von den Grafen eingenommen, aber die Truppen des Erzbischofs nahmen die gräfliche Burg Willenscharen ein. Nach der Wiedereroberung der Burg wurde im Dezember 1259 Friede geschlossen. Otto I. von Barmstede war in Gefangenschaft geraten und mußte dem Grafen den Lehnseid schwören, dazu versprechen, keine Rache an den Verbündeten der Grafen zu nehmen. Otto befand sich in einer schwierigen Lage zwischen Erzbischof und Grafen, hat es aber verstanden, sich damit abzufinden. Im Jahre 1269 wird Otto zum letzten Male urkundlich genannt. Ein Jahr später wird sein Neffe Heinrich IV. (18. Nov. 1270) Herr von Barmstede genannt. Otto I. hatte nur eine Tochter Adelheid, wie aus einer Urkunde vom 12. Nov. 1288 hervorgeht. Sie war verheiratet mit Heinrich von Heimborch. Heinrich IV. kam wieder in Konflikt mit den holsteinischen Grafen und den Hamburgern, die mit dem Erzbischof Giselbert in Fehde lagen. Heinrich stellte sich auf die Seite des Kirchenfürsten. Der Ausgang der Fehde verlief für ihn ungünstig. – Kurz vor seinem Tode beschenkte Heinrich IV. das Kloster Uetersen reichlich, ein Zeichen für den Reichtum, dessen er sich noch erfreuen durfte. Aus einer Urkunde seiner Mutter Margarethe vom 26. Jan. 1286 geht hervor, daß er bereits gestorben war. Sein Todestag liegt aber nach dem 12. März 1285, dem Datum seiner Schenkungsurkunde<sup>22</sup>. Heinrichs IV. Sohn hieß Otto (II.), für den seine Großmutter Margarethe und ein Truchseß Marquard Vormund waren. Sein Name wird nicht mehr genannt. Wahrscheinlich ist er früh verstorben. – Heinrich IV. hatte zwei Töchter, deren Vornamen nicht bekannt sind. Die eine war verheiratet mit dem Ritter Erpo (III.) von Luneberg (1258–1307), die andere mit Augustin v. d. Osten<sup>23</sup>. Erpo war Herr auf Altluneberg. – Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts verschwindet der Name von Barmstede aus den Urkunden.

<sup>21</sup> Bubbe, a. a. O., S. 21.

<sup>22</sup> Bubbe, a. a. O., S. 22.

<sup>23</sup> Beurkundung im Archiv Altluneberg lt. Mitteilung von Herrn B. Runne.

Ein Zweig dieser Familie muß sich nach der Burg Raboysen bei Elmshorn genannt haben. Die Herren von Raboysen führen dasselbe Wappen wie die von Barmstede. Auch die Vornamen weisen auf den Zusammenhang beider Familien. Es werden genannt: 1275 Lambertus, dominus, und sein Bruder Borchardus, 1286 Borchardus und Hermannus unter den Rittern. Weiter im Jahre 1302 Helericus, 1320 Otto und 1322 Heinrich. Den Bündnisvertrag des holsteinischen Adels hat 1323 unterzeichnet der Knappe Lambert<sup>24</sup>. Nach einer Urkunde vom Jahre 1359 siegelte „Marquardus dictus de Raboyze, armiger“, mit drei rechtsstehenden Bärenköpfen<sup>25</sup> im Schilde, die gleichen Wappentiere der von Barmstede. Im Dorfe Wisch südlich neben Elmshorn, auf der Grenze zwischen Marsch und Geest, besaßen die Herren von Raboysen eine Burg. Auch in Seester waren sie begütert. Darum treten sie manchmal unter dem Namen „von Zestere“ auf<sup>25b</sup>.

Urkunden von 1386 und 1394 sprechen von einem „Wall tho der Raboysen“, der im Dorfe Wisch gelegen haben muß<sup>26</sup>. Nach einer Urkunde von 1362 verkaufte die Familie von Raboysen dem Kloster Uetersen 15 Äcker „belegen in der Marsk, im Dorpe Wisch in dem Carspel to Elmshorn, mank den Gudern Otto von Wensinen int Norden und twischen den Gudern Jacob Vullport int Süden na der Ouwe, und mit dem Moor, de sick strecket bet to dem Konningholte“<sup>27</sup>. Den Rest ihrer Güter verkaufte die Familie von Raboysen im Jahre 1367 an die Herren von Wensien, nachdem sie ihn früher an die von Krummendieks verpfändet hatte. Dabei bekennen die drei Gebrüder „van der Raboyzen“, daß dies Gut ihrer Voreltern und ihr eigenes freies Erbgut war, ohne irgend welcher Herren Lehnspflicht oder Dienstpflicht<sup>28</sup>. Im Jahre 1542 kauft das Kloster Uetersen u. a. den Hof Raboysen<sup>29</sup> von Clement v. d. Wisch. Das Geschlecht der Edelherren von Barmstede, das eine so überragende Rolle in der Geschichte Südholsteins und damit im Gebiete des heutigen Kreises Pinneberg gespielt hat,

<sup>24</sup> Hermsberg, Edzard, Zur Geschichte des älteren holsteinischen Adels (Schrift. d. Vereins f. schlesw.-holst. Kirchengeschichte), Kiel 1914, S. 255.

<sup>25</sup> Milde, Schlesw.-Holst. Siegel i. d. Arch. Lübecks, Lübeck 1864.

<sup>25b</sup> Vgl. Biereye, W., a. a. O., S. 133 ff.

<sup>26</sup> Detlefsen, D., Geschichte der holsteinischen Elbmarschen, I. Band, Glückstadt 1891, S. 271.

<sup>27</sup> Detlefsen a. a. O., I, S. 230, Konningholte = Köhnholz.

<sup>28</sup> Das Haus der von Raboysen in Hamburg, das der Raboysen-Straße den Namen gegeben hat, wird zuerst 1308 erwähnt (Detlefsen, s. Fußnote).

<sup>29</sup> Klosterarchiv XLIII, 4, Doc. 32.

ist längst ausgestorben. Seine Güter sind damals zum großen Teil an das Kloster Uetersen geschenkt worden. Auch die holsteinischen Grafen haben Besitz übernommen.

Zum Schluß sei hier der Grundbesitz des Geschlechtes angegeben. Besonders ausgedehnt war er im Weichbilde Uetersens, wo sich eine Burg befand (1234 ff.), weiter in (Ober-)Glinde, Asseburch, Öllerloh, Osterbruke, Murlo, Lohe, Clinge und Bauland. Weitere Güter befanden sich in Barmstedt (1255), Horst (1234), Krempe (1234), Grevenkopper-Riep (1240), Grevenkopp (1255), Rellingen (1255), Gorieswörder (1263), Haselau (1266), Willenscharen (1267), Appen (1269), Bunebüttel (1269), Haale (1270), Blomendale (1270), Mönkerecht (bei Sonnendeich) (1279), Evenwisch (1285), Hainholz bei Elmshorn (1285).

Die von Raboysen besaßen folgenden Grundbesitz: die Burg Raboysen bei Elmshorn, Blankenese (1302), Hahnenkamp bei Elmshorn (1314), Berne (1322), Oldenfelde (1322) und Hamburg, die von Seester: Seester, Wastenfelde, Großensee bei Trittau. Sämtliche Besitzungen lagen im südlichen Stormarn und den Elbmarschen.

# Stammtafel der Edelherren v. Barmstede

Heinrich I. urkdl. 1149, advocatus

Wilbrand 1175, Ritter	Borchard, Ritter dominus 1190, 1202, 1206	*)	
Eckhard urkdl. 1211	Heinrich II. urkdl. 1202, 1216, 1225, 1228, 1238 1228 nobilis, gründet um 1235 das Nonnenkloster Uetersen ∞ Adelheid, † zwischen 1240 u. 1246	Marquard 1202, 1211, 1216	Lambert 1202, 1216, 1227 1216 Kanonikus in Hamburg 1227 Bischof von Ratzeburg † 6. 11. 1228 in Ratzeburg
Adelheid ∞ Verestus 1228 Overbode von Stormarn	Otto I. 1246 Ritter 1257 in die Ministerialität wird belehnt mit Haseldorf und Haselau ∞ Gertrud von Haseldorf	Gottschalk 1234/1235 ? erster Klosterpropst in Uetersen	Hermann I. urkdl. 1250, 1253 und 1259 1256 dominus, Ritter, von Seester genannt
Adelheid 1288 Wwe. ∞ Heinrich von Heimbordh, Ritter urkdl. 1252/88	Heinrich III. 1246 Ritter 1257 in die Ministerialität belehnt mit Haseldorf und Haselau † 24. 7. 1257 ∞ Margarethe, lebt noch 28. 1. 1286	Lambert von Seester und Raboyesen 1266, 1267, 1275, 1279 Ritter	Burchard von Seester und Raboyser 1266, 1267, 1275, 1279 Ritter
Otto II. 1286 minderjährig	Tochter (1309 tot) ∞ Erpo III. v. Luneberg auf Altluneberg Ritter, 1258/1307	Hermann II. von Seester-Raboyesen 1279 und 1286	Helericus 1302 v. Raboyesen
*) Vielleicht müßte noch ein Borchard der Jüngere angenommen werden, der 1202 u. 1206 urkdl. als Bruder von Heinrich, Marquard u. Lambert auftritt.	Otto 1320 von Raboyesen	Heinrich 1322 von Raboyesen	Lambert 1323 von Raboyesen, Knappe
	Marquard 1359, von Raboyesen, Knappe		

# Das Speculum abbatis des Klosters Reinfeld,

verfaßt von Abt Friedrich im Jahre 1440

*Übersetzt von Anton Tödt, Propst i. R. in St. Peter*

## Einleitung

Das Speculum abbatis in Reynevelde liegt uns vor in einer Abschrift, die Landesbibliothekar Dr. Volquart Pauls in Kiel im Jahre 1922 in der Festgabe für Prof. D. Dr. Richard Haupt veröffentlicht hat. In dem Abdruck der Handschrift hat er die zahlreichen Abbreviaturen aufgelöst. Auch hat er die Herausgabe mit wertvollen Anmerkungen versehen.

Wir sind dem Herausgeber dieser Quelle zu besonderem Dank verpflichtet, weil mit dieser Arbeit ein Werk, das von der Forschung bisher wenig benutzt werden konnte, wieder ans Licht gezogen worden ist. Die Handschrift befindet sich in der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen (Ny Kgl. Saml. 1490b) und ist bei dem deutsch-dänischen Urkundenaustausch 1934 nicht mit nach Deutschland gekommen.

Der Plöner Superintendent Hansen hat sie für seine Chronik: „Kurzgefaßte zuverlässige Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen“, Plön 1759, noch benutzt und ein heute verlorenes Stück über die Anteile des Klosters an der Lüneburger Saline im lateinischen Text mitgeteilt. Ich habe dieses Stück in meine Übersetzung mit eingefügt. Nach Plön ist die Handschrift wahrscheinlich anlässlich der Säkularisation des Klosters Reinfeld durch die Herzöge der plönischen Lande mit anderen Archivbeständen des Klosters gekommen. Wann die Handschrift dann nach Kopenhagen gekommen ist und wieso gerade die Aufzeichnungen der Einkünfte aus Lüneburg verlorengegangen sind, habe ich nicht ermitteln können. Beides dürfte nach 1759 geschehen sein. Weitere Nachrichten über den Zustand des Textes findet man in der Einleitung zum Abdruck von Dr. V. Pauls a. a. O.

Das Werk ist von hoher Bedeutung als Quelle für die Geschichte der Klöster unseres Landes, für die Kenntnis des Lebens und Treibens der Mönche, aber auch für die Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Holsteiner Land um 1440

und für die Geldwirtschaft. Darüber hinaus aber kann es auch als Spiegel des Mönchslebens jener Zeit allgemein Aufmerksamkeit beanspruchen; man kann nämlich feststellen, daß es auch in anderen Klöstern zu jener Zeit ähnliche Probleme und Schwierigkeiten gab. Das Buch bietet eine lebendige, heimische Illustration zu Luthers Schrift „Urteil über die Mönchsgelübde“ von 1522.

„Spiegel“ war nach mittelalterlicher Bezeichnung eine Ordnung, in der sich Recht und Brauch widerspiegelten. Honorius von Autun verfaßte Anfang des 12. Jahrhunderts ein „Speculum ecclesiae“. Wir verweisen ferner auf den „Sachsenspiegel“, „Frankenspiegel“, „Ritterspiegel“ usw.

Als unser „Speculum“ entstand, war die Zeit in Bewegung geraten. Nachdem der König Wenzel die Universität Prag den Tschechen ausgeliefert hatte, waren im Jahre 1409 nicht nur die deutschen Studenten und Professoren nach Leipzig gegangen, auch die letzten Zisterzienser hatten 1410 Prag verlassen. Wir finden während der Regierung des Verfassers des Speculums, des Abtes Friedrich (1432–1460), als Studenten in Leipzig auch zwei Reinfelder Mönche, nämlich 1454 den frater Ludolf, Baccalaureus, aus Reinfeld und den frater Johann Petershagen aus Reinfeld. Zwar lehnten die Zisterzienser Johann Hus ab, zwar waren sie auf dem Konzil in Konstanz besonders für seine Verurteilung eingetreten; dennoch hat allgemein seine Lehre großes Aufsehen erregt. Wie leicht bleibt auch bei offener Ablehnung durch den Orden im Gemüt der jungen Studenten ein Funke zurück, der weiterglimmt!

Auch später sind Mönche aus Reinfeld im Album der Universität Leipzig verzeichnet, z. B. „Ditlef Scharpenbeck von Lübeck, Bruder aus Reinfeld, 1502“, und andere. In Rostock promoviert zum Magister 1454 Bruder Gregorius Becker aus Reinfeld, 1457 Hermann Warborg von Reinfeld. Wahrscheinlich sind auch auf anderen deutschen Universitäten Reinfelder Mönche gewesen. Zwischen 1428 und 1522 studierten allein in Leipzig 285 deutsche Zisterziensermönche, von denen manche auch promovierten. Es war demnach dem Orden unmöglich, die geistigen Bewegungen der Zeit draußen vor der Klosterpforte zu lassen. Aus den nicht seltenen und starken Vermahnungen wegen des Trinkens scheint hervorzugehen, daß manche Reminiscenzen aus dem Studentenleben mit in das Kloster hineingenommen worden sind und dort unausrottbar weiterlebten.

So strömte der Zeitgeist in die Mauern der Klöster; und auch draußen garte es. Im nahen Lübeck war schon 1380 der Knochenhaueraufstand; in der Bürgerschaft ging die Gärung soweit, daß die meisten Mitglieder des Rates 1408 die Stadt verließen.

In einzelnen Bemerkungen des Abtes Friedrich im Speculum finden wir ein vorsichtig gedämpftes Echo dieser neuen Bewegungen. „Man solle am bewährten Alten, vor allem an den alten Ordnungen des Ordens festhalten.“ Das sind: 1. die Regel des heiligen Benedict, 2. die Charta caritatis von 1119 an, 3. die Usus antiquiores ordinis Cisterc. von 1134 an. In ihnen findet man die ganz ausführlichen Regeln für die gottesdienstlichen Handlungen bis ins kleinste, so daß das Speculum darauf als auf Selbstverständlichkeiten zurückgreift und sie nicht im einzelnen wiederholt. Die unmittelbare Veranlassung, seine Erfahrungen in Richtlinien niederzulegen und seinem Kloster den Spiegel mit den bösen Flecken vorzuhalten, waren verschiedene eben ergangene Aufrufe des Ordens zur Abstellung der eingerissenen Unordnung in den Klöstern.

Der „Spiegel“ hat nur eine *Disposition im großen*. Er ist eingeteilt in drei Bücher. Das *erste* handelt von den Ordensregeln und dem Kultus, das *zweite* handelt von den einzelnen Ämtern, ihren Verwaltern und Einkünften, das *dritte* von der Praxis der Verwaltung. Ein sehr ernstes *Schlußkapitel* wendet sich an den Abt: „Der Name Abt bedeutet mehr eine Verpflichtung, als eine hohe Ehre und Würde, wie Christus gesagt hat: Er sei nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene.“

Im einzelnen machen die Aufzeichnungen den Eindruck, teils als seien sie niedergeschrieben, wie es die Protokolle des Konvents oder der Senioren gerade nach Behandlung aktueller Fragen ergaben, teils als seien sie Wiederholungen aus den alten Regeln, teils Niederschriften von Erlassen und Überlegungen des Abtes. Jedenfalls kann man von einem genauen systematischen Aufbau *im einzelnen* nicht sprechen.

In der Übersetzung habe ich den Grundsatz befolgt: „So wörtlich wie möglich – so frei wie nötig!“ Die Plerophorie des Stiles machte manchmal Zusammenziehungen nötig.

Das Kloster Citeaux wurde 1098 gegründet, Reinfeld schon 1186. Es war das älteste Zisterzienserkloster in Holstein. In den Bestimmungen zisterziensischer Generalkapitel war festgelegt:

„1. In Ortschaften, Städten oder Dörfern dürfen keine Klöster unseres Ordens gebaut werden, sondern an Plätzen fernab vom Verkehr der Menschen.

2. Die Mönche unseres Ordens sollen ihren Lebensunterhalt gewinnen aus ihrer Hände Arbeit, aus dem Ackerbau und aus der Viehzucht; daher ist es uns auch erlaubt, zum eigenen Gebrauch zu besitzen: Wasserläufe, Wälder, Weinberge, Wiesen, Güter, die von den Wohnungen der Laien entfernt sind, etc.

49. Für den Frommen ist es freilich gefährlich und wenig passend, die sogenannten Märkte zu besuchen. Aber weil unsere Armut das verlangt, daß wir von dem Unseren verkaufen und das Notwendige einkaufen, so sollen sie zur Messe oder zum Markt gehen können, jedoch nicht länger als drei Tage.“

Nach diesen Grundsätzen haben sich die Zisterziensermönche gerichtet. Sie haben das Kloster Reinfeld in „loco deserto“, also in einer wüstliegenden Gegend angelegt. Sie haben bewunderungswürdige Kultivierungsarbeiten geleistet, so daß Fürsten sich bemüht haben sollen, diese Mönche als Leiter und Verwalter ihrer Hospitäler zu gewinnen. Wenngleich sie nicht eine eigentliche Missionsarbeit trieben, so haben dennoch die Zisterzienserklöster für die Kolonisierung des Ostlandes und seine Durchdringung mit dem Christentum eine sehr hohe Bedeutung gewonnen. Allerdings trifft auch für die Zisterzienserklöster die Feststellung des Cäsar von Heisterbach, Prior des Zisterzienserklusters Heisterbach (1170–1240), zu, die er im Blick auf andere Orden geprägt hat:

„Religio peperit divitias, divitiae religionem destruxerunt.“  
Die Religion hat Reichtum geboren, der Reichtum hat die Religion zerstört. Der Abt Friedrich von Reinfeld hat versucht, sein Kloster vor diesem Verhängnis zu bewahren.

### *Spiegel des Abtes in Reinfeld*

oder jedes anderen Prälaten des Klosters  
der Jetztzeit entsprechend genau überdacht<sup>1</sup>

#### Vorwort

Wir, Friedrich, sechszwanzigster Abt des Reinfelder Zisterzienser-Ordens, haben vom ersten Tage unserer Leitung an, dem Tag der Verkündigung der glorreichen Jungfrau<sup>2</sup> im Jahre 1432, bis zu demselben Tage des Jahres 1440 begonnen, darüber nachzudenken, wie wir zur Ehre Gottes, zum Heil der Seelen, für den Bestand und das Gedeihen dieses Ortes und Klosters aus den mannigfachen Erfahrungen, die wir durch tägliche Arbeit und Sorge unter Mühe und Fleiß gemacht haben, unseren Nachfolgern etwas Nützliches und einen Spiegel hinterlassen könnten.

Weil nun Gott dem gesamten Werk und glücklichen Unternehmen seine Hilfe und überall ein kraftvolles Wachstum sichtlich schenkt, haben wir nun das vorliegende kleine Werk oder den Spiegel des Abtes in Reinfeld unter dem Beistand des allmächtigen Gottes zusammengestellt mit der Bestimmung, daß er nach seinem folgenden Inhalt immerwährend fortbestehen soll.

<sup>1</sup> *Suo modo*: Modus: hat im Laufe der Zeit eine große Bedeutungsbreite gewonnen. „Modo“ auch zeitlich zu verstehen: „eben erst“ und ähnl. *Modernus*, mittelalterlich: „neu“. Französisch: *à la mode*. Vergl. unser Wort: *Mode*. Die anderen möglichen Übersetzungen befriedigen nicht. Höchstens käme noch in Betracht: „Seiner Zeit entsprechend“.

<sup>2</sup> *Mariae Verkündigung*: 25. März. Die Zisterzienserklöster waren der heiligen Jungfrau Maria gewidmet.

*Ohne wichtigen Grund soll nichts geändert werden, was in diesem Buch festgelegt ist.*

Vor allem verpflichten wir alle Äbte dieses Hauses, unsere Nachfolger, bei ihrem Gewissen, nichts von diesem Buch zu übergehen oder zu verändern, sondern unverrückt darauf Rücksicht zu nehmen, klug danach zu handeln und aus diesen wenigen und geringen Ausführungen das weitere zu bedenken und noch besseres herauszubringen.

Wir sagen, daß nichts geändert werden soll, nicht etwa, weil unsere Vollmacht in dieser Zeit besonders vollendet wäre, sondern weil ein Abt nichts leichtfertig ändern soll, wenn nicht zuvor seine Senioren<sup>3</sup>, alsdann der Konvent und die anderen Prälaten, die dazu berufen sind, aus sicherer Kenntnis und aus einem wichtigen und vernünftigen Grund zugleich und einmütig der Ansicht sind, daß geändert werden muß.

*Der Abt muß achtgeben, daß er nicht verschiedene Dinge öffentlich preisgibt, die in diesem Buch enthalten sind.*

Wir erteilen ferner den Rat, daß ein Abt in keiner Weise öffentlich preisgibt, was in diesem Buche enthalten ist, sei es über die Liegenschaften, Salinen oder anderes derart, außer etwa einem oder zweien, die er als sehr vertrauenswürdig und umsichtig kennt und als solche, die geheimhalten, was wir ihnen vertrauensvoll anvertraut haben.

Wenn er aber diesen unseren Mahnungen und Worten nicht glaubt, nun, so mag er vielleicht mit Schmerzen später Tatsachen und unerklärlichen Vorkommnissen glauben müssen. Diese werden ihn anhalten, daß er dies Buch öfter für sich allein lesen soll; er möge es bei öfterer Überlegung verstehen und mit seiner Hilfe sich und das Seine weise einrichten.

#### *Die Haupteinteilung des Buches*

Dies Buch wird eingeteilt in drei Einzelbücher: Das erste handelt von den *Klostersatzungen* und der *Förderung des Gottesdienstes*. Das zweite von den *Ämtern*, ihren *Trägern* und deren *Pflichten*. Das dritte von den *Einnahmen* und den für das Kloster notwendigen *Ausgaben*.

*Beginn des ersten Buches, in dem man die Klostersatzungen behandeln wird.*

Vor dem ersten Buch über die Klostersatzungen ist im einzelnen dies vorweg zu bemerken:

Wie und wieviel an irdischen Dingen in Lebensunterhalt und Kleidung genossen wird: um so reichlicher soll die Mehrung des göttlichen Dienstes vorgesehen werden. Ist es doch wahr, daß die geistlichen Dinge ohne irdische nicht bestehen können — und auch nicht umgekehrt. Daher soll man am ersten nach den geistlichen Dingen trachten und vor allem danach fragen, was Gott gebührt. Und das, was uns zukommt und uns nötig ist in Speise und Kleidung, wird uns alles zufallen durch die göttliche Güte und Vorsorge. Wer ist jemals im Stich gelassen worden, wenn er auf den Herrn harrete, oder wer hat jemals gesehen den Samen des Gerechten untergehen oder im Hunger nach Brot gehen?

Es soll also der Abt nach ganzem Vermögen, mit ganzer Seele und mit ganzem Wollen den Dienst für Gott mehren, zu dessen Ordnung wir das Folgende hier niederschreiben.

*Wie der Ordensmann sich des Fleischgenusses enthalten soll und wie den Kranken gedient werden soll.*

Wir ermahnen also, im Hinblick auf die Förderung des Dienstes für Gott, es nicht gering anzuschlagen, daß jeder wahre Ordensmann sich des Fleisch-

<sup>3</sup> Consiliarii: der Seniorenkonvent.

genusses enthält. Was bedeutet nämlich, sich des Fleisches zu enthalten, anderes, als den fleischlichen Lüsten zu entsagen und sie fernzuhalten, indem man sie zügelte. Die Gesunden also und die es wohl vermögen, sollen sich keineswegs anderweitig, sondern nur durch die mönchische Speise stärken.

Wegen der Kranken aber wisse man dies, daß der Abt zum Nutzen eben dieser Kranken, zu ihrer Wiederherstellung und zur Linderung dem jedesmaligen Prior zehn Lübeckische Mark<sup>4</sup> acht Tage nach Martini durch den Pfennigmeister, bei Strafe der Ausschließung aus der Gemeinschaft im Glauben, jährlich bezahlen läßt. Mit diesem Geld soll der Prior sorgsam über das sonst Übliche hinaus für die Kranken passende Speisen, Hühnchen, Fische und Gewürze besorgen.

Die wirklich Kranken sollen in der Woche durch Fleisch sooft erquickt werden, wie ihm gutdünkt, damit sie von ihrer Krankheit geheilt werden.

Es gibt auch andere dauernd Kranke und Schwache oder durch das Alter Beschwerte, über deren Wiederherstellung in diesem Leben man verzweifelt. Ihnen soll am Sonntag der Fleischgenuß durch den Abt gnädig gestattet werden.

#### *Über das Schweigen*

Ferner: da das Schweigen Schlüssel und Grundlage aller Religionsübung ist, soll der Abt besonders sorgfältig darauf bedacht sein, daß er ohne Nachsicht die Nachlässigen und andere, die ihr Stillschweigen gewohnheitsmäßig unterbrechen, nach den Ordensregeln streng zurechtweist und bessert.

*Der Prior soll diese Vorschrift immer zur Hand haben und ihren Inhalt pflichtschuldig ausführen.*

Auch soll der Abt seinem Prior mitteilen, was im einzelnen unter den Brüdern dauernd für die Förderung und Aufrechterhaltung des erwähnten göttlichen Dienstes zu üben ist. Darum soll er sich in dieser Beziehung die Vorschrift immer vor Augen halten.

Weil notwendig den verschiedenen Ausreden und Zuchtlosigkeiten mit einer verschiedenen Bemessung der Arznei begegnet werden muß, so bestimmen wir erstens:

Wer seine drei Messen dreimal in einer Woche zu lesen vernachlässigt, wird im Kapitelsaal für einen ganzen Tag eingeschlossen und hat ihn für diese Nachlässigkeit mit Lesung des ganzen Psalteriums auszufüllen.

Wer in den Matutinen oder Vespern der heiligen Jungfrau fehlt, geht ohne Gnade eines Gerichtes verlustig. Wenn es aber schon zur Gewohnheit geworden ist, soll er härter, nach Ermessen des Präses, gestraft werden.

Die aber in den anderen Gebetsstunden (Horen) der seligen Jungfrau aus Nachlässigkeit fehlen, sollen eine Zurechtweisung erfahren.

Wer sich überhaupt fernhält von den Matutinen, Messen oder Vespern der Tagesstunden, soll an Brot und Bier gestraft werden, auch wenn es Officialen sein sollten, wofern sie sich nicht richtig entschuldigen können.

<sup>4</sup> 1 Mark war ursprünglich eine Gewichtseinheit. Nach dem Münzvergleich zwischen Hamburg und Lübeck vom 18. März 1255 sollen 466 Pfennige (denarii) das Gewicht von 1 Mark haben. 1 Scheffel Roggen kostete damals 1 Pfennig = 1 denarius. 12 Pfennige galten 1 Schilling (solidus). 1 Lübecker Mark wog 238,5 g Silber, 1 Kölner Mark war etwas leichter: 233,8 g; also fast ein halbes Pfund! 1440 war allerdings der Geldwert gesunken. Schon 1375 kostete der Roggen pro Scheffel 36 Pfennige. Im Jahre 1451 kostete er schon 144 Pfennige; vergleiche die Klagen des Abtes an späterer Stelle über den sinkenden Geldwert. Siehe Waschinski a. a. O.

Wer nicht zur Matutin oder Vesper läutet, geht für diesen Tag eines Gerichtes verlustig. Aber für die anderen Horen soll er, sooft er sie vernachlässigt, nach der Ordensregel im Kapitel gestraft werden. Wer zu irgendeiner Zeit aus der Matutin weggeht und nicht wiederkommt, soll, wenn er nicht durch Erlaubnis des Priors genügend entschuldigt ist, an demselben Tage ein Fasten an Brot und Bier durchführen. Und wenn er hinausgeht vor dem Schluß der ersten Nokturn — auch wenn er wiederkommt — oder wenn er zu irgendeiner Zeit über zwei Psalmen draußen bleibt, so soll ihm ohne Einrede der Nachtisch und ein Gericht entzogen werden.

Wer am Sonntag nicht zum Kapitel kommt und zur Besprengung mit dem Weihwasser, nicht am Freitag zum Durchsingen der sieben Psalmen, verzichtet für diesen Tag auf Brot und Bier.

Und wenn der Konventuale (Klosterbruder) nirgends an *äußere* Pflichten gebunden wäre — um so mehr ist er durch göttliche Fügung an die kirchlichen, eben die in der *Kirche* gelten, gebunden.

Wenn also einer der Genannten sich von den täglichen Kapitelversammlungen fernhält, soll er nach Beendigung der Danksagung nach dem Frühstück sofort in das Kapitelhaus gehen und dort bis zum Abend eingeschlossen bleiben.

Wenn einer im Bade das Schweigen bricht, soll er nach der Regel seine Zurechtweisung im Kapitel empfangen, auch soll ihm sonst das nächste Bad für diesmal entzogen werden.

Auch sollen alle Brüder den, der so das Schweigen bricht, mit recht scharfem Tadel außerhalb des Bades zu bändigen versuchen und seine Nachlässigkeit dem Abt und dem Prior recht deutlich anzeigen, damit nicht in Zukunft die ganze Wohltat der Bäder allen Brüdern ohne Unterschied entzogen wird wegen der Zuchtlosigkeit einiger weniger.

Ebenfalls legen wir dem Prior und Subprior auf ihr Gewissen, daß sie die Übertreter des Schweigegebotes in den täglichen Kapiteln nach den Regeln unseres Ordens und nicht anders zum gebotenen Stillschweigen veranlassen, das Schweigen nach ganzem Können befördern, da sie ja wissen, daß sie von Gott einen nicht geringen Lohn der Vergeltung einst in Seligkeit empfangen werden.

Außerdem bestimmen wir, daß, wenn die Brüder unter sich seelsorgerlich verhandeln oder über die heiligen Schriften reden, sie dies in *lateinischer* Sprache tun, wenn nicht der Prior oder der Leiter aus dringender Notwendigkeit und nicht leichtfertig es anders befiehlt. Wer das Gegenteil tut, soll am nächsten Tage mit Entzug eines Gerichtes im Kapitel die übliche Vergeltung empfangen.

Einem Bruder, der gleichgültig über die kleinen Grenzen hinausgeht, wird ein Gericht entzogen. Wenn aber einer weiter geht, nämlich über die weiteren Grenzen hinaus, und sich nicht scheut, dort seine mutwilligen Spaziergänge zu üben, der soll ohne Gnade bei Brot und Wasser gestraft werden.

Wenn ein Bruder Bücher aus der Bibliothek ohne Wissen und Erlaubnis des Priors oder Kantors nimmt und darauf sein Zeichen oder Siegel macht, anstatt sie wieder auf ihren Platz zurückzustellen, oder den Kelch abgesondert in einem Behälter bei *seinem* Altar oder sonstwie versteckt, der soll, als auf Diebstahl ertappt, gezüchtigt werden.

Wir verbieten auch strengstens, daß irgendein Bruder seine Kleidung anderswo als in der gemeinsamen Wäsche des Klosters waschen läßt. Wenn einer dagegen verstößt, entweder, daß er mehr oder weniger zum Waschen abgibt, oder für dies Waschen außer dem, dem es besonders aufgetragen ist, irgend außerhalb des Klosters herumsehweifend betroffen wird, wird er für drei Tage mit der Buße der leichten Schuld bestraft.

Anderes, was in den täglichen Kapiteln zu berichtigen oder zur Förderung und Erhaltung des göttlichen Dienstes dient, überlassen wir der Lebensklugheit und Sorgfalt des Priors. Er soll über die ihm besonders anvertraute Herde sorgfältig wachen und sich mühen.

*Wie sich der Abt gegen die göttlichen Geheimnisse und sonst verhalten soll, damit er durch sein Vorbild den Dienst für Gott und die Liebe fördert.*

Wenn nun das bisher Vermerkte recht ausgeführt ist, wie es notwendig ist und wie es vorausgesetzt wird, wird zweifellos durch Gottes Gnade die gute Frucht des göttlichen Dienstes und der anderen Tugenden eins dem anderen zum rechten Aufstieg und Fortschritt gereichen.

So werden wir nun zu den anderen Dingen, welche dafür nach unserem Vernehmen für uns notwendig sind, nach dieser Ordnung fortschreiten.

Wir ermahnen in dem Herrn den Vater Abt, daß er nach Möglichkeit vor allem besucht die Hauptgebetsstunden, nämlich die Matutinen, Messen und Vespern, und in der Woche einmal mindestens zum Tisch der Mönche geht und nicht minder ein oder zweimal in der Woche zum Abendgebet mit den einzelnen kommt. Und so wird er von sich aus erfahren, daß er eine nicht geringe Liebe unter den Brüdern zustande bringt, den Dienst für Gott mehrt, die Mängel ausmerzt und allmählich aus seinem Kloster ausrottet.

*Die Vergünstigungen und freien Tage bei der Durchführung der Aderlässe<sup>5</sup>.*

Häufig genug ist schon über die *Aderlässe* verhandelt worden, welche bisher hier als Deckmantel von mancherlei Ungehörigkeiten immer wieder durchgeführt wurden.

Da sie einem Fallen in die meisten Sünden Vorschub leisteten und bestimmt noch dem Gottesdienst am meisten entgegenstehen, so soll nun folgende Art des *Aderlasses* zur Erleichterung der Brüder, jedoch auch unter Wahrnehmung der gottesdienstlichen Pflicht für *immer* hier geübt werden:

Die Brüder sollen in jedem Vierteljahr die Linderung durch Aderlässe für eine Woche haben. Ihnen sollen für eben diese Woche, geltend für den ganzen Konvent, zwei besondere Unterstützungen durch den Abt gewährt werden, nämlich am Sonntag und am Donnerstag. An jedem Tag, für den eine besondere Unterstützung gegeben wird, soll jedem *ein* Weißbrot, auch „Block“ genannt, gestiftet werden.

Und auch das ist zu bedenken, daß bei den Aderlässen die Brüder diese folgende überaus schlimme, verderbliche Gewohnheit immer wieder üben:

Nämlich diejenigen, die sich nur äußerlich „zur Ader gelassen“ nennen, haben die Kanonischen Horen nicht mit den anderen im Chor gesungen. Nein — den ganzen Tag haben sie mit Trinkereien außerhalb des Klosters, mit Umherschweifen gleich nach dem Frühstück ungebunden gefeiert.

<sup>5</sup> *Der Aderlaß*: Sankt Stephanus, der dritte Abt des Klosters Citeaux, Anno 1133, hatte sich *Christi wegen* zur Ader gelassen; wegen der Armut des Klosters fiel er in große Schwäche. Der Brauch wurde in allen Zisterzienserklöstern geübt. Wegen der Erleichterungen und besonderen Vergünstigungen, die den „Minuti“, den zur Ader Gelassenen, gewährt wurden, wurde Mißbrauch mit dem Aderlaß getrieben. Schon im Usus ord. Cist. wird verordnet, daß jeder Mönch nur viermal im Jahr zur Ader gelassen werden soll, nach der Reihenfolge, die der Abt bestimmt. Die „Minuti“ waren von der Außenarbeit befreit, durften die ersten Tage im Bett bleiben, sie brauchten nicht zu singen und zu lesen etc. Daher durfte zur Erntezeit, zu den großen Festtagen und bei einigen sonstigen Anlässen keiner zur Ader gelassen werden. Weitere Einschränkungen gebietet unser Kapitel. Siehe Migné, Patrolog. Excurs, Series lat. Band CLXVI, 1377 ff.

Das ist nun, Gott sei Dank, soweit geregelt, daß jeder Bruder alle Horen besucht und nach den Vespern, allerdings täglich in der Woche bis zum Freitag ausschließlich, die Brüder gesondert und gemeinsam zu ihrer Erholung ordentlich und ehrbar im Refektorium der Kranken zusammenkommen. Ihnen wird der jedesmalige Pfennigmeister bei jedem Aderlaß zwei Tonnen Lübecker<sup>6</sup> Bier im Auftrag des Priors darbieten.

Und im übrigen: was einst regellos, dem Konvent gefährlich genug, für Trinkgelage ausgesetzt war, das soll nach unserem Beschluß in sechs Mark Lübsch verwandelt werden. Die sollen jährlich dem Prior voll und ganz zur Beschaffung von einer Tonne Käse<sup>7</sup> für den Konvent ausgezahlt werden.

*Wie die Gottesdienstzeiten das ganze Jahr hindurch innegehalten werden sollen, damit der Dienst für Gott nicht beeinträchtigt wird.*

Eins, wodurch unter anderem die Religion um vieles gefördert wird, ist das Maßhalten im Trinken. Wir bestimmen deshalb, daß es ebenso geraten als notwendig sein wird, daß das ganze Jahr hindurch die Gottesdienste nach den Vespern schneller angefangen werden. Wenn geziemenderweise die Brüder gegen zwei Stunden oder mehr ihre Erholung gehabt haben, so mögen alle bemüht sein, zum Kompletorium<sup>8</sup> zu eilen. Nach der Ordensregel unseres Gesetzgebers sollen sie in der achten Stunde nach guter Erholung völlig zum Gottesdienst bereit sein. Sie sollen nicht immer wieder verdrießlich drängen, vielmehr fröhlich die Lobgesänge zur Ehre Gottes verrichten. Darauf soll nämlich ein Diener Gottes und ein wahrer Mönch bedacht sein, daß er jedem Tun den Gottesdienst vorzieht und in aller Ehrfurcht den Gottesdienst dem Schlürfen des Getränkes überordnet.

Es soll nach dieser Erquidung innerhalb des Glockenläutens an diesem Tage der Keller nicht mehr offengehalten werden, sondern nach dem Aus trinken der ersten Krüge von Lübecker Bier<sup>9</sup> soll durch den Küchenmeister vom Wochendienst noch eine Kanne mit Klosterbier in das Haus der Kranken gebracht werden. Wer sich an der einen nicht ersättigen kann, der mag sich anderswo ersättigen.

Danach soll der Prior zur Lesung läuten lassen. Dies Läuten soll so lange dauern, bis die anderen zwei Krüge Lübecker Bier mit dieser einen Kanne Klosterbier, vollständig sozusagen, ausgetrunken sind.

Trotzdem muß außerdem der Prior immer dafür sorgen, daß er nicht die angeordnete Stunde der Lesung oder den Zweck der Ordensregel auslöscht, sondern alles, was wegen des Trinkens oben ausgeführt ist, in der Furcht Gottes beständig befolgt.

<sup>6</sup> Eine Hamburger Tonne = 173<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Liter.

<sup>7</sup> Eine Tonne Käse = 100 kg.

<sup>8</sup> *Completorium* abends um 9 Uhr. Die *Hora canonica* (*hora regularis*): schon in der Urgemeinde anfangend (Acta 2, 15/3, 1 etc.). Es gab 7 bzw. 8 Gebetszeiten, doch werden oft mehrere Gebete zusammengefaßt, vor allem die Mette mit der Complet. Die verschiedenen Zeiten heißen: 1. Mette (um Mitternacht), 2. Matutina oder Laudes um drei Uhr, 3. Prime um 6 Uhr, 4. Terz um 9 Uhr, 5. Sext um 12 Uhr, 6. None um 15 Uhr, 7. Vesper um 18 Uhr, 9. Complet um 21 Uhr. Die Ordensleute verrichteten sie gemeinsam laut und feierlich rezitierend. In Reinfeld wurden zur Zeit des Abtes Friedrich allerdings nur gehalten: die Prim, die Terz, die Sext, die Non, die Vesper, das Completorium mit dem Dienst für die Abgeschiedenen. Die Psalmen dieser Formen mußte auswendig können, wer als Novize aufgenommen werden wollte.

<sup>9</sup> Eine amphora enthielt ein Kubikfuß Flüssigkeit, also etwa 25 Liter. Ein vas = Lübecker Kanne? Eine Lübecker Kanne wären fast 2 Liter.

*Wie oft die Durchsuchung vom Abt begangen werden soll.*

Ach! wie heilsam erscheint für das Heil der Seelen das süße Heilmittel, wenn jene *Gefahr* beseitigt wird, wodurch sie schwer und schnell befleckt werden können. Es soll also durch den Abt mindestens einmal jährlich oder mehr eine Durchsuchung veranstaltet werden, welche ganz geheim und unvermutet vorgenommen wird, indem im Kapitel die Schlüssel von jedem, die Kästen der einzelnen und die Sakristeien sorgfältig untersucht werden. Nicht nur vermeiden die Brüder, immer in solcher Furcht erschreckt und bedroht, den Diebstahl<sup>10</sup> und treiben bei sich das Laster des Eigenbesitzes aus, auch wird schließlich ohne Frage die Ursache der meisten Sünden aus der Mitte der Gemeinschaft allmählich beseitigt.

*Wann die Messe der lieben Jungfrau durch das ganze Jahr gelesen werden soll.*

Ferner möge der Abt achthaben auf die Messe der lieben Jungfrau, die wir schon zu lesen gewohnt sind nach der Matutin bei den Festtagen der zwei Messen und darüber hinaus im Sommer, an den übrigen Tagen jedoch im Lauf des Jahres nach den Primen; daß nicht diese Übung nachläßt, sondern in der Ausübung dauernd eine gute Wirkung erlangt, da sie ja bei den Mönchen und auch den Weltlichen den Gottesdienst und die Anbetung sehr fördert, ordnet und erhält.

*Wann die Brüder das weiße Oberkleid tragen sollen.*

Hier wollen wir, daß zur größeren Feierlichkeit des Kapitels an den Festtagen der zwei Messen und an allen Tagen, an denen die Brüder den Dienst dankbar tun, sie auch zur Ehre Gottes bis zum Schluß der Messe in weißen Kleidern sein sollen.

*Bei jeder Mahlzeit soll immer eine heilige Lesung sein.*

Weiter: Niemals soll an unseren Tischen, weder für den Konvent noch für den Abt, die heilige und vorschriftmäßige Lesung fehlen. So soll man zum Beispiel handeln bei den erhabenen und feierlichen Zusammenkünften zur Feier der Geburt Christi, des Herrenmahles, des Osterabends, des Pfingstabends, des Abends vor der Himmelfahrt Marias und überhaupt des Vorabends aller Heiligen. Das soll auch an den Tagen selbst gelesen werden, weil es die Hörenden um so andächtiger erbaut für diese Festfeiern.

*Von ganz schlimmen Schäden, welche den Gottesdienst überaus beeinträchtigen.*

Um einen bedauerlichen Schaden zu beseitigen, der doch wahrscheinlich nirgends von jemand verteidigt werden kann und unserem Orden offensichtlich in jeder Weise widerstreitet — es glauben doch wahrhaftig einige Brüder hartnäckig selbst, wenn sie aus Faulheit oder einem anderen Grunde weder in der Matutin noch in der Prim anwesend gewesen sind, daß Nachlässigkeit auch mit Nachlässigkeit gestraft werde. Sie haben sich angewöhnt, daß man dann auch gleich von der Messe wegbleiben müsse — so ordnen wir zur Beachtung strengen Gehorsams an, daß *diese*, wenn sie die genannten beiden Horen auch versäumen und geringschätzen, jedoch als solche, die für ihre Trägheit Buße tun, ruhig zur Messe kommen sollen, und alsdann nur für ihre anderen Vergehen eine gnädige Strafe empfangen sollen.

*Von derselben Sache.*

So auch, wenn jemand das Läuten zur Matutin unversehens überhört, so soll er herausgerufen werden und zum Lobgesang kommen, damit ihm nicht die ganze Wohltat verlorengeht. Daher wird auch unser Orden die „laudes ma-

<sup>10</sup> Also: „Eigentum ist Diebstahl!“ Siehe: Reg. S. Benedict cap. 33.

tutinales“ von den eigentlichen Matutinen gewöhnlich durch den Schluß „Benedicamus“ schon früher getrennt haben, durch einen passenden Zwischenraum oder eine Pause und durch ein neues Läuten.

Daher sollen auch die, welche bei den Lobgesängen fehlen, durch den Prior öffentlich verklagt werden zur besonderen Bestrafung. Wer sich aber verächtlich wiederholt gegen die Vorschriften auflehnt und dagegen verstößt, soll, wie es vorgeschrieben ist, mit der Strafe der grundsätzlich Ungehorsamen belegt werden.

*In derselben Sache.*

Es glauben einige, welche das Schrifttum unseres Ordens nicht kennen, sondern sich voll und ganz zu verderblichen Gewohnheiten wenden, es sei verschiedenes aus dem göttlichen Gesetz, was sie allerdings *anderswoher* herbeigeht haben werden, ganz herrlich hervorgetreten.

Daher wollen wir jeden ermahnen, daß keiner etwas hartnäckig und dreist verteidigt<sup>11</sup>, was aus den Vorschriften und Büchern unseres Ordens oder aus den festen Grundsätzen oder Gebräuchen der anderen Regeln der Klöster nicht verteidigt oder gebilligt werden kann.

Um des Wortes willen glauben einige, es sei heilig und fromm, wenn einer, eine Hore verschmähend, den Gottesdienst in den Matutines versäumt hat, die Lobgesänge ebenso verachtet und obendrein auch noch mit einer Entschuldigung, aber in Wirklichkeit aus Geringschätzung, aus der ersten Messe fernbleibt und den Gottesdienst überhaupt geringschätzt. O schmeichlerischer Irrtum!

Wahrhaft ein Bild des Todes! O falsche Meinung! Welcher vernünftige Mensch weiß nicht, daß Versäumnisse durch Buße gelindert und durch göttliche Taten ausgelöscht, aber niemals Versäumnisse aus der Welt geschafft werden können, indem man die Versäumnisse immer wiederholt.

Lehrt uns nicht die Ordensregel im dreiundvierzigsten Kapitel, daß dem Werk für Gott nichts vorgezogen werden soll, und setzt fest, daß, wenn einer zu den nächtlichen Vigilien nach dem Gloria des vierundneunzigsten Psalms herbeigeeilt ist etc., und fügt ein wenig später hinzu: er trete ein, daß er nicht das Ganze verliert und vom übrigen ausgeschlossen sei. Und weiter fügt sie hinzu: Wenn nämlich einer draußen vor dem Oratorium zurückbleibt, wird er vielleicht einer sein, der sich entweder erfrischt oder schläft oder sicherlich draußen sitzt oder den „Fabeln“ aus dem Wege geht; möge dem Teufel keine Gelegenheit gegeben werden! Und eben vorher lehrt sie deshalb über den genannten Psalm, daß dem Teufel nicht diese Gelegenheit gegeben wird: Wir wollen, daß man diesen Psalm getragen und pedantisch sage etc. Und wenn dies richtig ist in den Matutinen, warum nicht auch beim Lobgesang. Unterscheiden sie sich nicht von den Matutinen und möchten nicht die Matutinen die Lobgesänge erklären? Wird etwa für sie eine neue Pause angesetzt und eine Unterbrechung außer bei den zwölf Lesungen (an Sonn- und Festtagen), welche wir wegen der Kürze der Stunde, die für die Beichte der Brüder bestimmt ist, wissentlich durchgehen lassen? Wird nicht immer für sie aufs neue geläutet? Gilt nicht für sie der gleiche Schutz des Psalms: „Gott erbarme sich“ (Psalm 67), wie in den Matutinen? Auf die gleiche Art und Weise soll hier wie früher augenscheinlich gehandelt werden.

Über die Messe aber braucht außer diesem weiteres nicht gesagt oder untersucht werden, weil die, welche diese göttliche Einrichtung beschneiden wollen, den Brüdern der anderen Klöster lächerlich sind, da sie weder im Orden noch in den Schriften eine Grundlage haben.

<sup>11</sup> Gegen Neuerungen, siehe die Einleitung.

*Über eine Mißhelligkeit von Tischgenossen, die mehrmals während der Abwesenheit des Abtes in seiner Kemenate gewesen ist.*

Man pflegt hier in der Kemenate des Abtes diese dauernde Gewohnheit zu üben, welche man noch nie in anderen Klöstern gesehen hat. Dadurch sind tatsächlich verschiedentlich in manchen Zuchtlosigkeiten Brüder verdorben worden, sie sind in Gastereien, Streitigkeiten, in Saufereien elendiglich hineingeraten. Schweigen wir von anderen Schäden, in denen sie Tag und Nacht schändlich zu verharren schienen. Der Ursprung derartiger Zuchtlosigkeit lag nur in dem einen, daß alle offiziellen Tischgenossen auch manchmal in Gesellschaft mit anderen Freunden in der Kemenate auch in Abwesenheit des Abtes lange täglich die freie Vollmacht hatten, zusammen zu essen und Erfrischungen zu genießen.

Wir ermahnen daher ernsthaft und strenge, daß alle Tischgenossen des Abtes sich nicht herauszunehmen haben, in seiner Abwesenheit dort zu speisen oder Erquickungen zu sich zu nehmen, wenn nicht gelegentlich der *Prior* wegen Bewirtung von Gästen anordnet, nach der Regel unseres Ordens etwas Besseres zum Essen oder Trinken in besagter Kemenate aufzutischen. Und zwischendurch soll sie immer verschlossen sein, und zwar ohne Murren der Brüder oder irgendwelcher anderer Leute.

*Die Segenswünsche sollen die Brüder in den Matutinen stehend empfangen.*

Es ist bekannt, daß aller Segen von oben herab vom Herrn kommt und in die Hände des Spendenden gegeben wird. Daher wollen wir, dankbar aufstehend, die Wohltat in allem Segen der morgendlichen Lesungen empfangen und, demütig hörend, gern den Segen erwarten.

*Wie das Vaterunser für die Abgeschiedenen nach der Mahlzeit gehalten wird.*

Desgleichen soll nach der Danksagung der Matutin oder Vesper, während das Vaterunser im Chor oder außer dem Chor, zum Beispiel beim Tisch des Abtes, feierlich für die Abgeschiedenen gelesen wird, eben dies Vaterunser mit Wechselgesang und mit der Wendung: „Die Seelen aller im Glaubn Abgeschiedenen ruhen in Frieden“ geschlossen werden.

*Die Verwaltung von Brot und Wein für die Feiernenden.*

Wir wissen, daß nach Abschaffung der Ursache notwendig auch ihre Wirkung unverzüglich beseitigt wird: Daher, o Schmerz, ist gegen einige unter uns mit Recht eingeschritten worden, die, gegen ihre eigene Seligkeit und gegen die Liebe ihrer Brüder unbillig handelnd, den Wein, der zum Opfer für Gott durch den Küster vor die Altarschranke gestellt ist, unter Befleckung ihrer Lippen verschlungen haben. Wir haben zur Bewahrung unseres Weines und der Seele eine bessere Maßregel ausgedacht, daß an jedem Tag nach dem Evangelium der Unterküster oder Vertreter des Küsters die Kirche mit Wein und Brot schicklich und mit einem Leinentalar durchschreitet, auf die anderen Altäre schaut und, wo er einen Altar gerüstet sieht, dort Brot und Wein hinstellt, das dann durch den Priester dem Herrn, Gott, zum Opfer dargeboten werden soll.

*Es soll nichts beim Gesang gebracht werden, als was der Vorschrift entspricht, und wie die Horen in ihren Psalmgesängen ausgeführt werden sollen.*

In keiner Weise darf der Abt einen anderen Gesang als nach der Regel erlauben oder einführen und wie er durch unseren hochseligen Vater Bernhard, den Abt von Clairvaux, festgelegt und schon lange vorgeführt ist. Es soll also jeder Gesang in Responsorien der Matutinen recht fließend und seinen Noten entsprechend periodisch abgerundet sein. Und vor keinem Fest, auch nicht zu Weihnachten, soll in den Matutinen das Invitatorium mit seinem: „Kommt,

laßt uns dem Herrn frohlocken“ länger ausgedehnt werden, damit nicht durch einen Gesang infolge seiner Weitschweifigkeit der nächsten Hore oder dem Hochamt Abbruch geschieht. Vor allem soll jede Psalmodie überhaupt und besonders vor den Leuten deutlich gelesen werden, sie soll in allen Versen laut getrennt und ganz genau beibehalten werden.

Was die Messe aber angeht, weil sie über den wohl feierlichen Horen steht oder, um es recht zu sagen, noch feierlicher über die Horen herausgehoben ist, anstatt welcher wir die übrigen Offizien der Horen üben, wie wir anordnen wollen — so soll darum jede Messe, auch wenn sie für die Verstorbenen gehalten wird, mit geziemender Muße und sachtem Vorschreiten, nicht im Eiltempo, sondern recht ruhig fließend im Gesang, *nicht mit Geschrei, sondern mit Liebe*<sup>12</sup> gesungen werden, weil Gott nicht achtet das laute Getöse, sondern die Ergebung und Liebe eines demütigen Herzens.

*Es sollen keine Prozessionen stattfinden außer in gewohnter Regel.*

Es scheint unter anderem die Eitelkeit der Mönche zu zügeln und den Dienst für Gott zu mehren, daß ab sofort verboten wird, Prozessionen zu halten, wenn sie nicht schon lange in unserer Ordensregel verzeichnet sind, und es sollen keine anderen Prozessionen oder Stationen mit der heiligen Eucharistie oder den Reliquien sonstiger Heiligen außerhalb des Klosters erlaubt sein, unbeschadet an Fest- und Feiertagen und anderen gewohnten Gelegenheiten.

*Es soll keine Austeilung von Geld für Messelesen stattfinden.*

Weiterhin soll der Abt Einzelgaben an Geld von den Christgläubigen in das Kloster hinein für Messen oder irgendwelche Vigilien nicht erlauben. Vielmehr soll man bedenken, daß eine derartige Gewährung oder private Verteilung nicht weit ab ist von dem Laster des Eigenbesitzes.

*Vom Abschließen der Kirche.*

Ebenfalls: Weil durch das wilde Ein- und Auslaufen verschiedener Laien in dies Kloster mancherlei Ungehörigkeiten geschehen sind, sich Schäden eingebürgert haben und öfter zum Vorschein gekommen sind, so ermahnen wir, nach bestem Vermögen, daß das Kloster so viel wie nur irgend möglich in allen seinen Pforten und Schlössern täglich sofort nach der Messe<sup>13</sup> abgeschlossen wird, daß, wenn es innerhalb des Abendgottesdienstes aufgeschlossen ist, wieder fest verschlossen wird den ganzen Tag über. Denn damit können klar und leicht die verbotenen, und wie gesagt, zuchtlosen Vorkommnisse vermieden werden.

*Ablehnung der Kostbarkeit in der Kleidung von Mönch und Abt.*

Um außer dem, was schon vorausgeschickt ist, die höchste Zierde wahrer Demut und Religion unter den Ordensbrüdern zu erhalten, wird jede Kostbarkeit in der Kleidung untersagt; vielmehr in der Einfachheit des Standes für Mönch und Abt und Laienbruder werde im Kloster eine Einheit und eine gleichförmige Haltung geschaffen. Daher soll der Abt immer danach streben, was vom rechten Pfad des Glaubens abgeglitten ist, wieder zurechtzubringen. Darauf möge er immer achten und bei der Beschaffung der Kleider und aller anderen notwendigen Dinge dafür sorgen und es durchführen, daß nicht, was recht kostbar ist, beschafft wird, sondern, was recht wohlfeil.

Wer wüßte nicht, daß wir als Mönche der Welt sozusagen schon abgestorben sind und nur dem höchsten Gott allein dienen sollen, von dem wir für unsere Arbeit und Mühen in diesem Jammertal einen ewigen Lohn erhoffen, nicht in weltlichen Freuden, in Reichtum oder Kostbarkeit der Kleidung.

<sup>12</sup> Lateinischer Text: „Non cum clamore, sed amore!“

<sup>13</sup> Nach der Prim, also um 6 Uhr.

*Die Brüder und Laienbrüder sollen sich immer der weißen Tunika bedienen.*

Der Abt muß so auf die Beschaffungen aus den Pfründen achten, daß er ihre Leistungsfähigkeit nicht überzieht, sondern nach bestem Können, wie gesagt, die Kostbarkeit in der Bekleidung zum Aufhören bringt und abschafft, und er soll erwirken, daß sich die Brüder und Laienbrüder zu keiner Zeit anderer Tuniken als der weißen bedienen. Dieser Pflicht und Bedingung soll keiner außerhalb oder innerhalb des Klosters entgegenstehen.

Wir ermahnen ferner, daß der Herr Abt mit Sorgfalt zusammen mit seinem Konvent, vor allem im Kloster, sich bemüht, in jeder Art der Kleidung eine Gleichartigkeit herzustellen, daß er, beispielhaft durch seine Schlichtheit, nicht die Pracht der Trachten, sondern die Demut und die Liebe zu den Brüdern einführt.

*Lichter und Lampen in der Kirche.*

Wir haben Ihm mit vollem Recht einen Anteil zu erstatten, der das Ganze zuteilt und alles, womit wir bedeckt werden und uns kleiden, recht gnädig schenkt. Wir ermahnen den Abt mit der ganzen Hingabe an den Herrn, daß er nach bestem Vermögen die Lichter und Lampen zur Zierde des Gottesdienstes in der Kirche nach der Vorschrift, wie bis hierher, erhält und in keiner Weise schmälert, sondern bewahrt.

*Wegen des Abschließens des Refektoriums während des Frühstücks.*

Während des Frühstücks soll das Refektorium immer sorgfältig verschlossen sein, auch beim Abendessen. Und wenn jemand geht oder hineinkommt, so soll er wiederum abschließen, damit das Gelaufe der Laien den Unseren keine Gelegenheit gibt, das Schweigen zu brechen oder Unrast und Ungehörigkeit zu erregen.

*Von der Zuteilung des Notwendigen, und wie viele Brüder und Konversen passend und nützlich in dieses Kloster aufgenommen werden können.*

Übrigens ist nun noch etwas anderes übrig, was die Fehler verhindert, die Sucht nach Eigentum ausrottet und die Liebe nährt. Und zwar ist das die Zuteilung für die dringend notwendigen Bedürfnisse.

Dazu muß der Abt sorgfältig überlegen, daß er beschafft, was jedem in kleinen oder großen Dingen nötig ist, damit nicht die Brüder wegen seines Versagens eine Gelegenheit, sich ein Privatvermögen anzulegen, erhalten und sich anderen, schließlich noch größeren, Lastern ergeben. Darum muß der Abt Sorge tragen, nicht mehr Brüder aufzunehmen, als daß man ihnen nach der Möglichkeit des Klosters das dringend Notwendige zuwenden kann. In diesem Orden oder Konvent, wie die Einkünfte und Güter stehen, muß diese Zahl der Aufgenommenen dauernd innegehalten werden: Da sollen immer 52, oder so ungefähr, Priester oder Brüder und nur 8 Konversen sein. Und besonders wegen der Konversen ist das ganz besonders dem Gedächtnis einzuprägen, daß gerade diese in allen Klöstern unseres Ordens bis zum heutigen Tage den Anlaß zu sehr vielen Lastern geben, zum Beispiel zum Ungehorsam, zur Unmäßigkeit und zum Hang zum Eigentum, und nicht nur, daß sie sich selbst verderben, nein — sie verderben mit sich auch andere durch ihre Aufsässigkeit und ihr Vorbild. Die meisten von ihnen, weil sie nicht aus gutem Geist, sondern wegen Elend und Armut in den Orden eingetreten sind, fürchten den Herrn nicht, leben leichtfertig, fragen kein Gewissen, sondern, indem sie nur an Besitz und Reichtum denken, wonach sie vorher auch schon gestrebt haben, sind sie mit diesen bestens zufrieden und verlangen durchaus nicht für sich selbst, was das höchste Gut ist. Deshalb geschieht den Klöstern Schaden, geschehen Ordenswidrigkeiten, geschehen Laster, geschehen oft genug Ärgernisse ihretwegen.

Wir sagen das nicht von allen insgesamt. Denn wir sehen auch in unseren Zeiten manche Konversen als bessere im Vergleich zu manchen Brüdern in Lebenswandel, in Sitten und in aller Frömmigkeit.

Aber — o Schmerz — das findet man nur bei wenigen, und nur von wenigen kann man das sagen. Also — zu keiner Zeit, auf keine Art und trotz feierlichen Gelobens: es sollen nicht mehr als *acht* Konversen in diesem Kloster aufgenommen werden.

Und wer aufgenommen werden soll, der soll so genau betrachtet werden, er soll nach seinen Taten und Sitten so erforscht und geprüft werden, daß nicht seine Fehler völlig unbekannt sind und das Kloster hinterher für seine schlimmen Vergehen büßen muß.

Inzwischen haben wir oft genug erfahren, daß den Geschäften selbst der Laien oder Konversen, wie etwa der Bäckerei, Schneiderei und Schmiede, recht nützlich und fürsorglich die Brüder und Priester vorzustehen und zu nützen pflegten.

Wieviel wir nun vorhin wegen der notwendigen Bedürfnisse gesagt haben, so wisse der Abt, daß alles Notwendige von ihm erwartet werden muß. Daher darf er in Nahrung und Kleidung des Leibes die nicht vernachlässigen, deren Opfer an Geist, Strapazen, Nachtwachen und anderen Pflichten er aus seiner Schar sich vornehmen mag, herauszuholen. Er tue, soviel an ihm ist, und er kann um so bestimmter von dem Untergebenen fordern, was an diesem ist. Daher wisse der Abt: Weil er das gegeben hat, was nötig ist, so soll er in keiner Weise meinen, er müsse noch geben, was überflüssig oder üppig ist. Er selbst freilich kann über das Notwendige, niemals aber über Überflüssiges, wieviel weniger über Eigentum, wie so mancher Tor glaubt, verfügen.

#### *Über den Karneval*

Wie furchtbar und traurig ist es, wenn jemand wieder zur Welt sich wendet, von welcher er sich einst abgewendet hatte dadurch, daß er im Stande des Frommen dem Herrn das Gelübde ablegte, er werde niemals in das eitle und weltliche Leben zurückkehren — indem er nun glaubt, das werde süß sein, *wovon man weiß*, daß es überall an Bitterkeit überfließt. Während er glaubt, er hätte das Heil gefunden, hat er sein Verderben gefunden! So kommt es, o Schmerz, daß unser Konvent in diesen besonderen Tagen, welche die Welt die Karnevalszeit nennt, also am Sonntag Estomihi und den anderen folgenden zwei Tagen<sup>14</sup>, nach den Vespern die größten und regellosen Trinkgelage hat; darum wird der Dienst für Gott überaus beeinträchtigt. Denn es ist festgestellt, daß von unserem so großen und angesehenen Orden kaum drei Messen in diesen Tagen in der Kirche gefeiert worden sind, ferner, daß sie, durch die Trinkgelage beschwert, auch nicht die anderen kanonischen Horen besucht haben.

Daher ermahnen wir jeden unserer Nachfolger in der Liebe zu Gott und unserm Herrn Jesus Christus, da es sehr ungereimt und gefährlich ist, wenn die Diener Gottes an der weltlichen Verdorbenheit und den schlechten Sitten teilnehmen und sich ihren Sitten gleichstellen, zumal sie sich einst von allen Eitelkeiten und der leeren Pracht dieser Welt zurückgezogen haben und ihrer entsagt haben, daß doch an dem genannten Sonntag Estomihi der Konvent eine ordentliche Feier im Refektorium der Kranken habe. Dafür soll der Abt vier Klosterkrüge von Hamburger Bier aus seiner Kemenate geben. Von da an mögen sie ferner an den übrigen folgenden Tagen auf ähnliche Trinkabende verzichten; jedoch soll dafür der Konvent an jedem Tag der Woche während der Zeit zum Trinken im gewöhnlichen Refektorium zwei Krüge Lübecker Bier, das aus der Taberna Klownburg besorgt werden soll, erhalten.

<sup>14</sup> Die zwei Tage: Rosenmontag und Fastnachtdienstag

*Das Vesperläuten in der Quadragesimalzeit.*

In der Quadragesimalzeit<sup>15</sup> soll niemals das erste Zeichen gegeben werden, was bisher zu geschehen pflegte vor dem echten Vesperläuten, bevor es die zehnte Stunde geschlagen hat.

*Die Beschaffung von zwei Kleidern für die Armen.*

Wir können nicht übergehen, daß der Abt nicht unterlassen soll, zur Ehre Gottes und zur Förderung der Gottesverehrung zwei graue Kleider jedes Jahr zu beschaffen, die er nach dem Bedürfnis der Armen und der Pilger demütig und schlicht verteilen soll.

*Zum Abschluß des ersten Buches:*

Obwohl zur Förderung der Gottesverehrung und für die Innehaltung der Ordenssatzungen unendlich viel nötig ist, so genügt dennoch, was wir in diesem ersten Buch kurz geschrieben haben. Welche aber selber ein ausgedehnteres Studium haben wollen, können es in den verschiedenen Schriften unseres Ordens, zum Beispiel den „Gebräuchen“, den „Statuten“ und der „Regel“ reichlich finden.

*Schluß des ersten Buches.**Beginn des zweiten:*

Hier gilt zu allererst, daß die Amtsträger nicht leichten Herzens gewechselt werden sollen.

Dieses zweite Buch enthält in sich zwei Teile: Der erste handelt vom Amt und den Amtsträgern, der zweite von den Einkünften der Amtsträger.

Fürs erste ist allgemein vor auszuschicken, daß man die Amtsträger nicht leichtherzig ändern oder zurückziehen soll von den Pflichten, die sie gut verwaltet haben, wenn sie auch andere, bessere Ämter verwalten könnten. Denn eine vielfache, häufige Veränderung der Vorschriften ist gefährlich, und ohne weiteres ist sie niemals gleichgültig, weil bei der Änderung der einen oft genug sechs oder vier Vorschriften notwendig mit geändert werden müssen.

*Wenn zwar die Amtsträger ihre Dienste gut leisten, aber ihre Seele vernachlässigen:*

Was dann, wenn die Amtsträger ihre Dienste gut leisten, aber ihren Seelen gleichgültig Schaden zufügen? Man soll wissen: Wenn durch Amtsträger Vernachlässigungen oder Unrechtmäßigkeiten geschehen, so sind sie *nicht*, außer wo eine Gefahr der Verheimlichung gegeben ist, nach unserer Meinung sofort von ihren Ämtern zu entfernen.

Wir ermahnen also, daß sie zuerst ein- bis zweimal mit Worten zurechtgewiesen werden, alsdann etwa viermal durch die Ordenszucht in den Kapiteln gestraft werden, wenn sie darauf aber beibleiben mit ihren Pflichtvergessenheiten, dann sollen sie abgesetzt werden als für uns abgestorben, in Zukunft sollen sie andere Ämter kaum oder auch niemals weiterhin empfangen. Denn man kann keinen für sorgfältig in *einem Amte* halten, der immer pflichtvergessen in einem anderen gesehen wurde.

*Manchmal ist es nützlich, daß ein Amtsträger zwei Ämter leitet.*

Es ist verfehlt, wenn man sagt: „Gewöhnlich hält man mit vielem Haus, wo man ebenso gut mit weniger auskäme.“ Das stimmt eben nicht.

Es soll jedoch der Abt bei allen Ämtern überlegen, wo ein Amtsträger bequem zugleich zwei Ämter leiten könnte. Keinesfalls sollen dieselben Aufgaben zweien, jedem für sich, zur Erledigung übertragen werden, wie es bei-

<sup>15</sup> Quadragesimalzeit: 6. Sonntag vor Ostern und die folgende Fastenzeit.

spielsweise zutage liegt beim Pförtner und beim Gasthausmeister, wo passender einer als *zwei* beide Ämter versehen mag, weil beide Ämter bestimmt sind für die Armen und die Gäste, für die auch ein einziger bequem ohne viel Mühe sorgen kann.

*Wenn Unterlassungen und Schäden durch Amtsleute in abgelegenen Verhältnissen geschehen.*

Desgleichen, weil in verschiedenen Ämtern und vor allem in abgelegenen Verhältnissen zuweilen, o Schmerz, die Amtsleute träge und widersetzlich gewesen sind, so daß sie oft die Landpacht und unsere Einkünfte annahmen, aber verwerflicherweise und hartnäckig verhehlen, so scheint es höchst nützlich und notwendig zu sein, daß den Amtsleuten jährlich eine feste Summe an Pachten und unseren Einkünften auferlegt wird, die sie zur festgesetzten Zeit bei Strafe der Exkommunikation und unter Berufung auf ihre Gehorsamspflicht tatsächlich bezahlen müssen.

Wenn sie die festgesetzte Summe nicht rechtzeitig bezahlen, soll der Abt unverzüglich dafür sorgen, daß er selbst sooft wie möglich solche Amtsstellen aufsucht oder bestimmt andere von seinen Leuten schickt. Und wenn kein Geld oder keine Pacht bei dem Verwalter vorgefunden wird, was nicht vorkommen möge, so soll er forschen, ob es bis dahin noch bei den Bauern ist. Dann kann er mit Recht, wenn er eine Saumseligkeit der Bauern festgestellt hat, die Saumseligkeit, welche er beim Verwalter vermutete, entschuldigen.

Wenn aber die gewohnte Pacht weder beim Verwalter noch bei den Bauern gefunden wird, dagegen im Kloster selbst der Saumselige sich findet, so soll derjenige seine Pflichtvergessenheit nach der Zucht des Ordens ohne Gnade zu bedauern haben.

*Die Pflicht des Priors.*

Nun kommen wir zu den Ämtern und Amtsträgern in ihrer besonderen Ordnung.

Erstens also ist es die Pflicht des Priors, nur auf den Chordienst zu achten, den Konvent nach der Regel zu leiten, nach dem Komplet (Abendandacht) den Schlafraum zu schließen und ferner zur Lesung zu läuten und sorgfältig zu überwachen und zu fordern, was vom Abt oder Klosterkämmerer für den Konvent unentbehrlich ist. Im übrigen soll er besonders in drei Dingen Eifer zeigen, wie aus solcher Tätigkeit folgt.

*Worauf hat der Prior zu achten?*

Zuerst: weil, wie es scheint und leider oft genug festgestellt worden ist, daß und wie viele Zinngefäße vom Konvent verloren und nachlässig zerstört sind, so bestimmen wir, daß der Prior auf Folgendes sorgfältig achtet und danach tut:

Nachdem im Refektorium die Brüder mit ihren Mahlzeiten bis zur letzten warmen Speise mit Nachtisch, dies exklusive, völlig fertig sind, werden alle Zinngefäße durch den Unterkellermeister und den wöchentlichen Koch eingesammelt.

Und bevor die Tafel aufgehoben wird, während inzwischen die Brüder die warme Speise und den Nachtisch essen, wie vorhin erwähnt, werden alle Gefäße zurückgebracht, schon gereinigt, vor den Prior, der sie sofort dem Aufseher des Refektoriums gibt, damit er sie bis zum nächsten Frühstück aufbewahrt.

Jene erwähnte letzte warme Speise, welche auch für die Armen ist, soll in hölzernen Gefäßen, die der Kellermeister dazu beschafft, alsdann geboten werden.

*Die zweite Anweisung über die Pflichten des Priors.*

Zweitens sollen dem Prior durch den Pfennigmeister alle Eisenwerkzeuge, die für die Arbeit notwendig sind, übergeben werden, wie zum Beispiel die Spaten und andere dergleichen. Und dann soll der Prior sie einem einzigen aus dem Konvent, der sie sorgfältig hütet, anvertrauen. Und wenn durch den Betreffenden eine Pflichtvergessenheit bei den genannten Sachen begangen wird, soll er ohne Gnade von dem Prior scharf bestraft werden.

*Was der Prior für den Konvent zum dritten tun soll:*

Drittens, wegen der Wäsche der Bekleidung soll der Prior aus Güte gegen die Brüder im Konvent sorgfältig darauf achten, daß er durch einen von den Brüdern, den er als gut bewährt an Sitte und Glauben kennt, nicht nachlässig, die Kleider jedes einzelnen an jedem Sonntag am Ende des Frühstücks nach der Danksagung einsammeln läßt. Der soll sie nach Neuhof zum Waschen bringen und rechtzeitig jedem wieder das Gewaschene und Gereinigte ins Kloster bringen und ausliefern. Die Bezahlung soll der derzeitige Pfennigmeister erledigen. Wer in irgendeiner Weise dagegen handelt, soll recht hart zurechtgewiesen werden, wie im ersten Buch in der Anweisung des Priors ausgeführt ist.

*Wie ein Klosterkämmerer sein soll und wie er sein Amt klug führen soll.*

Vom Klosterkämmerer ist zu merken: Er soll für den Konvent nach bestem Vermögen und Gelegenheit die Erträge der Einkünfte verwalten und Sorge tragen für eine recht gute Küche und die rechte Anordnung der Gerichte.

Der Abt soll ihm zur Verteilung als Ersatz des verwünschten Fleischessens ohne weiteres zu verschaffen verpflichtet sein: jährlich 1000 Strömlinge<sup>16</sup>, eine volle Last Heringe<sup>17</sup>, eine halbe Last Butter und ein besonderes Gericht zur beliebigen Abwechslung an jedem Wochentage, außer der Adventszeit, der Septuagesimalzeit, des Sonntags und am Dienstag und Donnerstag.

Für die Küche des Abtes sorgen zwei Fischer, für ihn aber soll dauernd ein dritter gehalten werden, den er, der Klosterkämmerer, in Jahreslohn und sonstigen Kosten bezahlt.

Sein Fischer darf überall in unseren Teichen nach Gutdünken fischen, um dadurch etwas reichlicher die Gerichte und Zugaben für den Konvent mit frischen Fischen täglich zu versorgen.

Der Klosterkämmerer muß sein: ein geschickter Mann, sorgfältig und verschwiegen. Er soll nicht zum Amt befördert werden, wenn er nicht in anderen Ämtern auf seine Verschwiegenheit und Geschicklichkeit bis zum letzten sorgfältig geprüft ist.

Wenn er im Jahr in den ihm anvertrauten Einkünften einen Fehlbetrag hätte und er nach seinem Gewissen in einer vernünftigen Begründung beweisen kann, daß er das Ganze für den Konvent ausgegeben hat, dann muß der Abt zuschießen, was noch nötig ist, und darüber hinaus, was er schon gegeben hat, ihm aus seinen Schulden wirksam helfen.

Und er soll nicht die manchen kleinen Zugaben, die er sonst bei hohen Festen mit großen Kosten und Anstrengungen zu geben pflegte, weiterhin darbieten, sondern, zu passenderem und allgemeinerem Nutzen für den Konvent, sollen jene Zugaben in einem Gericht aus frischen Fischen aus der Küche des Abtes verwandt werden, nützlicherweise, wie wir glauben.

<sup>16</sup> *Strumulus* = Strömling, ein kleiner Hering, der im Bottnischen Meerbusen gefangen wird. Noch zu unserer Zeit wurde er in Tonnen eingemacht oder geräuchert in Königsberg gern gebraucht.

<sup>17</sup> Last: Eine Last Butter sind 40 Zentner, eine Last Hafer etwa 52 Zentner.

An den Festtagen möge der Herr Abt außer seinen Spenden an Wein dem Kantor, seinem Stellvertreter, den Vorsängern, dem Küster und dem Organisten ein Maß Wein, jedem für sich, zum Zutrinken geben.

*Der Subprior und sein Amt.*

Der Subprior soll sein Amt so führen, daß er gleichzeitig die Zelle der Novizen und das Studio der Konversen beaufsichtigt. Daher muß für dieses Amt ein kluger und verschwiegener Mann gewählt werden, durch dessen Beispiel die Brüder erbaut werden, der aber die Pflichtvergessenheiten von Brüdern im Kapitel ohne Vertuschung in Gegenwart des Priors zur Sprache bringt, enthüllt und öffentlich bekanntgibt.

*Die Mühle, wer dort speisen darf und wer nicht.*

In der Mühle dürfen alle Handwerker in diesem Beruf und Amt, mit dem Klostersgesinde, das wegen der Fuhren abgestellt ist, und sonst keiner essen und sich sättigen. Es dürfen auch die betreffenden Handwerker nachts ins Gästehaus aufgenommen werden und schlafen. Diesem Haus muß vorstehen ein Mann, zuvorkommend gegen alle, der dort Speisen bieten kann und sie jedem nach Verdienst und Arbeit sorgfältig zuteilt.

*Der Schneidermeister.*

Der Schneidermeister darf bei sich nur zwei Gehilfen haben, die vom Kloster mit Grobbrot und Knechtbier versorgt werden und sonst mit Speisen, die sie auch in seinem Hause bekommen, wie schon gewohnt und abgemacht.

*Die Pflicht des Schustermeisters und eine gute Regelung, die Schuhe zu verwalten.*

Über die Pflicht des Schuhmachermeisters ist also zu sagen: Zur Vermeidung mehrerer Verwahrlosungen und Schäden ist das Folgende zu bemerken: Dieser besorgt also für das Kloster hier die Schuhe oder Stiefel über die zustehenden hinaus. Dies ist die dauernde Anordnung nach dem Vorgesagten:

Der oberste Pfennigmeister hat zu sorgen für alles, was außerhalb des Konventes oder Klosters gegeben werden muß, so daß er sorgt für Halbstiefel für die Herrn Bischöfe und unsere sonstigen Vorgesetzten, bis zu vier höchstens. Er läßt 70 Paar Schuhe und nicht mehr machen, in Lübeck, in Hamburg oder in Lüneburg darzubieten. Ferner darüber hinaus andere zwölf Paar Schuhe für die Armen am Gründonnerstag<sup>18</sup> zum Abendmahl. Dann gibt er im ganzen Jahr den Armen oder Hausierern, wie es dem Abt oder ihm dringend nützlich oder notwendig erscheint.

<sup>18</sup> Cena domini: Am Gründonnerstag zum Herrenmahl wurden den Armen die Füße gewaschen, man beschenkte sie dann mit Schuhen. Der Gasthausmeister sucht soviel Arme aus, wie Mönche im Kloster sind. Die Laienbrüder führen die Armen ins Kloster, lassen sie sitzen und die Schuhe ausziehen. Aus der Kirche kommen unter Führung des Abtes die Mönche. Sie waschen, trocknen und küssen die Füße der Armen. Jeder gibt seinem Armen einen Denar und küßt die Hände der Armen. Dann stehen die Mönche auf, verabschieden sich und sagen: „Suscepimus, Deus, misericordiam tuam in medio templi tui.“ Darauf werden die Armen zum Refektorium der Gäste geführt, wo der Abt und seine Helfer Wasser auf deren Hände gießt. Dann werden sie bewirtet mit Brot und warmer Speise. Nach dem Abendessen findet noch eine Fußwaschung statt: der Abt wäscht den Mönchen die Füße mit einer ähnlichen Zeremonie wie vorhin. — In *Reinfeld* waren es nur zwölf Arme, wie die zwölf Apostel!

Der zweite Pfennigmeister beachtet, was bei den Brüdern, außer was ihnen im Kloster zusteht, an Schuhen nötig ist, indem er auf ihre Arbeit achtet und danach anordnet und auf diese Art schenkt.

Es sollen an und für sich die beiden Pfennigmeister außer den gewöhnlichen vier Paar Schuhe haben, die beiden Kapellane zwei, der Koch zwei, der Unterkellermeister eins, unsere Konversen-Zimmerleute drei Paare, wenn es nötig ist, soll jeder haben. Den vierten, die jährlich den Zehnten einsammeln, soll dafür ein Paar höchstens jedem gegeben werden. Anderen, wenn welche im Konvent sind, die es durch Arbeit verdient hätten, soll auch ein Paar Schuhe jährlich dazugegeben werden.

*Zu merken:* die Pfennigmeister schreiben die Schuhe, die sie so geben lassen, wie vorausgeschickt, jedes Jahr in ihren Registern besonders ein. Und was sie dort aufgeschrieben haben, während sie das vorgesagte Maß der Schenkungen nicht überschreiten dürfen, das muß der Schuhmachermeister bestätigen, und die Kasse bezahlt, soweit es sich mit der Wahrheit deckt, und nicht mehr. Und dem Schuhmachermeister selbst sollen als Unterstützung für die Konventualen 14 Mark zu Himmelfahrt und ebensoviel zu Martini jährlich gegeben werden.

#### *Der oberste Pfennigmeister und sein Dienst.*

Der oberste Pfennigmeister soll nach dem Abt sorgfältig alles Weltliche im Auge haben, er soll öfter alle Dienstgegenstände durchgehen, überall Zerfallenes oder Beschädigtes wiederherstellen und selbst überall Vernachlässigtes wiedergutmachen. Er soll vor allem alle Werk tätigen und Handwerker selbst anweisen und was ihnen gebührt wirklich regeln und anordnen. Auch soll er selbst den Maurern und Zimmerleuten, ja auch jedem Handwerker und Werk tätigen ohne jede Ausnahme den Lohn geben. Jedes Jahr stehen ihm zu die weiter unten aufgeführten Einkünfte für seine Voranschläge, Ausgaben und Auslagen, nämlich aus Treptow<sup>19</sup>, Grevesmühlen, ÜlitZ, Siggelkow, Woldenhorn, Neuengamme und aus Hamburg, Zarpen und Klownburg, außerdem alle Einkünfte von Wäldern und Gehölzen und ihren Erträgen und Einkünften, die Mastgeld heißen, mit allen anderen weltlichen Einkünften, die irgendwo entstehen, außer aus Lüneburg. Und wenn er irgendwoher Rheinische Gulden<sup>20</sup> hebt, soll er sie dem Herrn Abt in Gänze übergeben, ohne sich darum zu bemühen, was für einen Wert er gewöhnlich hat oder wieviel er gilt. Es ist die Lübecker Währung und sonst nichts anderes fortgesetzt anzunehmen. Anderes, was er noch zu seiner Aufgabe hinzuzunehmen hat, ist weiter unten im einzelnen getrennt auf der Liste der Versorgungen einzusehen.

#### *Der zweite Pfennigmeister und sein Amt.*

Vorsorge und Aufgabe dieses zweiten Pfennigmeisters ist: Er soll allgemein alle Knechte und Diener im Kloster Jahr für Jahr zu ihren Pflichten anhalten und jedem zur gegebenen Zeit seinen Lohn geben. Er soll das Kloster nur höchst selten verlassen, wenn er zusammen mit dem anderen Pfennigmeister einzelne Arbeiten der Handwerker und Werk tätigen zu besichtigen hat.

Er kauft den Jahresbedarf an Hafer nach dem Lübecker Marktpreis und selten anders, nur aus besonderen Gründen. Er besorgt frisches Fleisch im Sommer, nämlich pro Monat ein Rind für die Küche des Abtes, für das Haus-

<sup>19</sup> Treptow in Pommern; Grevesmühlen — Mecklenburg; ÜlitZ — Amt Hagenow; Siggelkow bei Parchim; Woldenhorn — Ahrensburg; Zarpen — Besitz des Klosters seit der Gründung; Klownburg — der Klosterkrug in Reinfeld.

<sup>20</sup> Der Abt will also selber die Rheinischen Gulden in Lübecker Währung umtauschen. Das Lübecker „Talent“ war ein anderer Ausdruck für Gulden (?).

gesinde. Manchmal aber mehr, wenn unsere Werkthätigen hier ihre Arbeiten verrichten. Wenn sie dann nicht mehr da sind, soll er niemals mehr im Monat, als wie schon gesagt ist, anschaffen. Jedes Jahr nimmt er Arbeiter an zur Heugewinnung, läßt die Räder und alles Nötige für die Wagen und Fahrzeuge zurechtmachen und bezahlt die Kosten. Er muß auch selbst für Brennholz sorgen, für die bekannten Arbeiten und Kohlen, auch das Nötige für die Instandsetzung der Gebäude und ihre Ausbesserung und was er sonst an Nötigem aus seiner Kasse bezahlen muß. Er hat in eigener Verantwortung für die nötigen Ziegelsteine zu sorgen, damit nichts verfällt, und zwar so, daß er jedes Jahr einen Ziegelofen oder zwei arbeiten läßt. Auch gibt er jedes Jahr am Weihnachtsabend denen, die es gewohnt sind, ihre Gabe.

Die Hebungen, für die er nach dem Vorerwähnten verantwortlich ist, sind folgende: Es gibt ihm der Forstmeister von den Einkünften der Abtei zweihundert Mark zu Martini, zweihundert Mark zu Weihnachten. Zu Mariae Reinigung unter Zurechnung alles Vorhergesagten und Folgenden wird er sich selbst auszahlen, was übrig ist von den Einkünften aus der Abtei mit den anderen Einkünften in Sommerland<sup>21</sup>, Rethwisch, Süderau, Neuenbrook, mit dem Hof Campen und schließlich in Bimöhlen.

#### *Der Forstmeister*

Über den Forstmeister ist zu merken: Er hebt immer selber die Pacht und die Einkünfte der Abtei mit der Pacht in Bimöhlen und von allen Flächen, die fern sind: in Stellau, Vorde, Sommerland und bei Itzehoe, worüber er dem Pfennigmeister unmittelbar Rechnung ablegt, wie vorher bemerkt. Niemals darf besagte Verantwortung für die Wälder irgendeinem Beliebigen anvertraut werden, sondern nur einem, der nach Lebenswandel und Charakter und Vertrauenswürdigkeit voll bewährt ist, sei es ein Priester oder Klosterbruder, die für dieses Amt gleich viel gelten. Niemals soll einer dies Amt haben, außer wenn er in allem gut geprüft und bewährt ist.

*Das Amt des Gasthausmeisters: er soll zugleich die Klosterpforte bedienen als zweites zugehöriges Amt.*

Der Gasthausmeister soll damit zugleich auch die Klosterpforte in Verwaltung haben. Seine Pflicht ist es, in der Pforte an seinen Tagen zu predigen, dort den Armen nach dem Vaterunser den Almosen auszuteilen, Pilger und andere gewöhnliche Gäste zu sammeln und für Speise und Nachtlager verantwortlich zu sorgen. Er sammelt seine Früchte aus dem Garten vor allem für diesen Zweck. Die üblichen Nahrungsmittel, wie weiter unten ersichtlich, fordert er um Michaelis jährlich aus der Kasse. Weiterhin teilt der Herr Abt in jedem Vierteljahr ihm zwei Mark unveränderlich zu, um das eine oder andere zu beschaffen oder auszubessern, was etwa in den Nachtlagern und Leinenzeug oder dergleichen durch Alter verdorben ist.

Für sich selbst beschafft er mit Hilfe des Schneidermeisters, Schuhmachermeisters und Schmiedemeisters zwei Leinenlaken mit dazugehörigen Polstern für sich besonders, sooft er es nötig hat. Niemals erlaubt er Frauen, das Gästehaus unter irgendwelcher Bedingung zu betreten, bei Strafe des Karzers; denn es entspricht weder der Ehrbarkeit, noch sollen sie durch irgendwelche Gründe in unsittlicher Weise eine Gelegenheit zum Eindringen empfangen.

<sup>21</sup> *Sommerland*: Hier erwarb das Kloster 1325 drei Hufen. Rethwisch, Süderau, Neuenbrook, Campen: alle in der Kremper Marsch. Bimöhlen: Ksp. Bramstedt.

*Die Bestimmung und Tätigkeit, überhaupt die ganze Stellung der vier Verwalter des Klosters und ihrer Höfe.*

Wegen der vier Amtsleute und Verwalter der Höfe ringsumher, die beim Kloster angestellt sind, welche mehrfach recht viel unserm Kloster schulden, sind Ärgerlichkeiten und Schäden entstanden. Daher müssen wir bestrebt sein, dafür Abhilfe zu schaffen.

Wir bestimmen, daß in Zukunft das Folgende zu beachten ist, und ermahnen und weisen zugleich darauf hin, daß wir zusammen mit den Senioren und unsern Ratgebern nach vielen Erwägungen und Besprechungen folgendermaßen vereinbart haben:

*Erstens:* daß wir mit ihnen übersehen wollen die Abtragung des Opfers und der Frondienste, die sie sonst schon längst zu bezahlen pflegten.

*Ferner:* daß jeder Hof die gewohnten Fronarbeiten aus zwei Dörfern von den Bauern haben soll. *Neuhof* soll zu seinem Dienst haben die Dörfer Ratzbek, Wesenberg, Schmalfeld, Zarpen und Lockfeld, das allodium Rehorst und Steinfeld und Langenfeld, Heidekamp und Pöhls. Aber das Dorf Stubbendorf<sup>22</sup> gibt in glänzender Weise mehr als alle andern zum Besten unserer Kasse. Das sage ich mit Ironie.

Es sollen jetzt und immerdar in jedem der genannten Höfe sein: vierzig gute Kühe und nur selten unter vierundzwanzig Pferden<sup>23</sup>, fähig zum Arbeiten und Pflügen. Und wenn von besagten Tieren auf irgendeine Weise eins ausfiele oder fehlte, dann soll sein Platz nicht lange leerbleiben, und man soll jedesmal für ein anderes sorgen. Ein Drittel des Preises wird die Klosterkasse und die anderen zwei Drittel soll der Verwalter zu beschaffen bestrebt sein.

Wenn die Verwalter sich um neues Saatgut bemühen und für die Winter- oder Sommersaat sich neu umtun, wie sie von dem Getreide bei sich genug als Saatgetreide aufbewahren, das also vorausgesetzt, daß sie es bestimmt zur Saat und dazu vorbereitet haben, *soviel sich gehört*, das wollen wir ihnen von den einzelnen Getreidesorten bewilligen. Jedoch alles vorgenannte Korn, das sie sozusagen leihweise von *uns* empfangen haben, sollen sie zu Weihnachten unverzüglich zu verkaufen verpflichtet sein.

Außerdem soll jeder der genannten Verwalter unserm Kloster in einer beliebigen Woche vier Fuder Holz liefern, die ins Kloster gefahren werden, wohin der Pfennigmeister befiehlt.

Von Ostern bis Martini ist auch jeder verpflichtet, innerhalb der Zeit vom fünfzehnten bis zum fünfzehnten laufend zehn Pfund an uns zustehender Butter zu liefern. Zu Martini, Weihnachten und Mariae Reinigung soll er wenigstens einen bestimmen, der ebensoviel Pfunde liefert.

Sie sollen außerdem von jeder Kornart, welchen Namen sie auch immer haben, eine viertel Manipel als Zehnten wieder in unser Kloster durch ihre eigenen Wagen bringen.

<sup>22</sup> Alles Dörfer in der Umgegend von Reinfeld. Langenvelde: Entweder hat es jetzt einen anderen Namen oder es ist untergegangen. Auch Smaleveld existiert hier nicht mehr, doch gibt es den Personennamen.

<sup>23</sup> 40 Kühe und 24 Pferde: nach heutigen Begriffen ein großes Mißverhältnis! Es deutet auf die Schwierigkeit der Bodenbearbeitung und einen überwiegenden Kornbau. Die Milchwirtschaft war im Rückstand, während sie in den Elbmarschen und an der Westküste schon soweit entwickelt war, daß Käse nach Hamburg exportiert wurde. Mitursache die mangelhafte Beschaffenheit des Graswuchses im Gebiet des Klosters infolge des anderen Klimas als an der Westküste.

Nach dem Vorangeschickten und schriftlich Angemerkten ordnen wir an und fordern wir zur absoluten Befolgung strengstens, daß keiner der genannten Angestellten oder Verwalter der Höfe, entsprechend den klaren Befehlen und Anordnungen unserer Ratgeber, in Zukunft von dem ihm anvertrauten Hof Getreide oder Vieh woanders hinbringt als ins Kloster und verkauft ohne die Zustimmung und ausdrückliche Erlaubnis des derzeitigen Abtes. Mit keinem Menschen in der Stadt Lübeck soll er über für ihn nötige oder besondere Käufe oder Verkäufe, über eine Tauschgelegenheit, eine Verpflichtung, einen Vertrag oder sonst irgendein Geschäft machen, wenn nicht der Abt ihn besonders namentlich bezeichnet hat.

Dabei muß ferner der Abt ganz besonders sorgfältig darauf sehen, daß niemand in den Höfen ehrlose und verdächtige Personen bei sich ansammelt. Wenn jedoch durch Zufall, was nicht vorkommen möge, ein Ungläubiger oder ein Übertreter der genannten Anordnungen, sei es allgemein oder teilweise, oder ein Verächter mehrmals ertappt wird, soll er ohne Gnade oder Schonung mit Karzer recht hart bestraft werden.

Da weiter die Anordnungen der heiligen Regeln strenge innezuhalten sind, soll keine geistliche Person die öffentlichen Gaststätten besuchen; wieviel mehr ist es dem Mönch verboten, wie man sich denken kann. Weiterhin muß der Abt so geschickt mit den Verwaltern der Höfe umgehen, da allen Ordenspersonen seines Hauses insgesamt gleicherweise die Strafe angedroht ist, daß überhaupt keiner in öffentlichen Gaststätten zwischen hier und Lübeck oder in der Stadt selbst und den benachbarten Orten, die um das Kloster selbst herumliegen, zu trinken oder sich unter irgendeinem Vorwand aufzuhalten wagt.

Aber gleicherweise sollen alle Beauftragten oder für ein Geschäft Ausgesandten diese Mahnungen studieren und nach unserer Regel schnell zurückkommen, und als gute Ordensleute und solche, die der Ordenszucht gehorchen, sollen sie recht sorgfältig sie erfüllen.

*Die Pflicht des Schmiedemeisters, die jährliche Lieferung der eisernen Werkzeuge betreffend.*

Früher entstanden Verluste in der Schmiede dadurch, daß jeder dort eintreten konnte, ließ sich machen, was er Lust hat, geht weg mit der Weisung, unsere Kasse soll das bezahlen. Es liegt ganz und gar nicht im Belieben des Schmiedemeisters, daß weiterhin Zutritt gewährt wird oder bezahlt wird, wenn nicht durch den Abt oder die Pfennigmeister festgesetzt ist, daß es ihm befohlen wird.

Er soll auch, nachdem die bäuerlichen Geräte aus dem Kloster abgegeben und geliefert sind, alle Gerätschaften für das Feuer oder was an Werkzeugen sonst beim Feuer gebraucht wird in unserer Kemenate, beschaffen, machen und instandhalten, auch soll er zwölf eiserne Grabegeräte, nämlich acht sogenannte Schüffeln und vier eigentliche Spaden, unserer Kasse an jedem Fest der Reinigung Mariae zur Verfügung zu stellen verpflichtet sein.

Der Abt muß bei dem Schmiedemeister dafür sorgen, daß zu keiner Zeit, unter keinem Grunde Frauen die Schmiede betreten oder, um zu trinken, sich in ihr aufhalten. Wenn sie das tun, dann muß er so zurechtgewiesen werden, daß er, durch die Höhe der Strafe abgeschreckt, sich so leicht nicht wieder bereitfindet, sie hereinzulassen.

*Die Ziegelei, ihre Ordnung und Führung.*

Schon so oft war Uneinigkeit und Schwierigkeit in der Ziegelei wegen der Ausgaben des Technikers oder technischen Leiters. Daher haben wir es für nützlich gehalten, einen Maßstab, auf den das Kloster seinerseits und der technische Leiter in seiner Arbeit andererseits verantwortlich sich stützen können,

für beide aufzuschreiben und in diesem Sinne in treuem Gedächtnis festzuhalten. Es soll zur gegebenen Zeit dem genannten technischen Leiter für eine so große Menge an Lehm oder Erde, wie sie ausreicht für einen Ziegelofen, zu graben vierundzwanzig Schillinge, sie zu verteilen, aber zwölf Schillinge gegeben werden, und für jeden Ofen, den er fertig macht, soll er zwölf Mark und vier Scheffel Weizen empfangen.

Während er mit dem Brennen der Steine beschäftigt ist und für sie das Feuer im Ofen unterhält, soll er mit den Seinen den Unterhalt vom Kloster haben in gutem Klosterbier und Brot gleichfalls nach freier Wahl, nicht Grobbrot. Für das volle Jahr, ob er nun für uns tätig ist oder nicht, sollen ihm jedesmal, wenn gebraut wird, zwei Tonnen<sup>24</sup> Dünnbier, wie für die Knechte bestimmt, gegeben werden. Auch soll er jedes Jahr von uns haben sechs Ellen graues Tuch, damit er sich in allem, was vorher gesagt ist, recht sorgfältig erweist. Statt des Weizens, wenn es ihm vielleicht bequemer dünkt, weil er bei sich einen eigenen Backofen nicht im Gang gehalten hat, darf ihm *Graubrot* nach seinem Belieben in richtigem Gehalt und dem vorgeschriebenen Scheffelmaß nicht verweigert werden. Doch das, was wir ihm an Brot geben, brauchen wir *nicht* in Weizen zu liefern.

*Das Opfer der Offizialen, mit dem sie dem Herrn Abt verpflichtet sind.*

Wir haben es für notwendig erachtet, über die Offizialen noch weiter zu sprechen: Erstens, die unten genannten Offizialen sind es gewohnt, jedes Jahr zu Weihnachten dem Herrn Abt folgendes Opfer zu bieten:

Der Klosterkämmerer: zehn Mark, der Verwalter in Grevesmühlen zehn Mark, dazu fünf Mark als Tischgeld zu Michaelis. Der Verwalter in Treptow zehn Mark, der Forstmeister zehn Mark, der Verwalter in Ülitz fünf Mark, der Verwalter in Löhrsdorf<sup>25</sup> fünf Mark, der Verwalter in Woldenhorn drei Mark und fünf für den Abtstisch, und ebensoviel werden der Schmiedemeister und der Schuhmachermeister geben. Der Schneidermeister aber soll als Opfer drei Mark geben und der Verwalter in Lübeck einen Rheinischen Gulden zu geben verpflichtet sein. Der Abt jedoch für seine Person wird als Opfer dem Prior ein Talent und jedem Pfennigmeister eine Mark geben.

*Eine Überlegung, ob der Abt erlaubterweise sein Einkommen nach seinem Gutdünken ausgeben kann.*

Einige von unsern Vorgängern haben Verwirrung gestiftet; sie dachten wohl nicht recht und prüften ihre Gewissen nicht recht: aber sie glaubten, das vorgenannte dargebrachte Geld sei so sehr ein ihnen geschuldetes Eigentum, daß sie es, nach eigener Willkür, ohne einen Widerspruch von wem auch immer, selbst regeln und verwalten könnten: Nein — keineswegs! Das sei fern vom Herzen aller Ordensbrüder, in welcher Stellung sie auch sind. Der Abt ist in dem Eigentum oder in anderen Gegenständen nicht mehr bevorzugt als jeder Untergebene. Es steht fest, daß er das Geld nicht *mehr* als Erbe hat als das andere anvertraute Gut aus dem Besitz des Klosters. Und wenn, wie gesagt, er es sich *aneignet*, so ist es ohne Zweifel ein Eigenbesitz, und er wird beim Gericht der Strafe der Eigentumsbesitzer nicht entgehen. Und wenn er sagt, daß er es für die Ehre und Würde des Standes hat, da ihm mehr an Aufwand verschiedener Art bezeugt, was nicht immer in den Listen und Rechnungen an-

<sup>24</sup> Hamburger Tonne = 173 $\frac{3}{5}$  Ltr.

<sup>25</sup> Löhrsdorf, Kirchspiel Neukirchen: Noch bis 1867 stand die Gerichtsbarkeit über das Dorf Neukirchen der Kirche zu und wurde durch den Justitiar des adeligen Gutes Löhrsdorf ausgeübt. Vergl. Michler: Kirchl. Statistik: 1886. Neukirchen (Eutin).

geschrieben werden kann, so ist diese Begründung auch nicht stichhaltig, da die Klosterkasse in allen erlaubten und vernünftigen Ausgaben den Herrn Abt wirksam und immer bedienen muß.

Und wenn so, aus welchem Grunde immer, der Abt sich Geld aneignet und nimmt und es nicht in böser Absicht verbirgt und ohne Überlegung gefährlich ausgibt, dann halten wir, um das Gewissen des Abtes zu erleichtern und unter Weglassung weiterer Disputationen für den sicheren Weg, daß das Auge des Abtes nicht mehr auf das Geld schaut, als ob es angeeignet werden könnte, sondern es einreicht unter das gemeinsame Geld oder den Besitz des Klosters.

Er könnte aber auch von dem genannten Geld Kleinodien in der Kirche zum Lobe Gottes besorgen oder es dem Konvent zuwenden als denkwürdige Erleichterungen in Kleidung oder Mahlzeiten, oder er könnte auch davon den wirklich Armen etwas verteilen.

Wahr ist: der Abt möge jenes Geld loslassen, von dem wir öfter gesagt haben. Dann braucht er nicht mehr Rechenschaft darüber abzulegen oder sich darüber zu äußern. Der Abt möge doch immer bei dieser Sache bedenken, daß dies Leben kurz ist und daß der Teufel ein wunderbarer Künstler ist, der auf unser Gutes neidisch sieht, das er ebenso wunderbar wie geschickt und fein ausgedacht zu zerstören trachtet, so daß kaum einer seine Schlaueheit erkennt, bis er plötzlich sich durch seine Täuschung betrogen sieht. Wie? kann nicht der Teufel, um die guten und anhaltenden Mühen des Abtes zunichte zu machen, diese Versuchung zum Eigentum so geschickt einflößen, daß er den Abt nichtsahnend durch das Laster des Eigentums fesseln kann? Es sehe also nur der Abt darauf, hier und auch sonst, daß er für die Arbeit und Mühe an den Seinen nicht jenes eitle Geld, sondern den ewigen Ruhm der Seligkeit vorzieht.

*Die Festtage, an denen die Offizialen, die außerhalb des Klosters eingesetzt sind, das Kloster aufzusuchen haben.*

In jedem Jahr sollen zu den hohen Festtagen ohne jede Ausrede in folgender Ordnung die Offizialen zum Kloster kommen:

Der Verwalter in Grevesmühlen soll zu Weihnachten, Ostern und Mariae Himmelfahrt immer persönlich kommen. Der Verwalter in Treptow darf sich wegen der Gefahren auf den Wegen, wie schon länger festgesetzt, zwischen Martini und Weihnachten den passenden Tag aussuchen, damit er nicht, wegen unserer Pachtgelder beargwöhnt, in heimtückische Verleumdungen von schlechten Menschen fällt, sondern, so gewarnt, persönlich antritt. Der Verwalter von Ülitz soll unser Kloster zu Weihnachten und Pfingsten besuchen, der Verwalter in Löhrsdorf zu Weihnachten, Ostern und Mariae, der rühmlichen Jungfrau, Geburtstag. Der Verwalter in Siggelkow soll nicht unterlassen, einmal zu Weihnachten zu erscheinen. Der Verwalter von Woldenhorn komme zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Mariae Himmelfahrt. Wir wünschen, wie gesagt, daß dies allgemein befolgt wird, sowohl wegen der heiligen Verpflichtung der Brüder und Verwalter, wie auch, daß wir um so nüchterner den Stand ihrer Ämter prüfen können. Somit verpflichten wir sofort das Amt in Treptow, daß er, der dort zur Zeit Geselle oder Müllermeister ist, zu jedem Tag Mariae Himmelfahrt unser Kloster aufsucht, um den Stand jenes Amtes wirklich darzulegen, wie gesagt.

*Eine Vorsichtsmaßregel, damit der Pfennigmeister am besten achtet auf die Ämter Grevesmühlen und Ülitz.*

Wegen der Ämter Grevesmühlen und Ülitz muß der erste Pfennigmeister sich darum kümmern, daß er ihre Pachten und Erträge jedes Jahr um Martini wirklich herbeischafft, zusammen mit den Verwaltern, und was dann noch von den genannten Pachten und Erträgen als Rest bleibt, soll jeder von ihnen in einer ausführlichen Rechnungslegung am nächsten Weihnachtsfest zu verantworten genötigt werden.

*Eine besondere Anordnung wegen der Rechnungslegung Grevesmühlen, Treptow, Ülitz und des Forstmeisters.*

Auch ist zu dem Vorgesagten zu bemerken, daß vor allem diese Verwalter in Grevesmühlen, Treptow, Ülitz samt dem Forstmeister in jedem Jahr mit der letzten Pacht zu Weihnachten nach ihrer Rechnungslegung dem Herrn Abt oder der Klosterkasse von den Registern des betreffenden Jahres in einer genauen Gesamtabschrift darzulegen veranlaßt werden, wie sie stehen und wie das Amt steht.

Auch das möge der Abt genau erwägen, daß er außer den Registern der Genannten auch selbst neue schreiben läßt und jedes Jahr die neuen so in sich aufnimmt, daß er immer völlig weiß, wie von Jahr zu Jahr jedes Amt in seinen Erträgen und Pachten steht, damit keiner unter irgendeinem Vorwand etwas Falsches betreffs seines Amtes hineindeuten oder sonst vorrechnen kann.

*Die Hebung der Pacht durch den Pfennigmeister in Woldenhorn.*

Obwohl das Amt Woldenhorn die Verwalter dort schon länger zu leiten gewohnt sind, so glauben wir doch aus mehreren wohlüberlegten Gründen, es sei notwendig und nützlich, weil das Amt von uns nicht so weit abliegt, daß der erste Pfennigmeister jedes Jahr dort und in Neuengamme unsere Einkünfte und Pachten selber einzieht.

*Wann die von weiterher eingetroffenen Offizialen, wenn sie an Festtagen kommen, verhandeln können und wie lange sie im Kloster bleiben können.*

Wir wollen nicht verhehlen oder aus Unwissenheit übergehen, daß, wenn — wie gesagt — die Offizialen zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Himmelfahrt Mariae und Geburt Mariae sowie sonst zu anderen Festtagen ins Kloster kommen, daß dann der Abt an dem Feiertag oder Festtag selbst ohne ganz gewichtigen Grund *nicht* mit ihnen geschäftlich tätig ist oder verhandelt. Er ist aber am folgenden Tage für geschäftliche oder seelsorgerliche Gespräche überhaupt frei.

Andererseits aber: an dem zweiten folgenden Tag soll kein Offiziale, nach dem er das Essen eingenommen hat, sich noch länger im Kloster aufhalten.

Der zweite Teil dieses zweiten Abschnittes.

*Von den Einkünften der Ämter überhaupt.*

Wir schicken zunächst voraus, daß über die Einkünfte der Ämter an dieser Stelle etwas eingeschaltet wird, woraus mit Notwendigkeit vor allem der Vater Abt die jährlichen Einkünfte des Klosters erschen möge, damit er weiß, was einkommt, wie er es ordnen muß, wie er für das einzelne vorsorgt und zu welchen jährlichen Ausgaben zwangsweise das Kloster verpflichtet ist, damit er nicht schließlich durch Pläne und Ausgaben zu Fall kommt, und daß es dem Abt nicht so geht wie dem Manne, der so glänzend anfang, einen Turm zu bauen, aber nicht imstande war, ihn zu vollenden, und mit Schmerzen von dem Werk ablassen mußte.

Wir versichern nach genauer Erwägung: was wir erfahren haben als gewöhnlichen Ertrag der Ämter: so gut wie wir können, werden wir es gern zeigen und wollen wahrhaftig nichts anderes von den Einkünften hier aufschreiben und rechnen als das, wovon wir bestimmt und allgemein wissen, daß es in jedem Jahr von jedem Amt tatsächlich eingehet.

*Niemals gehen die Einkünfte glatt ein, darum muß der Abt klug handeln.*

Zu dem vorher Erwähnten muß man bedenken, daß es manchmal vorkommt, daß die wahre und festgesetzte Taxe der Einkünfte und Erträge leichtsinnig oder verwerflich gekürzt und vermindert wird. Darum muß der Abt wegen der

Ausgaben sich sehr klug und vorsichtig verhalten, entweder daß er sich herauswindet, indem er anderswo unter seinem Besitz etwas zuerwirbt oder die Einkünfte fleißig wieder einholt, oder auch, indem er die Ausgaben wo möglich einschränkt, damit es dem Kloster nicht schlechter oder beklagenswert geht, damit er aber auch nicht vielleicht die Schuldner jämmerlich bedrückt und beschwert.

*Wieviel für sich und speziell aus den einzelnen Ämtern aufkommt und wie jedem Amt seine festgesetzte Summe auferlegt werden soll.*

Es gibt durch die Freigiebigkeit und Gnade des allmächtigen Gottes besonders für das Kloster selbst von jedem Amt solche Erträge und Einkünfte: Unsere Abtei erzielt 510 Mark. Von den Gütern in Grevesmühlen 398 Mark, außer den etwa 30 Maek an Mühlenpacht in Börzow, die der Verwalter hebt. Er hat auch für seinen Tisch etwa 2½ Last und 15 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Gerste und 6 Scheffel Hafer, auch Hühner, Leinen, Lämmer und dergleichen hebt er als jährlichen Zehnten bei sich. Aus Ülitz kommen an einzelnen Pachten jährlich über 160 Mark. Aber wegen der sehr hohen Abgaben an die Fürsten und Lehns Herrn wird unsere Kasse herbeilassenderweise jährlich nur 105 Mark als Opfer fordern.

Unsere Kämmerei hat im Holstenland und Ratzeburg laufend jährlich an Einkünften 383 Mark, außer dem, was einkommt aus der Einnahme des Teiches Stocksee<sup>26</sup>, sei es an Fischen oder an Geld, dessen Wert jährlich um 20 Mark geschätzt werden kann. Es hat auch der Kämmerer für sich 18 Scheffel Weizen und 2 Hühner von jedem Einwohner im Dorfe Stocksee.

Woldenhorn mit zwei dazugehörigen Dörfern soll dem Kloster 46 Mark geben, Neuengamme 27 Mark mit der Hälfte von den Pachten oder der Steuer- auflage und vom Zehnten 20 Mark. Hamburg soll an Hausmiete zu jedem Ostern 15 Mark geben. Desgleichen hat das Kloster dort 15 Mark zu Himmelfahrt und 15 Mark zur Beschneidung des Herrn mindestens für Getreideankauf. Zu merken ist, daß die Einkünfte der vorbezeichneten drei Teile unserm ersten Pfennigmeister angewiesen sind; unbeschadet, daß in der Nähe der Verwalter von Woldenhorn wohnt, wollen wir und mahnen wir, daß nur der Pfennigmeister vorgenannte Einkünfte aus Woldenhorn, Neuengamme und Hamburg jährlich immer persönlich einsammelt. Außerdem hat das Kloster von der Landschaft Oldenburg mit dem Dorfe Nessendorf<sup>27</sup> 400 Mark, wobei zu merken ist, daß die Einkünfte aus der Landschaft Oldenburg aus vielen genau geprüften Gründen in der Hand des Abtes sind zur leichteren Verfügung. Zu den genannten Einkünften trägt der Hof Putlos mindestens 35 Mark bei. Auch soll dieser Hof nur an Bauern verpachtet werden und soll keiner von den unsern, die das Klostergelübde abgelegt haben, ihn in Verwaltung nehmen. Und jener Laie, der unser Mietsmann ist, möge nur auf seine eigenen Kosten erstellen alle Gebäude, die auszubauen oder neu zu erbauen sind, sie erhalten und dafür sorgen, wie auf dem Hof, so in der Mühle, außer den Mülsteinen, welche wir, so oft wie nötig . . .<sup>28</sup>

(Hier folgt eine Lücke)

Ein *wesentlicher Teil* der Lücke läßt sich ausfüllen durch eine Übersicht, die 1759 in dem Buch: H. (Superintendent Hansen): Kurzgefaßte, zuverlässige Nachricht von den Plönischen Landen . . . abgedruckt ist. Sie

<sup>26</sup> Stocksee: Kirchspiel Bornhöved.

<sup>27</sup> Bonessendorf, jetzt Nessendorf, Kirchspiel Hansühn.

<sup>28</sup> Hier beginnt die Lücke, die wir mit dem erhaltenen Text bei Hansen, Plön 1759, und Staatsbürgerl. Magazin Bd. X ausfüllen.

ist also erst in später Zeit verlorengegangen. Es folgt die *Übersetzung* des Teiles, den Hansen überliefert hat. Siehe auch „Staatsbürgerliches Magazin“, Bd. X. Erst mit dem Beginn des 3. Teiles setzt die Handschrift wieder ein.

Der Text nach Hansen lautet:

*Die Einkünfte der Salinengüter in Lüneburg und insbesondere über unsere Anteile daselbst*<sup>29</sup>.

Außerdem gehören unserem Kloster Anteile und Einkünfte in Lüneburg, in der Saline. Hinsichtlich ihrer hat der Abt aufs sorgfältigste dahin zu sehen, daß deren Bestand und Ertrag ein Geheimnis bleibe und nicht jeder Kunde davon erhalte, damit nicht jeder unnütz sich herausnimmt, damit zu prahlen. Schon längst haben wir gemeinschaftlich im Konvent die Übereinkunft getroffen, daß jene Salinenanteile und Geschäfte in der Zukunft anderen niemals bekanntwerden dürfen als nur dem Herrn Abt selbst und vier von den Seniores. Diese, der Abt und die Seniores, haben sich für diese Dinge zum Schweigen verpflichtet und sind des Willens, daß außer diesen vier, solange sie leben, andere oder mehrere nicht hinzugefügt, eingeschoben und ersetzt werden sollen. Aber nachdem wir und unsere Seniores diese Sache ins Auge gefaßt haben und wir untereinander über die Verwendung im einzelnen nicht einig sind, haben wir allgemein beschlossen, daß von allen Einkünften der Salinenanteile an jedem Termin, zu Ostern, Johanni, Michaelis und Weihnachten, der Abt 300 Mark ins Register schreibt und diese Summe vor den einzelnen und vor allen Seniores gemeinsam in seine Gesamtrechnung aufnehme. Was aber etwa darüber hinausgeht, soll er wenigstens bei der Abrechnung vor *uns* bekanntgeben, aus der aus Lüneburg gekommenen versiegelten Abrechnung. Dann soll der Abt vor den vier Seniores, die hierfür besonders bestimmt sind, innerhalb von acht Tagen nach Ostern aus der versiegelten Abrechnung, die er bekommen hat, eine besondere, ausdrückliche Erklärung geben. Dies Verfahren ist überhaupt nötig, nützlich und soll niemals geändert werden.

Wir schreiben nämlich nicht in lautem Getue, sondern in aller Stille, weil dies insbesondere Werte sind, welche wir in der Lüneburger Saline schon lange besitzen:

1. Zwei Salzpfannen<sup>30</sup> im Hause Heging zur rechten Hand und sechs Chor.
2. Ebenfalls zwei Pfannen im Hause Ebedynge zur rechten Hand und sechs Chor in ihnen (?).
3. Ebenso eine Pfanne zur Rechten, Schunghpfanne und drei Chor.
4. Desgleichen zwei Pfannen im Haus Grevynge, nämlich Wegpfanne und Schunghpfanne zur Linken.

<sup>29</sup> Einkünfte aus den Salinen in Lüneburg. Bei der Saline in Lüneburg waren in den Jahren 1375 bis 1383 beteiligt die Klöster Walkenried, Amelungsborn, Doberau, Riddagshausen, Hiddensee, Neuencampen, Loccum, Reinfeld, Scharnebeck, Neukloster, Wienhagen, Isenhagen und Mariensee, also 13 Klöster! Vgl. Winter. Die Zisterzienser im nordöstlichen Deutschland. Gotha 1871, III. Da Zinsnehmen verboten war, gab es wenig Gelegenheit, Geld sicher und nutzbringend anzulegen. Daher das Streben nach Salzgütern.

<sup>30</sup> Sartagines: „Salzpfannen“. Viereckige, 16 und 10 Ellen breite und  $\frac{1}{4}$  Elle tiefe Pfannen. In einem Siedehause, Salzkate, waren gewöhnlich vier vorhanden. „Ein Chor Salz hält 3 Fuder oder 12 Rümpfe oder 24 Scheffel, das ist ein Wispel.“ Siehe: Sagittarius in „Disputatio de Sulzia Lüneburg.“ — 1 Lübecker Scheffel fast 23 kg. Schunghpfanne, Whiepfanne technische Verschiedenheiten der Salzpfannen, die nicht weiter zu erläutern sind. — Sabbatgelder?

Desgleichen: Eine halbe Pfanne im Hause Starthusen.

Desgleichen zweidrittel Herrenteile zu der rechten Schunghpfanne im Hause Codesrynghe.

Ebenso den dritten Teil der Schunghpfanne im Hause Sosselringhe.

Summe der Pfannen oder Besitzungen dieser Art:  $8\frac{1}{2}$  Pfannen und 15 Chor dazu.

Ferner hat das Kloster zwei Chor im ganzen Hause Ebbyinghe. Desgleichen 1 Chor im ganzen Hause Quetendernringhe, desgleichen 1 Chor im ganzen Hause Severdinghe, desgleichen 1 Chor im ganzen Hause Getzehusen. Ebenso 1 Chor in der rechten Schunghpfanne des Hauses Codesrynghe. Ebenso 1 Chor in der rechten Wegpfanne des Hauses Hunnynghe. Ebenso 1 Chor in der linken Schunghpfanne des Hauses Deginge. Desgleichen  $\frac{1}{2}$  Chor in der linken Wegpfanne des Hauses Üdynghe. Ebenso  $\frac{1}{2}$  Chor in der linken Wegpfanne des Hauses Eginge. Ebenso  $\frac{1}{2}$  Chor in der rechten Wegpfanne des Hauses. Eg-delynghe. Ebenso  $\frac{1}{2}$  Chor mit 2 rechten Pfannen Gerdynghe. Ebenso ein Fuder in der rechten Schunghpfanne Egedynghe. Desgleichen  $\frac{1}{2}$  Fuder in der rechten Wegpfanne des Hauses Hyttinge. Ebenso den dritten Teil eines Fuders in der rechten Schunghpfanne des Hauses Sosselringhe.

Summe 11 Chor mit einem halben und einem drittel eines Fuders.

Außerdem hat das Kloster in der Saline an Einkünften 18 Mark und 12 Schilling an Sabbatgeldern oder Sabbateinkünften.

(Wieviel noch fehlt, ist unbekannt. Die Handschrift geht, wie folgt, weiter:)

### Drittes Buch

*Es handelt von einer dreifachen Vorsorge und so weiter*

Nach dem, was an der entsprechenden Stelle in den früheren Büchern gesagt ist, wollen wir nun den Inhalt dieses dritten Buches möglichst praktisch darlegen:

In diesem Buche soll von einer dreifachen Vorsorge gesprochen werden:

*Erstens:* Von der Vorsorge vor solchen Leuten, die in mancherlei Weise dem Kloster in den Weg treten können: wie wir ihnen mit sicheren Mitteln und ebensolchen Vorbeugungsmaßregeln entgegenzutreten können.

*Zweitens:* Die zweite Vorsorge bezieht sich auf die Einnahmen und Ausgaben, durch die das Kloster notwendigerweise das ganze Jahr in Bewegung gehalten wird, die es erwägen muß: auch, wieviel Geld man braucht für die Versorgung jedes einzelnen.

*Drittens:* Die Vorsorge, zu welcher Zeit das gerade Greifbare oder Notwendige gekauft und besorgt werden soll, damit nicht aus Gleichgültigkeit durch wahllose Ankäufe das Kloster immer wieder beschwert wird.

*Die landwirtschaftlichen Dinge, das Klostergesinde und die Spanndienste für das Kloster.*

Zu ersterem muß man wissen: dies eine muß der Abt mit aller Sorgfalt vor allem bedenken, wie unsere Vorgänger und wir nach ihnen beim Ausdenken von verschiedenen Methoden und ihrer erstaunlichen Ausführung bei den landwirtschaftlichen Fragen geschwitzt haben. Wir haben nämlich allesamt eingesehen: wenn auch unbedingt feststehend war, wie es schon früher im Kloster gewesen ist, so fehlen bekanntlich trotzdem nicht vielfache Beschwerden, Kosten, Unregelmäßigkeiten und Ärgerlichkeiten, da auch diejenigen Helfer oder Bauern, die diese Dinge klug und geschickt leiten sollten, sichtlich nach nichts anderem gierten, als den Bauch zu füllen und *eine* Vernachlässigung auf die *andere* zu häufen.

Dies ist die Sache: Sie brauchen keineswegs bei uns zu arbeiten, Sie sollen mit den ländlichen Verwaltern, also den Inspektoren der Höfe, zusammenarbeiten. Sie arbeiten, aber sie verderben durch ihre Trägheit das Gesinde ihrer eigenen Vorgesetzten töricht und gleichgültig und bieten oft genug verdammenswerte Beispiele schurkischer Vorfälle.

Also zu unseren Zeiten haben wir, wie gesagt, nach vielen sorgfältigen Erwägungen und gemachten einsichtsvollen Erfahrungen unter Zustimmung und reiflich überlegter Beratung unserer Senioren, ja sogar auch der Bauern und anderer, die Erfahrung hierüber gehabt haben, gemeinsam diese Maßregel vorgeschlagen, billigen und bestätigen sie für alle Zeit, in der Meinung, daß sie unter allen die beste sein wird, nämlich, daß niemals innerhalb des Klosters zu irgendeiner Zeit landwirtschaftliche Arbeiten aufgenommen werden sollen als landwirtschaftlicher Betrieb, sondern nur das Korn zu seiner Zeit von den Feldern gesammelt werden soll, und zwar niemals mit unseren Mönchen, sondern durch andere weltliche Personen, damit die Unseren nicht Gelegenheit haben zu Ausschweifungen oder sich elenderweise dem Schlechten zu ergeben.

Es sollen auf *Steinhof* zwei gute Kutscher sein und *keiner* mehr; während des ganzen Jahres einer, der den einen Wagen fährt, wofür er dauernd *acht* Pferde haben soll, um die verschiedenen Arbeiten zu leisten, der andere soll seinerseits sieben von den Stuten aus unserem Marstall für den anderen Wagen besonders haben, welcher speziell „Horssenspan“ heißt.

Wenn diese tragend sind und vor dem Fohlen stehen, so sollen sie nach dem Fohlen fünfzehn Tage nicht arbeiten, der betreffende Kutscher aber soll inzwischen sich nach der Anweisung der Pfennigmeister beschäftigen. Also diese beiden Wagen sind für die Arbeit und das Ausfahren, wie es die Pfennigmeister bestimmen, geeignet und passend und reichen für jede Arbeit aus.

#### *Der Marstall und seine Verwaltung.*

Weiter ermahnen wir, daß man sich recht sorgfältig um den Marstall kümmern soll. Selten oder nie sollen Pferde im Stall gehalten werden nur zum Reiten, sondern nur zur Arbeit, wie man sie von den Stuten bekommen kann. So soll das Gesagte gehalten werden: Wenn die Fohlen drei Jahre oder so im Marstall sind, sollen sie verkauft werden, und es sollen mittelmäßige Pferde wiedergekauft werden, geeignet für die Arbeit, fürs Reiten und Fahren. Man muß bedenken, daß unter acht oder zehn Fohlen aus unserem Marstall, wie genugsam die Erfahrung lehrt, kaum eins gesund bleibt, und kein Fohlen kommt ohne Schaden davon, wenn es ausschließlich zum Reiten gebraucht wird. Zu beachten ist weiter, daß unser Marstall so geleitet wird, daß in ihm immer Pferde sind, die *nicht viel Wert* haben, sondern aus verschiedenen Gründen nur *mittelmäßige!*<sup>31</sup>

#### *Der Pferdebestand für die Fuhren und Arbeiten.*

Man soll sehr darauf sehen, daß gewöhnlich die Pferde ausreichen für das Kloster an jedem Tag für das Reiten, Arbeiten und Fahren. So sollen im Stall des Abtes vier gute Pferde für seinen Wagen sein, drei Pferde für die drei Helfer, ferner eins für den Notarius und außerdem eines für den zweiten Pfennigmeister. Und zwar soll es ihm zugewiesen werden mehr wegen seiner Bequemlichkeit als wegen der Notwendigkeit; das ist zweckmäßiger, denn so wird unter seinen Pflichten die Futterbeschaffung und das Tränken nicht übersehen. Dies Pferd soll aber auch anderen zur Verfügung stehen, die außer den

<sup>31</sup> Die besonders guten Pferde sollen verkauft werden, teils, weil aller Luxus grundsätzlich verboten ist, teils wohl auch, um nicht die Wünsche mächtiger und beghehrlicher Pferdeliebhaber zu reizen.

Vorgenannten für das Kloster irgendwie Geschäfte zu erledigen haben. Auf Steinhof soll die Anzahl von Pferden und Stuten gehalten werden, wie wir es gerade genau dargelegt haben.

*Wieviel Hafer für das Kloster jährlich zur Verfügung stehen soll.*

Für alle vorgenannten Pferde ist zu merken, wie wir nach reiflicher Überlegung und Erfahrung festgestellt haben: für die neun Pferde im Stall des Abtes, für acht auf Steinhof und zur gegebenen Zeit für sieben Stuten, wobei für den Tag jedes Pferd zwei gewöhnliche Maß empfangen soll, genügen 39 Last Hafer<sup>32</sup>. Das ist darum, weil häufig genug die Pferde des Abtes und seiner Helfer wegen Angelegenheiten des Klosters vom Steinhof fernbleiben und in der Fremde eingestellt, nicht das eigene Futter, sondern auf deren Kosten fremdes brauchen. Es ist also ein für allemal zu bedenken, was auch der Abt wissen möchte, daß man mit 40 Last Hafer allen erwähnten Pferden, auch den Verpflichtungen der Herren oder anderer Vasallen, das ganze Jahr gerecht werden kann und sie ausreichend zufriedengestellt werden können, auch wenn die Fürsten viermal und, wie oft, auch mit Besuchen von 100 Pferden ankommen würden. Anders würde es allerdings sein, wenn sie den Aufwand im Kloster noch mehr ausdehnen würden. Der ausreichende Vorrat an einzelnen Kornarten, mit der das Kloster jährlich gesichert dasteht, wird aus folgendem hervorgehen.

*Die Vorsorge für das Korn, das von den Bauern ins Kloster gebracht werden muß.*

Vom Korn muß man sich eins merken und mit Sorgfalt planen: daß von Michaelis an (29. September) bis Mariae Reinigung (2. Februar), wenn es nicht sehr viel gelegener geschehen kann, die gesamte Summe für den Ankauf an Korn im Kloster nicht anders festgesetzt wird, als es in Lübeck der öffentliche Markt mit sich bringt. Dies haben wir nämlich als recht nützlich und vielfacher Erfahrung entsprechend befunden: erstens weil der Weg für die Bauern kürzer ist, zweitens weil vielleicht in Lübeck sich die Leute, welche Schulden haben, entgegenkommender zeigen und daher das Korn bequemer und billiger von denen, die Schulden haben<sup>33</sup>, zu der Zeit ins Kloster gebracht werden kann, was später nur unter Schwierigkeiten, teurer und mit größeren Transportkosten notwendig ins Kloster gebracht werden muß. Man hüte sich auch, daß nicht, was manchmal Gewohnheit gewesen ist, ein Verlust durch Trinkgelder oder Frühstück für die Bauern, die das Korn heranbringen und hier verkaufen, bei dieser Gelegenheit neu entsteht.

*Wie schädlich die Verschiedenheit der Häuser ist.*

Wir wissen, wie die Verschiedenheit der Häuser eine Vielzahl an Arbeit und Kosten an mehreren Stellen auch den Klöstern zu verschaffen pflegte. Daher ist die Vermehrung von Baulichkeiten in Klöstern zu verwerfen. Weil sie nur selten ohne Schwierigkeiten in ihrem Bestand erhalten werden können, ermahnen wir den Abt, daß er, soweit er es nur irgend möglich machen kann, mit wenigen Häusern zufrieden sei, daß er nicht so bald wie möglich zu einem noch neuen Gebäude einen Neubau hinzufügt, sondern die alten Gebäude richtig erhält, verbessert, zurechtbaut, bevor er sich entschließt, mit größeren Kosten andere neue Gebäude bauen zu wollen.

<sup>32</sup> Das ergibt pro Pferd etwa 15 Pfund Hafer täglich, eine reichliche Futtergabe! Da für Besuch nur 1 Last mehr veranschlagt ist, ist hierbei vorgesehen, daß auch Gastpferde mit versorgt werden können.

<sup>33</sup> Die Bauern, welche Schulden haben, müssen möglichst bald verkaufen und sind daher billiger.

*Die Novizen*

Unter keinen Umständen soll der Abt von den Novizen das Gelübde nehmen, ohne daß das Jahr der Erprobung nach der alten Überlieferung des Ordens vollständig abgelaufen ist, daß auch über den Charakter derselben jeder Bruder pflichtgemäß Auskunft geben kann und er ein Urteil über den Umgang mit ihnen, das er gewonnen, mit Sicherheit anwenden kann. Und obwohl jeder Bewerber sein ganzes Psalterium nach dem Gedächtnis auswendig wissen muß, bevor er das Gelübde ablegt, teilt dennoch der geliebte Heilige Geist jedem seine Gnade zu, wie er will. Es gibt manche ohne Zweifel, die, obwohl sie im Schweiß ihres Angesichts mit aller Sorgfalt dafür gearbeitet haben, es dennoch nicht wirklich ausführen oder jenes Ziel einigermaßen erreichen konnten. Wir ermahnen daher, daß sie auf keinen Fall zu dem Gelübde zugelassen werden sollen, wenn sie nicht zuerst vor allem die Psalmen der Horen, der Prim, Terz, Sext, Non, der Vesper, des Kompletoriums mit den Offizien der Abgeschiedenen ihrem Gedächtnis einverleibt haben.

Es könnte jedoch an Sitten erprobte Männer so großen Ansehens geben, daß sie nach ihrem Charakter und ihren weltlichen Verdiensten vor ihrer Bekehrung es verdienen würden, sich irgendeiner einflußreichen Leitung in vorerwähnter Weise zu erfreuen.

*Die Taberne (Gastwirtschaft) Klownburg und ihr Zweck.*

Die Taberne, welche Klownburg heißt, soll mit keiner Begründung, zu keiner Zeit von der Klosterverwaltung veräußert oder sonst abgetrennt werden, da sie unendliche Vorteile, größer als glaublich, unserer genannten Klosterverwaltung in angenehmer Weise gebracht hat. Nur der Wirt allein soll täglich aus der Küche des Abtes seine Gebühren empfangen, wofür er die festgelegten Dienstbarkeiten das ganze Jahr unserm Konvent leisten und bieten soll, neben dem, was der Konvent am Sonntag Estomihi empfangen soll, wo der Abt wie bisher dem Konvent Hamburger Bier stiften wird, wie oben gesagt ist.

Danach aber soll der Wirt jeden Tag in dieser Woche bis Invokavit dem genannten Konvent nach der Vesper und zum Kommers zwei Klosterkrüge voll Lübecker Bier zu liefern verpflichtet sein. Auch soll er an jedem Vierteljahr fünf Lübecker Mark als wahre Pacht ohne Nachlaß unserm Pfennigmeister zu zahlen verpflichtet sein.

*Das Holzfällen und die Verurteilung derer, die solche Ausschreitungen üben.*

Es entstehen in jedem Jahr und auch in unseren Tagen wahre Schäden und Unzuträglichkeiten von unseren eigenen Bauern an unseren Gehölzen und Wäldern, daß sie zum Beispiel Eichen- und Buchenholz übel und rücksichtslos verbrennen, absägen und wegholen.

Daher bestimmen wir, daß keine Gnade mit solchen Übeltätern geübt wird, sondern was Rechtens ist, soll sofort an ihnen vollstreckt werden. Wenn der Forstmeister in irgendeiner Weise dagegen verstößt, soll er das erstmal ermahnt werden, beim zweiten- oder drittenmal gerügt und, wenn er dann nicht die fällige Vollstreckung des Rechtes vollzieht, soll er abgesetzt werden.

Die richtige Strafe nach Vorerwähntem ist diese: Hartholz, von Bauern heimlich gefällt, wenn es noch auf der Erde verstreut ist, soll für jeden Baum, dessen Wurzel festgestellt werden kann, also für jeden eigentlichen Stamm drei Talente kosten. Wenn sie aber auf den Wagen geladen sind und als Fuder gebunden, soll er für jedes Fuder drei Talente geben, und wenn er auch hundert Hauptbäume mit der Wurzel herausmacht und gehauen hätte. Wenn sie aber die Bäume in ihre Häuser und Grundstücke gebracht haben, sie dort vom Wagen geladen und zerkleinert haben, so sollen wiederum für jeden Stamm, nicht aber für das zerkleinerte Zweigwerk drei Talente bezahlt werden. Das

Holz aber, das durch unsere Leute in den Wäldern bearbeitet und gesägt ist — wenn es von den *Bauern* weggebracht wird — das soll als Diebstahl gerechnet werden. Bei einem Fuder von anderem, weniger wertvollem Holz, wie besonders Eschen, Espen, Erlen und dergleichen, möge man nachsichtig verfahren; sie sollen zwölf Schillinge als Strafe ausgeben.

*Die Vorschrift für jeden, der sich mit der sogenannten Mast befaßt.*

Da der barmherzige Geber aller Güter durch die Eicheln und Bucheckern etwas gnädig geschenkt hat, was gewöhnlich Mast heißt, so wird dem Forstmeister die ganze Besorgung zusammen mit einem treuen Mann aus unserem Kloster, und zwar, wie bekannt, einem von den Priestern übertragen.

Diese beiden sollen so handeln, daß sie, was von überall an Schweinen zusammenkommt, in nur eine einzige Herde für alle annehmen und sie zusammen weiden lassen, zuerst in der Eichelmast, dann in der Bucheckerenmast, wie Gott es geben wird in unseren Grenzen weit und breit in unseren Wäldern und den angrenzenden der Hofverwalter und Bauern überall. Es darf dabei nach freiem Ermessen jeder Verwalter 60 Schweine einbringen, von den Bauern aber jeder von seiner Zinshufe zwei. Nichtsdestoweniger sollen die einen wie die anderen einen Hirtenlohn bezahlen.

Über diese Anzahl hinaus jedoch sollen die von den Angestellten, den Bauern oder sonst von irgendwelchen Leuten eingebrachten Schweine so gehalten werden, daß für jedes Schwein in der Woche sechs Pfennige bezahlt werden und jeder den Hirten den Lohn für die Woche gibt. Es bezahle außerdem jeder für ein Schwein den Hirten am ersten Tage der Ankunft einen Obolus als Eintrittsgeld, was man „Wenneghelt“<sup>34</sup> nennt. Dabei ist die Bedingung: wer diesen Obolus nicht geben würde oder den Hirten die Schweine nicht vorzählt, dann ist dieser nicht dafür verantwortlich, wenn welche verschwinden. Wenn er sie ihm aber übergibt und es wird nachher eins von Wölfen(!) verschlungen oder würde sonst umkommen, wenn sie nicht einen sicheren Beweis oder dergleichen vorweisen können, so sind die Hirten verpflichtet, für die abhanden gekommenen zu haften.

Bei diesen Dingen und Geschäften werden nach Fug und Recht solche Gewohnheiten aufrechterhalten, daß, wenn die Schweine mancher Bauern, die nicht zu dieser Herde von Schweinen oder in ihre Mast eingewiesen und angenommen sind, sondern außerhalb herumschweifen und unsere Schweine weide mit anderen aufsuchen und einfach fressen, von den unsrigen, die zu Recht diese Dinge leiten dürfen, „eingeschüttet“ worden sind (als Pfand eingesperrt), diese den Bauern als Eigentümern wieder zurückgegeben werden sollen<sup>35</sup>. Wenn dann diese sich wegen ihrer Nachlässigkeit entschuldigen können, daß es nicht mit Willen sei oder gewesen sei, dann sollen sie für jeden Fuß des Tieres einen Lübecker Witten (Weißpfennig) geben. Wenn aber ihre Entschuldigung auf Schwur hin nicht bewiesen werden kann, soll ihr Vergehen als Rechtsverletzung angesehen werden.

<sup>34</sup> Wenn das „Wenneghelt“ nicht bezahlt ist, gilt ein Vertrag nicht. Wenneghelt *Bedeutung*: Die Tiere müssen *gewöhnt* werden, mit der Herde zu gehen = „wennt werden“, nach Mensing. I „Obolus“: wir würden sagen einen „Groschen“.

<sup>35</sup> *Apprehensi*: In den Dörfern bestanden früher sogenannte „Schüttkobben“, abgezaunte Pferche aus starkem Holz, etwa auf dem Dorfplatz, in welche das Vieh, das auf fremder Weide ergriffen oder sonst herrenlos war, solange eingeschüttet (eingesperrt) wurde, bis der Besitzer ermittelt war und das Lösegeld bezahlte. Teilweise, z. B. an der Westküste, wird noch jetzt dieser Brauch geübt.

Wir nun können in diese Schweineherde von unseren Schweinen so viel einbringen, wie uns beliebt, während wir jedoch den Satz für die *fremden Schweine* regeln wollen.

*Der Nutzen der Treber für die Verwalter der Höfe und der Schweine für uns.*

Dazu muß man wissen: weil die Verwalter der vier Höfe beim Kloster beim jedesmaligen Brauen zum Nutzen ihrer Schweine einwandfreie Treber aus der Mühle bekommen haben, so bestimmen wir, daß wir jedes Jahr von ihren Schweinen fünf bessere herausnehmen und empfangen können. Und keiner soll wagen, kleine oder große Schweine zu verkaufen, solange wir nicht mit den fünf Schweinen zufriedengestellt sind. Ebenfalls sollen die Meister der Schusterwerkstatt und der Schmiede angehalten werden, zur gleichen Zeit und in der gleichen Art wegen der Treber aus der genannten Mühle jedes Jahr fünf von ihren besseren Schweinen zu liefern.

*Was der Abt dem Kämmerer jährlich darbieten soll.*

Nota: In jedem Jahr ist der Abt verpflichtet, den unten genannten Beamten am Michaelisfest und weiter das Untengenannte zu gewähren.

Erstens soll er nach dem Absetzen der Fleischmahlzeit (zu Aschermittwoch) dem Kämmerer 1000 Strömlinge, eine Last Heringe und ein halbe Last Butter zu liefern nicht unterlassen. Ebenfalls muß der Abt dem Konvent am Sonntag, Montag und Donnerstag eine gute Mahlzeit zur Entlastung des Kämmerers gewähren, ausschließlich der Adventszeit und der Fastenzeit bis Ostern.

*Die Versorgung des Meisters der Schneiderwerkstatt.*

So soll für den Meister der Schneiderwerkstatt am Martinsfest und weiter gesorgt werden, weil er seine Gesellen, die wir früher in Kost gehabt haben, jetzt auf seine Kosten und Verpflegung sammeln und unterhalten soll. Daher sollen ihm als Vergütung gegeben werden: 16 Pfund Öl, 2 Scheffel Salz, ein Scheffel große Bohnen, eine halbe Tonne Hering, eine halbe Tonne Butter, zwei Schweine zu 4 Mark, anderthalb Tonne Rindfleisch, ferner ein Rind zu 3 Mark, 2 Tonnen Dorsch mit 400 Stockfischen<sup>36</sup> und Dünnbier, das „Timmermann“ heißt, dazu Grobbrot, das nach Bedarf vom Kämmerer des Konvents angefordert werden kann. Das soll unverändert so bleiben wegen der mannigfaltigen Nachteile, welche sich bedauerlicherweise eingestellt haben, als so viele Gesellen in unserer Verpflegung gewesen sind.

*Der Unterhalt, den der Abt dem Gasthausmeister gewähren muß.*

Dem Gasthausmeister gebührt zu Michaelis und weiter folgende Versorgung im einzelnen: Erstens eine Tonne Dorsch, eine halbe Tonne Butter, 200 „Vlackfische“ (Kabeljau) und ebensoviel Croplingh (Stockfische), ein Scheffel Erbsen, ein halber Scheffel Salz, 12 Pfund Öl, eine halbe Tonne Rindfleisch oder eine Seite Speck für seinen Gehilfen, einen halben Scheffel große Bohnen und vier Talente Kerzen<sup>37</sup>. Ferner für die Besorgung oder Beschaffung anderer notwendiger Sachen, wie es hier und da vorkommt, werden ihm aus der Klosterkasse jedes Vierteljahr 2 Lübsche Mark gegeben werden.

Zu merken: diese Anweisung kann nicht geändert werden zu seiner anderweitigen Bequemlichkeit etwa. Denn die Erfahrung mit mehreren Gasthausmeistern zeigt, welche Schäden und Verluste sich mehrfach daraus ergeben haben, wenn sie eigene Einnahmen sich verschafft und für sich eingesammelt haben.

<sup>36</sup> cropling: kleiner Stockfisch, Vlackfisch = Kabeljau.

<sup>37</sup> Eine Tonne = 200 kg, Lübecker Scheffel = fast 23 kg. Libra = Lübecker Pfund = 483,4 g. Talent als Handelsgewicht hat 26,2 kg.

*Der Fischfang im Winter.*

Unsere Teiche sollen im Winter alle auf dem Eise bearbeitet werden, damit der kleine Teich bei unserer Küche für den Sommer reichlich mit Fischen besetzt werden kann.

*Wie sich der Abt gegen Fürsten, Vasallen, Bürgermeister und Bürger zu verhalten hat.*

Höchste Sorge muß der Abt immer hegen bei der Abwicklung der mönchischen Obliegenheiten. In unseren modernen Zeiten ist es zweifellos von recht bedeutender Wichtigkeit in Hinsicht auf die Behandlung der Menschen, daß der Abt höchst diplomatisch verfährt, zum Beispiel bei Fürsten, Bürgermeistern und Vasallen, bei denen er bald mit wohltönenden Worten, bald mit Freundschaft, dann wieder mit Geschenken die Zeit auskaufen muß, wenn wir mit ihnen in Frieden leben wollen. „Denn es ist böse Zeit“, wie sie nach dem Zeugnis des Apostels auch sonst schon gewesen ist. Aber ohne Zweifel sind wir es, auf die das Ende der Welt tatsächlich herabgekommen ist. Man möge vor allem, was auch kommt, Geduld haben mit den Lübecker Herren und Bürgern, weil bei einer Gegnerschaft ihre Macht die größere ist, bei einem Bündnis aber ihre große Erfahrung zur Verfügung steht. Denn wir haben öfter von ihnen erfahren eine für uns große und unermüdliche Unterstützung in unseren Angelegenheiten und Unternehmungen mit einem weiten Wohlwollen. Genau so möge man es mit den Hamburgern und Lüneburgern halten. Von den Geschenken etc. sprachen wir schon. Daher wollen wir, daß der Abt immer und genau sich den ansieht, dem er geben will, sei es, daß der Empfangende das Geschenk durch Freundesdienste oder Förderung irgendwie vergilt oder zu vergelten in der Lage ist, oder vor allem, daß er nicht später ein solches Geschenk aus Tücke oder nach Gewohnheitsrecht bei Gelegenheit oder unter dem Schein irgendwelcher Verpflichtungen fordert. Daher müssen unsere Geschenke, die wir zur Gewinnung von Vorteilen irgendwelchen Personen gegeben haben, bisweilen ermäßigt, bisweilen verändert, bisweilen ganz und gar zurückgezogen werden, damit sie nicht, wie gesagt, eine Gewohnheit, ein Recht oder eine Vorschrift anbahnen können.

Von dem Landesherrn ist ganz besonders das folgende zu beachten: Er nämlich ist es, durch dessen Frömmigkeit und Tugend wir, nächst Gott dem Herrn, in diesem Lande leben, sterben und Schutz genießen.

Er möge also auch von Zeit zu Zeit erfreut werden, mal durch kleine Geschenke, mal durch Geld und mal durch andere derartige Geschenke einmal im Jahr oder mehr, je nach Notwendigkeit oder passender Gelegenheit, wie es unser Kloster braucht. Der Wert oder der Gehalt solcher Geschenke soll auf keinen Fall 20 Lübsche Mark übersteigen. Und man muß sich mit aller Sorgfalt hüten, daß nicht eine einigermaßen große Summe als Anleihe bewilligt wird. Und wenn es nach recht heftiger Anmahnung oder Äußerung des Unwillens bewilligt worden ist, so soll sie wiederum die zwanziger Zahl auf keinen Fall übersteigen. Und darüber hinaus soll nichts anderes bewilligt werden, solange nicht das frühere Geld abgetragen ist, damit wenigstens die Lage bei späteren Bewilligungen sauber und gut ist. Hierfür sei zugleich noch eine andere Vorsichtsmaßregel beachtet. Man muß sorgfältig darauf achten, wenn einer von den Priestern, Schreibern oder Angesehenen dem genannten Landesherrn freundschaftlicher in Treue und Liebe verbunden ist, daß dann zweifellos diese mit der Zeit durch Geschenke gewonnen werden und durch feste und vertrauliche Freundschaft verstrickt werden. Dann muß der Herr Abt mit aller Sorgfalt sich bemühen, die so Gebundenen und schon Verpflichteten festzuhalten. „Es ist böse Zeit“, wie wir schon sagten.

Wegen der Lübecker Ratsherren ist dies zu merken, daß allen Bürger-

meistern einheitlich ein Fuder Kohlen jedes Jahr geliefert wird, ebenso geht es mit den Schuhen für ihre Frauen. Danach aber sollen wenigstens sechs von den Ersten, Angesehensten und Vornehmsten des Senats mit den Bürgermeistern selbst ausgewählt werden. Je nach Gelegenheit soll der Abt ihnen, wie nötig, gefällig sein; bald mit Butter, mal mit Schuhen, auch mit Muränen, auch mit Hechten<sup>38</sup> oder mit Wildpret, bald mit köstlichen Getränken, mit Frühstück und ähnlichem, wegen Beförderung der Freundschaft möge er sie prompt versorgen. So können wahrscheinlich auch sechs oder mehr von den einflußreichen Bürgern ausgesucht werden, durch deren Anhänglichkeit und Förderung das Kloster Vorteil haben kann und es leichter hat. So soll man auch einigen vom Lübecker Domkapitel und dem Hamburger Rat, einigen von unseren Freunden in Lüneburg jedes Jahr Schuhe geben, die vielleicht durch ihre Fürsprache dies dem Kloster wieder vergelten und belohnen können. Keinesfalls aber, wie wir schon anderen Ortes oben gesagt haben, wollen wir über 70 Paar Schuhe hinausgehen.

#### *Die Austeilung der Almosen.*

Die Austeilung der Almosen soll für die Einwohner nicht in der Abtei stattfinden, außer bei denen natürlich, die in ihren Häusern schwer darniederliegen und nirgend anderswohin kommen können. Diese dürfen täglich ihre Angehörigen nach solchen Almosen schicken. Neben dem Geber aller Gaben darf der Pfennigmeister, wenn sie das nicht können, sie auch in ihren Häusern sorgfältig betreuen.

Die Zugereisten aber und Pilger werden täglich bedient, wie es Brauch ist.

#### *Die Vereinnahmung der Einkünfte.*

Ach — wir sehen, wie das Geld<sup>39</sup> gefährlich nach unten zusammengefallen ist und von Tag zu Tag nicht ganz wenig schlechter und leichter wird. Wir raten demnach dem Abt, wenn er durch Gottes Güte irgendwo Einkünfte heben kann, sich zu bemühen, dies in *Goldgeld* zu versuchen, damit vor allem das Kapital, welches das Kloster besitzt, aus Gold bestehe. Und in solcher Währung ist sowohl die Summe der jährlichen Einkünfte als auch der fürstlichen Gulden ausschließlich zu heben.

#### *Der Zuwachs des baren Vermögens des Klosters.*

Darauf muß der Abt Tag und Nacht sein Augenmerk richten, und er darf es nicht aus dem Sinne lassen, sondern er denke immer darauf mit Klugheit, Vorsorge und Verschwiegenheit, daß er jedes Jahr zu dem Vermögensbestand des Klosters etwas hinzutun kann. Wehe nämlich dem Kloster, wenn es nicht in Zeiten der Gefahr oder einer Zwangslage etwas zur Behebung besitzt! Wenn und soweit es in weltlichen Dingen absinkt, so muß es auch als Folge davon in geistlichen Dingen absinken.

#### *Die Pfennigmeister sollen kein Pfand aufnehmen, noch etwas, was für die Klosterkasse nützlich ist, verkaufen.*

Auch muß der Abt mit aller Klugheit darauf achten, daß seine Pfennigmeister nirgends Geld, und sei es noch so wenig, ohne seine völlige Zustimmung gegen Pfand aufnehmen, und auch nicht etwas, was für unsere Klosterkasse unentbehrlich ist, aus dem Kloster heraus anderen Bauern verkaufen, z. B. Zaunhölzer, Bündelholz, Gräser oder Reth.

<sup>38</sup> esox lucius: der Hecht.

<sup>39</sup> Die Geldentwertung! Siehe Anmerkung 4.

Wenn sie, was fern sei, so etwas dennoch tun, sollen sie zweimal mit Worten zurechtgewiesen werden, dann *einmal* durch Züchtigung<sup>40</sup> nach der Ordensregel, und schließlich, wenn sie es wieder tun, bestimmen wir, daß sie ohne weiteres von ihren Ämtern abgesetzt werden sollen.

*Von der Sammlung der Hühner aus Ratzbek und Stubbendorf.*

Weiterhin muß der Abt Sorge tragen, daß aus keinem Grunde oder Vorwand die Einsammlung von Hühnern von den Bauern in Ratzbek und Stubbendorf nachbleibt, die der zweite Pfennigmeister zu gegebener Zeit, wenn sie schon ausgewachsen und gut sind, zum Nutzen der Kranken sammeln soll. Aber er soll niemals die zu kleinen, die erst zu Ostern geschlüpft sind, annehmen, auch in keiner Weise anstatt der Hühner Geld. Und wenn er die genannten Dinge mit Nachlässigkeit betreibt, dann soll der Abt diese Nachlässigkeit beachten, damit sie keinesfalls ungestraft übergangen wird.

*Es folgt der zweite Abschnitt dieses dritten Teiles,  
worin die einzelnen Einkäufe für das Kloster festgelegt sind.*

Zum *zweiten* ist anzumerken, daß in diesem Teil eine Darlegung aller jährlichen Bedürfnisse für das Kloster gegeben wird und wieviel Geld man braucht, alles zu beschaffen.

Der Abt wisse, daß wir die Darlegung des genannten nicht mit den kleineren oder gewöhnlichen Einkäufen beginnen wollen, sondern mit dem bedeutenderen Einkauf, wie sie nicht gewöhnlich, sondern seltener bei einer teuren Marktlage vorkommen können.

Und zwar reden wir von wichtigen Einkäufen etc. nicht, weil wir sie bis zum äußersten ausdehnen wollen, sondern mehr auf die teuren als auf die billigen achten müssen, damit *der Abt*, wenn durch Gottes Gnade innerhalb des festen Preisgefüges einzelnes fällt, es *erkennt*, damit der gute Vermögenstand seines Klosters weiterhin in *solchem* Jahr aufrechterhalten wird. und daß er den Überschuß dem Vermögensbestand des Klosters, von dem wir schon sagten, er sei höchst sorgfältig zu betreuen, sofort zuschreibt und einzahlt.

*Die Beschaffung aller Bedürfnisse des Klosters und die Höhe der Geldsumme, die man dafür braucht.*

Bei der Auseinandersetzung der jährlichen Bedürfnisse für das Kloster und deren Kostenaufwand ist

1. dies zu bedenken, daß 18 Last<sup>41</sup> Roggen jährlich genügen und die Last für zwanzig Mark zu rechnen ist. Die Summe beträgt 360 Mark. Ebenfalls reichen aus 6 Last Weizen, die Last für 24 Mark. Das macht zusammen 144 Mark. Weiter sind 24 Last Gerste pro Jahr ausreichend, die Last mit 16 Mark zu rechnen. Gesamtsumme 384 Mark. Weiter braucht das Kloster höchstens 40 Last Hafer und jede Last für 12 Mark. Die Summe, die heraus-

<sup>40</sup> Wer gegen die Ordensregel verstieß, bekam die Prügelstrafe. Im Kloster Maulbronn findet sich noch eine Geißelkammer. Der Schuldige wurde an eine Säule gebunden und der Oberkleider entblößt. Die Bußwerkzeuge waren in einer Art gutmütigen Humors mit eigenem Namen versehen: Es gab die „Anguilla“, den Aal, und die „Scutica“, die Riemenpeitsche. Siehe auch Scheffels „Eckehard“.

<sup>41</sup> 1 Lübecker Last waren rund 52 Zentner. Diese kosteten um 1440 also 20 Mark, der Zentner demnach 10 Schillinge. Auch die weiteren Preisangaben in diesem Abschnitt sind von besonderem währungsgeschichtlichem Interesse. Zu beachten ist aber, daß Last an Gewicht verschieden gerechnet wurde: Siehe Waschinski.

kommt, ist im ganzen 480 Mark. Desgleichen für verschiedene Stoffe, die das Kloster in keinem Jahr entbehren kann, z. B. Englisches Tuch, Grobtuch, weißes und schwarzes für die Mönche, schwarze Kutten, Skapuliere, und für Stiefel und außerdem für die Trachten der Bedienten muß die Klosterkasse 350 Mark, aber wenn erforderlich mehr, ausgeben. Ebenfalls für die Klosterpelze 20 Mark.

Ebenfalls kann anständigerweise das Kloster nicht dastehen ohne verschiedene fremde und teure Biere, und für diese alle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, genügen 160 Mark bequem.

Ebenfalls: 100 Stübchen<sup>42</sup> Wein für Festtage, für Veranstaltungen des Konvents, für Abendmahlsgebrauch und für Freunde, welche uns in unserer Amtswohnung besuchen, genügen glänzend für das ganze Jahr. Und jedes Stübchen für 6 Schilling gerechnet, macht 37 Mark und 8 Schillinge.

Weiter: für die Lichter in der Kirche jährlich und bei den Gottesdiensten, die außerhalb wahrzunehmen sind, oder für Wachs, Öl, Talg reicht der Ansatz von 74 Mark.

Ferner muß das Kloster beschaffen jährlich 10 Tonnen Butter für die Küche des Abtes; jede Tonne ist zu rechnen mit 9 Mark, so ist die Summe 80(!)<sup>43</sup> Mark. Außerdem reicht für diese Küche eine Last Heringe, die wir auch hier mit 60 Mark anrechnen.

Ferner brauchen wir die weiter unten beschriebenen Sorten von Fischen, und zwar, wie jetzt dargelegt wird:  $\frac{1}{2}$  Last Hechte, 30 getrocknete Hechte, 4 Quart Muränen, zwei Tonnen Aale, 15 Tonnen Dorsch, sechs Töpfe Steinbutt, 1200 Strömlinge, eine Tonne raves (zartes Rochenfleisch), eine Last Forellen, 1200 Stockfische, einen Kerf reklinge (getrocknetes grobes Rochenfleisch), 600 Schollen und 600 Kabeljau. Das alles wird nachgewiesenermaßen für die Küche des Abtes gebraucht und kann bestimmt für 270 Mark beschafft werden.

Und was wir hier für die Küche des Abtes sagen, das braucht auch die Küche in der Mühle und das Klostergesinde, wie wir vormerken.

Dies alles wird aus der Küche des Abtes ihnen dort dargereicht, wie man täglich sehen kann.

Ebenfalls werden besorgt für das Gesinde<sup>44</sup> der genannten Küche 10 eingesalzene Rinder, die im Laufe des Jahres verteilt werden, und 10 Kühe, die frisch verbraucht werden, und außerdem 10 Schweine, außer jenen 80, für die die Verwalter mit dem Schmiedemeister und Schustermeister jährlich zu sorgen haben. Außerdem je zwanzig Schafe und Lämmer und vor allem 10 Mark, welche bestimmt sind für verschiedene Fleischsorten für die Kranken. Die Summe vor allem: 120 Mark.

Weiter von flandrischer Einfuhrware braucht unser Kloster im Jahr etwa: Schwarzkümmel, Mandeln, Feigen, Rosinen, Safran, Pfeffer, Kümmel, Gewürznelken, Ingwer, Paradieskörnchen<sup>45</sup>, Zimt, Zitwerwurzel und ähnliches, was zusammen den Betrag von 120 Mark nicht überschreiten darf, weil wir wissen, daß dieser Betrag für die ganze Menge ausreicht. Ferner für Olivenöl

<sup>42</sup> *Stop* = Stübchen:  $3\frac{3}{4}$  Liter. „Stübchen“: eine kleine Tonne. Siehe Jost Amman, Ständebuch von 1575, Bild Nr. 90. Der Liter Wein kostete also  $1\frac{3}{5}$  Schilling oder 16 Pfund Weizen. Nach heutigem Geld etwa 3,20 DM. Die Relationen der Waren bleiben sich im Laufe der Geschichte ziemlich gleich.

<sup>43</sup> Hier war der Herr Abt etwas zerstreut.

<sup>44</sup> Das *Gesinde* wurde in der Klostermühle mit verpflegt; da es kein Gelübde abgelegt hatte, brauchte es sich keine Askese aufzuerlegen.

<sup>45</sup> *grana paradisi* = *Amomum granum paradisi*: Gewürzige Samenkörner von der Pfefferküste Afrikas, als Heilmittel und Gewürz gebraucht.

12 Mark. Auch für den Bestand an Honig, wieviel es immer erntet oder was es kauft: das Kloster muß mit dem zufrieden sein, was man für 48 Mark besorgen kann.

Ebenfalls für Stiefel, Schuhe, die überall verschenkt werden sollen, zusammen mit dem Filz, mit diesen 28 Mark aus den jährlichen Einkünften des Meisters der Schusterstube, werden als Gesamtsumme ausgesetzt von der Klosterkasse 80 Mark.

Ebenso können die Auslagen des Abtes und der Beauftragten mit Geschäften für das Kloster mit 100 Mark zur Genüge angesetzt werden.

Desgleichen, weil das Kloster im Jahr ohne Verbesserung oder Erbauung neuer oder alter Gebäude nicht bestehen kann, wollen wir für die Bezahlung der Handwerker und ihrer notwendigen Bedürfnisse, auch für die Bezahlung der Hilfskräfte und unserer Knechte insgesamt 400 Mark als reichlich vergütet wissen.

Auch werden die in der Schmiede verfertigten Sachen jährlich mit teils unter, teils über 60 Mark ausreichend abgetan.

Desgleichen reichen als Kosten in der Apotheke für Mittel und Medikamente 80 Mark genügend aus.

Ebenfalls werden wir unseren Handwerkern, die jährlich beauftragt sind, als dem Goldschmied, dem Töpfer, Sattler, Riemenschneider, Schmied, Tuchmacher, Kannengießer und Seiler, für ihre Rechnungen mit 100 Mark im ganzen und einzelnen Genüge leisten können und jedes sofort bezahlen.

Für die Ausbesserung und Beschaffung von Betten und des Zubehörs, als Kissen, Laken, Polstern und dergleichen, können wir mit 50 Mark jedem von den Genannten für Beschaffung und Verbesserung Genüge tun.

Desgleichen für Beschaffung und Ausbesserung der Netze genügen 30 Mark.

Für *Sonstiges und Verschiedenes*, was außer den anderen Positionen hier und dort zufällig und unbestimmbar aufkommt und ohne Schwierigkeit im einzelnen hier nicht aufgezeichnet werden konnte: für diese und ähnlich so aufkommende oder sonst auftauchende Positionen wollen wir als ausreichend 370 Mark und 8 Schillinge für diesmal anerkennen.

*Noch eine Überlegung über unvermeidliche Kosten* <sup>46</sup>.

Nach dem Vorstehenden kann man leicht erkennen, daß bei der Berechnung der unausweichlichen Kosten das Kloster im ganzen Jahr angemessen dastehen wird. Ja sogar, wie geplant, ohne Zweifel glänzend und voll auf seinem Stand gehalten werden kann.

Darüber hinaus kann der Abt nach seinem Ermessen prüfen, vorsorgen und manches mehr mit Weisheit herausholen, wie zum Beispiel, was jährlich besonders aus Bußgeldern offenbar eingehen wird. Das wird dem Kloster soviel einbringen, wie der Takt und die Beharrlichkeit des Abtes fördern kann. Es möge den Abt nicht aufregen, wenn je in Zukunft, was Gottes Treue barmherzig abwenden möge, irgendeine andere Ordnung des Fleischgenusses kommen würde, daß dann das Kloster deswegen in seinen Ausgaben mehr belastet würde. Denn der Betrag, der für die Fische gilt, gilt auch für Fleisch, und zweifellos sind die Kosten für Fleisch geringer als für Fische.

<sup>46</sup> Die abschließende Bemerkung zum Voranschlag. Er schließt mit einer Einnahme von ca. 3932 Mark und Ausgaben von 3919 Mark. Überschuß 13 M. Außerhalb, zur besonderen Verfügung des Abtes, steht ein Teil der Einnahmen aus Lüneburg. Der *Etat*, in Weizen gerechnet: 1610 Last. Nach Lübecker Maß à 52 Zentner: ergibt 8632 Zentner. Heute ca. 173 000 DM.

*Der dritte Abschnitt, in dem gesagt wird, zu welchen Zeiten das für das Jahr Notwendige beschafft werden muß.*

Drittens ist zu merken, daß wir uns hier vornehmen, die bestimmten Zeitpunkte darzulegen, zu denen besonders das Notwendige besorgt werden muß. Das kann niemals Fürsorge oder Voraussicht heißen, die Güter zu beschaffen, wenn sie nicht zum gegebenen und festen Zeitpunkt eingekauft werden! Denn was zur rechten Zeit ohne Verzögerung und Nachlässigkeit gekauft wird, das kann den Preis nicht überhöhen. Hier wird nicht überhaupt nur von Waren gesprochen, die zur rechten Zeit eingekauft werden müssen, sondern von allem, was im Laufe des Jahres von den Pfennigmeistern zu tun und zu erledigen ist, daß sie dasselbe zum bestimmten Zeitpunkt, wie es kommt, und ein bißchen ordentlich ausführen. Also dieses Schriftstück, das wir die Karta (Urkunde) der Pfennigmeister nennen, soll der Abt und sollen die Pfennigmeister in ihren Angelegenheiten vor Augen haben, sollen sorgfältig jedes bedenken und klug ausführen, wie weiter unten folgt.

*Erstens: zu Ostern und weiter.*

Hier Sorge er für englisches und Lübecker Tuch: für schwarzes zu den Skapulieren etc. und für die Kutten. Desgleichen für die Sommerschuhe. Auch muß er mit höchster Gewissenhaftigkeit Fürsorge für den Konvent in den notwendigen Sachen treffen, auch in kleinen Dingen, zum Beispiel in Gürteln, Messerchen etc. Auch muß er ein großes Pfund Wachs besorgen. Frische Butter ist in Lübeck zu spenden. Er muß Bedacht nehmen auf den Saathafer, je nach Gelegenheit und Art des Jahres. Es müssen überall genügend Betten, Leinenzeug, Tischtücher, Teller oder Schalen da sein. Er muß sorgen für eine Tonne Hamburger Steinbutt und dreißig gedörrte Hechte.

*Himmelfahrt.*

Hier achte er, wenn nötig, auf Schafe und Lämmer. Hier muß auch ein Aufstieg auf den Turm durch die Pfennigmeister und den Wächter stattfinden, um festzustellen, ob irgendwo etwas schadhafte im Turm oder bei den Glocken ist.

*Pfingsten.*

Er muß dafür sorgen, daß man immer in den Scheunen die passenden Werkzeuge zum Graben und Arbeiten hat. Auch daß die rückständigen alten Mieten und Pachten etwa um diese Zeit eingezogen werden, sobald das Getreide gesät ist. Auch achte er darauf, daß immer rechtzeitig die Gebühren und Schuhe für den Konvent gegeben werden.

*Zum Fest Johannes des Täufers.*

Hier hat der Einkauf von Käse in Töpfen in Hamburg zu geschehen. Auch das Heuernten und was zur Ernte nötig ist, muß besorgt werden. Ebenfalls muß das Heu nach Lübeck geliefert werden. Der Essig muß durch die Kapellane bereitet werden und den Koch, und daß hier der Wein nicht fehlt. Die Besorgung von Holz und Kohle für die Kemenate. Auch soll er immer rechtzeitig Bedacht nehmen auf Kohle für den Konvent. Ebenso für Mäntel wie auch für Schuhe und Stiefel, die von nun an bald gemacht werden müssen. Auch für die Mietung von Gehilfen und Knechten zum Michaelistermin Sorge er.

*Zum Fest von Mariae Geburt (8. September)<sup>47</sup>.*

Alle Gerichtsverfahren, die mit den Bauern gehalten werden müssen, beginnen hier und werden nacheinander zu Ende geführt, damit, was von ihnen zu leisten ist, vor Symonis (28. Oktober) und da herum gebührend befolgt ist.

<sup>47</sup> Mariae Geburt: 8. September.

Ebenso die Stiefel und Pelzwerk für den Konvent. Die Besorgung von Schuhen für die weltlichen Herrn und ihre Angehörigen und andere Freunde und Gönner von uns. Auch das Bier aus Hamburg, Bützow, Wismar, Schwerin muß, bis zum März reichend, besorgt werden. Auch eine Partie Hopfen, für den Fall, daß wir selber einen Ausfall haben, muß anderwärts zugekauft werden.

*Zum Michaelisfest.*

Hier muß besonders umsichtig für Vorrat an verschiedenen Lebensmitteln gesorgt werden, z. B. für die Beschaffung von Waren auf den Märkten in Lüneburg oder anderswo, wie es am besten hintrifft. Auch muß etwa der dritte Teil von allem Getreide beschafft werden. Ebenfalls muß hier Vorsorge getroffen werden betreffs der Heringe, der Butter, der Hechte, Dorsche, Aale, Steinbutt und anderer Fische entsprechend der oben vorgesehenen Menge.

Auch müssen hier vier Tonnen Honig gekauft werden. Ebenso muß für das Öl der Lampen gesorgt werden, auch für zwei Tonnen Talg. Es muß vor Martini wegen der Kühe, Ochsen und Schweine, wie schon bemerkt, gesorgt werden. Auch, daß alle Fischereigeräte in Ordnung sind. Ebenfalls für Stoff, für Halbstiefel und winterliche Fußbekleidung für den Konvent.

*Am Martinstag.*

Winterzeug der Diener; auch Strömlinge und andere Fische, z. B. Lachs, Kabeljau, Heilbutt, Muränen und so weiter. Ebenfalls soll er hier Rechnung halten mit all unseren Gewerbetreibenden und Handwerkern in Lübeck mit Erledigung der Bezahlung an sie. Er soll sich bemühen, genügend Hafer fürs Kloster zu kaufen und das übrige Getreide, wenn es wohlfeil und gute Ware ist. Kohlen und Holz für die Ratsherrn! Auch trage er Sorge für unsere Pachten überall. Zum zweiten Mal achte er auf die Glocken im Turm. Er Sorge für Eichenholz für Bauzwecke. Er Sorge auch für die Teiche, die nahe gelegenen und die weiter ab gelegenen, damit, wenn möglich, ihre Abfischung vom Eise aus geschehen kann.

*Am Festtage Mariae Reinigung. (2. Februar) <sup>48</sup>*

Hier Sorge er wiederum, zum dritten Mal seit Michaelis, für den Rest des Kornes. Ferner: weil die Eicheln und Bucheckern meistens den Getreidemarkt abschließen und das Korn teuer ist oder man die Gefahr von Teuerung fürchten muß, so muß er nach der vorerwähnten Anweisung mit Überlegung vorgehen, damit er für das kommende Jahr nach dem Gewohnten seine Vorsorge trifft. Auch muß hier wiederum bedacht genommen werden auf das Bier um den März herum, daß es reicht bis Mariae Geburt (8. September). Ferner: Weil um diese Zeit die Schiffe aus Flandern gewöhnlich und vorwiegend nach Hamburg zurückzukehren pflegen, nehme er darauf Bedacht. Denn hier ist die bessere Möglichkeit, alle genannten Waren, wie im Vorstehenden besonders erwähnt, einzukaufen. Auch werden beschafft zwei Tonnen Bücklinge.

Sofort nach dem Fest der Reinigung betreibe er die Instandsetzung aller Gebäude oder ihren Neubau. Auch denke er an die Ziegler und daß keine Vernachlässigung der Ziegelei statffinde. Auch müssen zu Ostern die Helfer und Knechte gemietet werden. Ebenso Sorge er für Sommerzeug für die Helfer und daß in den Speichern die Geräte für die Arbeit und das Graben bereit sind und für den Bau und das Pflanzen des Hopfens.

*Die Vorsorge der Pfennigmeister nach dem Vorstehenden.*

Für das Vorangegangene nun ist zu bemerken, daß die jedesmaligen Pfennigmeister über alles Genannte und sonstiges sie Betreffende mit dem Herrn Abt rechtzeitig reden, damit sie alles Erwähnte ohne Verzögerung ausführen können.

<sup>48</sup> Purificatio Mariae = 2. Februar: Lichtmeß!

*Die Rechtfertigung wegen des Vorhabens dieser Aufstellungen.*

Wir haben zu Beginn dieser Arbeit mit ähnlichen Worten davon gesprochen, daß wir nicht voller Einbildung geglaubt hätten, daß unser Ansehen und unsere Klugheit in den vorliegenden Dingen besser oder vollkommener sein würde als die Klugheit anderer, sondern im Gegenteil kleiner und bescheidener anzusehen. Aber wir haben jenes zur Einführung, Mahnung, Überzeugung geschrieben, daß ein Abt, wenn die Senioren nach Vernunft und Gewissen zustimmen und dies billigen und er etwas Besseres ausforschen kann, er es ja tun soll, oder wenn er aus diesen wenigen und geringen Ausführungen tatsächlich Wichtiges und Nützliches auf seine Art erkennen und wählen mag, so möge er es immer wieder anwenden; er wird keineswegs einer „Null“ Folge geleistet haben.

Daher möge er ruhig die einzelnen Vorschriften oder Leitungsvorschläge nach dieser unserer Schrift im Namen Christi, wie wir oben im einzelnen ausgebreitet haben, innezuhalten versuchen und sie unverdrossen ausführen. Es steht nämlich fest, daß wir das hier Ausgeführte nicht leichtsinnig, wankelmütig, zufällig, sondern nach vielen Überlegungen, Erfahrungen und sonstigen Erwägungen, auch nachdem wir zu Rate gegangen sind mit vielen, die hierin besondere Erfahrung haben, unter dem Beistand des allmächtigen Gottes so sorgfältig wie möglich zusammengestellt haben. Wir haben bei all diesem nur den Bestand und das Wohl des Klosters für alle Zeiten im Auge.

*Von solchen, die die Würde des Abtes unwürdig erlangt haben*<sup>49</sup>.

Eins jedoch, was uns schwer auf dem Herzen liegt, möchten wir aus dem Vorstehenden zur Überlegung aller kurz, wenn auch schmerzlich, zusammenfassen, soweit es der Vater aller Barmherzigkeit selbst in Gnaden gegeben haben wird; aber es ist ja nichts Neues: „Wie die Gnade sammelt, so zerstreut die Sünde.“ Wir fürchten also und wir fürchten mit Recht: es gibt manche, die mehr an die Ehre als an die Arbeit denken, mehr an ihre Würde als an das Heil der Seelen. Diese sind nicht durch die Tür, sondern anderswo eingetreten, zum Beispiel durch Schenkungen, Bittgänge, Drohungen und selbststisches Eindringen. Sie haben kein hochzeitlich Kleid an, wie z. B. die Hinneigung zur Liebe Gottes vor allem und den reinen Eifer für den Orden. Das sind ohne Zweifel die, deren Herz nicht eins ist mit Gott, sondern ihr Sinn ist völlig verkehrt gerichtet: auf Ehren, Würden und Reichtümer. Und wenn sie nicht mit Gott sind und nicht einzig ihr Herz im Herrn haben, so streuen sie auseinander, wo sie von Rechts wegen sammeln sollten. Und es hat keinen Zweck, ihnen Vorschriften und ähnliches zu schreiben, weil Schriften wirkungslos sind, wenn Gott ihre Wirksamkeit nicht fördern will. Es mögen also alle wissen, welche so lechzend die Würde eines Abtes angenommen haben, daß keine Schriften, kein Fleiß, keine Erfahrung ihrem Tun ein glückliches Ende verleihen können, wenn Gott nicht hilft. Man hat es öfter gesehen: so sehr sie nach diesem Gipfel der Würde in unheilvoller Weise lechzen, um so elender entschwanden sie, in Verwirrung versinkend. Daher ermahnen wir all und jeden Nachfolger, daß sie die Bürde der Abtsherrschaft mit reinem Gewissen annehmen, nicht eintreten durch eine unheilvolle Gelegenheit, nicht dem Zorn des allmächtigen Gottes in den Weg laufen, der eine ewige Strafe androht. Und wenn sie vielleicht, was fern sei, schlimmer gesinnt sind, mögen sie recht schnell wegen ihrer Rücksichtslosigkeit Buße tun. Sie mögen unverzüglich Gottes Hilfe anrufen, und sicher wird Gott,

<sup>49</sup> Es scheint, als habe der Abt Befürchtungen wegen der Nachfolgeschaft nach seinem Ableben! Er warnt in beweglichen Worten, schließt aber dann seine Schrift in wahrhaft ciceronischer Diktion, die Größe des Amtes hervorhebend und den Segen Jesu Christi herabflehend.

durch ihre Beugung versöhnt, sich ihrer erbarmen, wird ihnen seinen Beistand und seine Gnade zurückgewähren, die er ihnen sonst wegen ihrer Schuld entzogen hat.

Es möge also jeder Abt ganz besonders bedenken, daß der Name Abt nach der Meinung Christi mehr eine Sache des Dienstes als der Geltung ist. Er hat bezeugt, er sei nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene. Der Abt hat also acht auf seine Reinheit, auf das ewige Leben, auf die Seligkeit der ihm anvertrauten Seelen. Daher biete der Abt seinen Untergebenen eine seligmachende Lehre und einen beispielhaften Lebenswandel und denke wie ein guter Hirt seiner Schafe und ein treuer und wachsender Haushalter immer an das Heil der Seelen. Wenn es so steht und das Herz des Abtes so schlägt, dann möge der Abt nicht schwanken. Denn dann hilft die göttliche Gnade zu einer seligen Nachfolge und zu einem seligen Stande aller Vorgenannten, es hilft die Erfahrung, es hilft heilsamer Fleiß, es hilft dies kurze und geringe Schriftwerk, welches der eingeborene Jesus Christus immer so fördern möge, daß es allen unseren Nachfolgern heilsam und nützlich wird.

Ihm, dem einigen Gott mit dem Vater und dem Heiligen Geist sei Ehre in Ewigkeit. Amen.

Ende des Abtspiegels in Reynefelde.

#### Literatur

1. *Der Text*: Das Speculum abbatis in Reynefelde. Von Landesbibliothekar Dr. Volquart Pauls, Kiel, abgedruckt in Festgabe für Prof. D. Dr. R. Haupt, Kiel 1922.
2. Glossarium mediae et infimae Latinitatis. Du Cange, Paris 1840—50.
3. Migne, Patrologia, Series Latina, Bd. 166, Paris 1854.
4. Kirchliche Statistik etc., Propst Michler, Kiel 1886.
5. Franz Winter: Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, Teil 3, Gotha 1871.
6. Emil Washinski: Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226—1864. Bd. 26 der Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Neumünster 1952.

# Die Klageschrift des Königs Friedrich I. gegen das Hamburger Domkapitel (1529)

Von Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen †

Im Reichsarchiv zu Kopenhagen liegt ein in einem recht desolaten Zustande befindliches Aktenstück von siebenzehn Seiten, das die Aufschrift trägt: „Klageschrift gegen das Domkapitel in Hamburg seitens des Rats und der Bürger zu Hamburg. Circa 1356, stark beschädigt“<sup>1</sup>. Durch Feuchtigkeit sind die einzelnen Blätter fast bis zur Hälfte zerstört und auch im übrigen zumeist infolge großer dunkler Flecke schwer leserlich, so daß der Sinn oft kaum noch zu erfassen ist. Der Anfang, offenbar das erste Blatt, fehlt vollständig, ebenso die Anschrift.

Der Inhalt des Schreibens ist folgender: Seit dem Sommer 1528 läuft eine Klage des Hamburger Domkapitels auf Veranlassung und unter Führung seines Dekans Mag. *Clemens Grote* gegen Rat und Bürger der Stadt Hamburg wegen des unerhörten und gewaltsamen Eingriffs in seine Ordnungen und Privilegien anlässlich der Durchführung der Reformation im Kirchenwesen der Stadt Hamburg vor dem Kaiserlichen Reichskammergericht in Speyer. Das Domkapitel forderte völlige Restitution und eine Geldstrafe von 1000 Mk. löthigen Goldes<sup>2</sup>. Ein erstes kaiserliches Mandat vom 10. September 1528, das noch bei den Reichskammergerichtsakten liegt, forderte 100 Mk. löthigen Goldes. Dies aber erschien dem Domkapitel bei einer so reichen Stadt, wie Hamburg es war, viel zu gering. So wurde der Betrag unter Abänderung des Datums auf den 10. Dezember 1528 auf 500 Mk. löthigen Goldes erhöht. Die Stadt suchte zunächst diesem harten Urteil dadurch zu entgehen, daß sie schließlich die Überweisung der ganzen Streitsache

<sup>1</sup> Unter „Hamburg L. A. II, Cap. IV, Nr. 1 c (jetzt 4)“, mit der fehlerhaften Aufschrift: „Klageschrift mod Domkapitlet i Hamborg fra Hamburgs Magistrat og Borgere (circa 1356), meget beskadiget“. Später mit Recht datiert ca. 1500, wohl auf Grund des Schriftductus, dann 1527. Es umfaßt 18 Seiten, ist sehr wahrscheinlich, nach Rücksprache mit Oberarchivar Dr. Björn Kornerup, auf 1529 anzusetzen (vergl. ZHG 11, 473) und stammt offenbar aus der Gottorfer Kanzlei.

<sup>2</sup> Vergl. ZHG 11, 470.

an den für beide Teile zuständigen Richter, den Landesherrn der Herzogtümer, seit dem Jahre 1523 auch König von Dänemark, Friedrich I., forderte. Das Domkapitel wandte sich aber in großer Schärfe dagegen, da es gegen diesen wegen Beschlagnahme der Kapitelsgüter in Stormarn bereits im Jahre 1526 Klage eingereicht hatte<sup>3</sup>. Wegen dieser Ablehnung erhebt nun der König Friedrich I. in schärfster Weise *Einspruch*, und dieser ist der Inhalt unserer Klageschrift<sup>4</sup>.

„Vorgemelder Prawesth, Decan unde Capitel (hätten) . . . Replicationen . . . under anderem, gantz spitziken . . . worden gesettet, dat Hochbemelter Koninck . . . gelickformich wo de von Hamborch, (sie ihrer) Szee, Dicke etc. (gewaltsamer) Dath unde ahne alle orsakenen (und Schuld) entsettet unde spoliert hebben, (so daß der Herzog) van Holstenn myth den Hamborgeren in pari causa . . . sy unde gelikes falles myth enen laborere; derwegen S.F.G. (Seine Fürstliche Gnaden) . . . nicht richter syn moghe, unde setten, dat disse sake eyne spoliums sake, dan ock, mit hellem (Worte), dat idt ene landfredebruchtige sake sy.

Mothen also Ko. Ma. tho Dennemarck alß Hertogenn tho Holstenn *eynen roff- unde landfredebruch*, szo woll alß den van Hamborch, tho; unde dat S. F. G. dem Capittel des synen myt der daedt ghewaltiglich unde ahne alle orsaken unde vorschuldunge entsettet, entwerth und spoliert hebbe, wo dan solckes unde ander dergeliken vell mher jn angemather Replicationn klerlick tho befindende“.

Das folgende ist wieder weithin heillos zerstört. Zunächst wird festgestellt, daß von Raub und Landfriedensbruch keine Rede sein kann, da der König als Herzog von Holstein der Landesherr auch über dem Domkapitelsbesitz in Stormarn mit seinen vierzehn Dörfern ist. Zudem gehört ihm auch die *Stadt Hamburg* selbst. Sie sei „Königlicher Majestät“ als „Hertogk tho Holstenn“ zugehörig „unde auer vorwerte tid und lenger, dann minshengedechnisse erreken mach, S. K. M. sampth dersuluigen vorderen unde anhen (Ahnenn) darinne gewesen unde gesethen; dye van Hamborch ock S. K. M. als ohren landesfursten unde erffheren erlick und so vaken idt suß van noden erkennen, sick ock dargehen by siner K. Durchl., alße getruwen underdanen wol tho steyth, alwege erthoge hebbenn unde noch erthogenn unde bewisenn, sick ock nich

<sup>3</sup> Vergl. ZS-HG 70/71, 195 f. Es muß hier in Zeile 8 heißen „Propst (nicht Papst) und Domkapitel“.

<sup>4</sup> Wo es noch möglich ist, geben wir die Klageschrift im Wortlaut wieder, sonst in zusammenfassender Darstellung ihren Inhalt zitierend.

anders befindenn lathen“. Das alles sei den Herren vom Domkapitel wohlbekannt. Ihre Ausführungen seien also „delationes et calumniae (Beschimpfungen und Verleumdungen)“, und man müsse sie daraufhin als niederträchtige *Lügner* („mendaces“) bezeichnen, die nach „Budeus (Rechtsgelehrter)“ schwerster Bestrafung schuldig sind („severissime puniuntur, potissime, si proprios dominos deferunt“). Zudem seien sie *Verächter* („contemptores“, da sie „potestatem contemnunt“) und *Undankbare* (ingrati) gegenüber ihrem Landesherrn (proprium dominum, principem, regem ac patronum). Wer aber wird schließlich solche Untertanen ertragen (Quis autem tandem tales sustinebit subditos“)?

Weiter seien sie als *treulos* („infideles“) zu bezeichnen („Quilibet enim fidelis, tenetur dominum suum non modo non offendere, sed illi judicare verbo et defendere facto, si quid compererit moliri adversus eum“). Schließlich müsse man sie gar noch für *Rebellen* (rebelles) erklären („Demum ex quo prepositus, decanus et capitulum delatores, ingrati, infideles, mendaces ac inobedientes contemptores defectoresque proprie principis atque patroni comprobati sunt, superest, ut tentemus, an eosdem et rebelles probare poterimus.“ „Cum quidem illi omnes et singuli rebelles sunt, qui contra honorem regium et fidelitatem rebellionis opera faciunt et contra imperii prosperitatem aliquid machinantur“). Ein Rebell aber kann von jedermann straflos getötet werden und wird enthauptet („potest a quolibet impune occidi; et capite punitur“).

Überdies sei der *Propst* selbst ein *Eidbrüchiger* („Imo ultra hec prepositus ipse non modo infidelis et ingratus, delator et rebellis, sed etiam *periurus* hoc effectus est“). Hat er doch gegenüber dem Landesherrn als Patron, der ihn in sein Amt berufen, seinen ihm geleisteten Treueid gebrochen („quoniam regie majestati juramento tam fidelitatis quam consilii devinetus est speciali, cuius prorsus fuit immemor, quare beneficio privandus“). Deshalb ist er seines Amtes zu entheben<sup>5</sup>.

Propst, Dekan und Kapitel haben somit „laster und aueldaeth gevueth“ und sind „umme ere vorwerckkunghe“ zu bestrafen.

<sup>5</sup> Durch diese gegen ihn persönlich gerichtete Anklage war der Propst auf das tiefste erschüttert. Er zog sich mehr und mehr vom Prozeßverlauf zurück, lehnte die unnachgiebige Haltung des Dekans Clemens Grote ab und übernahm schließlich Anfang 1538 selbst das Dekanat. Am 9. Oktober 1539 ist er zu Magdeburg gestorben (vergl. Rolfs, S. 316). Clemens Grote starb drei Jahre nach ihm. Durch diese Zwiespältigkeit war der Prozeß schon seit Mitte der dreißiger Jahre verloren. Das Domkapitel rettete seinen Güterbesitz nur dadurch, daß es damals schon überwiegend evangelisch war (vergl. Schriften Bd. 16 (1958), S. 99).

„Und sette unde slute, dat ße dat laster vorletzeder K. Mt, hoc est crimen lese majestatis regie, egentlick begangenn, unde also der aueldath sculdig, gestraffet werden scolenn unde mogenn. Unde helpet sie disses falles ock gar nichtes, dat se sick geistlick nomen.“ Es folgen dann wieder ausgedehnte kirchenrechtliche Ausführungen in lateinischer Sprache. Darin heißt es: *Perspicuumque est, ipsum capitulum una cum suo preposito et decano hoc crimen incidisse, eosque omnes gladio feriendos atque ipsorum bona fisco applicanda.*“ Schließlich wird alles, was gegen das Domkapitel und seine Anklage gegenüber dem Landesfürsten zu sagen ist, in einer *Schlussrede* (Sluthrede) zusammengefaßt:

#### Sluthrede

„Wyle den de wedderdeyle suluest in ehrer anmathender lasterschrift be- kentlick sint, dat K. M. tho Dennemarken etc als Hertoch tho Holstenn ehre patrone unde dat de ghueder, so S. K. M. an sich scall ghenamen hebben, jn der suluighen landen unde Fürstendhom tho Holstenn geleghenn, unde unuornemlich were kunt, landesruchtich unde apenbar, dat hochbenomede Fürste auer de lüde, so up den guderenn wanen, unde auer de In(hebber) de auerste gerichtesgewalt unde ouericheyth ghehat (unde) noch heft; unde Prawest, Decan unde Capi(ttel) (der)suluighen ghudere unde lude wegen ane all(en ge-)limpe als eynen varlicken auertoch tho beuarende, unde Prelaten, Mannen unde Stede schattinge uthge(schreuen), dem landesfürstenn vorlathenn. So doch ohne dem . . . neyne ghuder under koningen unde fursten (gelegen) sint, da nicht jn nodenn unde tho erholdinge unde (bescherm)inge Vaderlandes unde dersuluighen Herscogg unde ludhe geforderte unde geborlike darstreckinge unde hulpe gedahn haddenn edder noch dedenn, sunder sulkes der mathen in den koninkrikenn unde landen jn der Christenheit jn dageliker ouinghe gehalten werth. De wedderdeel auer sick des wedder alle rechte unde billichheyth, ungehorsamlick, freuellich unde vorsathlich geweyghert. Der wegenn se ock nicht unbillich alße de ungehorsamen, weddersettingen, undanckbaren, untruwen, szo eren heren patronen unde landesfürstenn in noden vorlathenn, tho achtende unde nicht werdich sint, ennighe ghuder under dem suluen tho besittende effte tho getetende. Darumnen ock K. M. nicht unrechtmatisches vororsaket, (dat he) dartho unde dem lande thom bestenn ohre gudere, so in S. M. K. lande geleghenn, van ehn also undanckbaren (prelathen . . .) unde truwloosenn desertoren tho erholdinghe koninckliken standes ahn sick tho nemende.

Szo den auer sulken oren ungehorsam und rebellion de wedderdele des freuels unde unbedecklichkeiten ghewesenn, dar se jn keiserlikem Cammergerichte sine K. M. myt offentligker Unwarheit, gans vorletzliker worth unde (meynung) jn schriftenn angeueen hebbenn, alße scholde S. K. M dem Praweste, Decan unde Cappittelle angetogen . . . unde der suluighen gerechticheyt myt der daeth . . . ahne alle orsaken unde vorschuldungen entwerth, entsettet unde spoliert hebben, szo doch aueruth . . . sze jeghenn ehren landesfürstenn, Lenherren unde (Patronen) loghenhafftiche falsche angeuens unde delat(ores . . . geworden unde also sulke billich vor(ordeelt sin) schollenn.

Tho dem, alße de wedderdeel sick weren unde (varsochten), K. M. thom richter tho hebbende unde der . . . thomathen, dat se myth den van Hamborch in pari (causa) et casu sy unde myth een gelikes falles laborere unde . . . dath settenn, dat de sake, so dat capittel wedder de van Hamborch erhauenn, eyne spoliums und landfredebroke . . . myt dem K. Durchlaucht, so woll also den

Hamburgeren . . . roff unde landfredebrock wedder alle warheyt jnn tho leggende. Dewile den dat Capitell solkes wedder K. Mt tho ewigenn tydenn nicht uthfundig maken kan adder mach. Sunder wedder alle ehre, tucht, godt, recht unde billicheyt auer so eynen Christlikenn konninch erdacht ys wordenn, dem nha schollenn se ock nicht unrechtm(atig) also sulke lude, nomlick also Rouer unde landtfredreker jn straffe per penam talionis<sup>1)</sup> voruallen syn unde dermathen gestraffet werdenn.

Thom lesten, so denne velegenanter Praweste, Decan unde Cappittell ahn dem allen nicht ersadiget, dat sze K. M. so gar vorghetlick unde logenhafftich unde myth vorletzliken worden angegrepen hebben, sunder hebben sick auer dath myth allem vormogen understanden, S. K. M. van der herlich-, auern- unde rechticheyt, ock Jurisdiction, so he doch in der Stadt Hamborch hefft unde auer mynslick denken gehat, unde also unde dar myth van lande unde ludenn tho bringende; sintemall se in ohrer Replicen ahn den dach gegeuenn, dat de Stadt Hamborch gar nicht S. K. Mt underworpenn; derhaluen ock unerfintlike, fehlafftige orsakenn anetoget unde jn so geserigen . . . unde gerichte, dar jd K. M. thom aldernadich . . . Derhaluen se nicht alleyne alße delatoren, Sico-phanten . . ., dann ock alße rebelles auermals unde . . .

Unde der Prawesth, also des eydes dar myt he . . . gaff, si gans vorloßhenn tho achtende . . . unde alße falske billick gestraff(et) unde moghenn werdenn unde sluthe uth . . . idt alles thwinnels frigh sy, dat se samptlick u(nde sonder)-lick rei sint criminis lese majestatis regie sch(uldig) erklaret unde denunciert werden moghen u(nde) . . . liues unde gudes, ock ehre privilegien verfallenn unde keynes weges jn dem lande tho erdulde. Dan all ohre guder myth samph denn, so K. M. ut billicheit . . . ahn sick genamen, dem fisco tho thodelende unde heymgefallen toerkennende sinth.\* (Es folgen noch einige lückenhafte lateinische Ausführungen.)

Mit dieser ausführlichen Erwiderung von unerhörter Schärfe gegen die Anklage des Domkapitels seitens des Königs und Landesherrn ist der ganze Prozeßgang gegen ihn offenbar *zum Ausklang* gekommen. Soweit wir sehen können, ist von seiten des Reichskammergerichts kein weiterer Entscheid gegen König Friedrich I. erfolgt. Das Hamburger Domkapitel war dadurch aber auf das schwerste getroffen.

<sup>1</sup> talio, Wiedervergeltung

# Konrad Dippel in Schleswig-Holstein

## IV. Drei Dokumente

Von Pastor Dr. Walther Rustmeier in Kiel-Elmschenhagen

Die Kieler Universitäts-Bibliothek besitzt unter ihren noch nicht veröffentlichten Quellen drei sehr aufschlußreiche Schriftstücke (KUB Cod. ms. KB 67 fol. 3f) zu unserer Darstellung „J. C. Dippel in Schleswig-Holstein“, die hier in den „Schriften“ in den Jahren 1956–1958 erschienen ist.

Diese Schriftstücke, die nun leider nicht als Manuskripte Dippels vorhanden sind, sondern nur – wie es scheint – in direkter Abschrift, beanspruchen aber unser Interesse in dem Maße, als dadurch deutlich wird, wie *J. C. Dippel* schon sehr früh mit einem Vertreter des Spiritualismus in Verbindung tritt, der nach längerem Aufenthalt in Amsterdam zu Beginn des 18. Jh. in Altona beabsichtigte, „nach abgeschafften alten Religionen eine neue allgemeine Religion der Jehovaner, die weder christlich, noch türkisch, noch jüdisch wäre, und der Glaube Abrahams seyn und ihn zum Haupte und ersten Könige haben sollte, zu stiften“ (Bolten II,88). Es war dieses *Oliger Pauli*, der sich in einer exgetisch-philologischen Frage an Dippel wandte, die schon ihren Niederschlag in einer Schrift „*Moses nemmt de Decke af*“, 1700, gefunden hatte, wie denn die Worte Christi am Kreuz „Eli, Eli, lama asabthani“ (Matth. Ev. 27,46) recht auszulegen seien. Dippel macht in seiner Antwort deutlich, daß er zwar das primäre Anliegen Paulis als begründet ansehe, jedoch in den Folgerungen zu anderen Ergebnissen komme. Pauli will die Worte Christi am Kreuz so verstehen, daß sie auf seine Verherrlichung zielen („Mein Gott, wie hast Du mich verherrlicht!“), jedoch nicht ein Ausdruck seiner gänzlichen Verlassenheit seien, während Dippel darüber entgegengesetzt urteilt<sup>1a</sup>.

<sup>1a</sup> Vgl. dazu Ges. Schr. III, 755 in „Grundlehren“: „Die eigentliche Ursach, warum Christus habe müssen leiden, seye gewesen, damit er alle Versuchungen zum Abfall von GOTT erfahren, besiegen, dadurch vollkommen werden und zur göttlichen Herrlichkeit eingehen möchte, wodurch er erst in den Stand gesetzt wurde, ein Heyland, HErr und Christ zu werden, uns recht zu helfen, und durch die Gemeinschaft seiner Leiden gleicher Herrlichkeit theilhaftig zu machen.“

Am Ende seines Briefes trägt darum Dippel Gedanken vor, die in gewissen spiritualistisch-separatistischen Kreisen jener Jahrzehnte lebendig waren und von chiliastischen Erwartungen befruchtet wurden, Vorstellungen von einem Heiland-König, die in der Aufrichtung eines Messiasreiches ihre Erfüllung finden sollten. Diese konzentrierten sich besonders in der Gestalt des „sagolike“ schwedischen Königs Karl XII. (1697–1718)<sup>1b</sup>.

Das zweite Schriftstück enthält nur eine kurze Notiz, die Dippel am Tage seiner Haftentlassung von Hammershuus gemacht hat. Sie ist ein Zeichen dafür, wie dieser Mann, der sich Zeit seines Lebens als überlegener Geist erwiesen hatte, ungebrochen im Glauben aus siebenjähriger Haft ging, zugleich erlaubt sie uns auch ein Urteil, in welcher ausgezeichneten philosophischen Gesellschaft sich Dippel auf Bornholm befunden hat.

In dem letzten Schriftstück, an einen nicht näher genannten und nennbar zu machenden *M. Craatz* gerichtet, wird nunmehr eine Frage angerührt, die in diesen Jahrzehnten die naturwissenschaftliche Forschung wie den auf Bekehrung drängenden Pietismus im gleichen Maße interessiert, wie denn ein taub geborener Mensch ansprechbar würde und auch fähig gemacht werden könnte, selbst zu sprechen und sich mitzuteilen. So nimmt auch Dippel in einer zweiten Zuschrift an Craatz – über die erste ist nichts bekannt – zu dieser Frage Stellung und kommt dabei zu einem abschließenden Urteil, das allein aus seinem Spiritualismus bzw. seinem Geistchristentum zu verstehen ist. Seine Schlüsse und Beweisführung belegt er nach der Methode der Gelehrten jener Zeit mit vielfachen Hinweisen auf Autoritäten, um im gleichen Augenblick den geschworenen Gegnern aus der Orthodoxie zu attestieren, daß sie als „blinde Leiter der Blinden“ am Verfall des Christentum die allein Schuldigen seien, d. h. weil sie es nicht verstanden hätten, durch Schrift und Tradition hindurch „mit Gott in Christus unmittelbar Gemeinschaft zu haben“.

So weist Dippel in seinen Sätzen nachdrücklich darauf hin, daß es auch einem Menschen ohne jegliches Gehör auf Grund der Geistesoffenbarung durchaus möglich sei, ferner auch einem Menschen ohne alle äußeren Sinne, in wesentlicher und innerer Gemeinschaft mit Gott zu leben und selig zu werden. Darin aber erweist sich für ihn die wahre Nachfolge, die nichts und niemanden anders kennt als Jesum den Seligmacher.

<sup>1b</sup> S. dazu H. Lundström, Karl XII – Messias en i utlandet omkring år 1718 omfattad trossats (KÅ 1902); M. Ruuth, Karl XII i den mystiskt-seperatistiska profetians ljus (KÅ 1914).

*Dippelii Schreiben an Oliger Pauli<sup>2</sup> über des letzteren Paraphrasin der Worte Christi „Mein Gott, mein . . .“*

Frankfurt, 22. 8. 1702

*Werthgeschätzter Knecht Gottes in Christo  
treugeliebter Freund und Bruder!*

Dessen durch Freund Heberley mir übersandte Tractaten sind mir wohl auf die Post geliefert worden. Mein Gutachten darüber communicire hiermit in aller Aufrichtigkeit nach dem Maaß meiner Erkenntniß. Die Paraphrasis der Worte, so Jesus am Kreuz gesprochen, gefällt mir wohl. Ich glaube auch, daß der Bruder von Gott dazu erwehlet sey, den armen Juden diesen anstoß aus dem Wege zu räumen. Die *argumenta critica und philologica* bevestigen auf ihrer Seyten die Auslegung unwidersprechlich, was aber von der Sache selbst vor Beweisgründe genommen werden, scheinen nicht so stringirend zu seyn, als sie sich im Anfang recommendiren. Wer das, was mit diesem hocherhabenen und geliebten Jesu im Garten Gethsemane passiret, wohl ponderiret, der wird finden, daß dergleichen Zagen, Kämpfen und Kleinmüthigkeit bey keinem Märtyrer nach der Hand gefunden wird. Die Nacht der Finsterniß, die diesen Durchbrecher angefallen war ja extraordinair groß, und der Sieg überaus herrlich, die Beute des neuen Bundes überschwenglich, durch welche die hier nachfolgende Gläubige an sich erfüllet gesehen, was ihnen eben dieser Durchbrecher verheißet: Ihr werdet größere Wercke thun. Dieses erinnern zur reifern Überlegung, wiewohl ich dadurch des lieben Bruders hypothesin nicht subvertiren kan noch will. Es ist wahr, unsre Schriftgelehrte haben uns nun bey die anderthalb 1000 Jahr mit ihrer heydnischen Schul Pedanterie des Messiae Persohn und Amt so sehr verdunkelt, verkehret und verfälschet, daß wir weniger Wahrheit behalten als die Juden selbst. Hiervon habe in meinen Schriften zeugen müssen<sup>3</sup>, und ob sie schon alle deswegen über mich schreyen bis auf diese Stunde: Ich sey des Feuers werth; so müssen sie mich doch stehen lassen und sehen wie das Feuer vom Himmel ihre Thoren und Festungen verzehret und wie viele 1000 nach dieser Wahrheit des Evangelii von Christo mit beyden Händen greifen. Gott gebe, daß sie alle aus der Wahrheit geboren werden. Was sonst des lieben Bruders Meynung betrifft, daß die sich zu dem Messias bekehrende Juden Eiferer des Gesetzes solten und würden bleiben, findet bey mir keinen absoluten Beyfall. Dieses bin ich versichert, daß in dem Anfang ihres neugefundenen Heyls desgleichen Gesetzl. Condescendenz noch werde nach dem Willen Gottes Platz finden, wie zu den Zeiten der Aposteln selbst, daß aber die Intention Gottes sey durch den eingeführten neuen und bessern Bund in Christo alles gesetzliche Schatten Werck auch von den Juden

<sup>2</sup> S. Bolten II, 86 ff. — P., 1644 in Kopenhagen geboren, hatte zum Vater den berühmten Arzt Simon Pauli, erlernte zunächst den Beruf eines Kaufmanns und gab nach längerem Aufenthalt in Amsterdam vor, von Gott berufen zu sein, das Reich Israel wieder aufzurichten und zu diesem Zweck mit Hilfe verschiedener europäischer Fürsten Palästina erobern zu sollen. Dabei berief sich P. auf Visionen und Revelationen, während er zugleich die christlichen Kirchen und ihre Verkündigung aufs äußerste angriff. In einer Reihe von Schriften trug er diese Gedanken vor, zu denen auch die hier angeführte Schrift „Mose nemmt de Decke af“ und die in gleicher Sache geschriebene „Rechte Übersetzung der Worte Eli Eli Lama Sabachtani, 1704“, gehört. Über O. P. ist eine Darstellung in Vorbereitung.

<sup>3</sup> Es sind dieses besonders Dippels Schriften „Orcodoxia Orthodoxorum“, 1697; Papismus Protestantium Vapulans, 1698; s. s. Ges. Schriften I, 37 ff und 93 ff.

selbst gänzlich hinwegzunehmen, lassen mich nicht zweifeln, so wohl die Pro-  
phezeiungen aus dem alten Bunde selbst, als die Briefe selbst, sonderlich an  
die Hebraeer und Colosser. Wie ich aber alles solches mit ihrer leiblichen  
restitution und Einführung ins Land Canaan, die ich nicht in Zweifel ziehe,  
wird der liebe Bruder leicht penetriren. Im übrigen erinnere in aufrichtiger  
Liebe, daß man noch zur Zeit sich nicht übereilen wolle, einige Reflexion auf  
die großen dieser Welt zu machen, denn ihre Regierung ist noch viel zu  
thierisch<sup>4</sup>, daß sie Gott sollte zu ihren Werkzeu- gen brauchen können. Es  
werden aber einige unter denselben, in den itzt hervorbrechenden Gerichten  
Gottes gedemütiget werden, und durch grausame Schläge zum Verstande  
kommen, und diese sollen alsdann versöhnt werden, dem Herrn zu dienen  
und sein Werk durch ihren Arm zu befördern. Es kommt ein Held und Jüngling  
aus Norden. — Er ist gewachsen zum Vorspiel. Er wird klein werden und  
fallen, auf daß er auferstehe und anhebe zu siegen wieder alles, was dem  
Herrn ein Greuel ist. Gott in Christo bleibe unser einig- es Ziel, in welchen ich  
verharre.

Meines werthgeschätzten Bruders  
Ergebenster  
gez. J. C. Dippelius

Bei der Relaxation des Arrests hatte Herr Dippel folgendes auf einem  
Papier geschrieben, mit einem Faden angeheftet, und in seinem Kämmergen  
auf Schloß Hammershuus<sup>5</sup> hinterlassen:

Claudianus<sup>6</sup>

” ” ” Peragit tranquilla potestas

” ” ” Quod violenta nequit.

Cicero<sup>7</sup> in Epist. ad Trebatium ex Eurip: Med:

Qui Sibi patiens prodesse nequit, nequicquam Sapit.

J. C. Dippel 7. et quod excurrit  
annorum captivus, Ao 1726. 30 Jun.

Dippelii Schreiben an M. Craatz über die Frage: Ob ein taub und stumm  
geborener eine Cognition von Christo habe, oder irgendwodurch erlangen  
könne, geschrieben mit einem Bleystift in seinem Gefängniß zu Hammershuus  
auf Bornholm. ao. 1725.

<sup>4</sup> Dippel versteht unter „thierisch“ gefallen im Sinne Adams, dann den  
Gegensatz zu „pneumatisch“, ferner auch, daß etwas „babelisch“ ist, d. h. anti-  
christlich“, z. B. Ges. Schr. I, 102: „Durch Babel verstehe ich . . . all dasjenige  
antichristliche Wesen, wo sich wider die Ehre Jesu Christi, dessen Gehorsam  
und Evangelium herfür thut“; I, 258 f: „Dann außer Christo und dessen Geist,  
welcher allein den Christen Schranken im Lehren und Leben setzt, ist alles  
Babel und keine Kirch“; „thierisch“ erinnert auch an „das Weib auf dem Thier“,  
Offb. 17, 1—5, s. dazu Ges. Schr. I, 404.

<sup>5</sup> Über Dippels Haft in der Festung Hammershus auf Bornholm s. Folge II  
der Darstellung „J. C. Dippel in Schleswig-Holstein: Der Prozeß gegen Dippel  
in Altona“, in „Schriften des V. f. S. H. K. G.“, 5. Band (1957), S. 91 ff.

<sup>6</sup> Claudianus, 370—404, letzter bedeutender Vertreter lat. Sprache und Dich-  
tung, aus Alexandria, Aegypten, gebürtig; von ihm sind u. a. noch eine Anzahl  
panegyrisch-epischer Gedichte erhalten. Vgl. auch Dippels Claudianus-Zitat in  
Ges. Schr. I, 782 f; s. Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie, 1899, Bd. 3, Sp. 2652 ff.

<sup>7</sup> M. T. Cicero, 106 v. Chr. — 43 v. Chr., s. Pauly-Wissowa, Real-Ency-  
clopädie, 1939 (N. B.) R. 2, 13. Halbbd., Sp. 827 ff.

*Wohledler Sonders Hochgeehrtester Herr und werther Freund!*

*Ich komme nun, meinem versprechen nach auf ihre 2. Frage zu antworten, neml. ob ein Taub und stumm gebohrener Mensch eine Cognition von Christo haben, oder irgend wodurch erlangen könne.*

*Einer, der taub gebohren wird, ist per consequens auch stumm gebohren, obschon die organa zum reden bey ihm gesund und unverletzt gefunden werden, weil die distincte Sprache allein ordinairement durch das Gehör gefaßt, und dadurch erst die Zunge und übrige Organa ihres Vermögens müssen erinnert werden. Es hat aber der jüngere Baron von Helmont, Mercurius<sup>8a</sup>, des berühmten Johann Baptistae von Helmont<sup>8b</sup>, Sohn, in seinem so genannten *Alphabeto Naturae*<sup>9</sup> eine Methode eröffnet, die nach seinem Tode von vielen in der praxi probat befunden worden, nemlich einen solchen Taubgebohrenen Menschen nicht nur lesen und schreiben zu lehren, sondern auch, wo von der Natur kein Defect an den Werckzeugen der Sprache ist, distincte zu sprechen, und dieses allein durch Hülfe des Gefühls: Welches ein zu meiner Zeit noch lebender D. Medicinæ in Amsterdam, von Geburth ein Schweitzer, Nahmens Amann, ein sehr honeste und gelehrter Mann an vielen mit dem größten Success innerhalb 2 Jahre Zeit ins Werck gestellt und durch diesen seinen Fleiß mehr Geld verdienet, als mit seiner Praxi medica. Wie er denn von einer Jungfer, des Stats Pensionarii Buis in Amsterdam Tochter, allein 10 000 Gulden Holländisch zum recompens bekommen, von noch 2 Frantzösischen Marquisen jeden 400 Pistolets, die er alle fertig lesen, schreiben und reden gelehret, wo sie nur dem Sprechenden in der Sprach, so sie gelernet, ins Gesicht haben sehen können. Doch weil nicht hörten, so war der Thon und accent ihrer Sprache, die sonst distinct genug war, nicht allezeit a propos, bißweilen zu laut, bißweilen zu klein, wie ichs selbst wahrgenommen. Also wäre hiermit ihrer Frage ein Genüge gethan und gezeichnet, nicht nur, daß ein solcher, sondern auch, wie eine Cognition von Christo haben könne. Weiln aber solche Subsidia nicht überall zu haben, und ich dabey persuadiret bin, daß ihre Frage in der Absicht sich weiter extendire, so muß meine Meinung was umständlicher eröffnen und darthun, daß ein solcher, wie sie ihn unterstellen, nicht allein, sondern auch ein Mensch, der überdem noch blind gebohren ist, und also gantz incapable durch obig erzehlte Instruction zur historischen oder äußern Erkänntniß von Christo zu kommen, dennoch Christi und Gottes selbst, deßen innerlichen und seelig-machenden Erkänntniß, und folglich der ewigen Glückseligkeit fähig sey. Denn gleichwie diese historische Erkänntniß seyn kan, ohne Christum und Gott selbst in sich zu fühlen und zu haben, welches uns die Teufel selbst lehren können, die an dergleichen Erkänntniß und Orthodoxie wohl alle Theologos der Welt übertreffen, und deswegen doch von Gott und Christo entfernt sind und blei-*

<sup>8a</sup> Franciscus Mercurius Helmontius (1618—1699), adel. Herkunft, Arzt, bekannt durch theosophische und chemische Interessen, Sohn des J. B. Helmontius; s. Jöcher, Gelehrten Lex. II, 1471 f; Werner Ziegenfuß, Philos. Lexikon, 1949, I, 502.

<sup>8b</sup> Johannes Baptista Helmontius (1577—1644), aus niederländischem adeligen Geschlecht, Arzt, steht in seinen Gedanken Weigel und Paracelsus nahe, Vater des Fr. M. Helmontius; s. Jöcher, Gelehrten Lex. 2, 1471 ff; Ziegenfuß, Phil. Lex. I, 502 f.

<sup>9</sup> F. M. H. legte in seiner Schrift „Alphabeti vere naturalis hebraici delineatio, Sultzbach 1657“, dar, daß die hebräischen Buchstaben von Natur aus der menschlichen Sprachweise und Sprachgestaltung entsprechen. Allerdings ist diese Ansicht nicht unwidersprochen geblieben, s. G. Stolle, Anleitung zur Historie der Gelahrtheit, Jena 1727, 78 f.

ben; so kan hingegen Gott und Christus ohne Subsidia der äußeren Sinne sich der Seele und Geist offenbaren, und in denselben sein Werck haben. Denn die innern Sinne dependiren gar nicht von den äußern, sondern vielmehr die äußern von den innern, welches uns unsere Träume genug können lehren, in welchen den innern Sinnen zuweilen was vorgestellt wird, das niemahls uns durch die äußern Sinne beygekommen. En! mentem en! animam cum qua Diu nocte loquuntur sagen die Heyden selbst. Ja von der Sache zu reden, wie sie ist, so glaube ich vielmehr, daß unsere äußeren Sinne uns mehr verhindern als Vorthail zu bringen um die ewigen Dinge zu finden und denenselben nachzujagen, weil sie Fenster sind, da mehr der Teufel und Welt mit ihren Lüsten, als Gott zu uns kan kommen. Deswegen sich dann selbst nicht nur Christen, sondern auch Heyden, als Origines<sup>10</sup>, der sich selbst castriret, die Worte des Heylandes nach dem Buchstaben verstehend, und Democritus Abderita<sup>11</sup>, der sich zu dem Ende seiner Augen beraubet, damit er ungehindert den ewigen Augen möge nachhängen, dieses Privilegii der äußeren Sinne willig begeben, um etwas bessers zu gewinnen, wohlwüssende, daß der Geist des Menschen deswegen genug capable bleibe, die Dinge, die nach dem Tode uns beybleiben und allein glücklich machen, zu empfinden, zu schmecken und zu besitzen. Weil aber in dem Verfall des Christenthums die blinden Leiter der Blinden uns weiß gemacht, das Heil in Christo sey allein an die Schrift und traditiones gebunden<sup>12</sup>, da sie doch, wo sie nicht nebst dem Göttlichen Licht auch der gesunden Vernunft beraubet wären, leicht hätten sehen können, daß weder Schrift noch wahre traditiones anderswo haben kommen können als von Gott, Christo und dessen Geist ohnmittelbar, und daß auch alle Schrift allein dahinweist, um wieder mit diesem Gott in Christo unmittelbar Gemeinschaft zu haben, daß sie in uns wohnen, und wir also der Göttlichen Natur, in Adam verlohren, theilhaftig werden, so wir fliehen die Vergänglichlichen Lüste der Welt, so ist kein Wunder, daß man geglaubt hat, die Menschen, so solche äußerlichen Subsidien beraubet, haben keinen Gott, Christum, noch ewiges Leben. Da nun alles äußere Zeugniß von Gott und seinen Wercken nothwendig erst aus der innern Gemeinschaft mit Gott hat kommen müssen und auch nicht, wie die Schrift selbst solches fast auf allen Blättern bezeuget, ohne innerliche Erleuchtung und Mitwirkung des Geistes Gottes heilsaml. kan gefasset und verstanden werden, so sehen wir wohl, daß so wohl die Schrift als deren wahre Ausleger an Gott und seinen Geist gebunden sind, und ohnedem nichts vermögen, nicht aber vice versa Gott und sein Geist an die Schrift, als welcher bey allen Menschen, ohne die Schrift, eben das effectuiren kan, was er an denen gethan, die uns die Heiligen Schriften hinterlassen, ob sie gleich diese Schriften nie gelesen, und von der historie Christi nach dem Fleisch, welche Erkänntniß Paulis sehr gering hält, so viel wissen als eine Kuh. Ein junges Kind an der Mutter Brüsten hat keine historische und distincte Erkänntniß von Vater und Mutter, unterdessen doch eine herzliche Liebe und Zuneigung zu Beiden. Warum sollte

<sup>10</sup> Origines, geb. um 185 (Alexandria?), gest. 253/54; s. EKL II, 1735 ff; B. Altaner, Patrologie, 1955<sup>4</sup>, 165 ff.

<sup>11</sup> Democritus von Abdera, Philosoph; s. Ziegenfuß, Phil. Lex. I, 222; nach D. legt sich J. C. D. selbst einen pseudonymen Namen bei, s. darüber Ges. Schr. I, 152, zitiert in Folge III der Darstellung „J. C. Dippel in Schleswig-Holstein: Dippels Kontroverse mit Petrus Hansen in Plön“, in „Schriften des V. f. S. H. K. G.“, 16. Band (1958), S. 147.

<sup>12</sup> Matth. Ev. 15, 14; ein Vorwurf Dippels gegen die Orthodoxie seit den Tagen Konstantins, besonders gegen die orthodoxe Schultheologie seiner Zeit, gegen die er eine Schrift-, Sakraments- und traditionsfreie, unmittelbare und wesentliche Gemeinschaft mit Christus fordert.

nicht auch auf solche Art eine Seele mit Gott, in dem wir leben und sind, eine Liebes-Gemeinschaft haben können, und ihm als dem höchsten Gott anhangen. Nach der Schrift Zeugniß selbst ist die Liebe Gottes und deren Wirkung gegen alle Creaturen gemein; die heilsame Gnade ist allen Menschen erschienen. Christus ein Licht, welches erleuchtet einen jeglichen Menschen, der in diese Welt komt, dieses allgemeine Licht oder λόγος, Wort Gottes, scheint überall in der Finsterniß, ob schon nicht von allen admittiret und begriffen wird. Die es annehmen und seinen Leitungen folgen, werden allein Gottes Kinder. Der älteste unter allen Kirchen Scribenten Irenaeus<sup>13</sup> sagte zu seiner Zeit, das Christus als das Wort des Vaters allzeit bey dem menschlichen Geschlecht gewesen, um solches zum Heyl zu leiten. Andre Väter von der ersten Kirche haben gleiches bekandt, ja noch Lutherus<sup>14</sup> selbst bekennt in seinem Commentario in Genesis bey der historia des Königs der Philister Abimelechs und Abrahams Weibes, daß Gott seine Heiligen auch unter den Heyden habe, und allzeit gefunden gehabt habe, wie die Exempel Jobs, Melchisedechs, Naemans des Feldherrn der Syrer und andere mehr genug beweisen. Erasmus Roterodamus spricht, wenn er beym Platone das Leben des Socratis lese, so könne er sich nicht enthalten auszuruhen: O Sancte Socrates ora pro nobis. Ob er nun schon nach seiner Gewohnheit, in diesem Scömmate die Anrufung der Heiligen durchziehet, so hat er doch geglaubet, daß würcklich Heilige und Fromme Gott wohlgefällige Leute unter den Heyden gewesen. Welches aus deren Schriften vor erleuchteten Augen eine ausgemachte Sache ist. Das einzige Büchlein, so wir noch von des Mercurii Trismegisti<sup>15</sup> Schriften übrig haben, und an dessen genuität und Alterthum kein vernünftiger Criticus was auszusetzen hat, Poemander oder Pastor genandt, welches voller Göttlicher und erleuchtetes Penséen ist, und mit dem besten Buch der heiligen Schrift, meines Erachtens, die Wagschale hält, kan uns genug zeigen, daß Gott nicht nur der Juden, sondern auch der Heyden Gott gewesen, und daß seine Liebe und seeligmachende Gnade an keine Secte gebunden. Was von Platone, Epicteto<sup>16</sup> und Apollonico Thyano<sup>17</sup> zu lesen, überführt uns ebenfalls, daß sie mit Gott und Christo nach dem Geist gemeinschaft gehabt und ist dabey remarquable, daß die beyden letzten, als Epictetus und Apollonius eben so wohl als der Apostel und Evangelist Johannes, von dem lasterhaften Kayser Domitiano sind verfolget worden, ob sie sich schon zu Christo nicht bekannt bloß wegen ihres heiligen Lebens und zur Tugend leitenden Lehre. Ja der Appolonius, wie in dessen vita bey Philostrato Lemnio<sup>18</sup> zu lesen, hat dabey an Wunderwercken und großen Thaten mit Christo und seinen Aposteln gleichen eclat gehabt, auch wahr-

<sup>13</sup> Irenäeus, um 177/78, Bischof v. Lyon, s. RGG<sup>3</sup>, III,891 f; EKL II, 384 ff; H. v. Campenhausen, Gr. Kirchenväter, Urban-Bücher 14, 1955; Altaner, Patrologie, 111 ff.

<sup>14</sup> S. W A 42—44; vgl. dazu Ges. Schr. I,189: Dippels Luther-Zitat aus dem Genesis-Kommentar „Man soll nicht leugnen, daß auch oft recht fromme Christen unter den Heyden gewesen sind“ . . .

<sup>15</sup> Zu Hermes Mercurius Trismegistus s. EKL I,127; RGG<sup>3</sup>, III,265; Ziegenfuß, Philos. Lex. I,520.

<sup>16</sup> Epictet aus Hierapolis (Phrygien), geb. um 50 n. Chr., s. Ziegenfuß, Philos. Lex., 287 ff.

<sup>17</sup> Apollonius von Tyana (Cappadocien), (\* 3 n. Chr., † um 97), s. Reallexikon für Antike u. Christentum, 1950, I,529 ff; RGG<sup>3</sup>, I,476.

<sup>18</sup> Philostratus gibt in Form eines hellenistischen Reiseromans im Auftrage der Gemahlin des Septimius Severus, Julia Domna, eine Lebensbeschreibung des A. v. T.

haftig nicht anders gelebt, und auch nicht anders gelehret, um ewig glückselig zu seyn, als Christus und seine Jünger gethan, obschon die Papistische Scribenten ihn für einen Zauberer ausschreyen, als die nicht glauben können, daß Gott außer ihrer Synagoge seine Heiligen haben könne. Dieses alles vorangesetzt, machen wir, um der Frage völlig ein Genügen zu thun, folgenden Schluß. Wenn alles äußere Zeugniß nothwendig die innere und wesentliche Offenbarung Gottes in dem Geist zum Ursprung hat, soll es wahrhaftig seyn, und wenn Gott in dieser seyner heilsamen Gnade und Liebe ein allgemeiner Erbarmer und Liebhaber der Menschen ohn Unterschied ist, so folgt von sich selbst, daß ein Mensch, der aller äußeren Sinnen beraubt, doch in der That Gott, Christum und dessen Geist in sich haben, sich von ihm leiten lassen, ein christlich Leben führen und ewig selig werden kan. Atqui ergo. Und alles was nun gesagt meineth der Apostel Johannes in seinem letzteren Briefe<sup>19</sup> da er spricht: Wer übertritt und bleibt nicht in der Lehre Christi und der Gottseligkeit, der hat keinen Gott, wer aber in der Lehre Christi bleibet!: das ist, thut und gehorchet dem, was er lehret, es sey von innen oder außen :! der hat beydes den Vater und den Sohn wesentlich nemlich in sich wohnend wie der Heyland verspricht im Evangelio Johannis<sup>20</sup>, ob er schon keine äußerliche historie nach der Schrift von ihnen hat eingenommen. Da hingegen die übrigen Heuchler mit ihrer Schrift, Predigt und Sacramenten, so sie nicht bleiben in der Lehre Christi und sein Wort nicht halten, noch seinen Fußstapfen folgen, eben so gut, wo nicht schlimmer sind, als alle Atheisten, die keinen Gott glauben, denn an Gott und Christum zu glauben, und ihn nicht haben oder durch die Liebe zu ihm in seiner Gemeinschaft zu leben, giebt kein Heyl. Die Teufel thun solches auch, und nichts kan uns selig machen, als was wir in der That besitzen und genießen. Ich verharre

m h H

ergebenster Diener

J. C. Dippel

<sup>19</sup> 2. Joh. Brief V. 9.

<sup>20</sup> Joh. Ev. 14,23.

# Die Auseinandersetzungen um eine neue Feiertagsordnung auf den schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen in den Jahren 1836-1840<sup>1</sup>

Von Pastor Dr. Lorenz Hein in Grube

## 1. Die Einführung der Ständeversammlung, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise<sup>2</sup>.

Als Landesherr des deutschen Bundesstaates Holstein war der König von Dänemark auf Grund von Artikel 13 der deutschen Bundesakte<sup>3</sup> vom 8. Juni 1815 verpflichtet, für die Einrichtung einer landständischen Verfassung zu sorgen. Aber erst nach dem Auftreten von Uwe Jens Lornsen<sup>4</sup> bemühte sich die dänische Regierung unter Friedrich VI. ernsthaft um die Verwirklichung der Ständeinstitution, die sie nun sogar aus politischen Erwägungen nicht nur für Holstein, sondern auch für Jütland, die Inseln und Schleswig erstrebte. Am 28. Mai 1831 erschien ein „Allgemeines Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogtümern Schleswig und Holstein“<sup>5</sup>. Nach weiteren drei Jahren beendete endlich die „Verordnung wegen näherer Regu-

<sup>1</sup> Dieser Aufsatz ist eine Überarbeitung des ersten Kapitels meiner von Herrn Professor D. Meinhold in Kiel angeregten Dissertation: „Die Behandlung kirchlicher Fragen auf den schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlungen“ (Kiel 1956).

<sup>2</sup> Eine ausführliche Darstellung über den verfassungsgeschichtlichen Hintergrund für die Zeit vor 1848 bietet das Werk von Hans Jensen, „De danske Ständerforsamlings Historie 1830—1848. Udgiven af den danske Rigsdag“ 2 Bde. (Kopenhagen 1931—34).

<sup>3</sup> Der Text der deutschen Bundesakte findet sich in dem von Günther Franz herausgegebenen Werk „Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen . . .“ (München 1950). Hier steht Artikel 13 auf S. 123.

<sup>4</sup> Vgl. K. Alnor, „Uwe Jens Lornsen. Eine historisch-politische Skizze“ in: ZSHG 54 (1924) S. 410 ff. sowie Alexander Scharff, „Uwe Jens Lornsens Vermächtnis, Studien zu Lornsen und seinem Freundeskreis“ in: ZSHG 74/75 (1951) S. 320 ff.

<sup>5</sup> Chron. Samml. SH (1831) S. 80—83.

lierung der ständischen Verhältnisse . . .“<sup>6</sup>, die für beide Herzogtümer am 15. Mai 1834 gesondert erlassen wurde, die langjährigen Vorarbeiten in der Änderung der Verfassung. Auch auf dem Gebiet der Verwaltung erfolgte eine beachtliche Neuerung, da durch eine Verordnung, die ebenfalls vom 15. Mai 1834 datierte<sup>7</sup>, die Errichtung eines Oberappellationsgerichtes in Kiel und die Bildung einer gemeinschaftlichen Provinzialregierung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein ausgesprochen worden war. Somit fand also gleichzeitig mit der Bildung des Ständeinstituts die Trennung von Administration und Justiz statt. Die herzogliche Ständeinstitution auf der Basis von 1834 fand am 23. März 1848 mit der Einsetzung der provisorischen Regierung ihr Ende. Im Königreich wurden die Ständevertretungen infolge der Umwandlung Dänemarks in eine konstitutionelle Monarchie durch das im Krieg eingeführte Grundgesetz vom 5. Juni 1849 von dem mit beschließenden Vollmachten ausgestatteten Kopenhagener Reichstag abgelöst.

Im Unterschied zu Dänemark wurde in den Herzogtümern mit der Wiederherstellung der landesherrlichen Gewalt des dänischen Königs nach den Erhebungsjahren die Ständeinstitution gemäß der „Allerhöchsten Bekanntmachung, betreffend die Ordnung der inneren Angelegenheiten der dänischen Monarchie“ vom 28. Januar 1852<sup>8</sup> zu neuem Leben erweckt, wenn auch infolge der dänischen Reaktion auf die Erhebung unter ganz anderen Umständen als 1834. Für diesen Aufsatz hat nur die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ständeversammlung vor 1848 Interesse, da die Verhandlung der Feiertagsfrage sowohl in Holstein als auch in Schleswig bereits 1840 zum Abschluß kam. Für beide Herzogtümer bedeutete die Ständeversammlung die einzige Möglichkeit zur Vertretung der Landesinteressen. Ein wesentlicher Nachteil war jedoch, daß das Allgemeine Gesetz von 1831 (§ 6) den Provinzialvertretungen, abgesehen von einigen unwesentlichen Gemeindeangelegenheiten, nur eine beratende Funktion einräumte.

<sup>6</sup> Chron. Samml. SH (1834) S. 139—197. Auch die von N. Falck herausgegebene „Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogtümer Schleswig und Holstein Bezug haben“ (Kiel 1847) hat S. 364 ff. Artikel 13 der deutschen Bundesakte, das Allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 und die Verordnung vom 15. Mai 1834 mit aufgenommen.

<sup>7</sup> „Verordnung, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichtes und einer gemeinschaftlichen Provinzialregierung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein“ (Chron. Samml. SH - 1834 - S. 198 ff.).

<sup>8</sup> „Chronologisk Samling af de i Aaret 1852 udkomne Love og Bekjendtgjørelser for Hertugdømmet Slesvig“ (Flensburg 1853) S. 2—7.

Standen auf den Ständeversammlungen wirtschaftliche und politische Debatten im Vordergrund<sup>9</sup>, so nahmen doch auch auf Grund der damaligen engen Verbindung zwischen Staat und Kirche kirchliche Fragen einen auffällig breiten Raum ein. Die Feiertagsfrage wurde bereits auf den ersten beiden Ständeversammlungen lebhaft erörtert. Die Zusammensetzung der holsteinischen und schleswigschen Versammlung nach der Verordnung von 1834 zeigt folgende Übersicht<sup>10</sup>:

	Anzahl der Sitze	
	Schleswig	Holstein
Besitzer adliger und anderer größerer Güter	5	9
Kleinere Landbesitzer .....	17	16
Städte und Flecken .....	12	15
Virilstimmen .....	1	1
Ritterschaft und Prälaten .....	4	4
Geistliche .....	2	2
Universität .....	1	1
Gemischte Distrikte Schleswigs .....	2	—
Zusammen	44	48

Das Allgemeine Gesetz von 1831 unterschied zwischen gewählten und allerhöchst ernannten Mitgliedern (§ 2). Zu den letzteren gehörten die Abgeordneten der Prälaten und Ritterschaft, der Geistlichkeit und der Universität. Die Anwesenheit von zwei Geistlichen fällt um so mehr ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß die seinerzeitige Staatskirche keine Möglichkeit hatte, durch eigene Körperschaften ihre Angelegenheiten zu regeln.

Es entsprach dem damaligen ständischen Denken<sup>11</sup>, wenn das Allgemeine Gesetz die Wählbarkeit an den Besitz von Grund- oder Hauseigentum knüpfte. Das aktive Wahlrecht setzte neben der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einen unbescholtenen Ruf voraus. Das passive Wahlrecht verlangte die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres und einen mindestens fünfjährigen Aufenthalt im Gebiet der dänischen Monarchie. Auch das Bekenntnis zum christlichen Glauben gehörte zu den Bedingungen des passiven Wahlrechts<sup>12</sup>, ein Umstand, der

<sup>9</sup> Vgl. Kurt *Hector*, „Die politischen Ideen und Parteibildungen in den schleswigschen und holsteinischen Ständeversammlungen 1836 bis 1846“ in: Q. u. F. Bd. 20 (1938) S. 1—215.

<sup>10</sup> Zusammengestellt nach den Angaben in: Chron. Samml. SH (1831) S. 139 ff.

<sup>11</sup> Vgl. zum Folgenden das erste Kapitel der Anm. 9 genannten Arbeit von K. *Hector*.

<sup>12</sup> § 4 der „Verordnung wegen näherer Regulierung . . .“ vom 15. Mai 1834 nennt „das Bekenntnis zur christlichen Religion“ die erste Bedingung der Wählbarkeit zur Ständeversammlung (Chron. Samml. a. a. O. S. 145).

gerade im Hinblick auf die Behandlung der kirchlichen Fragen als besonders beachtenswert anzusehen ist.

Die Ständevertretung war zur Stellungnahme zu den von der Regierung vorgelegten und in den Motiven begründeten Gesetzesentwürfen (königlichen Propositionen) verpflichtet. In der Regel wurde die gründliche Durcharbeit der Vorlage einem eigens hierzu erwählten Ausschuß (Komitee) übertragen. Bei den kirchlichen Fragen war der Hauptbearbeiter, der in der Versammlung nachher als Berichterstatter auftrat, fast immer ein Mitglied der Geistlichkeit. Nach der Verlesung des Komiteeberichtes, der die Annahme oder Ablehnung des Entwurfs empfahl bzw. die vom Ausschuß vorgeschlagenen Verbesserungen enthielt, begann die erste Diskussion (Vorberatung) über die Vorlage und den Ausschußbericht, in der jeder Abgeordnete die Möglichkeit hatte, Bedenken zu äußern und Amendements zu stellen. Abänderungsvorschläge mußten spätestens bis zur Schlußberatung eingereicht werden. Auf diesem Wege konnten also auch „Laien“ in jener Zeit, in der noch keine Synodal- und Presbyterialverfassung bestand, Einfluß auf die Kirchengesetzgebung nehmen. Unmittelbar nach der Schlußberatung, in der nur der Berichterstatter und der von der Versammlung gewählte Präsident mehr als einmal das Wort ergreifen durften, erfolgte die Abstimmung, die die Anwesenheit von mindestens dreiviertel sämtlicher Mitglieder erforderte. Bei einem positiven Ergebnis wurde der mit den genehmigten Amendements verbesserte Ausschußbericht als „Bedenken der Ständeversammlung“ dem königlichen Kommissar, der die Staatsinteressen Dänemarks vertrat, übergeben. Bei Privatanträgen (Privatpropositionen) von Ständeabgeordneten, die nur Beachtung fanden, wenn sie von mehreren Seiten unterstützt wurden, war im Unterschied zu den königlichen Propositionen die Wahl eines Ausschusses Pflicht. Von außerhalb eingesandte Bittgesuche (Petitionen) wurden einem eigens hierzu gewählten Petitionskomitee übergeben, es sei denn, daß eine solche Petition, was übrigens nicht selten vorkam, von einem anwesenden Ständeabgeordneten zu einer Privatproposition erhoben wurde. Die den Inhalt der Verhandlung wiedergebende Ständezeitung wurde von zwei Mitgliedern der Versammlung redigiert und vom königlichen Kommissar herausgegeben.

## 2. Die Frage nach einer neuen Feiertagsordnung.

Die erste holsteinische Ständeversammlung wurde durch das Allerhöchste Patent vom 8. Mai 1835 auf den 1. Oktober dieses Jahres einberufen und beendete ihre Tätigkeit erst Februar

1836<sup>13</sup>. Bereits auf dieser Versammlung wurde die Feiertagsfrage angeschnitten. Den Anlaß gab Propst Johann Friedrich Callisen<sup>14</sup>. Auf den holsteinischen Ständeversammlungen hat er sich mit Eifer für die Belange der Kirche eingesetzt. Auf der ersten holsteinischen Versammlung stellte er eine Proposition, in der er die „Überprüfung der bisherigen Sabbatgesetzgebung“ forderte. Die Vertretung anerkannte diesen Antrag, und es kam zur Wahl eines Ausschusses. Diesem gehörten außer dem Proponenten noch Pastor Hensler und Advokat Kirchoff<sup>15</sup> an<sup>16</sup>. Die geistlichen Abgeordneten der Itzehoer Vertretung nahmen gern die juristische Sachkenntnis von Advokat Kirchoff in Anspruch. Nach eingehender Beratung billigte die Majorität der Ständeversammlung nach vorhergehender Neuformulierung und einer Erweiterung den Antrag von Propst Callisen. Die holsteinische Proposition wurde das Vorbild der schleswigschen, die Propst Paulsen<sup>17</sup> aus Apenrade ein halbes Jahr später der dortigen Versammlung überreichte. Die erste schleswigsche Versammlung wurde am 11. April 1836 eröffnet<sup>18</sup>. Bei der Motivierung seines Antrages nahm Paulsen auf die Verhandlungen in Holstein Bezug. Auch in Schleswig sprach sich die Mehrheit für eine „Revision der bisherigen Sabbatgesetze“ aus. Ein Ausschuß wurde gewählt mit dem Auftrag, die Proposition zu begutachten<sup>19</sup>. Das Komitee bestand aus dem Proponenten, Pastor Lorenzen und Graf Christian von Reventlow<sup>20</sup>.

Die dänische Regierung ging auf die Propositionen ein und legte sowohl der zweiten schleswigschen Vertretung von 1838 als auch der zweiten holsteinischen von 1838/39 den „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage für die Herzogtümer Schleswig und Holstein“<sup>21</sup> zur Beratung vor. Dies-

<sup>13</sup> Vgl. H 35/36 Sp. 1.

<sup>14</sup> Johann Friedrich Leonhard Callisen (1775–1864), Sohn des holsteinischen Generalsuperintendenten Johann Leonhard C. (gest. 1806), seit 1811 Propst in Rendsburg. Er ist nicht zu verwechseln mit dem schleswigschen Generalsuperintendenten Christian Friedrich C., der die in dieser Arbeit viel genannte „Anleitung für Theologie Studierende . . .“ verfaßt hat. Vgl. Arends I S. 117.

<sup>15</sup> Adolf Christian Hensler (1779–1842), Pastor in Kirchbarkau. Er war verschwägert mit Propst Callisen. Vgl. Alberti I S. 355 und Arends I S. 346 f. Zu Kirchoff siehe unten Anm. 113.

<sup>16</sup> H 35/36 Sp. 174.

<sup>17</sup> Peter Paulsen (1778–1855), seit 1811 Pastor und Propst in Apenrade, nach 1837 Hauptpastor und Propst in Altona, hat nur an der ersten schleswigschen Ständeversammlung teilgenommen. Vgl. Arends II S. 171.

<sup>18</sup> Vgl. S. 36 S. 1.

<sup>19</sup> S 36 S. 341.

<sup>20</sup> Zu Lorenzen siehe unten Anm. 70. Zu Reventlow siehe unten Anm. 122.

<sup>21</sup> S 38 S. 215 ff. u. H 38/39 Sp. 142 ff.

mal war es die holsteinische Versammlung, die ein halbes Jahr später tagte. Die den Standpunkt der Regierung wiedergebenden Motive unterstrichen namentlich mit den Argumenten des holsteinischen Komiteeberichtes aus der ersten Diät die Notwendigkeit einer Neuregelung der Feiertagsfrage. Zur gründlichen Durcharbeit des Entwurfs wurde wiederum in beiden Ständeversammlungen ein Komitee gewählt. In Holstein setzte sich dasselbe aus den Mitgliedern Propst Callisen, Pastor Mau und Kammerjunker v. Neegaard zusammen, während in Schleswig die Abgeordneten Propst Boysen, Kammerherr v. Warnstedt, Etatsrat Hensen, Ratmann Hamkens und Gerichtshalter Jaspersen in den Ausschuß gewählt wurden<sup>22</sup>.

In beiden Versammlungen führten die Verhandlungen, wie auf Grund der Anträge aus der vorhergehenden Diät zu erwarten war, zu einem positiven Ergebnis. Daß die Gesetzesvorlage aber nicht in jeder Weise den Wünschen der Vertretungen entsprach, zeigen die zahlreich eingebrachten Amendements.

Die noch aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammenden Sabbatverordnungen wurden infolge des veränderten Zeitgeistes nach 1750 kaum mehr angewandt, so daß in den Herzogtümern Schleswig und Holstein in jenen Tagen praktisch keine wirksame Feiertagsgesetzgebung bestand. Die alten Ordnungen waren nur noch Papiergesetze. Damit war das Problem der Neuregelung der Feiertagsfrage gegeben. Die Forderung einer Revision der bisherigen Sabbatordnungen sprach, wie schon angegeben, zuerst die Proposition von Propst Callisen aus. Sie bildet den Ausgangspunkt und weist folgende allgemeine Fassung auf:

„Die holsteinische Ständeversammlung wolle eine Vorstellung an Se. Majestät den König dahin richten, daß durch die beikommende Behörde die bisher bestehenden sogenannten Sabbatordnungen revidiert und eine neue Feiertagsordnung erlassen werden möge“<sup>23</sup>.

In der Diskussion nannte Callisen bei der Motivierung seiner Proposition die Strenge der alten Sabbatverordnungen unchristlich und unzeitgemäß<sup>24</sup>. Propst Paulsen hatte in Schleswig die von Callisen bei der Motivierung seiner Proposition hervorgeho-

<sup>22</sup> H 38/39 Sp. 164 u. S 38 S. 29. Zu Callisen vgl. Anm. 14. Johann August Mau (1777—1861), Pastor in Schönberg. Vgl. Arends II S. 62. Zu Neegaard siehe unten Anm. 131. Zu Propst Boysen siehe unten Anm. 67. Franz Ludwig von Warnstedt, Herr auf Loitmark. Hans Hensen (1786—1846), Direktor des Taubstummeninstitutes in Schleswig. Vgl. DBL X (1936) S. 137 f. Peter Hamkens, Ratmann in Tating. Klaus Jaspersen (1777—1847), Gerichtshalter in Nordskov bei Gelting, war 1836 und 1838 Vizepräsident der schleswigschen Versammlung. Vgl. Alberti I S. 395 f.

<sup>23</sup> H 35/36 Sp. 172.

<sup>24</sup> Vgl. H 35/36 Sp. 173.

bene Unzeitgemäßheit und Unzweckmäßigkeit der alten Sabbatordnungen mit in seinen Parallelantrag hineingenommen. Darum zeigt die schleswigsche Proposition einen noch deutlicheren Wortlaut:

Proposition dahin lautend,

„daß die bisherigen, zum großen Teile nicht mehr zeit- und zweckmäßigen Gesetze hinsichtlich der Sabbatsfeier einer Revision unterworfen, eine neue Sabbatordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein entworfen und den Provinzialständen der Herzogtümer, womöglich bei der nächsten Diät, zur Beratung vorgelegt werden möge“<sup>25</sup>.

Angeregt durch die Motivierung von Callisen und Paulsen, die die alten Feiertagsordnungen allgemein als veraltet, zweckwidrig und unchristlich bezeichneten, unterzogen die Ausschüsse der beiden Vertretungen in ihren Berichten die alten Bestimmungen einer gründlichen Kritik, die dann von der Regierung in der nächsten Diät in den Motiven zu dem oben genannten Entwurf noch vervollständigt wurde.

Nach Aufzählung der bisherigen Sabbatverordnungen wandten sich die Ausschüsse in ihren Gutachten vor allem gegen die „Schleswig-Holsteinische Verordnung, wie es mit der Kirchendisziplin gehalten werden solle“ vom 10. April 1739<sup>26</sup> und die „Wiederholte und extendirte Verordnung, wegen gebührender Heiligung der Sonn- und Feyer-Tage, vom 16. April 1736“<sup>27</sup>. Die erstere bedrohte „die mutwilligen Verächter und Schänder des Sabbats“ mit dem „kleinen Kirchenbann“ und „Landesverweisung“ bzw. „Inkarzeration auf sieben Jahre“. Wörtlich heißt es in der Verordnung vom 10. April 1739:

„Sind die muthwilligen Verächter und Schänder des Sabbaths, welche sich gar nicht zu dem Worte Gottes und den heiligen Sacramenten halten, auch dem öffentlichen Gottesdienste in der Kirche niemals mit beiwohnen... zum erstenmal mit der Stuhlbuße, zum anderen mit der Altarbuße, zum dritten mit dem Kirchenpfahl, zum vierten mit dreimaligen Stehen am Kirchenpfahl, und in soferne selbige sich dennoch nicht bessern, mit dem kleinen Kirchenbann<sup>28</sup> zu züchtigen, und anbei von der weltlichen Obrigkeit entweder mit der *Landesverweisung* oder einer *Incarceration*<sup>29</sup> auf sieben Jahre zu bestrafen.“<sup>30</sup>

Noch weiter ging die genannte Verordnung vom 16. April 1736, die bei einem unentschuldigten Fernbleiben vom Gottesdienst

<sup>25</sup> S 36 S. 281.

<sup>26</sup> Syst. Samml. III S. 10 ff.

<sup>27</sup> Corp. Const. I S. 301 ff.

<sup>28</sup> Der Kirchenpfahl gehört in die Reihe der sog. Schandpfähle. Vgl. hierzu: Eugen Wohlhaupter (Beiträge zur rechtlichen Volkskunde Schleswig-Holsteins) in: Nordelbingen Bd. 16 (1940) S. 141. Über den kleinen Kirchenbann vgl. RGG, 2. Aufl. II, 475.

<sup>29</sup> Die Hervorhebung im Druck stammt von mir.

<sup>30</sup> Syst. Samml. III S. 15 f.

sogar von „willkürlichen Strafen“<sup>31</sup> redete. In der ersten Diät hatte Propst Paulsen aus der Verordnung vom 16. April 1736 folgende Stelle als ein besonderes empörendes Beispiel der Unbrauchbarkeit und Undchristlichkeit der alten Sabbatgesetze zitiert:

„... Die Bauern, welche hierwider [nämlich die Pflicht des Gottesdienstbesuches] zu ihrem eigenen Vortheil und Nutzen, von selbst und ohne Befehl handeln, wann sie darüber betreten werden, [sollen] zum erstenmale mit zwei, zum zweiten mit vier, und zum dritten mit acht Schilling<sup>32</sup>, und die das Geld nicht bezahlen können, am Leibe mit dem Hals-Eisen auf dem Kirchhofe<sup>33</sup>, oder sonsten, dem Befinden nach, bestraft werden.“<sup>34</sup>

Die rigorose Feiertagsgesetzgebung, die in den Anschauungen der altprotestantischen Orthodoxie ihren Grund hatte, war wie in anderen Ländern so auch in Schleswig-Holstein durch das gesetzliche Verständnis der Feiertagsheiligung gekennzeichnet. Schon die Bezeichnung „Sabbatordnung“ setzt die Gleichstellung des christlichen Sonntags mit dem alttestamentlichen Sabbat voraus<sup>35</sup>. Die Obrigkeit wurde dogmatisch im Sinne Melanchthons als *custos utriusque tabulae*<sup>36</sup> verstanden. Nach der gesetzlichen Auffassung der Feiertagsheiligung hatte sie bei Vermeidung göttlichen Zorns die Pflicht, um des dritten Gebotes des Dekalogs willen für die möglichst restlose gottesdienstliche Beteiligung der Untertanen und deren Enthaltensamkeit von jeglicher Werkarbeit mit allen Mitteln (auch der Polizei!) Sorge zu tragen<sup>37</sup>. Und so *befiehlt* der im Sinne der *lex regia*<sup>38</sup> zwar lutherische, aber ab-

<sup>31</sup> Vgl. Corp. Const. I S. 301.

<sup>32</sup> Nach der heutigen Währung würde das (in grober Annäherung) bedeuten: 2 Schilling = 1,00 DM, 4 Schilling = 2,00 DM, 8 Schilling = 4,00 DM. (Vgl. E. Waschinski, „Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226–1864“ in: Qu. u. F. Bd. 26 (1952). Tabelle 6a im Anhang.)

<sup>33</sup> Das Halseisen, das nach der Reformation in der Mehrzahl der Fälle freilich nicht mehr zur Ausübung der Kirchenzucht angewandt wurde, ist in seiner einfachsten Form ein verschließbarer Halsring, der mit einer kurzen Kette an öffentlichen Gebäuden oder Bäumen befestigt war. Vgl. Wohlhaupter a. a. O. S. 141. Ein Halseisen ist heute noch am Schlosse Hoyerswort bei Tönning zu sehen. Siehe „Die Kunstdenkmäler des Kreises Eiderstedt“ (Berlin 1939) S. 120 und Bildteil Abb. 162.

<sup>34</sup> Corp. Const. I S. 304. Die Ständezeitung gibt das Zitat S 36 S. 339 nicht ganz wörtlich wieder.

<sup>35</sup> Über den zunehmenden Einfluß der alttestamentlichen Sabbatauffassung innerhalb der deutschen lutherischen Kirchen im 18. Jahrhundert vgl.: Rietchel/Graff, „Lehrbuch der Liturgik“, 2. Aufl. S. 115 ff.

<sup>36</sup> Melanchthon (*loci theologici, tertia aetas*), Corp. Ref. 21, 1011: „Cum autem dico Magistratum disciplinae custos esse, intellege utramque tabulam Decalogi ei custodiendam esse...“

<sup>37</sup> Feddersen, Kirchengeschichte SH II S. 529.

<sup>38</sup> Über die Bedeutung der *lex regia* bei der Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments vgl. Kap. IV meiner Dissertation.

solute dänische Landesherr die Gottesdienstteilnahme als eine allgemeine Untertanenpflicht. Nichtbeachtung zieht als „Sabbatschändung“ schwere Strafen nach sich.

Auch hierfür bietet die Verordnung vom 16. April 1736 das beste Beispiel, die in ihrem Eingang folgendermaßen lautet:

„... Wir dann auch hiemit allergnädigst verordnen und *befehlen*, wie folget: Sollen alle und jede, welche das heilige Wort Gottes mit Nutzen anhören können, an Sonn- und heiligen Tagen . . . beydes in den Städten und auf dem Lande, sich fleißig in die Kirche, sowohl zur Haupt-Predigt, als zur Nachmittags-Predigt, wo selbige gehalten wird, einfinden . . .“<sup>39</sup>

Die mit dem Pietismus anhebende und in der Aufklärung vollendete Kritik der Orthodoxie hatte auch das theologische Fundament der alten Sabbatordnungen erschüttert. Der von dem individualistischen Zeitgeist im Zuge der Aufklärung auf den Thron erhobene religiöse Subjektivismus, der zu den starren orthodoxen Feiertagsbestimmungen in einem schlechterdings unversöhnlichen Gegensatz stand, hatte auch bei seinen Gegnern die Erkenntnis der Unchristlichkeit und Schriftwidrigkeit dieser Gesetze bewirkt. So konnte selbst der bekenntnistreue und entschiedene Gegner des Rationalismus, Claus Harms, in seiner Pastoraltheologie über die der Kirche entfremdeten Menschen die Worte aussprechen:

„Banne sie nicht hinaus, banne sie aber herein — mit dem Wort der Liebe.“<sup>40</sup>

Den Widerspruch der alten, auf Zwang beruhenden Bestimmungen zu dem Geist „der christlich evangelischen Freiheit und Liebe“ hoben nun auch die Vertreter der Geistlichkeit beider Ständeversammlungen hervor, die nicht nur im wesentlichen die Diskussion bestritten, sondern auch maßgeblich an der Abfassung der Komiteeberichte beteiligt waren. In Holstein waren es, wie hier wiederholt sei, Propst Callisen und Pastor Hensler, während in Schleswig Propst Paulsen und Pastor Lorenzen als theologische Wortführer auftraten.

Der schleswigsche und der holsteinische Ausschuß nannten im Hinblick auf die oben genannten Verordnungen von 1736 und 1739 den Versuch, das kirchliche Leben durch Zwangsmittel zu fördern oder zu erhalten, einen verhängnisvollen Irrtum. Dadurch sei nur das Gegenteil erreicht worden. Nicht durch Gewalt, sondern durch das Wort der Heiligen Schrift soll der Bau der Kirche erweitert werden. Darum darf und will sich die Kirche auch nicht länger auf die alten Sabbatordnungen berufen. Auf der anderen

<sup>39</sup> Corp. Const. I S. 301. Die Hervorhebung im Zitat findet sich nicht im Original.

<sup>40</sup> Harms, Pastoraltheologie Teil 3 (Kiel 1834) S. 58 (= Harms II S. 251).

Seite braucht die Kirche aber eine zeitgemäße Feiertagsordnung, um vor Hindernissen und Störungen (s. u.) geschützt zu sein. Wörtlich heißt es im schleswigschen Komiteebericht:

„Solche Zwangsmittel aber widerstreiten eigentlich dem Geiste des Christentums und die Erfahrung hat es sattsam dargetan, daß dies eine irrtümliche Ansicht war. Hierin mag denn auch der Grund liegen, daß die Gesetze wegen der Sabbatfeier wohl nirgend mehr in Anwendung gebracht werden und die Kirche kaum mehr weiß, ob sie sich zu ihrer Sicherstellung vor angeblichen Hindernissen und Störungen in ihrem Wirken an den Staat wenden dürfe und solle, indem dieser ihr nur Mittel darbietet, dessen Anwendung sie nicht wünschen kann, sobald sie ihr Wesen und den Zweck ihres Wirkens richtig begriffen hat. Erhellte nun hieraus ein Mangel an zeit- und zweckmäßigen Gesetzen über diesen wahrlich auch dem Staate nicht unwichtigen Gegenstand, so ist es nach der unmaßgeblichen Meinung des Komitees zugleich dargetan, daß die im Antrage vorgeschlagene Revision und zeitgemäße Erneuerung der die Sabbatfeier betreffenden Gesetze allerhöchsten Ortes anzuraten sein möchte.“<sup>41</sup>

Ähnlich hat sich auch der Ausschuß der ersten holsteinischen Ständeversammlung geäußert<sup>42</sup>.

Da diese Kritik, die sowohl in Holstein als auch in Schleswig von den Abgeordneten der Geistlichkeit wiederholt ausgesprochen wurde, keinen Widerspruch fand, darf sie als allgemeine Meinung der Ständeversammlung gewertet werden. Mit der Betonung der Unbrauchbarkeit der bisherigen Verordnungen wollte die Ständeversammlung jedoch nur positiv die Notwendigkeit einer neuen Feiertagsregelung unterstreichen, die man um der Kirche willen forderte. Auch die neue Ordnung sollte wie die alten Verfügungen nur in zeitgemäßer Weise bei Vermeidung von Zwangsbestimmungen eine echte Heiligung der Feiertage „zur Ehre Gottes und zum Heile der Untertanen“<sup>43</sup> bewirken. Propst Callisen und Propst Paulsen wiesen in ihren Motivierungen ferner darauf hin, daß das auf Religion und Sittlichkeit beruhende Wohl des Staates eine geeignete Feiertagsgesetzgebung erforderlich mache<sup>44</sup>. Die Dringlichkeit wurde um so mehr betont, da infolge der Unbrauchbarkeit der alten Ordnungen nicht wenige Menschen die Sonn-

<sup>41</sup> LA Schlesw.-Holst. Abt. 63 Nr. 632 Bl. 3 und 4. Da die erste schleswigsche Ständezeitung den Komiteebericht über die Feiertagsfrage nur auszugsweise und dazu höchst ungenau wiedergibt, muß hier auf das handschriftliche Original zurückgegriffen werden.

<sup>42</sup> Vgl. H 35/36 Sp. 419.

<sup>43</sup> Vgl. hierzu z. B. die Ausführungen des altprotestantischen Dogmatikers Johann Quenstedt (theologia didactico-Polemica - 1691 - Bd. IV S. 422 f.; in deutscher Übersetzung bei E. Hirsch, Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik - Berlin und Leipzig 1951 - S. 369 f.) über die weltliche Obrigkeit, nach denen diese überhaupt ihr Amt „zur Ehre Gottes und zum Heil der Untertanen“ zu verwalten hat. Daß dies von einer Feiertagsordnung im hervorragenden Maße gilt, ist ohne weiteres verständlich.

<sup>44</sup> Vgl. H 35/36 Sp. 172 f. und S 36 S. 335.

und Feiertage den Werktagen gleich achteten. Nach dem Ständeprotokoll hat Paulsen die damalige Lage mit folgenden Worten gekennzeichnet:

„... Daß sie [die Zeit] gekommen ist, daß Brotherrn und Meister ihre Dienstboten und Lehrburschen von dem Besuch des Gottesdienstes und der Teilnahme an dem heiligen Abendmahle abhalten, daß lärmende und alle Andacht störende Handlungen, z. B. das Abhalten von Märkten während der Kirchzeit und in der Nähe der Kirche, wohl gar auf den sogenannten Kirchhöfen stattfinden<sup>45</sup>, das ist genugsam bekannt...“<sup>46</sup>

Aber trotz der einstimmigen Anerkennung der Notwendigkeit der Revision der Feiertagsgesetzgebung fehlte es nicht an Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen.

### 3. Grundsätzliche Diskussion:

#### *Ist die Feiertagsordnung eine weltliche oder eine kirchliche Angelegenheit?*

In der ersten holsteinischen Ständeversammlung hatte der Kammerjunker d'Aubert<sup>47</sup> den Antrag von Propst Callisen verbessert. In einem Amendement zu der Proposition von Callisen schlug er vor, bei einem etwaigen Erlaß einer neuen Feiertagsordnung der Ständeversammlung zunächst einen Entwurf zur Beratung vorzulegen. Da aber nach § 4 des „Allgemeinen Gesetzes“ (s. o.) nur solche Verordnungen, „welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben“<sup>48</sup>, der Ständeversammlung zur Beratung vorgelegt werden durften, führte die Itzehoer Vertretung eine Diskussion darüber, ob eine Feiertagsordnung ein weltliches Gesetz sei und in die Kategorie des Personenrechts gehöre. Im Verlauf der Diskussion nannte d'Aubert die Sabbatverordnungen

<sup>45</sup> Diese anschaulichen Sätze finden ihre Bestätigung in den Klagen, die außerhalb der Ständeversammlungen über die zunehmende Entheiligung der Feiertage infolge der Unbrauchbarkeit der alten Sabbatordnungen ausgesprochen wurden. Vgl. u. a. Harms, Pastoraltheologie Teil 3 a. a. O. S. 53 ff. und Lübker, kirchliche Statistik S. 74 f. Daß freilich in einzelnen Fällen bereits für das 17. Jahrhundert Mißstände in dieser Hinsicht bezeugt sind, darüber vgl. Feddersen, Kirchengeschichte SH II S. 531–536.

<sup>46</sup> S 36 S. 339.

<sup>47</sup> Franz Michael d'Aubert (gest. 1868), Kammerjunker, Bürgermeister und Syndikus zu Oldenburg, später Gerichtshalter in Neustadt. Er war ein hervorragender Vertreter des liberalen Flügels der holsteinischen Ständeversammlung. Kirchliche Fragen interessierten ihn wenig. Vgl. Alberti, Nachtrag I S. 18 und ZSHG 56 (1927) S. 297 f.

<sup>48</sup> Vgl. Falck, Sammlung der wichtigsten Urkunden S. 367.

wegen der hierin enthaltenen Strafbestimmungen polizeiliche und damit zum Personenrecht gehörige Gesetze. Den Beweis führte er nach dem Ausweis des Protokolls mit folgenden Worten:

„Dies beweisen auch die älteren Sabbatordnungen, welche durch die mit den angedrohten Strafen verknüpfte infamia juris eine capitis deminutio<sup>49</sup>, mithin eine wesentliche Veränderung der Person, hervorriefen.“<sup>50</sup>

Hiergegen verteidigte nun Propst Callisen nachdrücklich seine Proposition, die ja im Unterschied zu der schleswigschen von Propst Paulsen nicht den Antrag auf Vorlage eines Entwurfs zur ständischen Beratung enthielt<sup>51</sup>. Nach der Niederschrift machte Callisen nachdrücklich darauf aufmerksam,

„... daß ein Gesetz, wie die Feiertagsordnung, wenn auch polizeiliche Gegenstände berühre, doch hauptsächlich die Kirche angehe, und daß daher die Ständeversammlung, welche nur mit weltlichen Angelegenheiten sich zu beschäftigen habe, keineswegs kompetent sei, über eine Sabbatordnung zu beraten...“<sup>52</sup>

Implizit hatte Callisen bereits in der ersten Diät bei der Motivierung seiner Proposition die Inkompetenz der Ständeversammlung hinsichtlich der Kirchengesetzgebung zum Ausdruck gebracht, indem er, wie das Protokoll ausweist, darlegte:

„Die zur Entwerfung einer Sabbatordnung kompetenten Behörden seien die Generalsuperintendenten, die Schleswig-Holsteinische Regierung und Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei. Der Geist, wovon diese Kollegien besetzt wären, sei ihm Bürge, daß etwas Treffliches in der fraglichen Beziehung zu Stande kommen werde“<sup>53</sup>.

Callisen forderte also für ein Feiertagsgesetz nach wie vor den Weg, den vor der Ständeinstitution alle Gesetze gehen mußten, den Weg der ungemilderten staatsabsolutistischen Gesetzgebung, die nur ausarbeitende und ausführende Behörden kannte. Freilich haben die Generalsuperintendenten als theologische Sachkenner und Hauptbearbeiter der Kirchengesetze die absolutistische Kirchengesetzgebung maßgeblich bestimmt. Dennoch war es inkonsequent von Callisen, die weltliche Ständeversammlung, der doch immerhin zwei geistliche Abgeordnete (darunter er selbst!) angehörten, hinsichtlich der Kirchengesetzgebung für inkompetent zu erklären und gleichzeitig den christlichen Geist der Schleswig-Holsteinischen Regierung und der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei zu rühmen, die doch ebenfalls rein weltliche

<sup>49</sup> infamia iuris = die rechtliche Ehrlosigkeit. capitis deminutio = die (mit den Strafen verbundene) Verminderung der bürgerlichen Ehre.

<sup>50</sup> H 35/36 Sp. 436.

<sup>51</sup> Vgl. den oben wiedergegebenen Wortlaut der beiden Propositionen.

<sup>52</sup> H 35/36 Sp. 437.

<sup>53</sup> H 35/36 Sp. 173.

Behörden waren. Die erstere zählte nur zwei geistliche Beisitzer, und in der letzteren war nicht einmal ein beratendes geistliches Mitglied<sup>54</sup>. Hätte es eine rein kirchliche Instanz neben den Staatsbehörden gegeben, dann wäre Callisen Recht zu geben. So aber bedeutete sein Verhalten nur ein ungerechtfertigtes Übergehen der Ständeversammlung. Die überwiegende Majorität in Itzehoe mißbilligte auch seine Auffassung, indem sie sich, ohne jedoch den primär kirchlichen Charakter einer Feiertagsordnung zu verleugnen, zu einem Amendement bekannte, das d'Aubert vorgeschlagen hatte. Dieses Amendement erweiterte die Proposition von Callisen durch die an die Kopenhagener Regierung gerichtete Bitte, demnächst der Versammlung ein Feiertagsgesetz zur Beratung vorzulegen. Die Neufassung der Proposition von Callisen durch d'Aubert hat folgenden Wortlaut:

„Eine Petition an Se. Majestät den König dahin, daß die bisherigen Sabbatverordnungen revidiert und eine neue Feiertagsordnung erlassen und demnächst der Ständeversammlung zur Beratung vorgelegt werden möge.“<sup>55</sup>

Diese verbesserte Form, die Propst Paulsen in eigenständiger Formulierung auch in Schleswig vorgelegt hatte, fand hier ebenfalls die Zustimmung der Majorität, die jedoch mit Paulsen die Frage nach der Anwendbarkeit von § 4 des „Allgemeinen Gesetzes“ auf eine Feiertagsordnung offenließ und mit dem Interesse der Regierung an dem Urteil der Vertreter hinsichtlich eines Gesetzes, dessen Zweck die „Förderung des christlichen Glaubens“ ist, rechnete. Paulsen hatte laut Protokoll namentlich bei der Motivierung seiner Proposition angeführt:

„Ich bin weit entfernt, mir die Entscheidung darüber anmaßen zu wollen, ob eine Sabbatordnung zu den Gesetzen über die Personen- und Eigentumsrechte gehöre... Ich habe vielmehr hiermit nur die mich erfüllende Überzeugung aussprechen wollen, daß es der höchsten Staatsregierung angelegen sein werde, die Vota ihrer treu gehorsamen Stände über ein Gesetz zu vernehmen, dessen Zweck freie Förderung des christlichen Glaubens und Sinnes in jedem Untertan, und dadurch Erweckung und Stärkung zu einem auch äußerlich christlichen, gesetzmäßigen und wohltätigen Lebenswandel ist.“<sup>56</sup>

Bei der Behandlung des Entwurfs über das neue Feiertagsgesetz in der zweiten Diät hatten in beiden Ständeversammlungen vor allem die Abgeordneten der Geistlichkeit die Mehrheiten gegenüber anderen Meinungen (in Holstein wollte namentlich Kammerjunker v. Neegaard die Feiertagsordnung lediglich als Polizeigesetz werten) abermals von dem primär kirchlichen Charak-

<sup>54</sup> Vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl., S. 14 f.

<sup>55</sup> H 35/36 Sp. 420. Vgl. auch Sp. 440.

<sup>56</sup> S 36 S. 340.

ter des Feiertagsgesetzes überzeugt. In Schleswig deutete, wie der Niederschrift zu entnehmen ist, Pastor Lorenzen<sup>57</sup> die Feiertagsordnung als eine Explikation des dritten Gebotes:

„Eine solche Sabbatverordnung sei nicht so sehr als ein weltliches Polizeigesetz anzusehen, sondern vielmehr als ein kirchliches, auf kirchlichem Grund und Boden erwachsenes Gesetz. Eine solche Sabbatverordnung sei nur eine Entwicklung und weitere Ausführung des göttlichen, im Dekalog, als dem wahren Grundgesetz aller christlichen Staaten, enthaltenen Gebotes: Du sollst den Feiertag, das ist der Ruhetag, heiligen.“<sup>58</sup>

In diesen Worten ist die Gleichstellung des alttestamentlichen Sabbats mit dem christlichen Sonntag unverkennbar.

#### *4. Der Entwurf zu einer neuen Feiertagsordnung und die Behandlung der Einzelfragen*

Der von der Kopenhagener Regierung den Ständeversammlungen in ihrer zweiten Diät vorgelegte „Entwurf einer Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage . . .“ bekannte sich in den Motiven, die, wenn auch nicht im Wortlaut, so doch in der Sache in Schleswig und Holstein übereinstimmten<sup>59</sup>, zu der ständischen Kritik der alten Sabbatordnungen. Neben der Unzeitgemäßheit und Unbrauchbarkeit wurde in den Motiven die Uneinheitlichkeit der bisherigen Feiertagsgesetzgebung unterstrichen. Sie zeigt sich in den nicht wenigen Abweichungen und Widersprüchen der einzelnen Verordnungen untereinander. Beispiele dafür sind die oben erwähnten Sabbatgesetze. Die Verordnung vom 10. April 1739 befiehlt bei einer anhaltenden Verachtung des Abendmahles „Landesverweisung“, während die Extendierte Verordnung vom 16. April 1736 eine „beliebige Strafe“ vorsieht. Der Grund der Uneinheitlichkeit besteht darin, daß die Verordnungen in verschiedenen, ehemals politisch selbständigen Gebietsteilen der Herzogtümer erlassen worden sind. Die Verordnung vom 10. April 1739 stammt aus dem Großfürstlichen Teil. Die Verordnung vom 16. April 1736 dagegen hat ihren Ursprung in dem königlichen Gebiet.

Der 28 Paragraphen umfassende Entwurf zergliedert sich in drei Teile. Der Hauptteil (§§ 1–15) enthält die einzelnen Feiertagsbestimmungen. Dem zweiten Teil (§§ 16–20) sind die den Übertretern der Feiertagsordnung zugeordneten Strafen zu entnehmen, während der dritte Teil von den mit der Aufsicht über

<sup>57</sup> Zu Lorenzen siehe unten Anm. 70.

<sup>58</sup> S 38 S. 246.

<sup>59</sup> Vgl. S 38 S. 20–27 und H 38/39 Sp. 150–160.

die Feiertagsordnung beauftragten Behörden handelt. Der Entwurf erwartete eine Förderung der gottesdienstlichen Beteiligung durch das vorbildliche und nachahmenswürdige Beispiel der vorgesetzten Behörden und Beamten sowie der Lehrer, Meister, Eltern usw. (Einleitung.) Das Ziel des Entwurfs war nicht mehr die Erzwingung der Gottesdienstteilnahme, sondern die Erhaltung der Ruhe und Würde der Feiertage durch das Verbot ungebührlicher Arbeiten und Tätigkeiten (§§ 2–6). Ebenso erstrebte die Vorlage, die Feiertage vor Hemmnissen und geräuschvollen Störungen zu bewahren (§§ 7–9; § 13).

So sehr sich die Majoritäten der beiden Provinzialvertretungen auch zu dieser prohibitiven Tendenz der Vorlage bekannten, so begann doch jetzt erst die eigentliche Arbeit. Nun galt es, den theoretisch in der Regierungskanzlei ausgearbeiteten Entwurf in seinen Einzelbestimmungen mit den praktischen Bedürfnissen der Kirche in Einklang zu bringen. Das rege Interesse der Ständeversammlungen kommt neben den zahlreichen Amendements auch in der Tatsache zum Ausdruck, daß beide Vertretungen mehr als vier Sitzungen (Vor- und Schlußberatung zusammengerechnet) der Behandlung der Feiertagsfrage widmeten.

Wie in anderen lutherischen Ländern, so erfuhr auch in Schleswig-Holstein der alte Festzyklus aus katholischer Zeit zunächst nur eine vorsichtige Einschränkung durch die Ausscheidung der spezifisch katholischen Feiertage. Gemeinsam mit den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts bekennt sich die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 zu der dreitägigen Feier der christlichen Hauptfeste und nennt dabei neben den Sonntagen und Christi Himmelfahrt als Feiertage: das Fest der Beschneidung, Epiphantias (Heilige Drei Könige; 6. Januar), Mariae Reinigung (Lichtmeß; 2. Febr.), Mariae Verkündigung (25. März), Mariae Heimsuchung (2. Juli), Johannis der Täufer (24. Juni), Michaelis und Allerheiligen<sup>60</sup>. Von den zahlreichen Marienfesten fanden also gemäß dem reformatorischen „sola scriptura“ nur die drei in der Heiligen Schrift bezeugten Aufnahme in die Kirchenordnung<sup>61</sup>. Das Fest der Beschneidung wurde am 1. Januar als Neujahrstag<sup>62</sup>, Michaelis am 29. September als Erntetag und Allerheiligen am 1. November als Erinnerungstag an die Refor-

<sup>60</sup> Vgl. Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 in Schriften I, 10 S. 39 f.

<sup>61</sup> Mariä Verkündigung Luk. 1, 39 ff. und Mariä Reinigung Luk. 2, 22.

<sup>62</sup> Über das Hervorgehen des Neujahrsfestes aus dem Fest der Beschneidung vgl. RGG, 2. Aufl. IV, 504 und K. A. Kellner, Heortologie (1. Aufl. Freiburg i. Br. 1901) S. 109 f.

mation begangen<sup>63</sup>. Der Karfreitag, den die Kirchenordnung nicht mit anführt, hat allgemein erst im 18. Jahrhundert die hohe Bedeutung erlangt, die ihm heute in der evangelischen Kirche zukommt. In Schleswig-Holstein rechnet ihn zusammen mit dem Gründonnerstag die „Wiederholte und extendierte Verordnung wegen gebührender Heiligung der Sonn- und Feiertage“ vom 16. April 1736 vornehmlich unter die Hochfeste „in Ansehung des großen Werks der Erlösung“<sup>64</sup>.

Nachdem 1770 im Zuge der Aufklärung der dritte Tag der Hauptfeste und die Feste Epiphaniae, Mariae Reinigung, Johannis der Täufer, Mariae Heimsuchung, Michaelis und Allerheiligen aufgehoben und die Feier des Tages der Verkündigung Mariae auf den Sonntag Judika und das Reformationsfest auf den ersten Sonntag im November verlegt worden waren<sup>65</sup>, ergaben sich für das Kirchenjahr in Schleswig-Holstein folgende Feste: zwei Feiertage an den drei hohen Festtagen sowie Neujahr, Gründonnerstag, Karfreitag und Himmelfahrt (über den in dieser Reihe mit aufzählenden Buß- und Betttag s. u.).

In dem Entwurf hat § 1, der von den Festtagen und Gottesdienstzeiten handelt, folgenden Wortlaut:

„Von den Festtagen sind der Gründonnerstag und Karfreitag, die ersten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes sowie der Buß- und Betttag ganz der Feier gewidmet. An den übrigen Festtagen sowie an den Sonntagen dauert dieselbe bis 4 Uhr nachmittags. An sämtlichen Sonn- und Festtagen soll aber insbesondere die Zeit des Gottesdienstes durch eine stille Feier geheiligt sein, welche für jeden Vormittagsgottesdienst auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, für den Früh- und Nachmittagsgottesdienst auf 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden festgesetzt wird.“

Hier werden also die Hochfeste von den übrigen Sonn- und Festtagen unterschieden. Sind diese ganz der Feier gewidmet, so erlauben jene nach vier Uhr nachmittags die Wiederaufnahme der Werktagsarbeit. Aber auch an den gewöhnlichen Sonntagen sollten für die Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes insgesamt vier Stunden durch eine besondere Stille ausgezeichnet sein.

<sup>63</sup> Matthiä, Kirchenverfassung S. 173.

<sup>64</sup> Corp. Const. I S. 301.

<sup>65</sup> Die Aufhebung bzw. Verlegung der genannten Feiertage erfolgte für das Herzogtum Schleswig durch eine Verordnung vom 5. November 1770 (Chron. Samml. S. 89 f.), die durch im wesentlichen gleichlautende Texte am 15. November 1771 auf das Herzogtum Holstein, am 28. September 1771 auf die gemeinschaftlichen Distrikte und am 5. November desselben Jahres auf das ehemalige großfürstliche Gebiet ausgedehnt wurde (vgl. Callisen, Anleitung 3. Aufl. S. 94 Anm. 16).

*Das Himmelfahrtsfest.* Wenn § 1 Himmelfahrt auffälligerweise nicht mit zu den Hochfesten zählt, dann offenbar deswegen, weil dieses Fest nach dem bisherigen Brauch an vielen Orten im Unterschied zu den hohen Festen des Kirchenjahres nur als sogenannter „halber Feiertag“ angesehen wurde. An halben Feiertagen durften nicht geräuschvolle Werktagsarbeiten nach beendigtem Gottesdienst wieder aufgenommen werden. Zu den halben Feiertagen zählten auch die Sonntage. Himmelfahrt wurde also in manchen Gegenden den Sonntagen gleich geachtet. Diese Tatsache hat ihre Wurzel in dem fehlenden Verständnis der Aufklärung für die übernatürlichen Aussagen der Heiligen Schrift. Erinnerung sei daran, daß in Preußen Friedrich II. 1773 sogar die Aufhebung des Himmelfahrtsfestes angeordnet hatte. Erst 1789 wurde es hier wieder eingeführt<sup>66</sup>. Um die Streitigkeiten um die Einführung der rationalistischen Schleswig-Holsteinischen Kirchenagende von 1796 zu beenden, stellte die dänische Regierung den Gebrauch der alten rechtgläubigen und der neuen vernunftgemäßen Agende in das Belieben der Einzelgemeinden, genauer gesagt, der jeweiligen Pastoren, kannten jene Tage doch keine Presbyterialverfassung. Das Nebeneinander der alten und neuen Agende wird für die unterschiedliche Bewertung des Himmelfahrtsfestes in den Herzogtümern mit verantwortlich gemacht werden dürfen. In den Gemeinden, wo der Rationalismus mit der neuen Agende Fuß fassen konnte, wird auch das Himmelfahrtsfest zu einem halben Feiertag erniedrigt worden sein. Die uneinheitliche Bewertung von Christi Himmelfahrt war aber selbst innerhalb der Herzogtümer Schleswig und Holstein nicht allgemein bekannt. Als der Berichterstatter, Propst Boysen<sup>67</sup> aus Schleswig, in der schleswigschen Diskussion über § 1 hervorhob, daß die Kirche Himmelfahrt nur als Halbfest feiere, konnte, wie die Niederschrift zeigt, der Husumer Abgeordnete Senator Rehder<sup>68</sup> mit Erstaunen sagen:

„Ich habe erst heute vernommen, daß der Himmelfahrtstag an manchen Orten nur als halber Festtag betrachtet werde“<sup>69</sup>.

Demnach wurde also in Husum beispielsweise dieses Fest als ganzer und in Schleswig nur als halber Feiertag angesehen. Der holsteinische Ausschuß und der schleswigsche Abgeordnete Pastor

<sup>66</sup> Vgl. RGG, 2. Aufl. II, 1900.

<sup>67</sup> Nicolaus Theodor Boysen (1797-1855), seit 1831-1850 Pastor und Propst in Schleswig. 1850 wurde er, weil er nach 1848 zur schleswig-holsteinischen Landesversammlung gehörte, aus dem Dienst entlassen. Seit 1851 wirkte er als erster Pastor an der St. Jakobikirche in Stettin. Vgl. Arends I S. 75.

<sup>68</sup> Peter Heinrich Rehder, Senator in Husum.

<sup>69</sup> S 38 S. 239.

Lorenzen<sup>70</sup> aus Adelby forderten in eigenen Amendements hinter dem „Karfreitag“ in dem eben zitierten § 1 des Entwurfs den Einschub „und Himmelfahrt“. Während es aber in Holstein nicht gelang, für diesen Zusatz die Majorität der Ständeversammlung zu gewinnen, wiewohl er hier namentlich von dem Advokaten Kirchhoff empfohlen wurde, vermochte in Schleswig Pastor Lorenzen nach anfänglichen Schwierigkeiten die Vertretung von der theologischen Richtigkeit seines Amendements zu überzeugen. Die Mehrheit der holsteinischen Ständeversammlung vertrat mit dem Abgeordneten Schröder<sup>71</sup> die Meinung, daß die im Entwurf implizit ausgesprochene Gleichstellung des Himmelfahrtsfestes mit den gewöhnlichen Sonntagen dessen kirchliche Bedeutung nicht beeinträchtigt<sup>72</sup>. Dagegen kennzeichnet es den kirchlichen Sinn der schleswigschen Vertretung, daß ihre anfängliche Ablehnung durch die dogmatischen Erörterungen von Lorenzen in Zustimmung umgewandelt werden konnte<sup>73</sup>. Nachdem der Adelbyer Pastor zunächst auf die Erwähnung der Feier der Aufnahme des Herrn in den Apostolischen Konstitutionen hingewiesen hatte<sup>74</sup>, trug er, wie dem Protokoll zu entnehmen ist, folgende eingehende theologische Begründung vor:

„Es sei schlechterdings kein Grund vorhanden, warum der Himmelfahrtstag, wie hie und da in [Schleswig-]Holstein der Fall sei, nur als ein halber und nicht als ein ganzer Festtag angesehen werden solle. Die Himmelfahrt des Herrn sei von jeher zu den Grundartikeln des christlichen Glaubens gerechnet worden, wie das apostolische Symbolum beweise, auf welches wir alle einst getauft worden seien. Sie gehöre mit zu den großen Taten Gottes, auf denen unser christlicher Glaube beruhe und sei von so großer Wichtigkeit, daß ohne sie unser Glaube kein sicheres und festes Fundament habe...“ Lorenzen will anstatt einer ausführlicheren Erörterung nur noch bemerken: *„der nicht auferstandene Gekreuzigte sei nicht Christus, aber der nicht zum Himmel gefahrene Auferstandene sei es auch nicht“*<sup>75</sup>. Die Himmelfahrt Christi sei die Völlendung des uns geoffenbarten Geheimnisses des Wohlgefallens Gottes... Daher habe die Kirche auch von jeher dem zum Himmel gefahrenen Heiland fröhliche Feste gefeiert... Diese Feste seien vom Herrn selbst nicht geboten als ein Dienst, wodurch seinem Namen fortwährend eine weltliche Ehre sollte erzeigt werden,

<sup>70</sup> Lorenz Lorenzen (1795-1866), seit 1829-1850 Pastor in Adelby. Nach seiner Amtssetzung 1850 fand er 1852 als Stadtsuperintendent in Lüneburg ein neues Wirkungsfeld. Seine leidenschaftliche Rechtgläubigkeit stieß wiederholt auf den Widerstand der schleswigschen Ständeversammlung (vgl. vor allem Kap. II meiner Dissertation). Vgl. Arends II S. 19 und VSHKG II 10,1, S. 153 f.

<sup>71</sup> Georg Wilhelm Schröder, Gutsbesitzer zu Grabau.

<sup>72</sup> Vgl. H 38/39 Sp. 1203 (in der Ständezeitung ist diese Spalte irrtümlich infolge eines Druckfehlers als Spalte 1103 bezeichnet).

<sup>73</sup> Vgl. S 38 S. 240.

<sup>74</sup> Laut Protokoll sagte Lorenzen:

„... in den apostolischen Konstitutionen werde der Feier dieses Tages schon erwähnt...“ (S 38 S. 239). Vgl. Const. Apost. V, 19 (MSG I,896).

<sup>75</sup> Die Hervorhebung stammt von mir.

nein, sie seien gefeiert worden, ehe überall noch ihrethalben eine Anordnung vorhanden gewesen . . . Wenn nun aber hie und da in unserer Landeskirche die Gefühle der Verehrung, der Dankbarkeit und der Liebe gegen den Herrn so abgenommen hätten, daß man den Tag seiner Himmelfahrt nur halb mehr festlich begehe, so solle die kirchliche Gesetzgebung das nicht sanktionieren . . .“<sup>76</sup>

In diesen Worten kommt eine eindeutige Ablehnung der laxen rationalistischen Feiertagspraxis durch eine streng biblische Christologie zum Ausdruck. Deutlich erkennt Lorenzen hier den Zusammenhang zwischen Christologie und Heortologie. Wie einst die Theologie der Reformation im positiven Sinne eine Änderung des Festkalenders zur Folge hatte, so nahm jetzt im negativen Sinne die verflachte Christologie der Aufklärung dem Himmelfahrtsfest das gebührende Ansehen. Um dieser unheilvollen Entwicklung entgegenzuwirken, beruft Lorenzen sich auf das Zeugnis der Schrift, nach dem Christi Himmelfahrt genauso mit zu dem Fundament des Glaubens gehört wie die Erlösungstat zu Golgatha und Jesu Auferstehung (vgl. die in Kursiv gesetzte und geradezu modern anmutende theologische Formulierung in dem obigen Zitat). In diesem Zusammenhang unterläßt Lorenzen als Verfechter der orthodoxen Staatstheologie<sup>77</sup> es nicht, darauf hinzuweisen, daß ein christlicher Staat in seiner Gesetzgebung nicht eine mit dem Zeitgeist gegebene laxe Gewohnheit sanktionieren darf, sondern Gesetze „zur Ehre Gottes und zum Heile der Untertanen“ abfassen muß.

Bei der endgültigen Fassung des Gesetzestextes hat die dänische Regierung jedoch den schleswigschen Wunsch nicht berücksichtigt. Der oben zitierte § 1 erschien unverändert im definitiven Gesetz (s. u.). Erst in preußischer Zeit erhielt der Eingang von § 1 durch das Reskript der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 11. September 1886 den Zusatz: „Fernere Festtage sind der zweite Ostag, der zweite Pfingsttag, der zweite Weihnachtstag, der Neujahrstag und der *Himmelfahrtstag*“<sup>78</sup>. Diese Regelung hat sich bis heute erhalten.

*Der Gründonnerstag.* Wie das Himmelfahrtsfest so hatte die Aufklärung auch den Gründonnerstag aus der Reihe der Hochfeste verdrängt. So wurde dieses Fest beispielsweise in Preußen bereits 1754 durch ein königliches Dekret als offizieller Feiertag aufgehoben<sup>79</sup>. In den Herzogtümern genoß auch dieses Fest ortsweise ein verschiedenes Ansehen. In diesem Fall trat jedoch der Entwurf für eine einheitliche Wertung als Hauptfeiertag ein. Als

<sup>76</sup> S 38 S. 239 f.

<sup>77</sup> Vgl. Kap. II meiner Dissertation.

<sup>78</sup> Koeppen, Sabbatordnung (siehe unten Anm. 227) S. 5 Fußnote Nr. 2.

<sup>79</sup> Vgl. Rietschel/Graff, Lehrbuch der Liturgik, 2. Aufl. S. 175.

halber Feiertag hätte Gründonnerstag um vier Uhr nachmittags sein Ende gefunden, was aber, wie die Motive der Vorlage betonen, der Würde des Vortages zum höchsten Feiertag in der evangelischen Kirche widersprochen hätte. Die bisherige beschränktere Feier einiger Kirchspiele nannten die Motive, vielleicht nicht ohne Nachwirkung der Verordnung vom 16. April 1736, die ausdrücklich auch auf die Bedeutung des Gründonnerstages hinwies (s. o.), ein bedauerliches Mißverständnis. Auf den Ständeversammlungen brachten die Abgeordneten der Geistlichkeit im Namen der Majoritäten ihre Freude über die Miteinbeziehung von Gründonnerstag unter die Hochfeste in § 1 zum Ausdruck.

Seltsam bleibt es, daß sowohl die Regierung als auch die Itzehoer Vertretung wohl den Gründonnerstag, nicht aber das Himelfahrtsfest als vollen Feiertag gewertet wissen wollten. Freilich fehlte es in Itzehoe auch im Hinblick auf den Gründonnerstag nicht an Stimmen, die dem Entwurf widersprachen. Ihr Wortführer war der Kirchspielvogt Engelbrecht<sup>80</sup> aus Edesmannswurth in Norderdithmarschen, der in einem Amendement zum § 1 vor den Worten „und Karfreitag“ den Fortfall des Wortes „Gründonnerstag“ beantragt hatte. Bei der Begründung seines Amendements berief Engelbrecht sich zunächst auf den bisherigen Brauch mit den Worten:

„... Soviel ist aber gewiß, daß er bisher in unserem Lande nicht dafür gehalten und als solcher nicht gefeiert worden ist.“<sup>81</sup>

Nach diesen Worten aber wäre Gründonnerstag seinerzeit nirgends als ein ganzer Feiertag begangen worden<sup>82</sup>. Zum anderen aber hob Engelbrecht hervor, daß vier hohe Feste in einem Zeitraum von fünf Tagen für die „arbeitende Volksklasse“ einen „unerträglichen Verdienstausschlag“ bedeuten würden. Dieser Hinweis verdient Beachtung, gab es doch seinerzeit für das Stadtproletariat und für die Landarbeiter ebensowenig „bezahlte Feiertage“ wie „bezahlten Urlaub“. Die Itzehoer Vertretung zeigte jedoch in ihrer Mehrheit für eine sozial-ethische Begründung kein Verständnis. Sie lehnte das Amendement von Engelbrecht ab<sup>83</sup>.

<sup>80</sup> Jacob Engelbrecht, Kirchspielvogt zu Edesmannswurth.

<sup>81</sup> H 38/39 Sp. 1202.

<sup>82</sup> Callisen (Anleitung 3. Aufl. S. 94 Anm. 16) nennt den Gründonnerstag in einer Reihe mit den hohen Festtagen, während Lübker (kirchl. Statistik S. 70) in dem Abschnitt „Holsteinische Heortologie“ (§ 34) ausdrücklich vermerkt, daß am Gründonnerstag „im ganzen Lande nur Vormittagsgottesdienst“ stattfindet. Mutmaßlich ist der Gründonnerstag in Holstein überhaupt nicht und in Schleswig nur teilweise als ganzer Festtag gefeiert worden.

<sup>83</sup> H 38/39 Sp. 1255 ff.

*Der Buß- und Bettag.* Nach der Verordnung vom 8. April 1686<sup>84</sup> wurde in den Herzogtümern Schleswig und Holstein der allgemeine Buß- und Bettag am Freitag nach Jubilate gefeiert. In Schleswig wurden aus der Mitte der Ständeabgeordneten drei Vorschläge eingereicht, die die Verlegung in eine günstigere Zeit anstrebten. Der Ausschuß schlug vor, den Buß- und Bettag in die Zeit zwischen Pfingsten und Johannis (24. Juni) zu versetzen, da der Freitag nach Jubilate in die Saatzeit fiel und damit der ländlichen Bevölkerung die gebührende Heiligung erschwere<sup>85</sup>. Der Abgeordnete Wehtje<sup>86</sup> und anfangs auch der Prinz von Augustenburg<sup>87</sup> hielten in eigenen Amendements den Monat November für noch geeigneter als die Zeit vor Johannis, da dann auch sämtliche Erntearbeiten ihr Ende gefunden hätten und auf diese Weise die Voraussetzung zur echten inneren Einkehr gegeben sei<sup>88</sup>. In der Schlußberatung änderte der Prinz von Augustenburg jedoch seinen Antrag dahin ab, „daß der Bußtag in die Woche nach Advent versetzt werden möge“<sup>89</sup>. Gegen eine Verlegung des Buß- und Bettages sprach sich Pastor Lorenzen aus. Er versuchte, die bisherige kalendarische Stellung mit theologischen Argumenten als „unverrückbar“ zu retten, indem er diesen Tag als eine „Selbstprüfung“ zum rechten Erleben der Freudenzeit bezeichnete<sup>90</sup>. Die Begründung ist recht dürftig. Der Augustenburger wies sie daher mit Recht einfach damit zurück, daß er auf den zufälligen Anlaß, der zur Entstehung dieses Tages in den Herzogtümern Schleswig und Holstein führte, hinwies. Eine furchtbare Pest, die im Winter aufhörte<sup>91</sup>, war nämlich die Ursache der genannten Verordnung vom 8. April 1686.

Nachdem der königliche Kommissar darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Verlegung des Buß- und Bettages nicht in den Rahmen der beabsichtigten Feiertagsordnung gehöre, entschied sich die Ständeversammlung gegen die Amendementsgewordene<sup>92</sup> und bis heute gültige Verlegung des Buß- und Bett-

<sup>84</sup> Corp. Const. I S. 314 f.

<sup>85</sup> S 38 S. 231.

<sup>86</sup> Friedrich August Wethje, Landmann zu Obdrup in der Satrupharde.

<sup>87</sup> Über den Prinzen von Augustenburg siehe unten Anm. 151.

<sup>88</sup> S 38 S. 238.

<sup>89</sup> ebd. <sup>90</sup> ebd. <sup>91</sup> Vgl. Corp. Const. I S. 314.

<sup>92</sup> Nachdem durch die Königliche Kabinetsordre vom 2. August 1867 (Verordnungsbl. S. 1074) der Buß- und Bettag zunächst zwecks Ausgleichung mit den alten preußischen Provinzen auf den Mittwoch nach Jubilate verlegt worden war, erfolgte durch das Kirchengesetz vom 12. März 1893 (Kirchl. G. u. Vbl. S. 25), das mit dem Monat April desselben Jahres in Kraft trat und auf reichseinheitlicher Grundlage geschah, die Verlegung auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissontag (vgl. Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 531 ff).

tages auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag in etwa. Dennoch ist es interessant, zu wissen, daß die mehr als zwei Jahrzehnte nach der Gründung des Deutschen Reiches Wirklichkeit auch das Ziel der beiden zuletzt genannten schleswigschen Amendements gewesen ist.

*Die Feiertagszeiten.* Die Frage der zeitlichen Begrenzung der Sonn- und der nicht zu den Hochfesten zählenden Feiertage wurde in beiden Ständeversammlungen besonders heftig erörtert. Es ist beachtenswert, daß man zur Zeit der Ständeversammlung im Unterschied zu heute noch darum wußte, daß die Sonntagsheiligung nicht erst mit dem Anbruch des Sonntags, sondern schon in den Abendstunden des Sonnabends beginnen muß. Herkömmlich begannen die Sonn- und Feiertage ähnlich wie bei den Juden und den Christen der alten Kirche am vorhergehenden Tag um 18 Uhr und endeten ebenfalls um 18 Uhr<sup>93</sup>. Demgegenüber bedeutete es eine Erleichterung, wenn der Entwurf in § 14 den Beginn des Feiertages auf 21 Uhr des Vortages festsetzte und in § 1 das Ende der Feiertagszeit um zwei Stunden, also von 18 Uhr auf 16 Uhr, verkürzte. Für die auf einen Sonnabend oder den Tag vor einem Festtage fallenden Jahr- und Viehmärkte enthielt § 14 eine Sonderbestimmung. Sie sollten am Vortage über 4 Uhr nachmittags nicht hinausgehen. Der genaue Wortlaut von § 14 ist folgender:

„Die für die ganze Feiertagszeit an den Sonn- und Festtagen geltenden Vorschriften sind auch an den Vorabenden derselben von 9 Uhr [abends] an zu beobachten. Die auf einen Sonnabend oder den Tag vor einem Festtage fallenden Jahr- und Viehmärkte sollen um 4 Uhr nachmittags beendet sein.“

Konnte sich die Majorität der schleswigschen Ständeversammlung mit diesem Paragraphen und den Angaben in § 1 auch einverstanden erklären, so fehlte es doch nicht an Stimmen, die andere Abgrenzungen für die Feiertagszeiten vorschlugen. Pastor Lorenzen hielt mit Rücksicht auf die Tagelöhner wohl die bisherige Ansetzung des Feiertagsanfanges auf 6 Uhr des Vorabends für zu früh, wandte sich aber auf der anderen Seite gegen die 9 Uhr (21 Uhr)-Bestimmung des § 14, um den Verdacht auszuschalten, „als habe man bloß in den großen Städten dadurch die Zulässigkeit der Schauspiele, der Bälle und Konzerte am Sonnabend herbeiführen wollen“<sup>94</sup>. Sein Vorschlag, der den Feiertagsbeginn auf 8 Uhr abends des Vortages festsetzte, wurde jedoch abgelehnt. Im übrigen erstrebten die gestellten Amendements eine über den Entwurf hinausgehende Verkürzung der Feiertagszeit.

<sup>93</sup> Vgl. Callisen, Anleitung 1. Aufl. S. 86 Anm. 18 Ende.

<sup>94</sup> S 38 S. 274.

Das Ausschußmitglied Hamkens<sup>95</sup> forderte, da es ihm nicht gelang, die anderen Ausschußmitglieder in diesem Punkt von seiner Ansicht zu überzeugen, in einem „Separatvotum“ die Beschränkung der Feiertagszeit auf 2 Uhr nachmittags. Die im Entwurf vorgeschlagene Beendigung des Feiertages um 4 Uhr nachmittags bezeichnete er als einen Verstoß gegen den „jetzigen Zeitgeist und das Leben der menschlichen Gesellschaft“<sup>96</sup>. Vor allem aber hob Hamkens hervor, daß ein bis in den späten Sonntagnachmittag andauernder Zwang auf unschuldige Vergnügen, wie ihn § 8 mit dem Verbot von Tanzbelustigungen, Theatervorstellungen, Konzerten und Schauspielen ausspricht (s. u.), das Gesetz nicht nur in Mißachtung bringt, sondern überhaupt seine Ausführbarkeit in Frage stellt. Damit würde dem neuen Feiertagsgesetz dasselbe Schicksal zuteil werden wie den alten Sabbatordnungen und der Sache der Kirche wäre auf diese Weise nicht gedient. In der Schlußberatung berief sich Hamkens im Sinne der Aufklärung auf die Menschenrechte. Nach dem Ausweis des Protokolls sagte er wörtlich:

„Die Rechte der Menschen würden dadurch einem Zwange unterworfen, welcher weder dem freien Gebrauch der Vernunft noch den Grundsätzen des Christentums angemessen sein könnte“<sup>97</sup>.

Der Prinz von Augustenburg<sup>98</sup>, der den Antrag von Hamkens nachdrücklich unterstützte, ging in einem eigenen Amendement noch einen Schritt weiter. Er schlug vor, für die Landbevölkerung das Ende der Feiertagszeit auf 1 Uhr nachmittags festzusetzen. Neben Graf v. Reventlow<sup>99</sup> ist besonders Advokat Storm<sup>100</sup>, der sich, wie sich noch zeigen wird, in der Ständeversammlung wiederholt für die Rechte der niederen Stände eingesetzt hatte, für das Amendement von Hamkens eingetreten. Er gebrauchte laut Protokoll die Worte:

„... wenn die Feier bis 4 Uhr andauern sollte, würde die dienende Klasse jedes Sonntagsvergnügens beraubt werden“<sup>101</sup>.

Ebenso setzte sich der Kammerherr v. Ahlefeld<sup>102</sup> für die unteren Stände ein. Sein Interesse war ebenfalls ein sozial-ethisches. Er fürchtete, daß die Gutsherren an Feiertagen nach Ende der

<sup>95</sup> Siehe oben Anm. 10.

<sup>96</sup> S 38 S. 231.

<sup>97</sup> S 38 S. 234.

<sup>98</sup> Siehe unten Anm. 151.

<sup>99</sup> Siehe unten Anm. 122.

<sup>100</sup> Johann Casimir Storm (1790-1874), Advokat in Husum, Vater des bekannten Dichters Theodor Storm.

<sup>101</sup> S 38 S. 235.

<sup>102</sup> Ernst Carl von Ahlefeldt, Kammerherr und Landrat zu Olpenitz, Ohe und Rögen.

offiziell für die Heiligung festgesetzten Zeit ihre Tagelöhner zur Wiederaufnahme der Arbeit nötigen würden. Aber gerade die „dienende Volksschicht“ braucht, so betonte v. Ahlefeld, dringend den *ganzen* Sonntag als Erholungstag von der schweren körperlichen Arbeit in der Woche. Um diese Volksschicht sonntags vor einer unmittelbaren Arbeitsinanspruchnahme nach 16 Uhr zu schützen, beantragte er einen Zusatz zum § 1 des Entwurfs, der nach der Niederschrift folgende Worte aufweist:

„Unter der Bestimmung jedoch, daß die Sonn- und Festtage im allgemeinen als die Ruhetage von den täglichen Arbeiten betrachtet werden sollen“<sup>103</sup>.

In der gleichen Weise wies auch der Präsident der schleswigschen Versammlung, der Rechtsgelehrte Prof. Falck<sup>104</sup>, auf diese Angelegenheit hin, die, wie er hervorhob, in dem Entwurf völlig übersehen sei. Daß Falck das tat, ist um so beachtlicher, da er zu den Männern zählt, die der kirchlichen Rechtgläubigkeit günstig gesonnen waren. Nach der Niederschrift betonte Falck:

„Wahr sei es zwar, daß die Sonn- und Festtage der Andacht und Gottesverehrung gewidmet sein sollten, allein sie wären auch noch etwas anderes und sollten mehr sein, nämlich Tage der Ruhe, der Erholung und der Freude. Dies sei im Entwurf nicht ausgesprochen . . .“<sup>105</sup>.

Hier begegnet uns in noch klareren Worten als bei den oben genannten Abgeordneten das moderne anthropozentrische Feiertagsverständnis, nach dem der Sinn der Feiertage nicht nur in der Gottesverehrung, sondern „auch“ in der Entspannung und Erholung des Menschen von der wöchentlichen Berufsarbeit besteht. Die gestellten Amendements scheiterten an dem konservativen Geist der Mehrzahl der schleswigschen Ständeversammlung, die mit dem Komitee erklärte, „daß von der Strenge der alten Verfügungen schon genug abgelaßen sei, wenn die Feiertagszeit um 4 Uhr endige; durch die Beendigung derselben um 2 Uhr würde die Feier des Tages gar zu sehr beschränkt werden und an ihrer Würde verlieren“<sup>106</sup>.

Im Unterschied zu Schleswig gelang es dem holsteinischen Abgeordneten Engelbrecht, für sein Amendement, das eine Verkürzung der Feiertagszeit auf 3 Uhr nachmittags vorsah, die stän-

<sup>103</sup> S 38 S. 235.

<sup>104</sup> Niels Nicolaus Falck (1748-1850), einer der bedeutendsten schleswig-holsteinischen Rechtsgelehrten, Prof. der Rechte in Kiel, gehörte der ersten holsteinischen Ständeversammlung an sowie den schleswigschen Vertretungen von 1836-1846. In Schleswig fungierte er 1838, 1840, 1842 und 1844 als Präsident der Versammlung. Er zählte zu den Freunden von Claus Harms (vgl. Harms I S. 188).

<sup>105</sup> S 38 S. 235.

<sup>106</sup> S 38 S. 231.

dische Zustimmung zu erhalten. Engelbrecht hatte freilich nicht aus sozial-ethischen, sondern aus praktischen Gründen seinen Antrag gestellt. Ihm lag daran, für die am Sonntag üblichen, aber in § 6 des Entwurfs während der Feiertagszeit untersagten „öffentlichen Verdinge, Lizitationen u. ä.“ Tageslichtzeit zu erhalten. Für den Fortfall jeglicher zeitlicher Begrenzung der Feiertage trat das holsteinische Komitee ein, das im Bericht folgendes anführte:

„... unter Feier im engeren Sinne ist die Beschäftigung mit geistlichen Dingen, im weiteren Sinne aber Ruhe und Erholung von den gewöhnlichen Arbeiten zu verstehen. Für jenen sind nur wenige Stunden, für diese aber ist der ganze Tag, natürlich mit den nötigen Ausnahmen, bestimmt, und also nicht bloß bis 4 Uhr, oder, wie einige wollen, bis 2 Uhr nachmittags. Eine solche Zeitbestimmung ist für die Feier im engeren Sinne zu lang und im weiteren Sinne zu kurz. Daher es am zweckmäßigsten sein möchte, sie ganz auszulassen“<sup>107</sup>.

Die Beachtung der nüchternen Ausführungen des von Propst Callisen, Pastor Mau und v. Neegaard ausgearbeiteten Komiteeberichtes, die sowohl die kirchliche als auch die sozial-ethische Seite der Feiertage berücksichtigen, hätte sicherlich eine Erhöhung der Brauchbarkeit und Wirksamkeit der neuen Feiertagsordnung bedeutet. Die holsteinische Ständeversammlung hielt aber mit der Annahme des Amendements von Engelbrecht an der zeitlichen Begrenzung der Feiertagszeit fest. Wie der Entwurf, so hatten auch die Majoritäten der beiden Ständeversammlungen, die noch einseitig auf dem Boden einer rein theologisch bestimmten Feiertagsauffassung standen, für eine Sonntagsruhe um der Arbeiter willen kein Verständnis. Die Notwendigkeit der Sonntagsruhe aus sozialen und hygienischen Gründen ist erst von den späteren Gewerbeordnungen anerkannt worden<sup>108</sup>.

*Die Gottesdienstzeiten.* Von der Feiertagszeit im allgemeinen unterschied der Entwurf die durch besondere Stille zu heiligende Zeit des Gottesdienstes, die § 1 für den Hauptgottesdienst am Vormittag auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und für die Nebengottesdienste am frühen Morgen und am Nachmittag auf 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden festsetzte.

Die Frühgottesdienste waren in den Herzogtümern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts fast überall aus Mangel an Zuhörern mit obrigkeitlicher Genehmigung eingestellt worden und fanden sich nur noch in einzelnen Städten<sup>109</sup>, z. B. in Altona. Hier begann der Frühgottesdienst in der Trinitatiskirche morgens um halb sieben Uhr<sup>110</sup>. Den Anfang des Hauptgottesdienstes setzte § 16 der

<sup>107</sup> H 38/39 Sp. 1276 f.

<sup>108</sup> Vgl. Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 516 ff.

<sup>109</sup> Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 96 Anm. 29 Ende.

<sup>110</sup> Lübker, Kirchl. Statistik S. 145.

Instruktion des Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 für den Sommer auf halb neun und für den Winter auf halb zehn Uhr fest. Der Nachmittagsgottesdienst sollte nach einer am 20. Dezember 1681 erneuerten Konstitution stets um halb zwei Uhr (13.30 Uhr) beginnen<sup>111</sup>. Da sich jedoch nicht alle Gemeinden hiernach richteten, erfolgte erst nach dem Erlaß des neuen, auf den Ständeversammlungen verhandelten Feiertagsgesetzes durch die „Verordnung, betreffend die Anfangszeit des Gottesdienstes in den Kirchen der Landdistrikte“ vom 17. März 1840<sup>112</sup>, wenn man von den Ausnahmen gestattenden Sonderverfügungen absieht, eine einheitliche Regelung der Zeiten für den Gottesdienstanfang. Nach § 2 der Verordnung von 1840 hatte der Gottesdienst im Unterschied zu der Instruktion des Generalsuperintendenten im Sommer um 9 Uhr und im Winter um 10 Uhr zu beginnen. Im Hinblick auf den Nachmittagsgottesdienst sollte es laut § 3 dieser Verordnung bei der alten Regelung (Beginn: 13.30 Uhr) bleiben. Setzt man die Zeitangaben der Verordnung von 1840 in Rechnung, dann sind unter Gottesdienstzeit die Stunden von 9 Uhr bis 11.30 Uhr (im Sommer), bzw. 10 Uhr bis 12.30 Uhr im Winter und die Nachmittagsstunden von 1/22 Uhr bis 3 Uhr zu verstehen.

Während der Zeit des Gottesdienstes sollten die gestatteten Ausnahmen, das Arbeiten der Kornmühlen (§ 2), die Ausübung dringender Amtsgeschäfte seitens der Behörden (§ 5), das Jagen einzelner (§ 9), das Kaufen und Verkaufen in den Läden (§ 10) und die Abhaltung von Privat- und Sonntagsschulen (§ 12), untersagt sein. § 3 verbietet den Handwerkern und Fabrikanten die Beschäftigung von Lehrlingen und Fabrikarbeitern während der Gottesdienstzeit. Auch in § 13, der sich gegen „alles störende Geschrei auf den Gassen und in den Häusern wendet“, ist die Gottesdienstzeit besonders hervorgehoben.

In Schleswig forderte der Ausschuß, freilich ohne dafür die Zustimmung der Ständeversammlung erhalten zu können, zwecks genauerer Einhaltung von § 1 die Kenntlichmachung des Gottesdienstschlusses durch Läuten. Der Abgeordnete Advokat Kirchhoff<sup>113</sup> sprach sich in der holsteinischen Ständeversammlung in

<sup>111</sup> Siehe Corp. Const. I S. 276 und S. 318.

<sup>112</sup> Chron. Samml. S 1840 S. 58 ff.

<sup>113</sup> Johann Nicolaus Anton Kirchhoff (1791-1873), wurde als Sohn des Pastors Friedrich Christian K. in Brunsbüttel geboren. Er war 35 Jahre (seit 1815) Advokat in Uetersen. Seit 1850 war er Gerichtshalter in Hanerau und nach 1853 bekleidete er das Amt eines Bürgermeisters in Kiel. Vgl. Alberti, Nachtrag I S. 381 f.

einem Amendement gegen die Festlegung der Dauer der Gottesdienstzeit aus. Zur Begründung führte Kirchhoff, nachdem er vom königlichen Kommissar erfahren hatte, daß im Entwurf unter dem Ausdruck „Gottesdienstzeit“ die Austeilung des Abendmahls mit einbegriffen sei, nach dem Ausweis des Protokolls folgendes an:

„Nach meiner Erfahrung reicht dazu“ [nämlich zum Gottesdienst mit Abendmahlsausteilung] „die 2 $\frac{1}{2}$  stündige Zeit des Vormittagsgottesdienstes nicht immer hin. Es ist auch überall Gebrauch, daß die zur Kirche gekommenen Mitglieder der Außengemeinde sich vor der Austeilung des Heiligen Abendmahles, wenn sie es nicht selbst genießen, aus der Kirche weggeben und dann hie und da einkehren, um sich mit Gegenständen ihres häuslichen Bedarfs zu versehen. Dies kann nicht als etwas Unerlaubtes angesehen werden. Soll der § 10 des Entwurfs auf die ganze Zeit des Gottesdienstes, also auch auf die Abendmahlzeit bezogen werden, so wird es den bezeichneten Kirchgängern da, wo der Gottesdienst im engeren Sinne des Wortes kürzer als 2 $\frac{1}{2}$  Stunden dauert, unmöglich sein, ihre Anwesenheit am Kirchorde zu dem erwähnten Zwecke zu benutzen . . .“<sup>114</sup>.

Die Überschreitung der 2 $\frac{1}{2}$ -Stunden-Zeit war aber, wie auch die Worte von Kirchhoff zeigen, Ausnahme, so daß diese Begründung nicht ins Gewicht fiel gegenüber den Ausführungen des königlichen Kommissars. Dieser betonte, daß die polizeiliche Aufsicht der Gottesdienststille eine feste Begrenzung der Gottesdienste erforderlich mache<sup>115</sup>. Wurde der Antrag von Kirchhoff auch abgelehnt, so gewährt doch der zweite Teil seiner Begründung einen unmittelbaren Einblick in das Verhalten der damaligen Gottesdienstbesucher. Die Gottesdienstbesucher aus den entlegenen Dörfern verbanden ihren Kirchgang mit Einkäufen in dem größeren Kirchorde, der sich im Unterschied zu den kleinen Dörfern durch Einkaufsmöglichkeiten auszeichnete. Hierbei ist zu beachten, daß die damalige Zeit noch keine Sonntagsverkaufsverbote kannte<sup>116</sup>. Nahm man nicht an der den Gottesdienst fortsetzenden Feier des Abendmahls teil, dann verließ man offenbar (Kirchhoff: „es ist überall Gebrauch“) während des Verses nach dem von der Kanzel verlesenen Segen<sup>117</sup> die Kirche, um noch vor Mittag die nötigen Einkäufe erledigt zu haben.

Die Versuchung, durch gottesdienstfremde Nebeninteressen an der Beiwohnung des ganzen Gottesdienstes abgehalten zu werden,

<sup>114</sup> H 38 Sp. 1196.

<sup>115</sup> H 38/39 Sp. 914.

<sup>116</sup> Vgl. den unten wiedergegebenen § 10 des Entwurfs, der wie selbstverständlich das Verkaufsverbot lediglich auf die Gottesdienstzeit bezieht. Verkaufsverbote für den ganzen Sonntag sprechen erst die gegen Ende des 19. Jahrhunderts erlassenen Gewerbeordnungen aus (vgl. Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 516 ff).

<sup>117</sup> Über die damals in den Herzogtümern gebräuchlichen Liturgien vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 101 ff.

schaltete nun im Sinne beider Ständeversammlungen neben § 1 vor allem § 10 aus, der „alles Kaufen und Verkaufen in den Läden der Kaufleute, Krämer, Höker, Schlachter, Bäcker und anderer Gewerbetreibender mit Ausnahme des Verkaufs der Medizin in den Apotheken“ untersagte. In beiden Vertretungen erhielt dieser Paragraph durch ein genehmigtes Zusatzamendement eine Erweiterung. Der von Pastor Lorenzen beantragte Zusatz wandte sich gegen „die Ausstellung und das Annehmen der zur Arbeit sich Verdingenden auf den Kirchhöfen während des Gottesdienstes“. Der Mißbrauch der Kirchplätze als „Arbeitsvermittlungsplätze“ war, wie Lorenzen andeutete, namentlich in Eiderstedt und Dithmarschen zu Hause<sup>118</sup>. In Holstein wurde ein Antrag des Kammerjunkers d'Aubert, der das Aushängen eines Lottoschildes während des Gottesdienstes untersagte, von der Versammlung einstimmig angenommen<sup>119</sup>.

Bei der Beratung über die Feiertagszeit hätte Pastor Mau in Holstein es am liebsten gesehen, wenn die Vorschriften für die Gottesdienstzeit auf die ganze Feiertagszeit ausgedehnt worden wären<sup>120</sup>. Mau verzichtete jedoch darauf, ein eigenes Amendement zu stellen.

*Der Schutz der Feiertage und Gottesdienste gegen Störungen.* Im Gegensatz zu den alten Sabbatordnungen wird in den Motiven zum Entwurf entsprechend den Begründungen der Propositionen aus der ersten holsteinischen und schleswigschen Diät der lediglich prohibitive Charakter der neuen Feiertagsgesetzgebung betont. Der Hauptzweck der neuen Feiertagsordnung wird nicht mehr in der Erzwingung der Gottesdienstteilnahme durch Strafgebote, sondern im Schutz der Feiertage und gottesdienstlichen Handlungen gegen äußere Hindernisse und Störungen gesehen. So konnten beide Vertretungen den § 2 des Entwurfs, der für die ganze Feiertagszeit alles geräuschvolle, öffentliche und betriebslandwirtschaftliche Arbeiten, abzüglich der genannten Ausnahmen, untersagte, als den wichtigsten Teil der Vorlage bezeichnen. § 2 lautet:

In der ganzen Feiertagszeit der Sonn- und Festtage soll alles geräuschvolle sowie alles öffentliche Arbeiten untersagt sein, und diesem Verbote unterliegen namentlich auch alle zum landwirtschaftlichen Betriebe erforderlichen Feldarbeiten sowie Gartenarbeiten. Ausgenommen sind jedoch hievon die Verrichtungen, die zur Hilfe in Notfällen erheischt werden. Auch sollen die Feld-

<sup>118</sup> Vgl. S 38 S. 269.

<sup>119</sup> H 38/39 Sp. 1259. Namentlich in der holsteinischen Ständeversammlung ist wiederholt auf „das Verderbliche des Glücksspiels“ aufmerksam gemacht worden (vgl. z. B. H 38/39 die Spalten: 30; 540; 1033 u. ö.).

<sup>120</sup> H 38/39 Sp. 915.

arbeiten während der Heu-, Korn- und Rapssaaternte, wenn nach der Beschaffenheit der Witterung die Feldfrüchte ohne Schaden nicht länger auf dem Felde bleiben können, zur Feiertagszeit zugelassen sein. Imgleichen ist den Müllern das Arbeiten auf Kornmühlen, jedoch mit Ausnahme der gottesdienstlichen Zeit, an Sonn- und Festtagen gestattet.“

Störungen und Hindernisse sind für den Entwurf neben den öffentlichen Versammlungen, Auktionen, Lizitationen (§ 6), Jahr-, Vieh- und Krammärkten (§ 7) alle Dinge, die mit dem Begriff der Heiligung im Sinne des dritten Gebotes unvereinbar sind und das gottesdienstliche Interesse gefährden. § 8 (s. u.) weist hierbei auf die geräuschvollen Vergnügungen wie Maskeraden, Tanzbelustigungen, Schauspiele u. ä. hin. Somit stellt also der Entwurf im Gegensatz zur Gottesdienstteilnahme die Feiertagsheiligung nicht in das Belieben des religiösen Interesses. Wird auch die aktive Beteiligung am kirchlichen Leben entsprechend den Anschauungen der Aufklärung der individuellen religiösen Entscheidung überlassen, so wird doch ganz im Sinne der alten Ordnungen die Feiertagsheiligung als solche als eine objektive, auf göttlichem Befehl beruhende Gegebenheit verstanden, die von allen Einwohnern ohne Rücksicht auf Glauben oder Unglauben ein durch die Feiertagsordnung geregeltes Verhalten verlangt. Eine beliebige Glaubenshaltung schließt nach dem Entwurf im Unterschied zu unserer Zeit keine beliebige Feiertagsgestaltung ein.<sup>121</sup> Die Unkirchlichkeit darf sich nicht als Ersatz für kirchliche Erbauung einem weltlichen Vergnügen hingeben, würde doch damit grundsätzlich die Feiertagsheiligung, in deren Rahmen die gottesdienstlichen Handlungen vollzogen werden, in Frage gestellt. In diesem Sinne sind also im Entwurf die Begriffe „Störungen und Hindernisse“, vor denen die neue Ordnung schützen soll, sehr weit gefaßt. Auch die Ständeversammlungen folgten dem Entwurf in dem weiten Verständnis der Begriffe „Hindernisse und Störungen“. Sie pflichteten dem Entwurf im wesentlichen in seinen hiergegen gerichteten Bestimmungen bei, obgleich die Majoritäten oder auch nur einzelne Abgeordnete sich in ihren Amendements zum Teil weitherziger, zum Teil engherziger als der Entwurf zeigten.

---

<sup>121</sup> Heute kann der dem kirchlichen Leben fernstehende Bürger sich auch an den Feiertagen, ja selbst während der Stunden des Gottesdienstes, von geringen Ausnahmen abgesehen, den sogenannten weltlichen Vergnügungen (Film, Funk, Sport, weltliche Feste usw.) ohne Furcht vor dem Gesetz hingeben. Vgl. hierzu das gegenwärtig gültige „Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953“ (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins“ 1954 Stück 12, 30. Juni, S. 43 f.).

Eine Sonderstellung nimmt hierbei der schleswigsche Abgeordnete Graf Christian von Reventlow<sup>122</sup> auf Christianssaede ein, der die eben bezeichneten Begriffe im strengen Sinne des Wortes verwandte und zwei ebenso liberal wie modern klingende Amendements stellte, die hier wörtlich wiedergegeben seien:

„Amendement 1, daß der Entwurf beschränkt werde auf direkte Störungen des Gottesdienstes und der privaten Andacht während der Feierzeit sowie auf gesetzwidrige Hinderungen und gesetzwidrigen Anlaß zur Versäumnis des Kirchganges oder der privaten Andacht während der Feierzeit.

Amendement 2, daß das Arbeiten nicht verboten sein solle, wenn dadurch keine Störung des Gottesdienstes oder der privaten Andacht bewirkt werde.“<sup>123</sup>

Reventlow befürwortete also im ersten Amendement eine Beschränkung des Entwurfs auf direkte Störungen und Hindernisse des Gottesdienstes und der privaten Andacht und erklärte im zweiten konsequenterweise alle Gottesdienste und Privatandachten nicht unmittelbar störende Arbeiten für erlaubt. Freilich sollte nach dem ersten Amendement auch der gesetzwidrige Anlaß zur Versäumnis des Kirchganges und der Privatandacht (nämlich durch Festhalten der Untergebenen am Arbeitsplatz) strafbar sein. In diesen Vorschlägen ist das objektive Feiertagsverständnis aufgegeben, und eine Billigung durch die Ständeversammlung hätte eine Aufgabe der meisten Bestimmungen, die ja das objektive Feiertagsverständnis zur Voraussetzung haben, bedeutet. Bei der Ablehnung der Reventlowschen Vorschläge betonte, wie dem Protokoll zu entnehmen ist, der Präsident, Prof. Falck, im Sinne der überwiegenden Mehrheit der schleswigschen Vertretung:

„... [Die Annahme dieser Amendements] würde dahin führen, daß z. B. ein Kupferschmied, der entfernt von der Kirche wohnt, mit Erlaubnis seiner Nachbarn während des Gottesdienstes würde arbeiten können, ohne sich einer Kontravention schuldig zu machen, da es weder den öffentlichen Gottesdienst noch die Privatandacht der Nachbarn, die das Arbeiten erlaubt hätten, stören würde. Solche Fälle würden, wenn allein von Störung des Gottesdienstes und der Privatandacht die Rede sein sollte, viele anzuführen sein: allein die öffentliche Würde<sup>124</sup> des Gottesdienstes, die durch das Gesetz erhalten werden solle, erfordere schon, daß hierauf sich nicht alles beschränke.“<sup>125</sup>

In beiden Ständeversammlungen wurde § 2 des Entwurfs durch genehmigte Amendements, die die Mehrheit genehmigte, präzisiert. In Schleswig fiel Advokat Storm wieder dadurch auf, daß er ein Herz für die Tagelöhner zeigte. In seinem Antrag forderte er, daß es den Landarbeitern nicht verwehrt werden darf, am Sonntag ihre Felder zu bestellen. Die anderen Tage stehen, so

<sup>122</sup> Graf von Reventlow, Christian Dtliv (1775-1851), Kammerherr und Herr auf Christianssaede und Reventlow-Sandberg. Vgl. DBL XIX (1940) S. 437 f.

<sup>123</sup> S 38 S. 245 f.

<sup>124</sup> Hervorhebung von mir.

<sup>125</sup> S 38 S. 247 f.

betonte Storm in seiner Begründung, den Tagelöhnern nicht zur Verfügung, da sie dann Herrendienste leisten müßten. Das Amendement von dem Abgeordneten Vollertsen<sup>126</sup> beschränkte mit Ausnahme der Stampf- und Hammermühlen das Mühlverbot auf die Gottesdienstzeit, um wirtschaftliche Schäden zu vermeiden. Der Abgeordnete Müller<sup>127</sup> erhielt für seinen Antrag die Zustimmung, nachdem er ausgeführt hatte, daß die Windkraft bei gegebener Gelegenheit auch während der Gottesdienstzeit nicht unausgenützt bleiben dürfe. Senator Rehder aus Husum trat in einem Zusatzamendement dafür ein, daß die Schifffahrt und die Fischerei auf Meeren und Flüssen an Feiertagen zu gestatten sei. Die schleswigsche Ständeversammlung erteilte diesem Antrag ihre Zustimmung, jedoch mit der Einschränkung, daß die Fischerei an Feiertagen ausschließlich auf die Meere beschränkt bleiben müsse. Durch den Vorschlag, den von Ahlefeld einreichte, wurde für die Monate des Heringsfangs auch der Transport in die Rauchhäuser für statthaft erklärt. In Notfällen sollte nach dem Amendement des Tönniger Senators Schmidt<sup>128</sup> auch der Kanalschlagsverkehr während der Feiertagszeit nicht verboten sein. In dem Amendement des Abgeordneten Henningsen<sup>129</sup> wurden, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, selbst Wohnungsumzüge an Feiertagen erlaubt. Ferner billigte die schleswigsche Ständeversammlung aus dem Amendement des Ausschusses den Passus, der den Bäckern gestattete, bis zum Beginn des Gottesdienstes ihr Handwerk auszuüben. Die übrigen Teile dieses Amendements fanden weiter keine Beachtung, da sie lediglich formale Verbesserungen enthielten.

In Holstein bedeutete das von der Mehrheit genehmigte Amendement des Abgeordneten v. Reventlow-Criminil<sup>130</sup>, das die betriebslandwirtschaftlichen Feld- und Gartenarbeiten von dem Feiertagsgebot ausschloß, eine beachtliche Abschwächung des § 2. Von den beiden von dem Abgeordneten Georg Schröder vorgeschlagenen Verbesserungen verdient nur die zweite Erwähnung, die für die Saat- und Erntezeit bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Ausnahmen für alle Feldfrüchte (und nicht nur für Korn und Raps) vorsah.

<sup>126</sup> Karl Friedrich Vollertsen (1792-1850), Sohn des 1841 verstorbenen Pastors Christoph V. zu Hütten, Besitzer des Gutes Freienwillen in Angeln. Er fiel 1850 vor Friedrichstadt. Vgl. Alberti II S. 515.

<sup>127</sup> Friedrich Carl Müller, Erbpachtmüller zu Schnaap.

<sup>128</sup> Peter Christian Schmidt, Kaufmann und Senator in Tönning.

<sup>129</sup> Paul Henningsen, Landsasse zu Schönhagen.

<sup>130</sup> Graf von Reventlow-Criminil, Joseph Carl (1797-1850), Herr auf Emkendorf und Amtmann in Rendsburg. Vgl. DBL XIX (1940) S. 467 ff.

Ferner genehmigte die Itzehoer Vertretung die in der Sache mit den Vorschlägen des Ausschusses übereinstimmenden und § 2 erweiternden Amendements des Abgeordneten Neegaard<sup>131</sup>, die „Notarbeiten während der Saat -und Erntezeit“, „Arbeiten kleiner Leute, Insten und Tagelöhner zur Bestellung ihres Feldes, Gartens und Anschaffung ihrer Feurung“ sowie „das Mahlen der Kornmühlen“ mit zu den gestatteten Ausnahmen zählten. Freilich sollten sich hierbei die Ausnahmen, im Unterschied zu den schleswigschen Amendements von Storm und Müller, nicht auf die Gottesdienstzeit erstrecken.

Gegen die Vergnügen an Feiertagen wandte sich § 8, der folgenden Wortlaut aufweist:

„Alle geräuschvollen Vergnügungen, als Maskeraden, Tanzbelustigungen, Gelage in öffentlichen wie in Privathäusern, alle Kegel- oder sonstige mit Geräusch verbundenen Spiele, Vogelschießen, Ringreiten, alle öffentlichen Aufzüge, alle Schauspiele und ähnliche Darstellungen sowie Konzerte an öffentlichen Orten, mit Ausnahme der Aufführung geistlicher Musik, ebenfalls alle Gastmähler in öffentlichen Häusern, ingleichen alle mit Musik gefeierten Gastmähler in Privathäusern sind in der Feiertagszeit untersagt.“

So sehr die holsteinische Vertretung das Verbot der geräuschvollen Vergnügungen auch begrüßte, so bezeichnete sie doch auf der anderen Seite diesen Paragraphen als „ausgesprochen engherzig“, da er neben den harmlosen Lustbarkeiten selbst Konzerte untersagte. Deshalb milderte sie einhellig den § 8, indem sie dem von dem Ausschuß eingebrachten Amendement ihre Zustimmung erteilte, das in Maßen gehaltene Lustbarkeiten, Theatervorstellungen und Konzerte bereits nach beendigtem Nachmittagsgottesdienst freigab.

In Schleswig erklärte sich die Vertretung mit § 8 einverstanden, verwarf jedoch die verschärfenden Amendements von Pastor Lorenzen. Nach dem ersten Amendement von Lorenzen zu diesem Paragraphen sollten die Worte „Kegel- und sonstige mit Geräusch verbundenen Spiele“ fortfallen, um nicht den Verdacht zu erwecken, als ob nicht geräuschvolle Spiele erlaubt wären. Sein zweites Amendement verbot sogar die Ausstellung von Kunstsachen und Seltenheiten während der Feiertagszeit<sup>132</sup>. Hierbei hatte Lorenzen jene romantische Zeitströmung im Auge, für die der Anblick von Museumsgegenständen eine größere Erbauung bedeutete als der kirchliche Gottesdienst.

Gegen lärmende Übungen und Unternehmungen richtete sich der § 9:

<sup>131</sup> Neegaard, Lucius Carl Joseph de Brunn (1797-1881), Dr. jur., Herr auf Üvelgönne im Kirchspiel Süsel.

<sup>132</sup> Vgl. S 38 S. 265 f.

„Während der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage sind alle lärmenden Übungen und Unternehmungen, namentlich auch die Treibjagden sowie alle geräuschvollen Jagdgesellschaften verboten, auch ist das Jagen einzelner während der Zeit des Gottesdienstes untersagt.“

§ 9 wurde in beiden Ständeversammlungen durch das ausdrückliche Verbot militärischer Übungen inhaltlich erweitert. In Schleswig billigte die Majorität eine Neufassung dieses Paragraphen durch den Prinzen von Augustenburg, nach der dieser folgendermaßen lauten sollte:

„Während der Feiertagszeit sind alle lärmenden militärischen und anderen Unternehmungen untersagt, auch darf an Sonn- und Festtagen keine Pflichtarbeit, die unentgeltlich geleistet wird, wie z. B. das Treiben auf der Jagd, gefordert werden, ausgenommen sind indessen alle Fuhrleistungen.“<sup>133</sup>

In Itzehoe bekannte sich die Vertretung zu dem Ergänzungsamendement des Ausschusses<sup>134</sup>, das militärische Waffenübungen und Paraden an Sonn- und Festtagen ausdrücklich untersagte. Pastor Lorenzen wollte das Jagen einzelner nicht nur für die Dauer des Gottesdienstes, sondern für die ganze Feiertagszeit verbieten. Im Gegensatz zur schleswigschen Vertretung, die diesen Vorschlag ablehnte, genehmigte Itzehoe den durch dasselbe Anliegen gekennzeichneten Antrag des Abgeordneten Schröder.

§ 13 wendet sich nicht nur gegen direkte Störungen während des Gottesdienstes, sondern verurteilt überhaupt für die ganze Feiertagszeit Kinderlärm und sonstiges „Geschrei auf den Gassen und in den Häusern“. Gestellte Amendemente erhielten in beiden Versammlungen nicht die Zustimmung. Das schleswigsche Amendement des Komitees erachtete das Erscheinen Betrunkener bei kirchlichen Handlungen für besonders straffällig. Die Vertretung lehnte diesen Vorschlag, wenn sie ihn inhaltlich auch selbstverständlich billigte, mit dem Hinweis ab, daß die Bestrafung Betrunkener nicht Sache der Feiertagsgesetzgebung, sondern der Polizeigesetzgebung sei.

Um in Hinblick auf § 13 die Möglichkeit einer etwaigen Besserstellung der fremden Religionsverwandten, namentlich der Juden, gegenüber den Angehörigen der Landeskirche von vornherein auszuschalten, beantragte der holsteinische Ausschuß die Einfügung eines Zwischenparagraphen hinter § 13, der folgenden Wortlaut haben sollte:

„Was aber die im Lande sich aufhaltenden fremden Religionsverwandten, namentlich auch die Bekenner des mosaischen Glaubens anbetrifft, so sind sie den Anordnungen dieser Verfügung gleichfalls unterworfen, sowie sie auch gegen alle mutwilligen Störungen ihres Gottesdienstes von den Behörden gehörig in Schutz zu nehmen sind.“<sup>135</sup>

<sup>133</sup> S 38 S. 267. Über den Prinzen von Augustenburg siehe unten Anm. 151.

<sup>134</sup> H 38/39 Sp. 1280. <sup>135</sup> H 38/39 Sp. 1282.

Hier begegnet noch einmal besonders deutlich das objektive Feiertagsverständnis, das jeden Einwohner ohne Rücksicht auf seinen Bekenntnisstand an die Feiertagsordnung binden will. Die holsteinische Vertretung lehnte bei an sich grundsätzlicher Zustimmung diesen Zwischenparagrafen ab, nachdem der königliche Kommissar hervorgehoben hatte, daß eine derartige Bestimmung als überflüssig gelten könne, da sie implizit in dem Entwurf miteinbegriffen sei.

*Die Förderung der gottesdienstlichen Beteiligung.*

Bekannten sich der Entwurf und die beiden Ständeversammlungen auch zu der grundsätzlichen Beschränkung der Verbote auf die äußere Feiertagsheiligung, so zeigen doch die vorgeschlagenen neuen Wege, daß auch nach der geplanten Ordnung die Förderung des Gottesdienstes, der als der Mittelpunkt der Feiertagsheiligung angesehen wurde, das eigentliche Ziel blieb. Die gegenteilige Wirkung der alten Zwangsbestimmungen hinsichtlich der Gottesdienstteilnahme hatte bereits, wie die Niederschrift zeigt, Propst Paulsen in der ersten schleswigschen Versammlung bei der Begründung seiner Proposition hervorgehoben:

„... durch den äußeren Zwang sind viele Gemüter der Kirche entfremdet und von ihr abgewendet worden.“<sup>136</sup>

Die Tatsache des mangelnden Kirchenbesuches wurde in beiden Ständeversammlungen wiederholt ausgesprochen. In Itzehoe wies Propst Callisen in der ersten Diät bei der Motivierung der Notwendigkeit einer neuen Feiertagsordnung auf die „allgemeine Klage über den Verfall der Kirchlichkeit“ hin<sup>137</sup>. Anlässlich der schleswigschen Vorberatung über den Entwurf rügte vor allem Propst Boysen den mäßigen Kirchenbesuch in den Herzogtümern. Nach dem Protokoll sagte er:

„... An vielen Orten sei der irdische Sinn so vorherrschend, daß der Sonntag den Werktagen gleich geachtet werde<sup>138</sup> und *viele Menschen am öffentlichen Gottesdienste keinen Teil nähmen.*“<sup>139</sup>

In Itzehoe hatte bei der Beratung über die Vorlage neben Propst Callisen namentlich Pastor Mau zum Ausdruck gebracht,

<sup>136</sup> S 36 S. 338.      <sup>137</sup> H 35/36 Sp. 173.

<sup>138</sup> Fünf Jahre vorher hatte Claus Harms in seiner Pastoraltheologie im Hinblick auf die „ökonomische Unkirchlichkeit der Gemeinden“ die Worte ausgesprochen: „Es ist traurig, wenn so [durch Arbeit am Sonntag] alle Zeit in Anspruch genommen wird zur Fristung des leiblichen, für die Obliegenheiten des bürgerlichen Lebens. Und das nimmt nicht ab, sondern das nimmt zu. Nur wenige Jahre fortan so, dann werden unsre Sonntage völlig für alle Arbeit frei gegeben, wie bei den Türken ihre Freitage ...“ (Pastoraltheologie Buch 3, Kiel 1834, S. 53).

<sup>139</sup> S 38 S. 220. Die Hervorhebung stammt von mir.

„daß der Nachlässigkeit im Kirchenbesuche, namentlich der Kinder, bestimmter entgegengewirkt werden müsse“<sup>140</sup>.

Die Aussagen auf den Ständeversammlungen über den mangelhaften Kirchenbesuch werden durch zeitgenössische Klagen bestätigt. Diese Angaben sind um so wertvoller, weil es seinerzeit noch keine innerkirchliche Statistik gab. Um ein anschauliches Bild über die damalige Unkirchlichkeit zu geben, seien hier einige Angaben mitgeteilt, die sich bei Claus Harms finden. Harms schreibt:

„Wo man in früheren Jahren die Bänke in der Kirche nicht sehen konnte vor Menschen, daselbst an den meisten Stellen kann man jetzt über eine lange Reihe von Bänken hin keinen Menschen sehen. Wenn es viele Gemeinden im Lande gibt, wo in der Regel nur zehn, zwanzig Menschen zur Kirche gehen<sup>141</sup>, wo an Festtagen selbst nicht mehrere kommen, wo zur Erntepredigt keine drei erscheinen, die selbst geerntet haben, wo eine Abschieds- und eine Antrittspredigt oder eine Konfirmation, eine Visitation keine bedeutende Anzahl herbeiführt, wo zuweilen gar kein Gottesdienst gehalten wird aus Mangel an Zuhörern, . . . wo die Wirtshäuser während der Predigt voll sind, daß kein Mensch mehr hinein kann, und der Kirchhof so voll stehet, daß man sich durchdrängen muß, aber die Kirche so leer ist, daß keiner den anderen singen hören und man den Prediger kaum vor dem Echo verstehen kann; dann ist es gewiß nicht gut!“<sup>142</sup>

Im Hinblick auf die Abendmahlbeteiligung schreibt Harms:

„Man darf gewiß die Abnahme auf den zehnten Teil einsetzen für viele Gemeinden und übertreibt noch nicht. Ich behaupte, daß es Greise gibt, versteht sich, Christen, oder genauer gesprochen, Nichtjuden, Nichttürken, die nur *einmal* in ihrem Leben oder gar kein Mal zu Gottes Tisch gegangen sind. Ich weiß, daß es Zivilbeamte gibt, von denen kein Mensch erfahren hat, ob sie jemals kommuniziert, ich weiß, daß Prediger selbst mehrere Jahre lang Jesum nicht bekennet haben vor ihrer Gemeinde. Bei so gestalteten Sachen muß man sich in der Tat wundern, daß die Abendmahlfeier nicht schon völlig aufgehört hat.“<sup>143</sup>

Besonders empört ist Harms über die Unkirchlichkeit der Beamten:

„Es ist wahrlich nicht zu hoch angeschlagen, wenn man sagt, daß die Beamten durch ihre fast allgemeine Unkirchlichkeit dem Kirchenbesuch, mithin auch der häuslichen Frömmigkeit den größten Schaden getan . . . haben.“<sup>144</sup>

Ebenso kann Harms die Klage aussprechen:

„Die Gebildeten fast alle haben die Kirche verlassen.“<sup>145</sup>

<sup>140</sup> H 38/39 Sp. 913.

<sup>141</sup> Vgl. auch Harms, Pastoraltheologie Buch 3, Kiel 1834, S. 51 f.

<sup>142</sup> Harms I S. 251. <sup>143</sup> a. a. O. S. 252. <sup>144</sup> a. a. O. S. 172 und 253.

<sup>145</sup> Vermischte Aufsätze und kleine Schriften (Kiel 1853) S. 267. Ein besonders erschütterndes Dokument über die Unkirchlichkeit in Schleswig-Holstein im zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ist der anonyme Aufsatz: „Ein Wort über den Verfall der Religiosität im Vaterlande. Von O. . . .“, in: Neue Prov. Ber., 3. Jg. (Kiel 1813) Heft 2 S. 165 ff. S. 173 heißt es: „Soweit ich . . . urteilen kann, scheint in unserem Vaterlande der wohlhabende Mittelstand der irreligiöseste zu sein . . .“ Vgl. vor allem auch S. 166 f. und S. 172.

Bedenkt man, daß selbst die anziehenden Predigten von Claus Harms nur von etwa vier Prozent der Kieler Bevölkerung angehört wurden<sup>146</sup>, dann wird man für nicht wenige andere Gemeinden eine weit niedrigere Prozentzahl annehmen müssen. Schätzungsweise besuchten um 1830 nur zwischen zwei und fünf Prozent der evangelischen Bevölkerung Sonntag für Sonntag den Gottesdienst. Zur Zeit des Pietismus und der angehenden Aufklärung waren mutmaßlich noch über 25 Prozent der Bevölkerung Gottesdienstbesucher und Abendmahlsgäste. Aber welche Zahlen man auch immer angeben mag, die zeitgenössischen Klagen unterstreichen eindeutig die Erschlaffung des damaligen kirchlichen Lebens, die von den betont kirchlichen Kreisen in der Tat als ungeheuerlich empfunden werden mußte. Gerade von hier aus ist auch das Interesse der Ständeversammlungen an der neuen Feiertagsordnung als ein Bemühen um die Förderung des innerkirchlichen Lebens auf neuen Wegen zu verstehen und zu würdigen.

Wenn der holsteinische Ausschuß in der Diskussion über den Antrag von Callisen aus dem Jahre 1835 hervorhob: „... die Vorgesetzten, Herrschaften, Eltern, Jugendlehrer, Armenpfleger usw. müßten ... dringend aufgefordert werden, ihre Untergebenen und Pflegebefohlenen zum Besuch des Gottesdienstes anzuhalten und ihnen mit einem guten Beispiele voranzugehen ...“<sup>147</sup>, dann ist dieser Wunsch mit der Einleitung zum Entwurf in Erfüllung gegangen. In der Präambel heißt es:

„... Zu Unseren sämtlichen Behörden und Beamten versehen wir uns, daß sie hierin ihren Untergebenen mit einem nachahmungswürdigen Beispiel vorleuchten, und vornehmlich erwarten wir von allen, denen Ämter an Kirchen und Schulen betraut sind, daß sie durch christlichen Sinn und Wandel sich auszeichnen, an dem öffentlichen Gottesdienst fleißig teilnehmen, das heilige Mahl nicht versäumen und die würdige Feier der Sonn- und Festtage nach Kräften befördern. Auch hegen Wir die landesväterliche Zuversicht zu allen Hausvätern und Hausmüttern, daß sie, ihrer Stellung und Verantwortung eingedenk, ihren Häusern mit frommer Gewissenhaftigkeit vorstehen, ihren Kindern und Dienenden Gottes Wort und Willen durch Lehre und Beispiel lieb und ehrwürdig machen und dieselben zum fleißigen Besuch der Kirche und des Altars mit liebevollen Ernst anhalten ...“

Der Entwurf erwartet also hinsichtlich des Kirchenbesuchs und der Abendmahlsteilnahme eine Erneuerung des kirchlichen Lebens durch das „nachahmungswürdige Beispiel“ der Vorgesetzten, Lehrherrn, Eltern und namentlich der Kirchen-, Schul- und Staatsbeamten. Wenn § 5 noch einmal ausdrücklich von den Behörden und Beamten die Vermeidung aller aufschiebbaren Amtsgeschäfte und Tätigkeiten verlangt, dann wohl deswegen, weil

<sup>146</sup> Vgl. Harms I S. 168 unten.

<sup>147</sup> H 35/36 Sp. 419 f.

die Praxis seinerzeit weithin ein anderes Bild bot, wie das oben wiedergegebene Zitat von Claus Harms über die Unkirchlichkeit der Beamten bestätigt. Die mit Nachdruck auf das Beispiel der obrigkeitlichen Beamten hinweisende Vorlage zeigt unzweideutig, daß die Förderung der Kirchlichkeit im Bereich des Staatsinteresses lag. Trotz der Konzession an den Zeitgeist, die sich in der Ablehnung der alten Zwangsbestimmungen aussprach, verstand sich der Staat weiterhin nicht als eine religiös neutrale Größe, sondern als evangelisch-lutherische Obrigkeit. Ein größerer kirchlicher Sinn steigert in den Augen des Staates die Qualifikation des Staatsbeamten. Daß das Beispiel der Obrigkeit einen nicht geringen Einfluß auf die Kirchlichkeit ausübt, ist durch damalige und moderne negative Beispiele hinreichend belegt. Eine religiös indifferente oder gar kirchenfeindliche Obrigkeit hat zwangsläufig die Erlahmung des kirchlichen Lebens zur Folge. Wenn der Entwurf den umgekehrten Weg einschlug, dann war damit die Billigung durch die ständischen Mehrheiten von vornherein gegeben. In Schleswig sprach freilich der schon oben durch seine liberale Gesinnung aufgefallene Graf von Reventlow über die Betonung des Gottesdienstbesuches in der Einleitung das Urteil aus,

„... daß dem äußeren Gottesdienste ein zu großes Gewicht beigelegt worden, und daß das Wesentliche des Gottesdienstes, die Anbetung im Geiste und in der Wahrheit<sup>148</sup>, dadurch werden leiden müssen. Wäre dies aber der Fall, so würde der Zweck der Feiertagsordnung verfehlt und nur Bigotterie und Heuchelei durch sie gefördert werden, wie es durch ähnliche Verfügungen vor nicht völlig hundert Jahren geschehen sei.“<sup>149</sup>

Durch den Hinweis auf die alten Sabbatordnungen gewinnt dieses Urteil an Schärfe. Gegenüber dem rationalistischen Gottesdienstverständnis von Reventlow betonte der Komiteeberichterstatter, Propst Boysen, im Sinne der kirchlichen Anschauungen, daß nach der Heiligen Schrift eine rechte Gottesverehrung nicht außerhalb, sondern nur innerhalb der gottesdienstlichen Handlungen möglich sei<sup>150</sup>.

Von den die Einleitung des Entwurfs betreffenden Amendements verdienen hinsichtlich des Kirchenbesuchs namentlich die beiden des holsteinischen Ausschusses Beachtung, die ausdrücklich von den Militärbeamten, größeren Kindern, Dienstboten und Konfirmanden eine gesteigerte Kirchlichkeit erwarten. Hielten beide Versammlungen in ihren Mehrheiten auch ausführlichere Bestimmungen für überflüssig (die diesbezüglichen Anträge wur-

<sup>148</sup> Wie alle rationalistische und liberale Theologie, so erliegt auch Reventlow hier dem bekannten Mißverständnis von Joh. 4,24.

<sup>149</sup> S 38 S. 221.

<sup>150</sup> S 38 S. 221.

den abgelehnt), so machten sie doch mit dem oben bereits zur Sprache gekommenen Verbot militärischer Veranstaltungen eine Ausnahme.

Die Voranstellung des Verbotes militärischer Übungen während der Feiertagszeit in der von der schleswigschen Versammlung genehmigten Neufassung des § 9, die, wie oben erwähnt, auf den Prinzen von Augustenburg<sup>151</sup> zurückging, wurde auch mit dem Hinweis auf das „gute Beispiel der Obrigkeit“ begründet.

„Was“ — so führte der Prinz als Regimentschef bei der Begründung der erweiterten Neufassung von § 9 aus — „*das gute Beispiel* von oben herab betreffe, so müsse jede Veranlassung zu Störungen und Hindernissen des Gottesdienstes vermieden und es müßten namentlich keine Befehle zu Unternehmungen erteilt werden, wodurch die Feier der Sonn- und Festtage unmöglich gemacht werde. Wenn z. B. von oben herab Befehle zu militärischen Übungen an den Sonn- und Festtagen gegeben würden, so müßten die militärischen Unterbefehlshaber gehorchen; diejenigen, welche solche Übungen verfügten, sollten aber darauf bedacht sein, daß sie nicht zu einer Zeit angestellt würden, da der Gottesdienst dadurch gestört und die Sonn- und Festtage dadurch entheiligt würden . . .“<sup>152</sup>

Bei der Schlußberatung betonte der Prinz:

„Von oben herab solle *das bessere Beispiel* immer gegeben werden, und nur nachteilig könne es wirken, wenn man Männer, die auf einem höheren Posten ständen, den Sabbat entheiligen und Exerzitien, Manöver und Revuen am Sonntage ausüben sehe . . . Er wolle . . . noch auf das Anstoß erregende Schauspiel des letzten Sonntags verweisen, wo während der ganzen Zeit des Gottesdienstes große Revue in der Nähe von Gotteshäusern gehalten worden und wo wohl 1000 Menschen und mehr noch abgehalten worden, zur Anbetung Gottes sich versammeln“<sup>153</sup>.

Daß Veranstaltungen, die an Sonntagen während der Gottesdienstzeit abgehalten werden, zumal wenn sich Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens daran beteiligen, leicht dazu verleiten, das dritte Gebot des Dekalogs „in Massen zu übertreten“, ist eine Erfahrung, die auch Claus Harms gemacht hatte. Nachdem der gegen lärmende Veranstaltungen gerichtete § 9 mit dem Erlaß des neuen Feiertagsgesetzes am 10. März 1840 (s. u.) Rechtsgültig-

<sup>151</sup> Friedrich, Emil August, Prinz zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg (1800-1865), vor 1842 Offizier beim Kürassierregiment in Schleswig und nach 1842 kommandierender General in den Herzogtümern. Er darf nicht mit seinem Bruder, Herzog Christian Karl Friedrich August (1798-1869), der auf der schleswigschen Ständeversammlung die erbliche Virilstimme inne hatte, verwechselt werden. Letzterer ist jedoch bei kirchlichen Fragen nicht weiter hervorgetreten. Dagegen zeigte der Prinz ein starkes, wenn auch oft mit heftiger Kritik verbundenes Interesse für kirchliche Belange. 1851 wurde er zusammen mit dem Herzog (1848 war der Prinz Anführer der schleswig-holsteinischen Armee) landesverwiesen. Er starb in Bayreuth. Aus der Fülle der Literatur sei hier lediglich hingewiesen auf DBL VII (1935) S. 296-302.

<sup>152</sup> S 38 S. 223. Die Hervorhebung stammt von mir.

<sup>153</sup> S 38 S. 267 f. Die Hervorhebung stammt von mir.

keit erhalten hatte, konnte Harms die „Bahnprobelustfahrt“ der eben gegründeten Kiel-Hamburger Eisenbahn, die 1844 am 6. Sonntag nach Trinitatis (14. Juli) zwischen 10 und 13.30 Uhr stattfand, als einen Verstoß gegen § 9 der Feiertagsordnung brandmarken. Harms war empört darüber, daß diese Probefahrt an einem Sonntag und dann ausgerechnet auch noch während der Stunden der Gottesdienstzeit abgehalten wurde. Vor allem aber erregte ihn die Tatsache, daß so viele namhafte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens durch ihre Beteiligung an der Lustfahrt ihren Untergebenen im Hinblick auf die Feiertagsheiligung ein so schlechtes Beispiel gegeben hatten. In diesem Zusammenhang konnte Harms ähnliche Worte gebrauchen wie der Prinz in dem oben wiedergegebenen Zitat. „Hurras, wie man geschrien hat, sind keine Hallelujas und keine Hosiannas“<sup>154</sup>.

Um allen Bevölkerungsschichten in gleichem Maße die Möglichkeit zur gottesdienstlichen Beteiligung zu bieten, wendet sich der Entwurf gegen die Inanspruchnahme der Arbeitnehmer während der Gottesdienstzeit durch die Arbeitgeber. Nach § 3 dürfen Handwerker, Fabrikanten und Inhaber gewerblicher Betriebe ihre Untergebenen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, soweit keine unerläßliche Notwendigkeit besteht, nicht zu Arbeiten während des Gottesdienstes veranlassen. § 4 spricht dasselbe für die Tagelöhner aus. Auch Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer, für einen erhöhten Wochenlohn auch während der sonntäglichen Gottesdienstzeit zu arbeiten, sind nach § 3 ausdrücklich verboten. Der Wortlaut der §§ 3 und 4 ist folgender:

#### § 3

„Handwerker und Fabrikanten, überhaupt alle, welche einen gewerblichen Betrieb haben, sollen ihre Untergebenen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter nicht zu Arbeiten dieses Betriebes während des Gottesdienstes veranlassen, insoweit solche nicht zur Aufsichtsführung oder in anderer Rücksicht unerläßlich notwendig sind. Auch sind alle Vereinbarungen, wonach Gesellen und Fabrikarbeiter für einen erhöhten Wochenlohn sich verpflichten, am Sonntag auch während des Gottesdienstes zu arbeiten, verboten.“

#### § 4

„Die Tagelöhner, welche bei Besitzern von Landstellen in beständigem Lohn stehen, sollen von diesen nicht veranlaßt werden, während des Gottesdienstes Arbeiten auf dem Hofe, im Hause oder in den Nebengebäuden zu verrichten, insoweit solche nicht unerläßlich notwendig sind.“

<sup>154</sup> Harms hat seine Empörung, die nicht frei von Übertreibungen ist, in der Schrift: „Die Bahnprobelustfahrt, welche sie angestellt und gemacht haben am sechsten Sonntag nach Trinitatis 1844, da die Kirche das Evangelium hat: Es sei denn eure Gerechtigkeit besser usw.“ zum Ausdruck gebracht (abgedruckt in: Vermischte Aufsätze 1853 S. 289-294). Das hieraus wiedergegebene Zitat steht auf S. 292.

Pastor Lorenzen hatte in seinem Amendement vorgeschlagen, in beiden Paragraphen für „während des Gottesdienstes“ zu setzen „während der Feiertagszeit“<sup>155</sup>. Auch die arbeitende Klasse muß einen ganz freien Sonntag haben, da nur so die nötige Voraussetzung zu einer echten inneren Einkehr gegeben ist. Daß ein freier Tag in der Woche auch ein soziales Erfordernis ist, worauf namentlich Advokat Storm und der Prinz von Augustenburg hinwiesen, wurde von Lorenzen nur am Rande erwähnt. Das Amendement von Lorenzen zeigt aber, daß die ungebührliche Belastung namentlich der Tagelöhner (oft mußten diese gleich nach beendigtem Gottesdienst wieder an die Arbeit) auch im 19. Jahrhundert noch nicht aufgehört hatte<sup>156</sup>. Im Unterschied zur schleswigischen Versammlung, die sich mit der Ablehnung des Amendements von Pastor Lorenzen gegen die Ausdehnung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 auf die ganze Feiertagszeit aussprach, wurde diese in Itzehoe durch Billigung des erweiternden und die §§ 3 und 4 zusammenfassenden Vorschlags des Advokaten Kirchhoff von der Majorität gutgeheißen. Kirchhoff gab seinem Amendement folgende Fassung:

(Die Verbindung beider §§, so wie sie lauten, zu einem Paragraphen mit folgendem Zusatz:)

„Übrigens wird von allen denjenigen, welche ihre Geschäfte mit Gesellen, Fabrikarbeitern, Lehrlingen, Tagelöhnern oder sonstigen nicht zur Klasse der Dienstboten gehörigen Gehilfen betreiben, erwartet, daß sie diesen ihnen untergeordneten Leuten auch während der übrigen Feiertagszeit keine Arbeiten oder Verrichtungen ansinnen, welche nicht zur gehörigen Betreibung ihrer Geschäfte unumgänglich erforderlich sind“<sup>157</sup>.

Die übrigen Amendements des holsteinischen Ausschusses fanden weiter keine Beachtung, da sie sachlich in dem von Kirchhoff gestellten Amendement enthalten waren. Graf von Reventlow-Criminil wies in Holstein mit Recht darauf hin, daß die in den §§ 3 und 4 implizit ausgesprochene Beschränkung des Arbeitsverbotes auf die Gottesdienstzeit mit den §§ 1 und 2, die das Arbeiten während der bis 16 Uhr dauernden Feiertagszeit untersagen, im Widerspruch stehe. Um die Einheitlichkeit des Entwurfs zu gewährleisten, trat Reventlow-Criminil für den Fortfall der §§ 3 und 4 ein. Die Itzehoer Vertretung entschied sich jedoch gegen diesen Vorschlag, da sie die Zustimmung zu dem Amendement von Kirchhoff für eine bessere Lösung hielt. Damit keine Lehrer und Schüler vom Gottesdienst abgehalten werden, verbietet § 12 des Entwurfs während des Gottesdienstes die Abhaltung von Privat- und Sonntagsschulen. Die Begründung zum § 12, „daß keiner vom Gottesdienst abgehalten werde“, wurde in

<sup>155</sup> Vgl. S 38 S. 246.

<sup>156</sup> Vgl. Feddersen, Kirchengeschichte SH II S. 529.

<sup>157</sup> H 38/39 Sp. 920.

beiden Versammlungen gutgeheißen. In Holstein hatte der Abgeordnete Gähler<sup>158</sup> für den Fall, daß sonntags mehrere Gottesdienste stattfinden, ein Amendement zum § 12 gestellt, das auch die Billigung durch die Mehrheit fand. Es lautet:

„Nur an solchen Orten machen die Sonntagsschulen hiervon eine Ausnahme, wo mehrere Male an einem Sonntage Gottesdienste gehalten und der Unterricht so erteilt wird, daß Lehrer und Schüler nicht abgehalten werden, einen dieser Gottesdienste zu besuchen“<sup>159</sup>.

In beiden Ständeversammlungen ist im Hinblick auf die einleitenden Bestimmungen des Entwurfs, die ausdrücklich auf das vorbildliche Verhalten der Pastoren und Lehrer in bezug auf Wandel und Beobachtung der Feiertagsordnung (s. o.) hinweisen, betont worden, daß die Kirchlichkeit der Gemeinden nicht zuletzt von dem guten oder schlechten Beispiel der Pastoren abhängig ist. In Schleswig hatte bereits Propst Paulsen in der ersten Diät, wie das Protokoll ausweist, hervorgehoben,

„daß die sogenannte Kirchlichkeit fast überall, *wo würdige*<sup>160</sup> *Prediger das Evangelium verkündigen*, im Zunehmen begriffen sei“<sup>161</sup>.

Bei den Vorberatungen in Schleswig über den Entwurf betonten Graf von Reventlow und der Prinz von Augustenburg, daß hinsichtlich der Förderung des innerkirchlichen Lebens gute Prediger weitaus mehr als alle Feiertagsbestimmungen auszurichten vermögen. Nach dem Protokoll sagte der Prinz:

„... wahre Gottesverehrung, Gottesfürchtigkeit und Moralität in der Gemeinde [können] durch nichts besser als durch den Prediger befördert werden. Sabbatordnungen und alle Mittel derart würden doch nichts fruchten, wenn der Prediger nicht der sei, der er sein solle“<sup>162</sup>.

Im Verlauf der Diskussion ging der Prinz schließlich so weit, daß er das Versagen der Pastoren als die Hauptursache des mangelhaften Kirchenbesuches bezeichnete. Hierbei dachte er zunächst an die ebenso unbiblischen wie unerbaulichen Predigten der rein vom Rationalismus her bestimmten Pastoren, wie die folgenden, dem Ständeprotokoll entnommenen Worte zeigen:

„Auffallend sei es, daß die Prediger in Beziehung auf ihre Predigten durchaus freien Spielraum hätten; sie würden nicht angehalten, die reine Lehre Christi, das Wort Gottes zu predigen; in der einen Kirche verkündige ein Prediger den wahren christlichen Glauben, in einer anderen Kirche nehme ein Prediger aus seinem biblischen Texte irgend einen beliebigen Satz heraus, handle darnach ein philosophisches Thema ab und halte eine Predigt, worin nichts vom Christentume vorkomme, die nichts erhebendes und erbauendes habe...“<sup>163</sup>.

<sup>158</sup> Wilhelm Gähler, Justizrat und Ratsverwalter in Altona.

<sup>159</sup> H 38/39 Sp. 923.

<sup>160</sup> d. h. vor allem: „nichtrationalistische“.

<sup>161</sup> S 36 S. 336. Die Hervorhebung ist von mir.

<sup>162</sup> S 38 S. 222. <sup>163</sup> S 38 S. 223.

Diesen Tatbestand hatte die Aufklärung in den Herzogtümern herbeiführen können, obgleich der Religionseid vom 25. Mai 1764 die Pastoren ausdrücklich auf die Heilige Schrift und die ungeänderte Augsburger Konfession verpflichtete<sup>164</sup>. Der Prinz von Augustenburg wies darauf hin, daß die Instruktion des Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 in § 2<sup>165</sup> den oberen Geistlichen ausdrücklich befiehlt, dafür Sorge zu tragen, daß überall im Lande die Heilige Schrift im Sinne der ungeänderten Augsburger Konfession ausgelegt wird. Aber die Wirklichkeit sah, wie der Prinz mit Bedauern feststellte, anders aus. Der Generalsuperintendent und die Pröpste beaufsichtigten nicht die kirchliche Verkündigung der Pastoren, sondern kümmerten sich bei den Kirchenvisitationen lediglich um technisch-organisatorische Fragen. Deshalb forderte der Augustenburger, der die Geistlichen in leitenden Ämtern mit unmißverständlichen und zum Teil geradezu ironischen Worten angriff, seine Vertretung auf, die oberen Geistlichen an die Instruktion des Generalsuperintendenten von 1739 zu erinnern, damit sie nicht vergessen, daß die Beaufsichtigung der kirchlichen Verkündigung ihre vornehmste Aufgabe sei. Nur auf diese Weise ist eine Unterbindung nicht schriftgemäßer Predigten möglich. Nach dem Ständeprotokoll hat der Prinz sich folgendermaßen geäußert:

„... Da sei es denn vor allen Dingen Not, daß die Prediger unter bessere Aufsicht gestellt würden; zu dieser Aufsicht sei die obere Geistlichkeit verpflichtet, und wenn sie dieser ihrer Pflicht nicht nachkomme, so müsse sie dazu angehalten werden. Statt sich mit solchen Dingen zu beschäftigen, beschäftigen sich die oberen Geistlichen bei den Kirchenvisitationen mit geringfügigen

<sup>164</sup> Der Eingang des noch heute gültigen Religionseides nach dem „Reskript vom 25. Mai 1764, betreffend den von den zu ordinierenden Kandidaten abzuliegenden Religionseid“ (Chron. Samml. 1764 S. 15-16) lautet:

„Ich Endes Unterschriebener gelobe und schwöre zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ich durch Gottes Gnade in dem mir anbetraueten Lehramte bey der reinen Lehre des göttlichen Worts, wie selbige in der Heiligen Schrift gegründet, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession zusammengefaßt ist, treulich verbleiben... will...“

Eine ungeheure Förderung des Rationalismus, die die vom Prinzen geschilderte Lage zur Folge hatte, bedeutete neben der Einführung der neuen Ägende von 1796 die Abänderung des Religionseides. Die von dem Generalsuperintendenten Adler modifizierte Form hat statt: „... wie selbige in der Heiligen Schrift gegründet, auch in der ungeänderten Augspurgischen Confession zusammengefaßt ist...“ die Worte: „... nach Anleitung der ungeänderten Augspurgischen Confession...“ (Die Sperrung findet sich nicht im Original). Mit dieser Milderung war dem Rationalismus auch lehrrechtlich Tür und Tor geöffnet, wiewohl die Orthodoxen bei der alten Form beharrten. Vgl. Christian Feldmann, „Der Symbolzwang oder die Folgen einer etwanigen Aufhebung der Verpflichtung auf die symbolischen Bücher...“ (Kiel 1839) S. VII.

<sup>165</sup> Corp. Const. I S. 266.

weltlichen Sachen, mit der Einrichtung von Sonnenuhren, Ausbesserungen der Kirchenmauer und was dergleichen mehr sei“<sup>166</sup>.

Aber nicht nur um der reinen Predigt willen, sondern auch wegen des fragwürdigen moralischen Lebenswandels mancher Pastoren forderte der Prinz eine bessere Beaufsichtigung der Geistlichen. Die anstößige Lebensweise von Pastoren hatte in vielen Gemeinden zur Verachtung des Gottesdienstes geführt. Der moralische Tiefstand mancher Pastoren ist nach dem Protokoll den folgenden Worten des Prinzen von Augustenburg zu entnehmen:

„Er halte es für notwendig, daß auch dahin gesehen werde, daß die Prediger einen guten Wandel führten; sie würden oft mehr beim Lombretisch als am Studiertisch angetroffen, spielten Sonntag und Werkeltag“<sup>167</sup>.

Nur wenn das Wort Gottes, so hob der Prinz am Ende seiner Ausführungen hervor, unverfälscht verkündigt wird und die Pastoren durch ihren Wandel der Gemeinde ein gutes Vorbild geben, ist die geplante Feiertagsordnung sinnvoll. Versagen die Pastoren als Leiter der Gemeinden, dann fehlt in dem Kirchenvolk auch der innere Wille zur Heiligung der Sonn- und Festtage, ohne den auch das vollkommenste Feiertagsgesetz wertlos ist.

Dem Anliegen des Prinzen von Augustenburg versuchte in der schleswigschen Vertretung Graf von Reventlow, der ebenfalls den Lebenswandel vieler Pastoren tadelte, in einem Amendement Ausdruck zu verleihen. Sein Antrag bestand in der Neufassung einiger Reihen der Präambel und erwähnte die Pflicht der Geistlichen bezüglich der Heiligung der Feiertage, um sie besonders zu betonen, an erster Stelle. Zur Verdeutlichung sei hier die gemeinte Stelle im Entwurf der von Reventlow vorgeschlagenen Fassung gegenüberstellt.

Aus dem Entwurf:

„... Zu unseren sämtlichen Behörden und Beamten versehen wir uns, daß sie hierin ihren Untergebenen mit einem nachahmungswürdigen Beispiel vorleuchten, und vornehmlich erwarten wir von allen, denen Ämter an Kirchen und Schulen betraut sind, daß sie durch christlichen Sinn und Wandel sich auszeichnen, an dem öffentlichen Gottesdienst fleißig teilnehmen, das heilige Mahl nicht versäumen und die würdige Feier der Sonn- und Festtage nach Kräften befördern. Auch hegen wir die landesväterliche Zuversicht zu allen Hausvätern...“

Die Fassung von Reventlow:

„So wie wir zu unserer Geistlichkeit das Vertrauen hegen, daß sie pflichtgemäß durch ihre Vorträge in der Kirche zu immer reinerer und geistiger Erkenntnis Gottes und unseres Erlösers, und mittels dieser zu einer Gott gefälligen Anbetung im Geist und in der Wahrheit [Joh. 4,24],<sup>168</sup> beitragen werde, so hegen wir zu unseren Untertanen überhaupt...“<sup>169</sup>

<sup>166</sup> S 38 S. 223.

<sup>167</sup> ebd.

<sup>168</sup> Vgl. Anm. 148.

<sup>169</sup> S 38 S. 229.

Mit diesem Amendement hatte Reventlow in der Tat die zu erwartende Vorbildlichkeit der Kirchen- und Schulbeamten wesentlich schärfer akzentuiert als der Entwurf. Aber im Unterschied zum Prinzen redet Reventlow, dessen kirchlich liberale Einstellung sich auch hier verrät, in seinem Vorschlag nicht von der Notwendigkeit der Schriftgebundenheit der Predigt, sondern im Sinne des optimistischen Fortschrittsglaubens der Aufklärung von einer „immer reineren und geistigeren Erkenntnis Gottes“. Die scharfe Kritik an den Pastoren forderte, wie zu erwarten war, den Widerspruch der Abgeordneten der Geistlichkeit heraus. Namentlich Propst Boysen wies die gegen die Pastoren erhobenen Vorwürfe zurück und bezeichnete „das gute Beispiel und den vorbildlichen Wandel der Geistlichen“ als eine Sache, die sich „von selbst“ versteht. Nachdem der königliche Kommissar, der als Sprecher der Regierung Propst Boysen unterstützte, den Prinzen von Augustenburg ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hatte, daß eine Feiertagsordnung schließlich keine „Instruktion für Geistliche“ sei, entschied sich die schleswigsche Versammlung mit großer Mehrheit gegen das Amendement von Reventlow, womit sie auch die Kritik des Prinzen an den Pastoren ablehnte.

In Holstein war es neben dem Kammerjunker von Neegaard der Abgeordnete Schröder, der die Pastoren für die leeren Kirchen vieler Gemeinden verantwortlich machte. Wie der Prinz von Augustenburg, so behauptete auch Schröder, daß weniger der Mangel an einer guten Feiertagsordnung, als vielmehr das Versagen der Pastoren die Ursache der „allgemeinen Unkirchlichkeit in den Herzogtümern“ sei. In der Niederschrift finden sich folgende Worte von Schröder:

„... die leeren Kirchen, wo sie gefunden werden, führen gewiß weniger her von einer Gleichgültigkeit gegen den Gottesdienst als davon, daß es den Predigern nicht gelingt, die Gemeinde wahrhaft zu erbauen, und das Verrichten unnötiger Arbeiten ist gewiß weniger die Veranlassung der leeren Kirchen als die Folge davon“<sup>170</sup>.

Nähere Gründe, weshalb es den Geistlichen nicht gelingt, die Gemeinde wahrhaft zu erbauen, gibt Schröder nicht an. Offenbar denkt er aber an dieselben Mißstände, auf die in Schleswig der Prinz hingewiesen hatte. Mit dem „Verrichten unnötiger Arbeiten“ meint Schröder Werktagsarbeiten während der Gottesdienstzeiten. In der Heranbildung qualifizierter Pastoren sah er die *einzige* Möglichkeit, um eine bessere Kirchlichkeit in den Gemeinden zu erzielen. Von einer Feiertagsordnung, deren Notwendigkeit

<sup>170</sup> H 38/39 Sp. 1202 f.

er von Anfang an bestritten hatte, versprach er sich nicht viel. Das hinderte ihn freilich nicht, sich an der Verbesserung des Entwurfs, da seine Behandlung den Wünschen der Majorität entsprach, zu beteiligen (s. o.). Da in Holstein die Kritik an den Pastoren nicht zu der Bildung eines Amendements geführt hatte, wurde hier über das gute oder schlechte Beispiel der Geistlichen nicht weiter geredet.

Die in den obigen Zitaten gerügten Mißstände der Geistlichkeit sind auch von Claus Harms wiederholt gebrandmarkt worden<sup>171</sup>. Aber ebenso weiß Harms, daß für die „allgemeine Unkirchlichkeit in den Herzogtümern“ nicht, wie namentlich der Prinz von Augustenburg es tat, einseitig die Pastoren verantwortlich gemacht werden dürfen. Im Hinblick auf die Äußerungen des Prinzen wird man an die Worte von Harms erinnert: „Die Prediger geben den Gemeinden Schuld, die Gemeinden geben den Predigern Schuld. Während jene auf den Kanzeln schelten, spotten diese in den Wirtshäusern. Wer hat recht?“<sup>172</sup> In Wirklichkeit ist die Unkirchlichkeit jener Tage ein ungewolltes Ergebnis des rationalistischen Zeitgeistes, dessen Einfluß sich ein gut Teil der Pastorenschaft und der Gemeinden, hier ist vor allem an die Beamten zu denken, nicht entziehen konnte. Ist die einseitige Beschuldigung der Pastoren auch eine Verzeihung des Tatbestandes, so hebt das jedoch keineswegs die in den Zitaten zum Ausdruck gebrachte richtige Einsicht auf, daß das innerkirchliche Leben der Gemeinden von der Verkündigung und dem Wandel der Pastoren entscheidend abhängig ist. Ein schlechter moralischer Wandel der Geistlichen macht die Verkündigung unglaubwürdig. Eine Verkündigung, die nicht auf dem Boden der Bibel steht, ist zur Überwindung des Zeitgeistes ungeeignet. Und nur durch eine gültige Überwindung des Zeitgeistes durch die Heilige Schrift ist eine Steigerung der Kirchlichkeit möglich.

##### *5. Die Einhaltung der Passionszeit und der Karwoche sowie die Neubelebung der Passionsgottesdienste.*

In beiden Vertretungen machte § 15 des Entwurfs die Passionszeit zum Gegenstand längerer Erörterungen. § 15 lautet:

„Die in den §§ 7 und 8 enthaltenen Vorschriften gelten in ihrem ganzen Umfange auch für die nicht den Sonn- und Festtagen beizuzählenden Tage der stillen oder Karwoche“.

<sup>171</sup> Vgl. namentlich die von Harms geschriebene Glosse: „Über die Freiheit der Prediger, so schlecht zu predigen, als sie wollen“ (Vermischte Aufsätze 1853) S. 266-269.

<sup>172</sup> Harms I S. 254.

Galten, wie oben dargelegt, nach § 1 der Gründonnerstag und der Karfreitag als Hochfeste, so sollten nach § 15 also auch die übrigen Tage der stillen Woche durch die Bindung an die Bestimmungen der §§ 7 und 8 von den einfachen Werktagen unterschieden sein. § 7 verbot Jahr-, Vieh-, Kram- und sonstige Märkte in der Feiertagszeit, während der in dieser Arbeit oben wieder-gegebene § 8 sich gegen die geräuschvollen Vergnügungen wandte. Unklar blieb in § 15 nur die zeitliche Begrenzung der Tage der Karwoche. Sollten die Wochentage der Karwoche wie ein Sonntag um 4 Uhr nachmittags enden oder aber sollte, wie bei dem Gründonnerstag, dem Karfreitag und den übrigen Hochfesten, an diesen Tagen die Feiertagszeit überhaupt nicht aufhören? Für das letztere setzte sich in Schleswig der Prinz von Augustenburg ein, der folgende Neufassung des § 15 vorgeschlagen hatte:

„In der Karwoche findet rücksichtlich der §§ 7 und 8 kein Aufhören der Feiertagszeit statt“<sup>173</sup>.

Die Ausdehnung der genannten Paragraphen auf die volle Dauer aller Tage der Karwoche hielt der Prinz schon allein deswegen für erforderlich, um eine Woche auszuzeichnen, in die der höchste Feiertag im Kirchenjahr fällt. Daß auch die Mehrheit der schleswigschen Ständeversammlung so dachte, zeigt die Billigung der Neufassung des § 15. Ebenso erteilte die Vertretung einem Amendement von Pastor Lorenzen die Zustimmung, das als ein Zusatz zum § 15 die Abhaltung militärischer Übungen in der Karwoche untersagte.

Der Ausschuß, dem Propst Boysen als geistliches Mitglied angehörte, und Pastor Lorenzen hatten auch Amendements vorgeschlagen, die sich nicht nur auf die Karwoche, sondern auf die ganze, mit dem Sonntag Invocavit beginnende Fasten- oder Passionszeit erstreckten. Das Komitee hatte folgenden Zusatz zum § 15 beantragt:

„Während der übrigen Fastenzeit sollen keine mehreren Jahrmärkte außer den bereits bestehenden eingerichtet werden und außer den gedachten Märkten keine Maskeraden und Tanzgelage stattfinden“<sup>174</sup>.

Wiewohl der Ausschuß in den der Karwoche vorhergehenden Wochen der Fastenzeit das Abhalten der bisher landesüblichen Jahrmärkte weiterhin gestatten wollte, so fürchtete er doch durch eine etwaige Vermehrung der Zahl der Jahrmärkte eine zunehmende Mißachtung der Passionszeit auf Grund von mit wirtschaftlichen Interessen verbundenen weltlichen Vergnügungen. Wenn die evangelische Kirche auch nicht wie die katholische die Passions-

<sup>173</sup> S 38 S. 278.

<sup>174</sup> S 38 S. 275.

zeit durch ein eigentliches Fasten heiligt, so darf das aber auf keinen Fall, wie der Ausschuß hervorhob, so verstanden werden, als ob im Raum der evangelischen Kirche „ausschweifige Vergnügungen wie Maskeraden und Tanzgelage“ erlaubt seien. Um nun auch den Bewohnern der Herzogtümer die weithin verlorengegangene Bedeutung der Zeit, die dem Gedächtnis an Christi Leiden gewidmet ist, wieder vor Augen zu führen, hat der Ausschuß in dem Amendement „Maskeraden und Tanzgelage“ während der ganzen Fastenzeit ausdrücklich untersagt. Bei der Abstimmung erklärte sich die Vertretung mit dem eben genannten Verbot einverstanden. Den Teil des Amendements jedoch, der sich gegen die Einrichtung neuer Jahrmärkte wandte, lehnte die Versammlung ab, da sie diese Märkte für ausgesprochen „harmlos“ hielt.

Besondere Beachtung verdient jenes als Zusatz zum § 15 beantragte Amendement von Pastor Lorenzen, das für alle Gemeinden während der Fastenzeit wöchentliche Passionsgottesdienste forderte. Auch dieses Amendement konnte, obgleich es, wie Propst Boysen zur Kritik hervorhob, den Rahmen einer Feiertagsordnung sprengte, dank der ausführlichen Erörterungen von Lorenzen die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Der ganze Wortlaut des Amendements ist folgender:

„In allen Gemeinden ist während der Fastenzeit wenigstens einmal in der Woche über die Leidensgeschichte zu predigen“<sup>175</sup>.

Bei der Begründung seines Antrages sprach Pastor Lorenzen sein Bedauern darüber aus, daß die Abschaffung von Passionsgottesdiensten in manchen Gemeinden, die er eine Verkennung der Bedeutung der Leidenszeit Christi für die Kirche nannte, seinen Antrag notwendig gemacht habe. Die Einstellung der Passionsgottesdienste hat zwangsläufig die kirchlich unverantwortbare Geringschätzung der Passionszeit in den Gemeinden zur Folge. Darum muß, wie Lorenzen mit Nachdruck hervorhob, auf gesetzlichem Wege die Wiedereinführung der Passionsgottesdienste an den Orten, wo sie abgeschafft worden sind, verlangt werden. Nach dem Protokoll hat Lorenzen sich in der Diskussion folgendermaßen geäußert:

„Das Meer des Unglaubens drohe, immer mehr von dem kirchlichen Gebiete wegzuspülen; da solle nun das vorliegende Gesetz einen Deich und Damm bilden, auf dem man stehen und sagen könne: „bis hierher und nicht weiter, hier sollen sich brechen deine stolzen Wellen!“<sup>176</sup>. Zu dem Ende eben habe er darauf angetragen . . ., daß in allen Gemeinden während der Passionszeit wenigstens einmal in der Woche über die Leidensgeschichte Jesu gepredigt

<sup>175</sup> ebd.

<sup>176</sup> Vgl. Hiob 38,11.

werden solle. In vielen Gemeinden geschähe das noch, in manchen Gemeinden aber hätten die Wochenpredigten in der Passionszeit aus Indolenz der Prediger und Gemeindeglieder aufgehört; durch diese Verordnung müßten sie nun allen Predigern ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden“<sup>177</sup>.

Die von Lorenzen beklagte Abschaffung der Passionsgottesdienste in manchen Gemeinden steht im Zusammenhang mit der gegen Ende des 18. Jahrhunderts aus Mangel an Interesse vielfach notwendig gewordenen Einstellung der Nebengottesdienste überhaupt. So wurden die in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542 genannten Mittwochs- und Freitagsgottesdienste<sup>178</sup> zum größten Teil in Katechesationen für die Jugend umgewandelt<sup>179</sup>. Die zwischen Invocavit und Ostern stattfindenden Passionsgottesdienste, in denen, wie u. a. die königliche Verordnung vom 23. Februar 1689 hervorhob, die ganze Leidensgeschichte abgehandelt werden sollte, pflegten am Mittwochnachmittag gehalten zu werden<sup>180</sup>. In dem oben wiedergegebenen Zitat macht Lorenzen für die Abschaffung der Passionsgottesdienste die Gleichgültigkeit und Trägheit der Prediger und Gemeindeglieder verantwortlich. Die individualistische ausgerichtete Frömmigkeit der Aufklärung bedurfte eben solcher Gottesdienste nicht<sup>181</sup>. An dieser Stelle soll es nicht unerwähnt bleiben, daß auch hier der Prinz von Augustenburg den Pastoren wieder einseitig die Schuld geben wollte, wie das Protokoll ausweist.

„Die Prediger aber hätten [Passions]predigten gehalten, welche die Gemeinde nicht habe hören mögen, und so habe am Ende die ganze Sache aufgehört“<sup>182</sup>.

Gegen Schluß seiner Ausführungen warnte Lorenzen die Versammlung nachdrücklich vor der unveränderten Annahme des § 15, da dieser lediglich die Karwoche, nicht aber die übrigen Wochen der Passionszeit berücksichtige. Mit eindringlichen Worten bat er dann die Versammlung, doch sein Amendement anzunehmen, da sonst damit zu rechnen sei, daß man nach fünfzig Jahren in den Herzogtümern nichts mehr von einer Passionszeit wisse. Aus der Niederschrift seien hier folgende Worte von Lorenzen mitgeteilt:

<sup>177</sup> S 38 S. 277.

<sup>178</sup> Schriften I, 10 S. 33.

<sup>179</sup> Vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 95 Anm. 28 Ende.

<sup>180</sup> Vgl. Johannsen, Can. Recht II S. 19.

<sup>181</sup> Als Beispiel für eine Abschaffung der Passionsgottesdienste „aus Mangel an Zuhörern“ sei das Kirchspiel Beidenfleth genannt. Vgl. Lübker, kirchl. Statistik S. 211. Weitere Beispiele für die Einstellung von Gottesdiensten bei Johannsen, Can. Recht I S. 56 ff.

<sup>182</sup> S 38 S. 224.

„Die Adventszeit sei in unserem Lande schon beinahe ganz verschwunden und werde nur in Eiderstedt hie und da, im Kirchspiel Schwabstedt und, wie er vernommen, in Windbergen in Dithmarschen heilig gehalten; von einem Pfingstadvent sei im Lande längst gar keine Spur mehr zu finden, und trete der § 15 des Entwurfs in Kraft, so werde man nach 50 Jahren auch von einer Passionszeit im Lande nichts mehr wissen. Noch werde diese Zeit in den mehrsten Gemeinden des Herzogtums heilig gehalten, sodaß sogar in einigen Kirchspielen die Leute in dieser, dem Andenken an das Leiden unseres Heilandes Jesu Christi geweihten Zeit schwarze Kleider trügen<sup>183</sup>, in manchen Gemeinden sei aber die unheilige Sitte herrschend geworden, diese Zeit gar nicht mehr zu feiern; dieser unheiligen Sitte, hervorgerufen durch den Geist des Unglaubens, solle die Gesetzgebung keinen Vorschub leisten, sondern sie solle vielmehr die heilige Sitte, die noch in den meisten Gemeinden herrsche, sanktionieren.“<sup>184</sup>

Nach diesen Worten wurde also damals noch in den *meisten* Gemeinden die ganze Fastenzeit als eine geweihte Zeit angesehen, was man zum Teil sogar durch das Tragen schwarzer Kleider nach außen hin sichtbar machte. Aber nur allzu deutlich zeigte sich auch schon der Verfall dieser Zeit. Eine fortschreitende und bereits in jenen Tagen anhebende Entwicklung zur Säkularisation fast aller Bereiche des menschlichen Lebens machte auch vor der „heiligen Zeit“ keinen Halt. Obwohl Lorenzen auch hier wie in der Diskussion über das Himmelfahrtsfest hervorgehoben hatte, daß die Gesetzgebung eines christlichen Staates keine unheiligen, d. h. nichtkirchlichen Sitten sanktionieren dürfe, dachte die dänische Regierung bereits nicht mehr so wie Pastor Lorenzen. Hatte sie doch bei der definitiven Fassung des Feiertagsgesetzes, obgleich Lorenzen die Zustimmung seiner Ständeversammlung erhalten hatte, seinem für die Erhaltung der Passionszeit eintretenden Amendement zum § 15 weiter keine Beachtung geschenkt.

Auch in der holsteinischen Ständeversammlung wurden den § 15 ergänzende Amendements eingebracht, die die Heilighaltung der Passionszeit verlangten. Es handelt sich um die Amendements, die der Ausschuß und Advokat Kirchhoff eingebracht hatten. Das Amendement des holsteinischen Komitees lautet:

„Was aber die Fasten- oder Passionszeit anbelangt, so sind in derselben alle geräuschvollen Lustbarkeiten, Tanzgelage, Musik auf den Straßen, auch in den Märkten, verboten, damit die allenthalben an einem Wochentage zu haltenden öffentlichen sowie stillen Passionsandachten nicht gestört werden.“<sup>185</sup>

Das Amendement des Advokaten Kirchhoff hat folgenden Wortlaut:

„Die in dem § 8 enthaltenen Vorschriften gelten in ihrem ganzen Umfange auch für die Fasten- und Passionszeit. Während der stillen Woche dürfen auch keine Kram- oder Viehmärkte gehalten werden.“<sup>186</sup>

<sup>183</sup> Vgl. Johannsen, Can. Recht II S. 20.

<sup>184</sup> S 38 S. 277.

<sup>185</sup> H 38/39 Sp. 1283. <sup>186</sup> H 38/39 Sp. 925.

Der letztere Antrag ist noch schärfer als der ähnliche und oben behandelte Vorschlag des schleswigschen Komitees, weil es den § 8 (s. o.) in seinem vollen Umfang, und nicht bloß hinsichtlich der Maskeraden und Tanzgelage, auf die ganze Passionszeit ausdehnt. Das Amendement des holsteinischen Komitees, das vor allem auf das geistliche Mitglied des Ausschusses, Propst Callisen, zurückgeht, forderte die Abhaltung wöchentlicher Passionsgottesdienste. Dies Amendement zeichnet sich dadurch aus, daß es die Notwendigkeit des Schutzes der Passionsgottesdienste vor äußeren Störungen ganz besonders betont. In der Diskussion bekannte Propst Callisen, daß die Abfassung des vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatzes zum § 15 in den von ihm gemachten unangenehmen Erfahrungen bei Passionsgottesdiensten seinen Grund gehabt hätte. Vor allem wollte Callisen mit diesem Amendement die „so verwilderte Jugend“ auf den Ernst der Passionszeit hinführen. In für die damalige Lage ebenso bezeichnenden wie anschaulichen Worten sagte Callisen in der Diskussion nach dem Ausweis der Niederschrift:

„Ich habe es oft erlebt, daß während des Passionsgottesdienstes in den Märkten der Ton der Drehorgel in die Kirche dringt, und daß, während die Gemeinde in der Kirche geistliche Gesänge singt, unzüchtige Lieder in der nahen Straße angestimmt werden . . . Kann es anders als wohlthätig sein, daß wenigstens auf einige Wochen den lärmenden Lustbarkeiten Einhalt geschehe und die ohnehin schon so verwilderte Jugend von ihnen abgehalten und zur Enthaltsamkeit gewöhnt werde?“<sup>187</sup>

Dieses Bild wird ergänzt durch die Ausführungen von Advokat Kirchoff, der laut Protokoll Callisen mit folgenden Worten unterstützt hat:

„Soll aber dieser heiligen Zeit ihr Wert ganz erhalten werden, soll nicht in denjenigen Gemeinden des Landes, wo diese Zeit noch ihre volle Würde besitzt, eine leichtsinnige Nichtbeachtung derselben eintreten, soll der Zweck des Gesetzes, nämlich die Enthaltung von den fleischlichen Begierden zur Ehre Gottes, nicht unerreicht bleiben, soll namentlich die Jugend in den unteren Ständen, und insbesondere diejenige, deren Vorbereitung zur Konfirmation in die Passionszeit zu fallen pflegt, vor Versuchungen möglichst bewahrt werden, soll endlich der dienenden Klasse die Gelegenheit genommen werden, das ganze Jahr hindurch ihrer Lust zu fröhnen und für ihren Beruf untauglich zu werden, so bedarf es einer längeren Zeit des Stillstandes aller öffentlichen Versuchung. Und welche Zeit könnte dazu geeigneter sein als die ernste Zeit, vor deren Verletzung auch das leichtsinnigste Gemüt noch immer eine gewisse heilige Scheu im Herzen zu tragen pflegt!“<sup>188</sup>

Nach diesen Äußerungen möchte es fast scheinen, als sei für Kirchoff entsprechend den Anschauungen der Aufklärung der Sinn der Passionszeit die Förderung der moralischen Qualität

<sup>187</sup> H 38/39 Sp. 1235.

<sup>188</sup> H 38/39 Sp. 1200 f.

des Menschen durch „die Enthaltung von den fleischlichen Begierden“. Aber das ist bestimmt nicht die Intension dieses Amendements. Das Anliegen von Callisen und Kirchoff ist ein seelsorgerisches. Die Jugend sollte von den Lüsten der Welt befreit und auf den Ernst der Passionszeit hingewiesen werden. Ob das freilich, wie es hier geschehen sollte, auf gesetzlichem Wege möglich ist, das ist eine Frage, die man nach heutiger Sicht wohl verneinen muß. Die Mehrheit der Itzehoer Abgeordneten hatte im Unterschied zur schleswigschen Vertretung kein Verständnis für eine Ausdehnung des § 15 auf die ganze Passionszeit. Im Gegenteil. Sie erteilte sogar einem Vorschlag von Senator Westphal<sup>189</sup> die Zustimmung, in dem eine beachtliche Milderung des § 15 ausgesprochen wurde. Das Amendement, das Westphal aus wirtschaftlichen Gründen gestellt hatte, sollte § 15 durch folgende Worte einschränken:

„Falls der Jahrmarkt auf einen Montag oder Dienstag in der gedachten Woche fällt, finden die Vorschriften von den §§ 7 und 8 keine Anwendung“<sup>190</sup>.

Mit der Annahme dieses Amendements war die Ablehnung der Vorschläge von dem Ausschuß und dem Advokaten Kirchoff gegeben.

#### *6. Das mangelnde Verständnis des Entwurfs für die materiellen Bedürfnisse der unteren sozialen Schichten.*

Den oben wiedergegebenen § 2, der die an Sonn- und Feiertagen untersagten Arbeiten aufzählt, bezeichneten in Schleswig Advokat Storm und der Prinz von Augustenburg als unsozial, da er auch Gartenarbeiten mit zu den an Sonntagen verbotenen Tätigkeiten rechnete. Die genannten Abgeordneten dachten hierbei vor allem an die vielen Tagelöhner, die als landwirtschaftliche Arbeiter auf den adligen Gütern und größeren Bauernhöfen nur eine Kate mit wenig Ackerland ihr eigen nannten. Die Kätner hätten, so sagte der Prinz, nur sonntags Gelegenheit, ihr Gartenland zu bearbeiten, auf dessen Erträge sie wegen ihrer kläglichen Einkünfte dringend angewiesen seien. Wenn, was nicht selten geschah, die Tagelöhner auch sonntags mit Ausnahme der Gottesdienstzeit auf dem Gutsbetrieb arbeiten mußten, dann standen ihnen sogar nur die Stunden, in denen der Gottesdienst gehalten wurde, zur Bearbeitung ihres eigenen Feldes zur Ver-

<sup>189</sup> Johann Detlev Westphal, Senator in Segeberg.

<sup>190</sup> H 38/39 Sp. 925. Das Amendement ist hier in gekürzter Form wiedergegeben.

fügung<sup>191</sup>. Um nun mit dem Verbot der Gartenarbeit an Sonn- und Feiertagen in § 2 keine soziale Ungerechtigkeit auszusprechen, beantragte Storm zu diesem Paragraphen folgenden Zusatz:

„Den kleinen unbemittelten Leuten, namentlich den Tagelöhnern, stehe es frei, in der Feiertagszeit ihre Gärten und Äcker zu bestellen und alle dahin gehörigen Verrichtungen vorzunehmen.“<sup>192</sup>

Der Prinz hatte ursprünglich ein Amendement gleichen Inhalts vorgeschlagen, beschränkte sich aber nachher auf die Verteidigung der von Storm vorgeschlagenen Fassung. Wenn in dem Zitat „namentlich“ die Tagelöhner erwähnt werden, dann soll das nicht die vielen ungelerten Arbeiter der gewerblichen Großbetriebe, die vor allem um die Wende des Jahrhunderts in Schleswig und Holstein zahlreich entstanden waren<sup>193</sup>, ausschließen. In der Diskussion machten Storm und der Prinz darauf aufmerksam, daß der vorgeschlagene einschränkende Zusatz zum § 2 unbedingt notwendig sei, da sonst der Entwurf mit den Interessen der unteren sozialen Schichten in Widerspruch treten würde. Würde dieses aber der Fall sein, dann würde das Gegenteil von dem eintreten, was die Feiertagsordnung erstrebt. Zwangsläufig würde statt einer Steigerung eine Schwächung des Ansehens der Kirche die Folge sein. Nach dem Ständeprotokoll gebrauchte der Prinz von Augustenburg folgende Worte:

„Es sei notwendig, daß die Verordnung mit dem Interesse der kleinen Leute nicht in Widerspruch trete, denn das materielle Interesse werde sich immer behaupten; *wenn die Leute hungerten und kein Brot hätten, so gingen sie nicht in die Kirche.*“<sup>194</sup>

Bereits in der Diskussion über den Feiertagsschluß bei den Beratungen über § 1 (s. o.) hatten die schleswigschen Abgeordneten Hamkens, Storm und Prof. Falck auf das mangelnde Verständnis des Entwurfs für die unteren sozialen Schichten aufmerksam gemacht. So wie diese Abgeordneten betonten, da der Entwurf mit keiner Silbe davon sprach, daß die Feiertage auch Tage der Entspannung und Erholung von der wöchentlichen Werktagsarbeit sein müßten, so kritisierte der Prinz nun im Hinblick auf § 2 die Nichtbeachtung des materiellen Interesses der kleinen Leute im Entwurf. Das Zitat zeigt, daß sich auch in den Herzogtümern Schleswig und Holstein das herandrängende Problem der sozialen Frage bemerkbar machte. Die Herzogtümer kannten, mit

<sup>191</sup> Siehe Anm. 156.

<sup>192</sup> H 38/39 S. 251.

<sup>193</sup> Hingewiesen sei hier auf die Arbeit von N. Haase, „Das Aufkommen des gewerblichen Großbetriebes in Schleswig-Holstein“ in: Qu. u. F. Bd. 11 (1925). Vgl. vor allem S. 245 ff.

<sup>194</sup> S 38 S. 253. Die Hervorhebung im Zitat ist von mir.

Ausnahme von Altona, zwar kein eigentliches Industrieproletariat; dafür war es aber die wirtschaftliche Notlage der Tagelöhner, durch die das Problem der sozialen Frage hier seine Bedeutung erhielt. In den Jahren der Blütezeit des Rauhen Hauses in Hamburg, das Johann Hinrich Wichern leitete, machen in Schleswig (und auch in Holstein, s. u.) Ständeabgeordnete ihre Versammlung darauf aufmerksam, daß in einer Feiertagsordnung, die für alle Bevölkerungsschichten eine größere Beteiligung am kirchlichen Leben erzielen will, die materiellen Bedürfnisse der kleinen Leute nicht übersehen werden dürfen. Hungerige Menschen gehen nicht in die Kirche. So sehr nun auch die Umkehrung dieses vom Prinzen ausgesprochenen Satzes falsch ist, so richtig ist die darin enthaltene Einsicht über die Abhängigkeit der Beteiligung am kirchlichen Leben von den wirtschaftlichen Nöten.

Die schleswigsche Versammlung erklärte sich mit den Ausführungen des Prinzen einverstanden und erteilte dem für die kleinen Leute eintretenden Amendement von Storm ihre Zustimmung. In Holstein hatten sowohl der Ausschuß als auch der Kammerherr von Neegaard einen ähnlichen Zusatz zum § 2 beantragt. Von den vier Zusätzen zum § 2, die von Neegaard vorgeschlagen hatte und die sämtlich durch zu gestattende Ausnahmen den Paragraphen mit den berüchtigten Arbeitsverboten zu mildern suchten, lautet der dritte folgendermaßen:

„Ausgenommen sind vom § 2 die Arbeiten kleiner Leute, Insten und Tagelöhner zur Bestellung ihres Feldes, Gartens und Anschaffung ihrer Feuerung sowie anderer Arbeiten, bei denen sie fremder Hilfe bedürfen.“<sup>195</sup>

Die holsteinische Vertretung billigte ebenfalls diesen Zusatz, und zwar ohne längere Diskussion. Dabei kommt dem etwas genaueren holsteinischen Amendement gegenüber dem von Storm die Bedeutung zu, daß die dänische Regierung es nachher mit in das definitive Gesetz aufgenommen hat.

### 7. Die Aufsicht über die Einhaltung des Feiertagsgesetzes.

Die §§ 21–25 des Entwurfs geben an, auf welchem Wege die Einhaltung der Feiertagsbestimmungen in der Kirchengemeinde erreicht werden soll. § 21 weist „alle mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Obrigkeiten und Beamten“ an, für die Aufrechterhaltung der Feiertagsordnung Sorge zu tragen. Nach § 22 sollen die Prediger gemeinsam mit den Kirchenpatronen und Kirchenoffizialen (s. u.) auf die Beobachtung der Feiertagsvor-

<sup>195</sup> H 38/39 Sp. 918.

schriften hinwirken. In § 23 wird es „den Behörden, welchen die richterliche Polizei übertragen ist“ zur Pflicht gemacht, den Pastoren „halbjährlich Nachrichten über die wegen Kontravention gegen diese Verordnung erkannten Strafen“ mitzuteilen. Durch die Kenntnis der Strafen sollte der Pastor ein genaueres Bild von der Wirksamkeit der Feiertagsordnung in seiner Gemeinde erhalten. § 24 verlangt bei Spezialkirchenvisitationen und § 25 bei Generalkirchenvisitationen in den Visitationsprotokollen eine Angabe über die Befolgung der Feiertagsordnung in der Gemeinde. Die Spezialkirchenvisitationen, die von dem Propst und dem Amtmann gemeinsam durchgeführt wurden, pflegten in der Regel jährlich einmal abgehalten zu werden. Die Generalkirchenvisitation wurde, wenn irgend möglich, alle drei Jahre vom Generalsuperintendenten gehalten<sup>196</sup>. Wenn bei den genannten Kirchenvisitationen nach § 24 und § 25 unter anderem darauf geachtet werden muß, ob die Gemeinde sich wirklich nach den Feiertagsbestimmungen richtet, dann bedeutet das, daß der Pastor dem Generalsuperintendenten, dem Propst und dem Amtmann auch gerade bezüglich der Einhaltung der Feiertagsordnung Rechenschaft schuldig sein sollte. Da die §§ 21 und 22 auf beiden Ständeversammlungen Gegenstand längerer Erörterungen gewesen sind, soll auf diese Paragraphen näher eingegangen werden. § 21 lautet:

„Alle mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Obrigkeiten und Beamten haben sorgfältig über die Gelebung der in den §§ 1–15 enthaltenen Vorschriften zu wachen und die Ahndung der Kontraventionen zu veranlassen. Dieselben haben zu dem Ende namentlich auch durch ihre Unteroffizialen eine genaue Aufsicht hierüber führen zu lassen.“

Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung soll jedoch autorisiert sein, unter besonderen Umständen in einzelnen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, namentlich für solche in dem § 2 nicht genannten Verrichtungen, welche nach ihrem Ermessen von Wichtigkeit sind und keinen Aufschub leiden.“

Der erste Absatz dieses Paragraphen, der den Polizeibehörden der einzelnen Ortschaften die Aufgabe zuweist, für die Einhaltung der Feiertagsordnung und die Ahndung der Übertretungen Sorge zu tragen, wurde in Schleswig und in Holstein ohne weitere Diskussion hingenommen. Dagegen hatten beide Ständeversammlungen an dem zweiten Absatz zu beanstanden, daß er lediglich der Schleswig-Holsteinischen Regierung das Recht zubilligte, etwa beantragte Ausnahmen zu gestatten. Da vor allem im Hinblick auf den Sonntagsarbeiten untersagenden § 2 des öfteren mit Anträgen auf Bewilligung von Ausnahmen gerechnet werden mußte, be-

<sup>196</sup> Vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 76 ff.

kannte sich in beiden Vertretungen die Majorität zu einem Amendement, das die Beurteilung einzelner Wünsche um Befreiung von gewissen Feiertagsverboten in das Ermessen der Ortsbehörden stellte. Nur bei oft wiederkehrenden Fällen sollte das Dispositionsrecht der Schleswig-Holsteinischen Regierung vorbehalten bleiben. Die Einholung der Genehmigung für kleinere Ausnahmen bei der Provinzialregierung bezeichneten beide Versammlungen mit den Abgeordneten, die das Amendement gestellt hatten, als eine unnötige Belastung der Gottorpschen Regierung. In Schleswig ging das Amendement auf den Prinzen von Augustenburg und in Itzehoe auf den Ausschuß zurück. An dieser Stelle möge es jedoch genügen, wenn hier nur der schleswigsche Antrag mitgeteilt wird, der folgendermaßen lautet:

„Um einzelne Ausnahmen zu gewärtigen, bedarf es des Konsensus der Oberbehörde; sind es sich öfters wiederholende Fälle, so muß die Erlaubnis der Schleswig-Holsteinischen Regierung eingeholt werden.“<sup>197</sup>

§ 22, der von der Mitwirkung der Pastoren, Kirchenpatrone und Kirchenoffizialen bei der Aufsicht über die Feiertagsordnung handelt, hat folgenden Wortlaut:

„Die Kirchenpatrone und sämtliche Kirchenoffizialen haben vereint mit den Predigern gleichfalls auf die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung hinzuwirken und es sich angelegen sein lassen, durch Ermahnungen und Erinnerungen allen Übertretungen derselben vorzubeugen.“

Zu den Kirchenoffizialen<sup>198</sup>, deren Zahl sich nach dem Umfang der Kirchspiele richtete, zählte man die Kirchenjuraten und die Kirchspielsmänner. Die letzteren wurden auch Kirchenvorsteher, Baumänner, Sechs-, Acht- oder Zwölfmänner genannt. Die Kirchenjuraten oder Kirchengesworenen wurden in der Regel auf Vorschlag des Pastors von den Kirchensvisitatoren ernannt. Sie standen dem Pastor in der Verwaltung des Gemeindevermögens zur Seite. Die Hauptaufgabe der Kirchspielsmänner war entweder allein oder in Verbindung mit den Juraten die Verwaltung des Armenwesens. In den meisten Gemeinden waren sie zusammen mit dem Pastor an der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung beteiligt. Vor allem hatten sie die Aufgabe, die von den Kirchenjuraten geführten Rechnungen zu überprüfen<sup>199</sup>. § 22 wollte nun in den Aufgabenkreis der Juraten und der Kirchspielsmänner auch die Aufsicht über die Feiertagsbestimmungen mit einbeziehen. Diese Erweiterung ihres Aufgabenbereiches war

<sup>197</sup> S 38 S. 282.

<sup>198</sup> Zum folgenden vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 63 ff. und Lübker, kirchl. Statistik S. 16 ff.

<sup>199</sup> Beispiele von Instruktionen für die Kirchenoffizialen finden sich bei Johannsen, Can. Recht I S. 270 ff.

jedoch nicht etwas völlig Neues; denn bereits im Hinblick auf die alten Sabbatordnungen hatten einige Gemeinden den Kirchenoffizialen aufgetragen, sich an der Aufsicht über die Sonn- und Festtage zu beteiligen.

Die Majoritäten der Ständeversammlungen begrüßten die in § 22 vorgeschlagene Erweiterung des Aufgabenkreises der Juraten und Kirchspielsmänner. Dagegen glaubten Pastor Lorenzen und der holsteinische Ausschuß, daß es besser sei, die Mitwirkung an der Aufsicht über die Festtagsbestimmungen nicht den Kirchenoffizialen, sondern eigens dazu bestimmten Männern aufzutragen. Lorenzen brachte dies in einem Amendement zum Ausdruck, das § 21 ergänzen sollte. Der Ausschuß der holsteinischen Ständeversammlung, die zeitlich etwas später tagte, hatte ein ähnliches Amendement zum § 22 gestellt, das wegen der auffallenden Berührungen im Wortlaut ganz offenbar von dem Vorschlag von Lorenzen abhängig ist. Da diese beiden Amendemente, wiewohl sie abgelehnt wurden, für die Geschichte der Verfassung der Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein ein gewisses Interesse beanspruchen dürften, seien sie hier beide im vollen Wortlaut mitgeteilt.

Das Amendement von Pastor Lorenzen zum § 21 lautet:

„Die in mehreren Teilen des Landes schon bestehende kirchliche Kontrolle über die Feier der Sonn- und Festtage soll dergestalt allgemein eingeführt werden, daß der Prediger jeder Gemeinde je nach dem Umfang und der Zahl der zum Kirchspiel gehörigen Dorfschaften kirchlich gesinnte und dazu geeignete Einwohner auswählt, welche zur Förderung der Kirchlichkeit, insonderheit zur Verhütung aller Störungen, *die Mithelfer der Prediger* seien. Die Wahl solle künftig bei den eintretenden Vakanzen von dem Prediger und dessen Mithelfern geschehen. Jetzt und künftig sollen die Erwählten von den Kirchensvisitatoren bestätigt werden. Jeder einzelne Mithelfer habe ebenso wie der Prediger angewandt zu sein, durch seinen Einfluß auf andere, durch Ermahnungen und Erinnerungen in seinem Kreise, alle Übertretungen dieser Gesetze zu verhüten, wo dies aber nicht habe geschehen können, in den von dem Prediger zu veranlassenden Sessionen sämtlicher Mitglieder über die Übertretung zu berichten, worauf nach Befinden eine gemeinschaftliche Anzeige an die Polizeibehörde zu beschaffen, in welcher alle Umstände der Kontravention, erschwerende und mildernde, anzugeben wären.“<sup>200</sup>

Das Amendement des holsteinischen Komitees zum § 22 lautet:

„Die in mehreren Teilen des Landes bestehende kirchliche Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage soll dergestalt allgemein eingeführt werden, daß in jeder Gemeinde nach dem Umfang des Kirchspiels kirchlich gesinnte und dazu geeignete achtbare Männer, *Kirchenälteste* benannt, erwählt werden, welche mit den Predigern zusammentreten und gemeinschaftlich dahin angewandt sein sollen, durch ihren Einfluß auf andere, durch Ermahnungen und Warnungen die Kirchlichkeit in der Gemeinde zu fördern und die Entheiligung der Feiertage möglichst zu verhüten.“<sup>201</sup>

<sup>200</sup> S 38 S. 280. Die Hervorhebung im Zitat stammt von mir.

<sup>201</sup> H 38/39 Sp. 1285 f.

Wenn in diesem Amendement daran erinnert wird, daß „in mehreren Teilen des Landes“ eine „kirchliche Oberbehörde“ oder eine „Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage“ besteht, dann ist dabei offenbar an jene Orte der Herzogtümer gedacht, in denen sich die „Sabbatbehörde“ oder genauer gesagt das Amt der „Sabbatvögte“, auch „Zensoren“ genannt, erhalten hatte<sup>202</sup>. Die königliche Konstitution vom 24. Oktober 1646<sup>203</sup> und ein Zirkularreskript von 2. August 1647<sup>204</sup> fordern mit Nachdruck, daß in jeder Gemeinde Zensoren tätig sein sollten. Die Instruktion des Generalsuperintendenten von 1739 wies in § 15<sup>205</sup> erneut auf die Bedeutung des Amtes der Zensoren hin. Die Sabbatvögte waren vom Propst ernannte und durch besondere Frömmigkeit ausgezeichnete Männer, die die Eingepfarrten „zur Erhaltung von Zucht und christlicher Ordnung“ auf ihren Wandel hin zu beobachten hatten. Vor allem aber sollten sie gemäß den Bestimmungen der alten Sabbatordnungen dafür sorgen, daß niemand den Gang zur Kirche und zum Sakrament versäumt. Die Übertreter der Sabbatordnungen hatten sie dem Pastor namhaft zu machen. Liest man die Instruktionen für die Sabbatvögte, dann möchte man die Zensoren beinahe „kirchliche Polizisten der Pastoren“ nennen<sup>206</sup>. Obwohl nun mit dem Verfall der Kirchenzucht noch vor Mitte des 18. Jahrhunderts auch das Amt der Sabbatvögte mehr und mehr in Vergessenheit geriet, so konnte sich doch an manchen Orten Schleswig-Holsteins eine aus Zensoren bestehende Sabbatbehörde erhalten. Hinzu kommt, daß es in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auch nicht an Stimmen gefehlt hatte, die die Beibehaltung bzw. die Wiedereinführung des Zensorenamtes befürworteten<sup>207</sup>. Und so kommt es, daß die

<sup>202</sup> Vgl. Callisen, Anleitung, 3. Aufl. S. 64 f. Anm. 31.

<sup>203</sup> Vgl. Corp. Const. I S. 250.

<sup>204</sup> Vgl. Corp. Const. I S. 253 unten.

<sup>205</sup> Corp. Const. I S. 275 f.

<sup>206</sup> In Dihmarschen hießen die Zensoren auch „Eidgeschworene“. In Husum nannte man sie Kirchnenfnige. Johannsen (Can. Recht I S. 118) zitiert aus einer Verordnung für das Amt Steinburg vom 8. Juni 1591 folgende, die Aufgabe der Zensoren kennzeichnende Sätze:

„Uth Befehl des Herrn Amtmanns tho Steenburg... schöllen de Eedeschworen alle Söndage unde hillige Dage twemahl uth de Karken gahn, de erste Reiß, wenn dat Evangelium uth is, unde de andre Reiß, wenn de Predigt uth is, un schöllen alle de Kröge by de Karken beschn, dat dar Nemand befunden ward... edder so se Jemand bespören under de Predigt, so schölen se... den Kröger mit denen, so se drapen tho Register bringen, ok alle de jenen, so under de Predigt up de Karkhave stahn, unde de se andrapen, he sy rick oder arm, he sy uthländisch Knecht oder binnen Lands-Knecht, so schölen se et tho Register bringen by ehrem Eede.“

<sup>207</sup> Auch Callisen befürwortete das Amt der Zensoren. Vgl. Anleitung, 3. Aufl. S. 65 Anm. 31 Ende.

Amendements an eine „in mehreren Teilen des Landes bestehende kirchliche Aufsicht über die Feier der Sonn- und Festtage“ erinnern können. So wie die Sabbatvögte im Sinne der alten Sabbatordnungen die Heiligung der Feiertage beaufsichtigten, so sollten nach den Amendements auch eigens dazu bestimmte Männer für die Heiligung der Festtage nach den Bestimmungen der neuen Feiertagsordnung sorgen.

Lorenzen und der holsteinische Ausschuß hielten die Aufsicht über die Feiertage für so wichtig und schwierig, daß sie es für bedenklich erachteten, diese Aufsicht Männern zu übertragen, die wie die Juraten und Kirchspielmänner schon durch andere Pflichten in der Gemeinde gebunden waren. Darum forderten sie für das neue Feiertagsgesetz eigene Sabbatvögte. Freilich sollten sich diese von den alten um soviel unterscheiden, wie sich die neue Feiertagsordnung von den alten Sabbatordnungen unterscheidet. Am deutlichsten kommt das in der Vermeidung der Ausdrücke „Zensoren“ oder „Sabbatvögte“ zum Ausdruck. Pastor Lorenzen redet von „Mithelfern der Prediger“ und das holsteinische Amendement gebraucht sogar den Ausdruck „Kirchenälteste“. Die Mitarbeiter sollten keine „Polizeidienste“ leisten, sondern „durch ihren Einfluß auf andere, durch Ermahnungen und Warnungen dazu beitragen, daß echte Kirchlichkeit in der Gemeinde gefördert wird und Übertretungen der Feiertagsbestimmungen vermieden werden.“

Wenn Pastor Lorenzen in seinem Amendement fordert, daß der Pastor geeignete Männer auswählen soll, dann bedeutet das einen beachtlichen Unterschied gegenüber der Wahl der alten Sabbatvögte. Die Zensoren ernannte der Propst. Lorenzen hob hervor, daß der Gemeindepastor naturgemäß viel besser weiß, wer für solch einen Dienst in Frage kommt als der der Ortsgemeinde fernerstehende Propst. Das holsteinische Amendement läßt das Subjekt der Wahl der Helfer unbestimmt. Eine Wahl durch die Gemeinde kennen die Amendements freilich ebensowenig wie die Beilegung von Stimmrechten bei Gemeindebeschlüssen für die Kirchenältesten.

Von einer eigentlichen „Presbyterialverfassung“ sind die Vorschläge noch weit entfernt. Erst die letzte holsteinische Ständeversammlung diskutierte ernsthaft über die Einführung einer Presbyterialverfassung<sup>208</sup>, die jedoch erst in preußischer Zeit Wirklichkeit wurde. Aber trotzdem wird man diese Amendements, die eine Weiterentwicklung des Amtes der Sabbatvögte bedeuten,

<sup>208</sup> Siehe Kap. IV meiner Arbeit (Theol. Diss., Kiel 1956).

mit zu den Anfängen einer Entwicklung rechnen dürfen, deren Ende die Einführung einer Presbyterialverfassung in den Kirchengemeinden ist.

### 8. Die Strafen

Von den Strafen handeln im Entwurf die §§ 16–20 sowie § 26. Im Gegensatz zu den alten Sabbatordnungen verwirft der Entwurf die alten Strafmittel (Altarbuße, Stuhlbuße, kleiner Kirchenbann, Halseisen, Kirchenpfahl, Landesverweisung, s. o.) und beschränkt sich lediglich auf Geldstrafen. Nur bei finanziellem Unvermögen sollte an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe treten. Für die Übertreter sowohl als auch für die Veranlasser von Übertretungen des Feiertagsgesetzes sieht § 16 folgende Geldstrafen vor: Für die erste Kontravention eine Geldstrafe von 64 Schilling bis zu 20 Reichsbanktalern, für die zweite von 2 bis zu 50 Reichsbanktalern und für die dritte von 16 bis zu 200 Reichsbanktalern<sup>209</sup>. Die einzelnen Strafen richten sich dabei nach der „Beschaffenheit des Falls und des Vermögens der Kontravenienten“. Als besonders erschwerender Umstand gilt die dritte Kontravention bei Krügern, Gast- und Schenkwirten. Im Falle des Unvermögens kann nach § 17 die Geldstrafe durch Gefängnis bei Wasser und Brot abgebußt werden, wobei für zwei Reichsbanktaler ein Tag Gefängnis gerechnet wird. Im Unterschied zu Schleswig kritisierte die holsteinische Ständeversammlung die Höhe der in § 16 angedrohten Strafen, indem sie einem Amendement des Ausschusses die Zustimmung erteilte, das beachtliche Milderungen aussprach. Das Amendement setzte die Höchststrafen für die erste Kontravention von 20 auf 8, für die zweite von 50 auf 16 und für die dritte von 200 auf 80 Reichsbanktaler herab<sup>210</sup>.

Ein Amendement des holsteinischen Komitees zum § 17 wandte sich gegen die in diesem Paragraphen ausgesprochene Bestimmung, nach der im Falle des finanziellen Unvermögens für alle den Betrag von 80 Reichsbanktaler übersteigende Geldstrafen die „höchste gesetzliche Strafe bei Wasser und Brot“ zur Anwendung kommen sollte. In der Diskussion nannte das Ausschußmitglied von Neegaard diese Bestimmung des § 17 einen Verstoß gegen

<sup>209</sup> Auf die heutige Währung [DM West] umgerechnet ergeben sich bei Verwertung der Angaben von E. Waschinsky (Qu. u. F. Bd. 26 S. 198 ff.) in grober Annäherung folgende Geldstrafen: Für die erste Übertretung 6 DM bis 200 DM; für die zweite 20 DM bis 500 DM; für die dritte 160 DM bis 2000 DM.

<sup>210</sup> Umgerechnet ergeben sich hier (vgl. die vorige Anmerkung) in grober Annäherung für die Höchststrafen folgende Herabsetzungen: für die erste Übertretung von 200 DM auf 80 DM; für die zweite von 500 DM auf 160 DM und für die dritte von 2000 DM auf 800 DM.

jegliches gesundes Rechtsempfinden, da einmal die kleinen Leute hiervon wieder am härtesten betroffen würden und zum anderen Geldstrafe und Gefängnisstrafe einander immer entsprechen müßten. In diesem Falle lehnte die Mehrheit der Versammlung das Amendement des Ausschusses jedoch ab.

Zu den folgenden Paragraphen wurden keine beachtenswerten Amendements eingereicht. § 18 drohte „bei besonders schweren und wiederholten Konventionen, ohne diese jedoch im einzelnen namhaft zu machen, mit „Festungshaft bis zu sechs Monaten“. Die gezahlten Geldstrafen („Brüche“) sollten, wie § 19 bestimmte, der Ortsarmenkasse zufallen. § 20 bezeichnete die „gebührende Ahndung der Konventionen“ als Aufgabe „aller mit der richterlichen Polizei beauftragten Behörden“.

§ 26 bestimmt bei „Beleidigung der Kirchenbedienten während ihrer Amtshandlungen“ und bei tumultarischen und gewaltsamen Störungen der kirchlichen Handlungen für die Übeltäter unabhängig von der Feiertagsordnung „nach aller Strenge der Gesetze“ die kriminelle Untersuchung und Bestrafung. Dieser für den Schutz und das Ansehen der Kirche unerläßliche Paragraph wurde in beiden Ständeversammlungen nicht weiter beanstandet. Er hat folgenden Wortlaut:

„Auf diejenigen, welche durch Tumult in der Kirche, Beleidigung der Kirchenbedienten während ihrer Amtsverrichtungen sowie durch Gewalttätigkeiten irgend einer Art die kirchliche Feier auf eine frevelhafte Weise zu stören unternehmen sollten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; solche Übeltäter sind sofort zu verhaften und nach aller Strenge der Gesetze der kriminellen Untersuchung und Bestrafung zu übergeben.“

### 9. Die jährliche Verlesung der Feiertagsordnung von der Kanzel.

Der Entwurf endet mit der in § 28 ausdrücklich ausgesprochenen Aufhebung der alten Sabbatordnungen. Dafür sollte aber das neue Feiertagsgesetz um so mehr in der Erinnerung des Kirchenvolks erhalten bleiben. Zu dem Zweck weist nun § 27 die Pastoren an, das Feiertagsgesetz jährlich am ersten Sonntage nach Neujahr am Schluß der Hauptpredigt verlesen zu lassen. § 27 lautet:

„Diese Verordnung soll alljährlich am ersten Sonntage nach Neujahr am Schluß der Hauptpredigt auf die im § 3 unserer Verordnung vom 11. August 1824 vorgeschriebene Weise in den Kirchen verlesen werden, nachdem von dem Prediger zuvor eine passende Ansprache an die Gemeinde gehalten worden.“

Vor dem Erlaß der in diesem Paragraphen genannten Verordnung vom 11. August 1824 pflegten die Abkündigungen von dem Pastor von der Kanzel verlesen zu werden. Da in jenen Tagen die

Pastoren als Staatsbeamte, sei es nun einmalig oder periodisch, auch solche Verordnungen abkündigen mußten, die schlechterdings nichts mit dem Leben der Kirche zu tun hatten (so mußte z. B. jährlich am dritten Sonntag nach Ostern aus der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1785 vorgelesen werden), kann man sich diesen Übelstand gar nicht schlimm genug vorstellen<sup>211</sup>. Eine Änderung brachte erst die „Verordnung . . . betr. die Publikation von Verordnungen, Verfügungen, obrigkeitlichen und anderen Anzeigen“ vom 11. August 1824<sup>212</sup>, die sämtliche Abkündigungen von der Kanzel verwies. Nach dieser Verordnung sollten alle „Publikanda“ nur vom Küster im Kirchgang nach der Predigt oder nach beendigtem Gottesdienste verlesen werden. Der Pastor sollte lediglich auf die Abkündigungen aufmerksam machen. § 27 will nun auch, daß an jedem ersten Sonntag nach Neujahr nach der Predigt die Feiertagsordnung vom Küster auf dem Kirchgang verlesen wird.

Hier waren es nun wieder Pastor Lorenzen und der holsteinische Ausschuß, die durch ein Amendement eine Verbesserung des § 27 vorschlugen. Das schleswigsche und das holsteinische Amendement beantragten beide übereinstimmend, für den Tag der Verlesung lieber den ersten Adventssonntag zu nehmen und im Hinblick auf die Bedeutung einer Feiertagsordnung es ausnahmsweise zu gestatten, daß das Feiertagsgesetz von der Kanzel verlesen wird. Hier sei das Amendement von Pastor Lorenzen wiedergegeben, das wie folgt lautet:

„Diese Verordnung soll alljährlich am ersten Adventssonntage am Schlusse der Hauptpredigt von der Kanzel verlesen werden“<sup>213</sup>.

Den ersten Advent hielten Lorenzen und das holsteinische Komitee (das letztere wird auch in diesem Punkte von Lorenzen abhängig sein, s. o.) deswegen für geeigneter, weil sie meinten, an diesem Tage das Feiertagsgesetz einer größeren Menge zu Gehör bringen zu können. Im Unterschied zum ersten Sonntag nach Neujahr zeigte nämlich der erste Advent einen guten Kirchenbesuch. Nach dem Protokoll hat Lorenzen über den Sonntag nach Neujahr hinsichtlich des Kirchenbesuches gesagt:

„Es ist eine ausgemachte Erfahrung, daß die Kirchen an dem Sonntage nach einem hohen Feste, namentlich an dem erwähnten Sonntage, welchem das Weihnachtsfest und das Neujahrsfest unmittelbar vorangehen, am wenigsten besucht sind“<sup>214</sup>.

<sup>211</sup> Vgl. Callisen, Anleitung, 1. Aufl. S. 247 ff.

<sup>212</sup> Chron. Samml. 1824, S. 130 ff.

<sup>213</sup> S 38 S. 291.

<sup>214</sup> S 38 S. 290.

Die für das Feiertagsgesetz ausnahmsweise zu erlaubende Verlesung von der Kanzel wurde aus dem Grunde vorgeschlagen, weil erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Gottesdienstteilnehmer die Kirche noch vor der Verlesung der nicht gerade erbaulichen Abkündigungen zu verlassen pflegte. Nach der Niederschrift gebrauchte Lorenzen folgende, für die damalige Lage bezeichnenden Worte:

„Es verdient zwar die allgemeinste Anerkennung, daß durch die gedachte allerhöchste Verordnung [vom 11. August 1824] die Verlesung von Publikanden aller Art von den Kanzeln verwiesen ist, dagegen aber ist es eine Tatsache, daß selbst bei dem zahlreichsten Kirchenbesuch äußerst wenige den nach geendigtem Gottesdienste durch den Küster zu beschaffenden Publikationen beiwohnen. Zur Erreichung des bei der Publikation der Feiertagsverordnung beabsichtigten Zwecks glauben wir deshalb darauf antragen zu müssen, daß dieselbe ausnahmsweise von dem Prediger von der Kanzel verlesen werde...“<sup>215</sup>.

Der holsteinische Ausschuß begründete sein Parallelament mit den gleichen Argumenten. Beide Ständeversammlungen bekannten sich ohne längere Diskussion zu den vorgeschlagenen Korrekturen zum § 27. Diese Verbesserungen gehören zu den wenigen Vorschlägen, die die dänische Regierung bei der definitiven Fassung des Feiertagsgesetzes berücksichtigt hat.

Wenn es am Ende von § 27 heißt, „nachdem von dem Prediger zuvor eine passende Ansprache an die Gemeinde gehalten worden“, dann gab das dem Prinzen von Augustenburg erneut einen Anlaß, die schlechten Prediger zu tadeln.

„Ein guter Prediger werde es [nml. das Halten einer passenden Ansprache] von selbst tun; wenn ein schlechter Prediger durch seine Predigten die Leute aus der Kirche halte und dann an einem solchen Tage die Sabbatordnung einschärfe, so werde er dadurch nur Veranlassung geben, daß man ihn verunglimpfe und sage, er selber sei schuld, daß die Verordnung nicht gehalten werde.“<sup>216</sup>

Sein Antrag, der den Fortfall des eben bezeichneten Satzteiles aussprach, fand jedoch nicht die Billigung der Ständeversammlung.

#### *10. Die Kritik der Präambel durch Pastor Lorenzen und Graf von Reventlow.*

Pastor Lorenzen und Graf Reventlow nahmen Anstoß an der Formulierung des ersten Satzes der Präambel, der folgendermaßen lautet:

„So wie Unsere in Gott ruhenden Vorfahren von jeher der Pflege eines rechtschaffenen Christentums Fürsorge gewidmet haben, so müssen auch wir

<sup>215</sup> ebd.

<sup>216</sup> S 38 S. 291.

es nach der uns verliehenen landesherrlichen und oberbischöflichen Gewalt für eine heilige Pflicht ansehen, darüber zu halten, daß das Wort Gottes und die zur Seligkeit dienenden Gnadenmittel in Unseren Landen überall gebührend geehrt . . . werden.“

Pastor Lorenzen hatte in der Diskussion sein Mißfallen darüber zum Ausdruck gebracht, daß hier in dem Satzteil „ . . . nach der uns verliehenen landesherrlichen und oberbischöflichen Gewalt . . . “ das Wort „landesherrlich“ dem Wort „oberbischöflich“ vorangestellt ist. Mit Nachdruck warnte Lorenzen seine Versammlung, diese Voranstellung unwidersprochen hinzunehmen. Erweckt sie doch zumindest den Verdacht, daß bei der Kirchengesetzgebung die landesherrliche Gewalt der bischöflichen übergeordnet wird. Hierbei wies er abermals darauf hin, daß eine Feiertagsordnung in erster Linie ein kirchliches Gesetz sei (s. o.). Wenn der König sein Recht zur Kirchengesetzgebung primär aus der ihm als absolutem Souverän eignenden staatlichen Machtvollkommenheit und erst sekundär aus dem ihm als *praecipuum membrum ecclesiae* zustehendem Bischofsamt ableitet, dann ist das, wie Lorenzen betonte, ein Einbruch des Staates in den Bereich der Kirche. Nicht *qua rex*, sondern *qua summus episcopus* hat der König das Recht zur Kirchengesetzgebung. Ferner wies Lorenzen darauf hin, daß es statt „Gewalt“ besser „Amt“ heißen müsse. Deshalb beantragte er in einem Amendement die Umstellung der Worte „landesherrlich“ und oberbischöflich“ sowie die Ersetzung des anstößigen Ausdrucks „Gewalt“ durch „Amt“<sup>217</sup>. Somit sollte es im Eingang der Präambel also heißen: „ . . . nach dem Uns verliehenen oberbischöflichen und landesherrlichen Amte . . . “ Aus der Motivierung seien hier nach der Niederschrift folgende Worte von Lorenzen wiedergegeben:

„ . . . das Wort oberbischöflich müsse offenbar voranstellen, und das Wort landesherrlich nachfolgen; denn der König als Oberbischof gebe das Gesetz, der Landesherr behüte es. Statt Gewalt müsse es ferner heißen Amt, denn die Gewalt gebe keine Pflicht, aber das Amt führe solche mit sich“<sup>218</sup>.

Zu allen Zeiten sei es erforderlich, so sagte Lorenzen, daß die Kirche den Landesherrn ermahnt, nicht zu vergessen, daß bei der Kirchengesetzgebung die landesherrliche Gewalt zur oberbischöflichen in einem dienenden Verhältnis zu stehen habe und nicht umgekehrt. Das *ius episcopale* darf nicht der landesherrlichen Willkür ausgesetzt werden. Mit seinem Amendement wollte Lorenzen auch den dänischen König hierauf hinweisen.

Das Amendement fand bei der Majorität, die es ablehnte, jedoch kein Verständnis, wiewohl der Präsident der Versamm-

<sup>217</sup> S 38 S. 226.

<sup>218</sup> ebd.

lung, Prof. Falck, es der Versammlung nachdrücklich zur Annahme empfohlen hatte. Und doch war es kein unbedeutendes Amendement. Lorenzen wollte damit im Grunde genommen nichts geringeres als die Wiederbelebung des mit den reformatorischen Anschauungen übereinstimmenden Episkopalsystems gegenüber dem mit dem Absolutismus gegebenen und die Kirche vergewaltigenden Territorialsystem<sup>219</sup>.

Eine Vermeidung des Wortes „oberbischöflich“ begehrte der liberale Graf von Reventlow. Dieser stellte das Amendement, „daß es, statt wie im Entwurfe: ‚nach der uns verliehenen landesherrlichen und oberbischöflichen Gewalt‘ heißen möge: ‚in Übereinstimmung mit dem uns als Landesfürsten angewiesenen Berufe‘“<sup>220</sup>.

Nach dem Protokoll trug Reventlow folgende Begründung vor:

„... daß, weil die Anführung des juris episcopalis, die in früheren Zeiten nur deswegen geschehen sei, um deutlich auszusprechen, daß es mit der Macht des Papstes und der römischen Kirche aus wäre, nun veraltet sei und an die katholischen Zeiten erinnere, was auch unsere Landesherrn, indem sie diese Benennung schon seit langen Jahren weggelassen, gefühlt zu haben schienen, der Ausdruck oberbischöflich auch aus dieser Verordnung wegbleiben möge.“<sup>221</sup>

Diese Begründung wurde als „dürftig“ abgelehnt.

### *11. Abschließende Übersicht über die ständische Arbeit am Feiertagsentwurf sowie einige Worte über den weiteren Verlauf der Feiertagsgesetzgebung in Schleswig-Holstein.*

In der 43 Mitglieder zählenden schleswigschen Ständeversammlung beteiligten sich 20 Abgeordnete (fast die Hälfte) mit insgesamt 63 Amendements an der Korrektur des Feiertagsentwurfes, während in Holstein von den 45 Abgeordneten nur 14 (etwa ein Drittel) mit zusammen 55 Amendements eine Verbesserung des Entwurfs vorschlugen<sup>222</sup>. Freilich fanden, wenn man von den rein formalen Verbesserungsvorschlägen absieht, in Holstein nur 21 und in Schleswig sogar trotz der größeren Beteiligung nur 19 Amendements die Billigung durch die Ständemajorität. Von den 21 Amendements bedeuteten 13 eine Abschwächung und 8 eine

<sup>219</sup> Siehe Kap. IV meiner Arbeit (Theol. Diss., Kiel 1956).

<sup>220</sup> S 38 S. 226.

<sup>221</sup> S 38 S. 227.

<sup>222</sup> In diesen Zahlen sind die vier unbedeutenden Amendements, die die Abgeordneten Graf v. Reventlow-Farve, Petersen, Doose und Inspektor Lorenzen gestellt hatten und die in dieser Arbeit unberücksichtigt blieben, mit eingerechnet.

Verschärfung des Entwurfs. Die Zahl 19 teilt sich in 12 mildernde und 7 verschärfende Verbesserungsvorschläge. Die höhere Annahme von mildernden Amendements gestattet nun aber nicht, die Ständemajoritäten als rationalistisch zu brandmarken, da ein gut Teil dieser Amendements lediglich eine Erweichung der in § 2 aufgezählten Arbeitsverbote ausspricht. Vermindert man, wie eine Auszählung es erfordert, wegen § 2 die Zahl der angenommenen mildernden Amendements für Schleswig um 7 und für Holstein um 4, dann kann man sagen, daß für beide Vertretungen die Zahl der angenommenen und abgelehnten Amendements sich die Waage hält. Die Ständemajoritäten nehmen einen mittleren Standpunkt zwischen Schärfe und Milde ein. Auf der einen Seite lehnen die Vertretungen zum Teil noch über den Entwurf hinaus strengere Bestimmungen ab, und zum anderen versuchen sie, den zunehmenden Einfluß des unkirchlichen Zeitgeistes, der die Feiertagsheiligung in das religiöse Belieben des einzelnen stellt, zu bekämpfen. So stimmten weder die der Orthodoxie nahestehenden Amendements, die namentlich Pastor Lorenzen in großer Zahl vorgeschlagen hatte, noch die rationalistisch-individualistischen Amendements, die Graf von Reventlow in Schleswig eingebracht hatte, mit der Grundhaltung der Mehrheit der Vertretungen überein.

Wenn im Gegensatz hierzu in beiden Ständeversammlungen die verschärfenden Amendements die größte Zahl aufweisen, dann ist das in Schleswig vor allem auf Pastor Lorenzen und in Holstein auf Propst Callisen, Pastor Mau (beide Angehörige des Komitees) und Advokat Kirchoff zurückzuführen. Abgesehen von Kirchoff waren es also in beiden Ständeversammlungen, wie zu erwarten, die Vertreter der Geistlichkeit, die durch verschärfende Amendements entgegen dem Zeitgeist eine Verbesserung des Entwurfs zugunsten einer Feiertagsheiligung im kirchlichen Sinne forderten.

Die ständische Arbeit am Feiertagsentwurf, die als Arbeit für die Kirche bezeichnet werden darf, wurde freilich von der Kopenhagener Regierung schlecht belohnt. Von den 49 angenommenen Amendements der beiden Ständeversammlungen hat die Regierung bei der definitiven Fassung des Feiertagsgesetzes nur vier schleswigsche und zwölf holsteinische Amendements berücksichtigt, darunter für beide Vertretungen je zwei von der Ständemehrheit abgelehnte Amendements. Von den bedeutenderen Amendements hat Kopenhagen nur sechs anerkannt, und zwar diejenigen, die eine Milderung des § 2 aussprachen. Es handelt sich hier um die schleswigschen Amendements des Abgeordneten Vollertsen und des Prinzen von Augustenburg sowie um die je

zwei Verbesserungsvorschläge der Landtagsmitglieder Neegaard und Schröder (s. o.).

Da die Regierung hier auf die vom Standpunkt der Landbevölkerung aus bedeutenden Verbesserungsvorschläge eingegangen ist, wird man die Arbeit der Ständeversammlungen am Entwurf nicht vergeblich nennen dürfen, wiewohl ihre regierungsseitige Mißachtung deutlich vor Augen führt, daß den Ständeversammlungen nur eine beratende Funktion zukam und sowohl der Staat als auch die Kirche in den Herzogtümern noch unter der Herrschaft des dänischen Absolutismus standen. Aber man darf nicht vergessen, daß es die Ständeversammlungen waren, die die Regierung zu einem ernsthaften Eingehen auf die Feiertagsfrage veranlaßt hatten.

Im wesentlichen blieb der Text des Entwurfs erhalten. Der im angegebenen Sinne abgeänderte Text wurde am 10. März 1840 als „Verordnung betreffend die Feier der Sonn- und Festtage in den Herzogtümern Schleswig und Holstein“ zum Gesetz erhoben<sup>223</sup>.

Am 28. März 1840 erschien ein Kanzleischreiben<sup>224</sup>, das militärische Übungen in der stillen Woche untersagte. Ein Kanzleischreiben vom 31. März des gleichen Jahres<sup>225</sup> verbot im Sinne der von Pastor Lorenzen und dem Prinzen von Augustenburg zum § 9 des Entwurfs gestellten Anträge, die in dem Gesetz vom 10. März noch unberücksichtigt blieben, „Musik und Waffenübung an allen Sonn- und Festtagen bis 4 Uhr nachmittags“. Am 26. September 1840 ergänzte ein Schreiben des Generalzoll- und Kommerzkollegiums<sup>226</sup> das Feiertagsgesetz durch die Bestimmung, „daß Zollexpeditionen, wo irgend möglich, wenigstens in die Zeit vor oder nach dem Gottesdienst verlegt werden sollen“.

In preußischer Zeit erfuhr die Feiertagsordnung vom 10. März 1840 nicht wenige Abänderungen<sup>227</sup>, die sämtlich eine Milderung

<sup>223</sup> Chron. Samml. 1840 S. 56-65. An dieser Stelle sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß das Feiertagsgesetz vom 10. März 1840 das Vorbild der dänischen „Forordning, angaaende Søn- og Helligdagenes vedbørlige Helligholdelse“ vom 26. März 1845 wurde (Kongelige Forordninger 1845 S. 394 ff.).

<sup>224</sup> Chron. Samml. 1840 S. 83.

<sup>225</sup> a. a. O. S. 85.

<sup>226</sup> a. a. O. S. 279 f.

<sup>227</sup> Die in preußischer Zeit erfolgten Abänderungen sind zusammengestellt in der nur die Zeit nach 1864 berücksichtigenden Arbeit von C. Koeppen, „Die Sabbatordnung für Schleswig-Holstein vom 10. März 1840 mit den Motiven und den dieselbe abändernden resp. erweiternden Gesetzen, Verordnungen usw. sowie den wichtigsten Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe“ (Kiel und Leipzig 1888). Diese rein juristische Arbeit beschränkt sich auf die Materialzusammenstellung.

des Gesetzes bedeuteten<sup>228</sup>. Endgültig abgelöst wurde das Feiertagsgesetz von 1840 erst nach einer Lebensdauer von 56 Jahren durch die „Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 20. Februar 1896“<sup>229</sup>, die ihrerseits mit der im ganzen Deutschen Reich nach 1918 erfolgten Trennung von Staat und Kirche ihr Ende fand. Die mit der Proklamation der unumschränkten Religionsfreiheit nach 1918 nolens volens gegebene Gleichberechtigung von Glauben und Unglauben ist der Grund, weshalb in der Folgezeit von einer eigentlichen Feiertagsordnung nicht mehr gesprochen werden kann. Und so kennt auch die moderne Staatsgesetzgebung, die an der Förderung einer herrschenden Konfession uninteressiert ist, lediglich Ahnungs- und Schutzbestimmungen<sup>230</sup>.

<sup>228</sup> Namentlich der Erlaß vom 18. Dezember 1869, der hier als Beispiel mitgeteilt sei, bedeutet eine erhebliche Einschränkung des Feiertagsgesetzes. Dieser lautete:

„... Ich Wilhelm will nachstehende Vorschriften der Verordnung, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, vom 10. März 1840 außer Kraft setzen:

1. Die im § 14 festgesetzten Beschränkungen der Vergnügungen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, jedoch mit der Maßgabe, daß Tanzbelustigungen und geräuschvolle Gelage in öffentlichen Lokalen nur bis 10 Uhr abends stattfinden und sonstige Vergnügungen nicht bis auf die dem gewöhnlichen Frühgottesdienst zunächst vorangehenden Stunden ausgedehnt werden dürfen;

2. das in den §§ 1 und 8 enthaltene Verbot von Konzerten am ersten Weihnachts-, ersten Oster- und ersten Pfingsttage, jedoch mit Ausschluß der Stunden des Gottesdienstes;

3. das in den §§ 1 und 8 enthaltene Verbot von Schauspielen an Sonn- und Festtagen mit alleiniger Ausnahme des Karfreitages und des Bußtages, für welche Tage das Verbot fortzubestehen hat ...“ (Koeppen Sabbatordnung S. 19).

<sup>229</sup> Abgedruckt bei: Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl. S. 524-527.

<sup>230</sup> Vgl. z. B. das gegenwärtig gültige „Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953.“ Siehe Anm. 121.

#### *Verzeichnis der Abkürzungen*

Alberti = Eduard Alberti, Lexikon der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Schriftsteller von 1829 bis Mitte 1866. 2 Bde. (Kiel 1867-1868). Forts.: Lexikon der Schlesw.-Holst. Schriftsteller von 1866-1882, 2 Bde. (Kiel 1885-1886).

Arends = Otto F. Arends, Gejstligheden i Slesvig og Holstein, 2 Bde. (Kopenhagen 1932).

- Callisen, Anleitung, 1. Aufl. = Christian Friedrich Callisen, „Anleitung für Theologie Studierende und angehende Prediger in den Herzogtümern Schleswig und Holstein . . .“ 1. Aufl. Altona 1810, 3. vermehrte und verbesserte Aufl. Altona 1843.
- Chalybaeus, Kirchenrecht, 2. Aufl. = Heinrich Franz Chalybaeus, „Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das schleswig-holsteinische Kirchenrecht“ (2. Aufl. Schleswig 1902).
- Chron. Samml. SH . . . = Chronologische Sammlung der in den Jahren . . . ergangenen Königlichen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau und Stadt Altona (Kiel 1748 ff).
- Chron. Samml. S . . . = Chronologische Sammlung . . . für das Herzogtum Schleswig.
- Chronologisk Reg. (Kongelige Forordninger) = „Chronologisk Register over de kongelige Forordninger . . .“
- Corp. Const. = „Corpus Constitutionum Regio-Holsaticarum . . .“ (3 Bände mit 2 Nebenbänden, Altona 1749–1757).
- Corp. Ref. = Corpus Reformatorium, herausgegeben von Brettschneider.
- DBL = Dansk biografisk Leksikon.
- Falk-Archiv = Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, herausgeg. von N. Falk, Jg. 1–5 (Kiel 1842–1847).
- Feddersen, Kirchengeschichte SH II = Ernst Feddersen, „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins Band II 1517–1721“, in: Schriften I, 19 (1938).
- G. u. Mbl. = „Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg“ 1854–1863 (Kopenhagen 1854–1864).
- H = Zeitung für die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung. I = 1. Beilagenheft; II = 2. Beilagenheft.
- Harms I = „Claus Harms ausgewählte Schriften und Predigten“, herausgeg. von Peter Meinhold, Bd. 1 (Flensburg 1955).
- Harms II = dass. Bd. 2 (Flensburg 1955).
- Johannsen, Can. Recht = Nicolaus Johannsen, „Ein Versuch das Canonische Recht . . . mit den eigenen Worten der Kirchengesetze für die Herzogtümer Schleswig und Holstein etc. zu belegen.“
- Koeppen, Sabbatordnung = C. Koeppen, „Die Sabbatordnung für Schleswig-Holstein vom 10. März 1840 . . .“
- Lübker, kirchl. Statistik = Johann Heinrich Bernhard Lübker, „Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins . . .“ (Glückstadt 1837).
- Matthiä, Kirchenverfassung = Wolf Christian Matthiä, „Beschreibung der Kirchenverfassung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein“ Teil 1 (Flensburg 1778).
- N. St. Mag. = Neues Staatsbürgerliches Magazin.
- Qu. u. F. = „Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins“, herausgeg. von der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte.
- RG 2. Aufl. = Die Religion in Geschichte und Gegenwart.
- S = Zeitung für die Verhandlungen der schleswischen Ständeversammlung. I = 1. Beilagenheft; II = 2. Beilagenheft.
- Schriften I = Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte I. Reihe.
- Schriften II = dass. II. Reihe.
- Syst. Samm. = Systematische Sammlung der für die Herzogtümer Schleswig und Holstein erlassenen . . . Verordnungen und Verfügungen.
- ZSHG = Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.

## Ist die Kirche in Tetenbüll eine St. Annen-Kirche?

Von Propst i. R. Anton Tödt in St. Peter

Bis in die neueste Literatur findet sich die Aussage, auf einem Tetenbüller Siegel befände sich die Inschrift: „S. templi S. Annae Tetenbüllensis“, in Mönchsschrift abgekürzt. Die Tetenbüller Kirche sei daher eine St.-Annen-Kirche. Schon Pontoppidan hat das behauptet in seinem dänischen Atlas 1741, nach ihm Joh. Chr. Kleffel: Betrachtungen über etliche crasse Überbleibsel etc. 1762, Haupt in den Kunstdenkmälern, Kr. Eiderstedt 231, vorsichtig: „Angeblich der hl. Anna geweiht“, in seinen Fußstapfen: „Die Kunstdenkmäler etc. Kreis Eiderstedt, Seite 177. Tetenbüller Kirche-Bau. „Patronat S. Anna (?) mit Fragezeichen und später noch weitere Schriftsteller. Allerdings schreibt Dr. Karl Boie in „Schleswig-Holst. Siegel des Mittelalters“, III. Abt., 2. Heft Seite 10: „Es ist nicht bekannt, welchem Patron die Kirche in Tetenbüll geweiht war.“ Und dabei wird es wohl bis auf weiteres sein Bewenden haben müssen.

Wie läßt sich nachweisen, daß ein Irrtum vorliegt, wenn man der Kirche in Tetenbüll die hl. Anna als Patronin zuschreibt? Hier kann ein Tetenbüller Inventar, geschrieben von Pastor Susemihl, gestorben 1771, Auskunft geben. In ihm findet sich eine Arbeit mit der Überschrift: „Pflichtschuldigste Beantwortung einiger durch Ihre Exellence des Herrn Conference-Raths, Amtmanns und Oberstallers Ritters von Ahlefeldts, nach Anleitung des Herrn Obersten von Thura Requisition an mich ergangenen Fragen, ratione des Kirchspiels Tetenbüll. H. J. Susemihl, Past. Tetenbüll.“

Frage 6 lautet:

„Ist auch ein Kirchen Sigill vorhanden und was stellt es vor?“

Antwort:

„Es ist eine aus dem feinsten Silber Oval zugespitzte Platte, mit einem länglich darüber versehenen Handgriffe, darauf stehen mit Mönchsschriften in Abbreviaturen folgende Worte: S. templi S. Annae Tetenbüllensis. Das drin gegrabene Wapen stellt vermutlich *den* (!) Heiligen in Bischofs Habit vor, welcher dieser Kirchen zum Patrono ehemed gegeben worden. Dieses Kirchen Sigill wird bisher stets im Kirchen Archiv aufbehalten. Es bedient sich aber auch des Kirchspiel in Kirchspielssachen desselben (Anm. des Berichterstatters: Kirchspiel ist hier die kommunale Verwaltung.) *Hierbey ergethet der Abdruck.*“ Es ist dann ein guter Abdruck des spitz-ovalen Siegels beigefügt.

Dazu schreibt dann aber Propst Voß, etwa 1800, neben dem Siegelabdruck: „Ich kann die Umschrift dieses Siegels nicht anders deuten: „Sig. Sc. tpl. wane tetenbyll“, d. h.: Sig Sct. templi Joanis Tetnebüllensis“ ... Nach dieser Deutung würde dann der Bischof, der hier als Patron der Kirche angedeutet werden soll, nicht Hannas oder Anno (!) sondern Joannes geheißen haben.“ Soweit Voß. Damit wäre dann die Konfusion vollkommen, wenn nicht der Siegelabdruck dabeistünde. Wir betrachten ihn: 1. Es ist ein Mann mit einer Bischofs-

mütze dargestellt. In der linken Hand hält er einen Krummstab, der bis zu den Füßen reicht. In der rechten Hand hält er ein Attribut, das mit Sicherheit kein Kirchenmodell ist, wohl auch kein Buch, eher könnte man an eine Urne denken. Es läßt sich auf keinem der bekannten Siegel mit Sicherheit ausmachen. Der Bischof ist stehend dargestellt. Die Inschrift lautet: „S. Parochie tetenbyll“ wie auf den anderen bei Boie dargestellten Siegeln. Siehe Tafel II, Siegel 15.

*Wer der Heilige der Tetenbüller Kirche ist, muß dahingestellt bleiben.* Die hl. Anna, die mit Kind, mit Maria oder selbdritt, d. h. mit Maria und Jesuskind dargestellt wird, kommt nicht in Frage. Einen hl. Anno oder Hannas hat es nie gegeben und von Johannes sagt die Inschrift nichts. Daß im Laufe der Zeit ein Wechsel des Patrons stattgefunden hat — einmal ein Mann, Bischof oder dergleichen, wie er auf sämtlichen Tetenbüller Siegeln aus den verschiedenen Zeiten dargestellt ist, dazwischen auch einmal eine Frau, von der kein einziges Siegel und auch sonst keine Nachricht da ist, — das dürfte wohl eine unhaltbare Hypothese sein.

# Generalsuperintendent Johann Leonhard Callisen über seine Stellung zur Adlerschen Agende

Von Thomas Otto Achelis in Kiel

Im Archiv der Propstei Rendsburg liegen Briefe an Johann Leonhard Callisen, die ich mit der Signatur I,67 versehen habe. Sie stammen aus der Zeit, als Callisen Generalsuperintendent für Holstein war<sup>1</sup>. Bei den Briefen liegen gelegentlich Konzepte zu Antworten, unter ihnen das folgende an den Grafen Fritz Reventlow auf Emkendorf. Es ist undatiert. Da er einen Aufsatz von Johann Adrian Bolten in Abt Henkes Archiv für die neueste Kirchengeschichte 1798<sup>2</sup> zitiert und zum Schluß den Wunsch ausspricht, daß sein einziger Sohn Leonhard Friedrich Christian zu einer Beförderung gelangen möge, „wenn er sie verdient“, muß der Brief zwischen 1798 und 1805 geschrieben sein<sup>3</sup>, vermutlich 1805, denn der Entwurf liegt bei einem nur z. T. erhaltenen Brief des Grafen Fritz Reventlow.

Hochgeborner / Gnädiger Herr Graf.

Ew. Hochgräfl. Exc. haben meinen Zweifel, wie ich mich bei der mir gemachten Beschuldigung, als ob ich bei Einführung der neuen Agende nicht redlich gehandelt hatte, benehmen mußte, völlig beruhigt. Ich danke herzlich und werde jeden Wink zur Befestigung meiner eignen Überzeugung dankbar benutzen. Ich sehe es ein, daß öffentliche Erklärung und Erzählungen mir viele neue Kränkungen und, was noch weit wichtiger ist, der guten Sache neuen Anstoß erwecken könnten. Es war ein Versehen von mir, daß ich die Agende unterschrieb, ohne der gemachten Bedingung zu erwachen, daß meine Einwendungen möchten mit übergeben werden. Ich fehlte aber in Wahrheit nicht gegen meine damalige Überzeugung. Dasselbe traue ich meinem in vieler Hinsicht geschätzten Kollegen zu, mit dem ich mich ungerne entzweien möchte. Übrigens habe ich mich schon lange bemüht, im Lande die Agende keineswegs zu verschreien, ihre Mängel aufzudecken und das Gute darin zu verkennen. Selbst bei denen, denen es wehe tat, daß das Evangelium und das Alte Testament in derselben zurückgesetzt ist, habe ich immer den Rat gegeben, durch leichte Zusätze diesen Mangel zu ersetzen. Mein Gott hat meine Bemühungen, Uneinigkeit darüber in den Gemeinen zu verhindern, auch nicht ganz ungesegnet gelassen. Auf dem Wege will ich redlich fortfahren.

<sup>1</sup> Arends I,117: „Pastor i Zarpen (?)“. Die Bestallung ist vom 12. März 1770 datiert. Acta I,66 Propsteiarchiv Rendsburg. Danach ist Arends I,117 und III,162 zu berichtigen.

<sup>2</sup> F. Witt, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte, 2. Aufl., 1913, S. 250/1.

<sup>3</sup> Arends I,117: 1802 war er Pastor in Hohenfelde geworden, 1805 wurde er Pastor an der Christ-Kirche in Rendsburg. Hätte es sich um die Berufung nach Hohenfelde gehandelt, würde der Vater von „Anstellung“, nicht von „Beförderung“ geschrieben haben.

Ich fürchte es garnicht, wenn meine Briefe an die Prediger bekannt gemacht werden. Weil aber in des Abt *Henke* Magazin für neue Kirchengeschichte ein *Pastoral*-Schreiben mit der Bemerkung gedruckt war, daß man sich über die Klugheit des *G. Superint.* wundern müßte, der beim vorigen *ministerio* die Agende unterschrieben hatte und jetzt seine Gesinnung zu ändern haben schien, so machte mich das ungewiß, ob ich nicht mein ganzes Verhalten öffentlich erzählen müßte; Ew. *Exc.* bewilligen es nicht, das ist nach meiner Pflicht und meinem Herzen völlig hinreichend. Was ich von einem neuen Bunde erwähnte, bezieht sich bloß auf eine Vereinbarung, die auch in dem Journal Schutzgeist der neuen Agende bekannt gemacht ist.

Meine Sorgen über die so mannigfaltigen Bemühungen, ein neues bloß *philosophisches* und *moralisches* Christentum einzuführen, haben sich durch die neue Preßverordnung sehr vermindert. Tausende danken Gott mit mir, daß doch endlich die Regierung Mißfallen äußert und das Vorurteil, als ob sie die Neologie beförderte, widerlegt ist. Dies wird gewiß auf beide Parteien der alten und neuen Christen einen nützlichen Einfluß haben, jene aufmuntern und diese vorsichtig machen. Ich kenne die Biegsamkeit der neuen Weisen, sich nach den Umständen zu richten . . . Ganz gewiß wird der König auch für uns sorgen, da wir eben so sehr wo nicht mehr einer solchen Verordnung bedürfen. Es ist ja bekannt genug, wie sehr die Neuerungssucht in Kirchen und Schulen einreißt; möchten Ew. *Exc.* sich doch für uns verwenden, um einen besonderen Auftrag an die Pröbste dahin zu sehen, daß die Lehrer in Kirchen und Schulen sich keine Abweichung von der anerkannten evangelischen Lehre erlauben dürften. Darf die protestantische Religion in einem protestantischen Lande nicht schriftlich angegriffen werden, so wird es ja auch noch weniger beim Unterricht geschehen dürfen. Es ist für mich bei meinem wichtigen Amte ein großer Trost zu wissen, daß Ew. *Exc.* auch die Erhaltung und Beförderung christlicher Wahrheit am Herzen liegt. Segne, der da war und der da kommt, Ihre Bemühungen mit dem reichsten Erfolg, und schon hier sei der Friede Gottes Ihr täglicher Lohn.

Ich bitte noch um Erlaubniß, Ew. *Exc.* meinen einzigen Sohn zu einer Beförderung, wenn er sie verdient, zu empfehlen.

## Vita mea

*Von Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen †*

Die nachstehende Aufzeichnung hat der heimgegangene langjährige Stellvertretende Vorsitzende unseres Vereins, Pastor i. R. D. Dr. Wilhelm Jensen, am 20. Mai 1956 verfaßt. Sie ist eine Zusammenstellung der ihm selbst wichtig erscheinenden Daten seines Lebens. Wir geben sie unverändert wieder. In ihrer Sachlichkeit und Zurückhaltung gegenüber der eigenen Person ist sie ein getreues Spiegelbild des Heimgegangenen. Der Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte hat seiner Mitarbeit durch Jahrzehnte hindurch entscheidende Förderung zu danken und wird ihm immer ein ehrendes Gedenken bewahren.

Geboren bin ich [am 12. September 1882] zu Beken, Kreis Apenrade, Kirchspiel Rinkenis (Nordschleswig). Meine Muttersprache ist die jütische (steht zwischen niederdeutsch und dänisch). Seit dem Herbst 1889 wohnte ich in Rendsburg, wohin mein Vater als Lehrer übersiedelt war. Ich besuchte dort das Gymnasium, studierte dann in Halle, Berlin und Kiel, bestand meine erste theologische Prüfung in Kiel im Oktober 1907, die zweite theologische Prüfung gleichfalls in Kiel im Oktober 1909, nachdem ich vorher ein Jahr auf dem Predigerseminar zu Preetz und ein Jahr im Vikariat zu Meldorf verbracht hatte.

Am 24. Oktober 1909 bin ich in der St.-Marien-Kirche zu Rendsburg ordiniert worden, wurde zunächst als Provinzialvikar eingestellt in Brunsbüttel (Dithmarschen), dann als Hilfsprediger zu Kiel an der St.-Nikolai-Kirche, in den Kliniken der Universität und in Flensburg nach dem Tode des Pastors Nissen, von wo ich dann als Pastor in die Gemeinde St. Margarethen an der Elbe (Wilstermarsch), Brunsbüttel benachbart, berufen und nach einer Aufstellungspredigt dort eingeführt wurde am 10. Juli 1910. Am 30. November ehelichte ich die Lehrerin und Leiterin der Höheren Privattöchterchule in Meldorf Cornelia Ehmsen.

Kurz nach Ausbruch des Krieges wurde ich am 1. September 1914 als Ersatzreservist des Infanterieregiments 84 (General von Manstein in Schleswig) ins Feld an die Ostfront gerufen, von dort dann zurückgerufen an die 111. Infanteriedivision als ihr etatsmäßiger Felddivisionspfarrer durch Militäroberpfarrer Ferling vom IX. Armeekorps nach Altona. Diese Division wurde in Belgien aufgestellt in der Nähe von Brüssel. Mit derselben ging ich an die Westfront zum ersten Einsatz vor Verdun und nachher an der Somme und war ihr, abgesehen von einer Abkommandierung an das Armeeoberkommando (Erforschung der souterrains refuges im Bereich der Westfront), während des ganzen Krieges zugeordnet und kehrte Anfang Oktober 1918 mit dem Zusammenbruch der Front in die Heimat zurück.

Inzwischen war ich zum Hauptpastor in St. Margarethen ernannt worden, am 15. März 1915, und übernahm damit zugleich das erste Pfarramt des Kirchspiels. Nach 23jährigem Dienst im Kirchspiel St. Margarethen wurde ich auf den Wunsch des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Wandsbek seitens des

Landeskirchenamts in Kiel unter Bischof D. Mordhorst an die dortige Kreuzkirche versetzt, wo ich am 1. Oktober 1951 in den Ruhestand getreten bin.

Seitdem bin ich weiter im Dienst der Landeskirche Schleswig-Holstein als Beauftragter Sachverständiger für Archiv- und Kirchenbuchwesen und zugleich der Propstei Stormarn als berufener Archivpfleger. Am 20. Juli 1922 wurde ich seitens der Kieler Universität zum Dr. phil. promoviert, am 1. April 1948 gleichfalls seitens der Kieler Theologischen Fakultät zum Ehrendoktor der Theologie ernannt.

Im zweiten Weltkrieg wurde ich als Wehrkreispfarrer des X. Armeekorps wieder einberufen und abkommandiert nach Dänemark (Kopenhagen) und Frankreich (Reims und Paris).

Hamburg, 26. 5. 1956.

## Buchbesprechungen

*Heinz Stooß: Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter. 452 Seiten, 36 Abb. und Tafelbeigaben, Ganzleinen mit Schutzumschlag, Preis 18,— DM. Verlag: Westholsteinische Verlagsanstalt Boyens & Co., Heide in Holstein.*

Im Frühling dieses Jahres erschien auf dem Büchermarkt ein beachtliches Buch mit obigem Titel. Der Verfasser, Heinz Stooß, ist den Heimatforschern im norddeutschen Raum bereits durch seine Dissertation „Die dithmarsischen Geschlechterverbände“ bekannt geworden. Nach weiteren kleineren Veröffentlichungen ist Stooß nunmehr mit einer überragenden größeren Arbeit hervorgetreten, in der er die Geschichte des Bauernfreistaates Dithmarschen während der Regierungszeit der 48 Regenten und Verweser geschrieben hat.

Das umfassende Werk ist in drei Hauptteile gegliedert. Im ersten Teile zeichnet der Verfasser eine Landesgeschichte während des letzten Jahrhunderts vor der „Letzten Fehde“. Die Krisen und Kämpfe während der Zeit von 1400 bis 1450 führen zu einer Verfassungsreform.

Die Richter und Ratgeber schalten sich ein und verdrängen nach und nach die alten Landesorgane. Erst mit der Krisis, die der kleine Staat in der Zeit König Christians I. zu bestehen hat, gelangen diese „Bauernpatrizier“ an die Landesführung. Besonders die rege Außenpolitik der „Verweser“ tritt nun deutlich hervor. Sie waren die Repräsentanten eines gemeindlich-genossenschaftlich aufgebauten kleinen Staatswesens, das sich stets einem mächtigen, aufstrebenden Absolutismus gegenübergestellt sah, verkörpert durch den Staat Dänemark—Schleswig—Holstein.

Eine geschickte Politik, die den Sieg von Hemmingstedt auszunutzen versteht, weiß die Hansestädte, besonders Lübeck, auf seine Seite zu ziehen. Auch die losen Beziehungen zum bremischen Erzbischof wurden je nach der Lage neu geknüpft.

Die „Letzte Fehde“ bedeutete das Ende der Eigenstaatlichkeit. Stooß schildert hier überzeugend, daß die Regenten mit nüchternem Blick die Aussichtslosigkeit der Fortführung des Kampfes im Jahre 1559 erkannten. Durch diese Haltung wurde gerettet, was zu retten war. Nach Anerkennung der Fürstenhoheit blieben persönliche Freiheit und Privilegien bestehen.

Im zweiten Teile malt der Verfasser ein Bild von der inneren Entfaltung des Bauernfreistaates. Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Kirche und Wehrverfassung sind die Überschriften der einzelnen Kapitel. Für den kirchengeschichtlich interessierten Leser des Buches ist das 8. Kapitel von dem Kirchenwesen besonders interessant.

Schon vor der Reformation wird der Einfluß des Hamburger Domkapitels ausgeschaltet, was zu einem langwierigen Prozeß beim Reichskammergericht führt. Die „Regenten“ üben allmählich kirchenregimentliche Befugnisse aus. Nach dem Märtyrertode Bruder Heinrichs von Zütphen auf dem Marktplatz in Heide setzt die Reformation sich bald durch.

Die Achtundvierziger ordnen das Kirchenwesen neu. Es entsteht eine eigenständige Landeskirche, die erst 1559, nach der „Letzten Fehde“, in die schleswig-holsteinische Landeskirche eingegliedert wird.

Den dritten Teil widmet der Verfasser dem Thema „Bäuerliche Gesellschaft und Kultur im späthansischen Wirtschaftsraum“. Hier entsteht ein Bild von der Abgeschlossenheit der Bauernaristokratie, die aus den Familien der Regenten, Vögte und einigen führenden Familien des Süderstrandes gebildet wurde.

Ein weitgespannter Außenhandel mit eigener Schifffahrt von den Niederlanden bis zum Baltikum sicherten dem Lande eine großartige Wirtschaftsblüte.

Es ist ein gewaltiges Gemälde, das Stoop von der Landschaft Dithmarschen entworfen hat. Umfangreiche Archivstudien und Bewältigung einer reichhaltigen Literatur haben den Verfasser dazu instand gesetzt.

Das vorliegende Geschichtswerk über Dithmarschen bietet nicht nur eine wertvolle Bereicherung der schleswig-holsteinischen Landesgeschichte, sondern der spätmittelalterlichen Geschichte des gesamtdeutschen Raumes. Es ist ein Werk, an dem kein Historiker und Kirchenhistoriker vorbeigehen kann.

Uetersen

Erwin Freytag

*Suomen Historiallinen Seura* (= Finnlands Historische Gesellschaft in Helsinki), die uns wieder verschiedene Veröffentlichungen (XLIX; L,I; LII) übersandte, erfüllt eine für Finnland auf dem Gebiet der Erforschung und Darstellung geschichtlicher Vorgänge so bedeutungsvolle Aufgabe, daß darüber eigentlich von einem berufenen Profanhistoriker in extenso berichtet werden müßte. Vielfach berühren nun diese Arbeiten auch Fakten des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, wie es durch die Struktur vielfältiger Verflechtung von profan- und kirchengeschichtlichen Tatbeständen bedingt wird und gerade für den Norden kennzeichnend ist. Darum verdienen diese Untersuchungen auch unsere Aufmerksamkeit und unsere Würdigung.

So hat *Veikko Piirainen* in seiner Arbeit „Kylänkierrolta Kunnalliskotiin“, Helsinki 1958, 456 Seiten, Ideen und Methoden der gemeindlichen Fürsorgearbeit in den Gemeinden der Provinzen Savo und Karelän im 19. Jahrhundert untersucht und zeigt dabei den Wandel von der in den Familien der jeweiligen Kirchengemeinden und durch Hausunterstützung geschehenen Armenpflege zu einer von den politischen Gemeinden selbst geordneten Fürsorge mit eigenen Verwaltungsbehörden.

*Aimo Wuorinen* behandelt ein handels- und wirtschaftsgeschichtliches Thema „Turku Kauppakaupunkina Ruotsin Vallan Loppukautena, Kaupan Edellytykset“, Helsinki 1959, 440 Seiten, d. h. er zeichnet uns ein konturenreiches Bild von Turku (Abo) als Handelsstadt gegen Ende der Schwedenzeit und stellt dabei im 1. Teil die Voraussetzungen des Handels dieser Stadt auf politischem, wirtschafts- und verkehrs- und finanzpolitischem Gebiet dar.

*Erkki Kuujo* befaßt sich in seiner Untersuchung „Taka-Karjalan Verotus V:een 1710“, Helsinki 1959, 226 Seiten, mit der Frage der Besteuerung Hinter-Karéliens bis zum Jahre 1710, also während der wechselreichen Geschichte dieses Landesteiles unter schwedischer und russischer Herrschaft vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Frieden von Nystad, die in den einzelnen Kirchspielen in besonderen Verfahrensweisen umgelegt und erhoben wurden.

Das gleichfalls von der Historischen Gesellschaft herausgegebene „Historiallinen Arkisto“ (= Historisches Archiv), 56, Helsinki 1958, 454 Seiten, gibt in verschiedenen Artikeln aufschlußreiche Einblicke in die Forschungsarbeit dieser Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter.

Die hier angezeigten Arbeiten können, obwohl in finnischer Sprache geschrieben, jedoch an Hand der angefügten deutschen Referate gelesen werden und deshalb unsere Beachtung erwarten.

Kiel-Elmschenhagen

Walther Rustmeier



die hamburgische Kirche und ihre Geistlichen auch in Zukunft in der Geschichte der lutherischen Kirche von wesentlicher Bedeutung sein werden.

Kiel-Elmschenhagen

Walther Rustmeier

*Gottfried Mehnert, Die Kirche in Schleswig-Holstein. Eine Kirchengeschichte im Abriß, 1960. 160 S. (Luth. Verlags- und Buchhandels-gesellschaft Kiel).*

An dieses Buch tritt man mit hohen Erwartungen heran. Die letzte größere Veröffentlichung auf diesem Gebiete aus der Feder von Ernst Feddersen „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins“, Band II, 1517—1721, befaßt sich mit den Epochen der Reformation und der Orthodoxie bis zum theologischen Kampf gegen den Pietismus, eine Lebensarbeit, die noch 1938 vollendet werden konnte. Auch das bereits 1907 erschienene Werk des früher einmal in Kiel lehrenden Kirchenhistorikers Hans von Schubert „Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins“, Band I, führt nur bis zum Vorabend der Reformation.

Aus diesem Grunde ist es ein Verdienst des Verfassers M., daß er erstmalig sich an eine Gesamtdarstellung der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte gewagt und seinen Beitrag in der Form eines Abrisses gegeben hat. Der Verfasser fühlt sich trotz der genannten grundlegenden Werke aus dem Quellenstudium nicht entlassen, insbesondere für die Zeit seit 1700, für die es überhaupt keine zusammenhängende Darstellung gibt. Es kann hier nicht im einzelnen zu den Abschnitten über die Mission und Kirchengründung, die Kirche im späten Mittelalter, die Reformation in Schleswig-Holstein, das Zeitalter der Orthodoxie, das schleswig-holsteinische Luthertum 1700—1867 und die Schleswig-Holsteinische Landeskirche von 1867 bis zur Gegenwart Stellung genommen werden, da Mehnert lediglich einen „Abriß“ der Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins geben wollte. Aber schon dieser macht deutlich, daß der spezifische Beitrag unseres heimatlichen Kirchenwesens von den Anfängen der Christianisierung an bis zum heutigen Stand der Sprachenfrage nicht auf den Raum der Landeskirche begrenzt ist, sondern auch für das übrige evangelische Deutschland grundlegende Fragen aufgeworfen hat. Die Hereinnahme der vielschichtigen landesgeschichtlichen, kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Materialien in die Darstellung würde freilich einen solchen, sich an einer knappen Übersicht ausrichtenden Grundriß überschreiten. Der Wunsch nach einer umfassenden Darstellung der Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins durch die Einbeziehung aller heute zur Verfügung stehenden Quellen wird nach diesem begrüßungswerten, verdienstlichen Überblick nun erst recht wach.

Kiel

Walter Göbell

# Register

Bearbeitet von Pastor Friedrich Schwandt  
in Blekendorf über Lütjenburg

## 1. Personen- und Sachregister

### A

Adelheid v. Barmstede  
(1228) 20 — (1240) 10,  
15, 20  
Adelheid v. Heimborch  
geb. v. Barmstede  
(1288) 12, 16, 17, 20  
Adolf, Graf v. Schauen-  
burg 16  
Adolf III., Graf v. Hol-  
stein 13, 14  
Ahlefeldt, Ernst Carl v.  
99 f., 107  
Albert, Graf v. Orla-  
münde 13  
Albrecht, Graf v. Orla-  
münde 14  
Aubert, Franz Michael d'  
87 ff., 104  
Audacia, Gräfin  
v. Schwerin (1236) 15  
Augustenburg, Christian  
Karl Fr. Aug. v. 114  
Augustenburg, Prinz  
Friedrich E. v. 97, 99,  
114, 116, 117 f., 119,  
120, 122, 124, 127 f.,  
131, 141, 142  
Augustin v. d. Osten  
(1280) 17, 20

### B

Becker, Gregorius (1454)  
22  
Borchard v. Barmstede  
(1190) 13, 20

Boysen, Nic. Theodor  
82, 93, 110, 113  
Burchard v. Seester  
u. Raboysen (1275)  
18, 20  
Burchard, Graf v. Wölpe  
(1276) 12, 20

### C

Callisen, Christian  
Friedrich 81  
Callisen, Joh. Friedrich  
Leonhard 81, 82, 85,  
87, 88 f., 101, 110,  
126, 141  
Callisen, Joh. Leonhard  
81  
Callisen, Leonhard Fr.  
Chr. 147  
Clemens IV., Graf 16  
Clement v. d. Wisch  
(1542) 18  
Craatz, M. 70

### D

Dippel, J. C. 69 ff.  
Doose, Abgeordneter  
140

### E

Eckehard v. Barmstede  
(1211) 20  
Ehmsen, Cornelia 149

Elisabeth, Gräfin  
v. Holstein-Schauen-  
burg 12  
Engelbrecht, Jacob 96,  
101  
Erpo III. v. Luneberg  
(1258—1307) 17, 20

### F

Fabricius, J. A. 153  
Falck, Niels Nic. 100,  
106, 128, 140  
Feiertagsordnung 77 ff.  
Friedrich, Abt v. Rein-  
feld (1432—1460) 21 ff.  
Friedrich I., Kaiser 13  
Friedrich I., König von  
Dänemark 64 ff. —  
IV. 77

### G

Gähler, Wilhelm 117  
Gerhard v. d. Lippe,  
Dompropst 16  
Gerhard, Graf v. Schau-  
enburg (1254) 16  
Gertrud v. Barmstede  
geb. v. Haseldorf  
(1257) 16, 20  
Giselbert, Erzbischof v.  
Bremen 12, 17  
Gottschalk v. Barmstede  
(1234) 10, 15, 20  
Grote, Clemens (1528)  
64, 67  
Gunzelin, Graf von  
Schwerin (1236) 15

- H**
- Hamkens, Peter 82, 99, 128  
 Harms, Claus 85, 100, 110, 112, 114 f., 121  
 Heberley 71  
 Heinrich d. Löwe 12, 13  
 Heinrich, Graf v. Schwerin (1236) 15  
 Heinrich I. v. Barmstede (1149) 20 — II. (1235) 10 f., 13, 14 f., 20 — III. (1257) 16, 20 — IV. (1255—85) 12, 16, 17, 20  
 Heinrich v. Heimborch (1288) 12, 16, 17  
 Heinrich v. Raboysen (1322) 18, 20  
 Helericus v. Raboysen (1302) 18, 20  
 Henningsen, Paul 107  
 Hensen, Hans 82  
 Hensler, Adolf Christian 81, 85  
 Hermann I. v. Barmstede (v. Seester) (1256) 15, 20 — II. (v. Seester-Raboysen) (1286) 18, 20  
 Hertrich, Volkmar 153  
 Hildebold, Graf v. Wunstdorf-Limmer, Erzbischof 16 f.
- J**
- Jaspersen, Klaus 82, 120, 122, 123  
 Jensen, Wilhelm 1 ff., 149 f., 153
- K**
- Karl XII., König von Schweden 70  
 Kirchhoff, Friedr. Chr. 102  
 Kirchhoff, Joh. Nic. Anton 81, 94, 102 f., 116, 125, 126, 127, 141  
 Klostersatzungen 25 ff.  
 Kuujo, Erkki 152
- L**
- Lambert v. Barmstede († 1228) 13 f., 20  
 Lambert v. Raboysen (1323) 20  
 Lambert v. Seester und Raboysen (1275) 18, 20  
 Lorenzen, Inspektor 140  
 Lorenzen, Lorenz 81, 85, 90, 94, 97, 98, 104, 108, 109, 116, 122, 123 ff., 132, 134, 137, 138 f., 141, 142  
 Lornsen, Uwe Jens 77  
 Ludolf, Mönch (1454) 22
- M**
- Margarethe v. Barmstede (1286) 16, 17, 20  
 Marquard v. Barmstede (1202) 13, 20  
 Marquard v. Raboysen (1359) 20  
 Mau, Joh. Aug. 82, 101, 104, 110, 141  
 Mechthild, Gräfin von Schwerin (1236) 15  
 Mönchsleben 21 ff.  
 Müller, Friedr. Carl 108
- N**
- Neegard, Lucius Carl  
 Joseph de Brunn 82, 89, 101, 108, 120, 129, 135, 142  
 Neumeister, Erdmann 153
- O**
- Otto I. v. Barmstede (1257) 12, 13, 16 f., 20 — II. (1286) 17, 20  
 Otto v. Bederkesa (1288) 12  
 Otto v. Raboysen (1320) 18, 20  
 Otto v. Wensin (1362) 18
- P**
- Pauli, Oliger 69 ff.  
 Pauli, Simon 71  
 Paulsen, Peter 81 ff., 82, 85, 87, 89, 110, 117  
 Petersen, Abgeordneter 140  
 Petershagen, Joh. (1454) 22  
 Piirainen, Veikko 152
- R**
- Rehder, Peter Heinrich 93, 107  
 Reventlow-Criminil, Graf Joseph Carl v. 107, 116  
 Reventlow, Graf Fritz v. 147  
 Reventlow-Farve, Graf v. 140  
 Reventlow, Graf Christian Ditliv v. 81, 99, 106, 113, 117, 119 f., 138, 140, 141  
 Rode, Joh. (1497—1511) 11
- S**
- Scharpenbeck, Ditlef (1502) 22  
 Schmidt, Peter Christian 107  
 Schöffel, J. S. 153  
 Schröder, Georg Wilhelm 94, 107, 109, 120, 142  
 Seester-Raboysen, Familie v. 15  
 Spiritualismus 69 ff.  
 Stoob, Heinz 151  
 Storm, Joh. Casimir 99, 106, 108, 116, 127 f.  
 Storm, Theodor 99  
 Susemihl, H. J. 145
- T**
- Theoderich v. Haselthorp (13. Jh.) 16

- V**  
 Verestus, Overbode v. Stormarn (1228) 20  
 Vicelin 12  
 Vollertsen, Christoph 107  
 Vollertsen, Karl Fr. 107, 141
- Vullport, Jacob (1362) 18**
- W**  
 Warborg, Hermann (1457) 22  
 Warnstedt, Franz Ludwig v. 82  
 Wethje, Friedrich Aug. 97  
 Westphal, Joh. Detlev 127  
 Wilbrand v. Barmstede (1175) 13, 20  
 Wuorinen, Aimo 152

## 2. Ortsregister

- A**  
 Abo 152  
 Adelby 94  
 Ahrensburg 40  
 Alt-Bruchhausen 11  
 Altlüneberg 17, 20  
 Altona 69, 109, 117, 129, 149  
 Amelungsborn 48  
 Apenrade 81  
 Appen 11, 19  
 Asseburch 19
- B**  
 Barmstedt 10 ff., 19  
 Barmbek 8  
 Bauland 19  
 Beken 149  
 Bederkesa 11  
 Beidenfleth 124  
 Bergedorf 8  
 Berlin 149  
 Berne 19  
 Bimöhlen 41  
 Bishorst 12  
 Blankenese 19  
 Blomendale 19  
 Bönebüttel 11  
 Börzow 47  
 Bornholm 70, 72  
 Bremen 16  
 Brunsbüttel 102, 149  
 Bützow 61  
 Bunebüttel 19
- C**  
 Campen 41  
 Christianssaede 106  
 Clinge 19
- D**  
 Diepholz 11  
 Dithmarschen 104, 133, 151  
 Doberau 48
- E**  
 Edemannswurth 96  
 Eiderstedt 104, 125  
 Eimsbüttel 8  
 Emkendorf 107  
 Eppendorf 8  
 Evenwisch 19
- F**  
 Finkenwärder 8  
 Flensburg 149  
 Freienwillen 107  
 Fuhlsbüttel 8
- G**  
 Glinde 10 f., 19  
 Gorieswörder 19  
 Grabau 94  
 Grevenkopp 19  
 Grevesmühlen 40, 44, 45, 46, 47  
 Grimberg 11  
 Großensee 19
- H**  
 Haale 19  
 Hahnenkamp 19  
 Hainholz 19  
 Halle 149
- Hamburg 7, 13, 19, 20, 40, 47, 61, 64 ff., 153 ff., Domkirche 14**  
 Hamburg-Wandsbek, Kreuzkirche 5  
 Hamm 8  
 Hammershuus 70, 72  
 Hanerau 102  
 Haselau 16, 19, 20  
 Haseldorf 11, 12, 16 f., 20  
 Heidekamp 42  
 Hethbergen 13  
 Hiddensee 48  
 Hohenfelde 147  
 Hörn 8  
 Horst 10 f., 19  
 Hütten 107  
 Husum 93, 99, 107, 133
- I**  
 Isenhagen 48  
 Itzehoe 41
- K**  
 Kareljen 152  
 Kellinghusen 14  
 Kiel 102, 149  
 Köhnholz 18  
 Krempe 10 f., 19  
 Krummendiek 18
- L**  
 Langenfeld 42  
 Leipzig 22  
 Loccum 48  
 Lockfeld 42

Löhrsdorf 44, 45  
Lohe 19  
Lübeck 22, 44, 51, 55,  
61, St. Johs.-Kapelle  
13  
Lüneburg 40, 61, 94, Sa-  
line 21, 48 f., St. Mi-  
chaeliskloster 13

**M**

Machtenstede 11  
Magdeburg 67  
Mariensee 48  
Megedeberge 14  
Meldorf 149  
Mönkerecht 19  
Mohrin 16  
Murlo 19

**N**

Nessendorf 47  
Neu-Bruchhausen 11  
Neuenbrook 41  
Neuencampen 48  
Neuengamme 40, 46, 47  
Neuhof 42  
Neukirchen 44  
Neukloster 48  
Neumünster, Kloster 12

**O**

Obdrup 97  
Ohe 99  
Öllerloh 19  
Ovelgönne 108  
Oldenburg 11  
Oldenfelde 19  
Olpenitz 99  
Osterbruke 19

**P**

Pöhls 42  
Preetz 149  
Putlos 47

**Q**

Quickborn 15

**R**

Raboysen 18, 19  
Ratzbek 42, 57  
Ratzeburg 13, 20, 47  
Rehorst 42  
Reinbek, Kloster 11  
Reinfeld, Kloster 21 ff.  
Rellingen 19  
Rendsburg 107, 147, 149  
Rethwisch 41  
Reventlow-Sandberg  
106  
Riddagshausen 48  
Riga 16  
Ritzebüttel 153  
Rögen 99  
Rostock 22  
Rüstringen 16

**S**

Savo 152  
Scharnebeck 48  
Schmalfeld 42  
Schnaap 107  
Schönhagen 107  
Schwabstedt 125  
Schwerin 61  
Seester 18, 19, 20  
Segeberg 127  
Siggelkow 40, 45  
Sommerland 41  
Stade 11  
Steinburg 133

Steinfeld 42  
Steinhof 50 f.  
Stellau 41  
St. Margarethen 4, 149  
Stocksee 47  
Stormarn 20, 65  
Stubbendorf 42, 57  
Stumpenhausen 11  
Süderau 41

**T**

Tetenbüll, Kirche 145 f.  
Tönning 107  
Treptow 40, 44, 45, 46  
Turko 152

**U**

Ülitz 40, 44, 45, 46, 47  
Uetersen 102, Kloster  
10 ff.

**V**

Vorde 41

**W**

Walkenried 48  
Wandsbek 149  
Wastenfelde 19  
Wensin 18  
Wesenberg 42  
Wienhagen 48  
Willensharen 17, 19  
Windbergen 125  
Wismar 61  
Woldenhorn 40, 44, 45,  
46, 47  
Wölpe 12  
Wisch 18

**Z**

Zarpen 40, 42